BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann David, 1717-1791

Johann David Michaelis Mosaisches Recht

Bd.: 3.

Frankfurt am Mayn 1775

Exeg. 751-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10412001-9
VD18 90199642

Ecc. Th. 751.

Johann David Michaelis

Ritters des Nordstern-Ordens

Mosaisches Recht.

Dritter Theil.

Zweite und vermehrte Auflage

nebst einem Anhang

von

der ältesten Geschichte der Pferde und Pferdezucht
in Palästina und den benachbarten Ländern,
sonderlich Aegypten und Arabien.

Frankfurt am Mayn,
bey Johann Gottlieb Garbe.
1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 144.

Von Gelübden überhaupt. Sie werden als gültig und von GOtt acceptirt angesehen.

Wo die Gottheit sich nicht ausdrücklich erkläret hat, ob sie menschliche Gelübde acceptire, kann es, auf das zurückhaltendste zu reden, doch nicht anders als sehr zweifelhaft seyn, ob GOtt Gelübde annehme. Sollte er es nicht thun, so kann man aus ihnen nicht die geringste Verbindlichkeit herleiten: denn nicht aus einem Versprechen allein, sondern aus Versprechen des einen und Acceptation des andern entsteht Verbindlichkeit, die Zusage zu halten. Die göttliche Acceptation eines Gelübdes kann man nicht so gerade zum voraus setzen, da GOtt von unsern Gelübden keinen Vortheil hat, und

sie gemeiniglich Menschen eben so wenig Nutzen bringen. Wie? wenn jemand GOtte ein Laster, eine Uebelthat gelobte, z. E. Ehebruch zu treiben, oder, wie uns eben die Pohlnische Geschichte ein Beyspiel giebt, einen Königsmord zu begehen, sollte wohl GOtt das Gelübde annehmen? Niemand, als ein Bösewicht oder Gotteslästerer, wird dis sagen wollen, und der Gedanke wäre schon abscheulich. Christus selbst beschreibt Matth. XV, 4.. 6. Marc. VII, 9.. 13. ein zu seiner Zeit gewöhnliches Gelübde, vermittelst dessen man alles heiligte, womit man jemahls seinen Eltern helfen könnte, als so gottlos, daß man es unmöglich für von GOtt acceptirt halten könne. (*) Es ist aber genug, wenn man nur erst diese Ausnahme macht, die Gültigkeit der Gelübde so zu durchlöchern, daß ungewiß wird, ob sie auch nur einige Verbindlichkeit haben: denn eine grosse Menge anderer Gelübde, ein Licht, das Menschen nützlich werden könnte, unnützer Weise in einem leeren Gewölbe den Eulen zum Anstoß aufbrennen zu lassen; eine gewisse Summe jährlich zu Almosen auszugeben, die vielleicht künftig bey geänderten Glücksumständen unsere nächsten Angehörigen nöthiger haben, oder die Müßiggänger zu ihrem eigenen Schaden und zum Schaden der Gesellschaft nähren wird; oder nicht zu heyrathen, dem vom Schöpfer aus weisen Ursachen in die Natur gelegten Triebe zu widerstehen, und, so viel an uns ist, dazu beyzutragen, daß

(*) Siehe §. 293. S. 101. 102. des sechsten Theils.

daß das menschliche Geschlecht nicht fortgepflanzt werde: möchten vielleicht vor dem Richterstuhl der philosophischen Moral als sündlich bestehen. Selbst das Fasten, wenn es nehmlich wöchentlich einen Tag geschiehet, und in wahrer Enthaltung von Essen und Trinken bestehet, sehen erfahrne Aerzte als eine langsame Art von Selbstmord an: (*) Krankheiten werden freilich nicht davon entstehen, aber das Altern des Leibes, d. i. das Zusammenfallen der Saftgefässe, wird früher erfolgen, und von dem ist wieder die Folge, daß man auch ohne Krankheit am marasmo senili stirbt. Jene gelobte in einem übereilten Augenblick, keine Spitzen mehr zu tragen: wenn nun aber in den Ländern, wo sich manche von Spitzenknütteln nähren, theure Zeit und Hungersnoth einfällt, wir haben eben im vorigen Jahre (**) in solchen Ländern ein Beyspiel davon gehabt) hiesse es nicht, GOtte gelobet, gerade dem besten und arbeitsamen Theil der Armen die nützlichste Almose zu entziehen? Es kann am Ende gar der Zweifel entstehen, der, wo die Gottheit sich nicht ausdrücklich über die Gelübde erkläret hat, sehr vernünftig ist: entweder ist das,

(*) Richter, de jejuniorum noxis. Goettingae 1752. Diese Dissertation, die bisher vergeblich gesucht war, ist nun wieder zu haben, und in einer Sammlung, die den Titel hat, Georgii Gottl. Richter quatuor Dissertationes in usum theologorum & philologorum seorsim editae Goettingae, 1775. befindlich.

(**) 1775 in Sachsen, sonderlich im Erzgebürge,

was ich gelobe, das Beste, so ich in den und den Umständen thun könnte, oder es ist es nicht. In jenem Falle ist es ohnehin meine Pflicht, denn der vermuthliche Wille GOttes ist, thue, was nach deiner Erkenntniß das Beste ist: im andern Fall ist es Sünde, zu thun, was ich etwan einige Jahr nach geschehenem Gelübde nicht mehr als das Beste erkenne.

Dis alles sind Betrachtungen, die man in der theologischen und philosophischen Moral anstellen kann und soll, und freilich scheint es, daß im Neuen Testament gar keine Gelübde verbindend sind, weil sich GOtt gegen uns nirgends erklärt hat, sie anzunehmen. Allein das Israelitische Volk hatte diese Erklärung von GOtt selbst, obgleich ihm eben nicht angerathen wird, Gelübde zu thun. Bey dieser Erklärung GOttes waren die Gelübde der Israeliten verbindlich, und zwar nicht blos nach der Moral, sondern auch nach dem bürgerlichen Recht, und der Priester war befugt, über ihrer Erfüllung zu halten. Die Hauptstellen, die hiervon handeln, sind das 27ste Capitel im dritten, und das 30ste im vierten Buch Mose: desgleichen 5 B. Mos. XXIII, 19. 22. 23. 24.

Noch ein paar allgemeine Anmerkungen zu machen, so zeiget sich in den Gesetzen Mosis keine besondere Gunst für Gelübde, und auch keine besondere Abneigung: Dem Gesetzgeber, und selbst dem GOtte, der ihn sendet, scheint es ziemlich einerley zu seyn, ob man gelobe, oder es unterlasse. (*) Er

(*) 5 B. Mos. XXIII, 23.

Er ermahnt nirgends dazu, er redet etlichemahl so von ihnen, als wenn sie übereilt seyn könnten, und spätere Bücher der Bibel haben so gar Warnungen gegen übereilte Gelübde. (*) Es scheint, Mose behalte sie als ein altes Herkommensrecht seines Volkes bey, und sorge nur dafür, daß nicht eines Dritten, des Vaters oder Ehemanns, Rechte durch sie gekränket werden, oder sie dem, der sie übereilt gethan hat, zu sehr zur Last fallen mögen, daher er auch eine Gewalt verordnet, die sie mildern oder abkaufen lassen kann. Dis ist ohngefähr die Seele seines Gesetzes. An manche Gelübde, die in spätern Zeiten gewöhnlich geworden sind, denkt er gar nicht, und verordnet auch deswegen nichts von ihnen. Das gewöhnlichste Gelübde, von dem er noch sonst oft beyläufig redet, und es als bekannt zum voraus setzet, (**) war, GOtte ein Opfer zu versprechen, (eine Art von Gelübden, die wir jetzt gar nicht mehr thun können:) durch andere Gelübde ward GOtte, der damahls ein sichtbares Heiligthum und Priester hatte, etwas geschenkt, oder eine dem gemeinen Wesen unschädliche Enthaltung, die noch dazu gemeiniglich nicht auf immer daurete, versprochen. Für ein Volk, das Gelübde dieser Art that, und nicht für eins, das sich etwan beyfallen liesse, eine ewige Jungfrauschaft zu geloben, giebt er seine Gesetze.

(*) Prediger Salomons V, 1 = 6.
(**) 3 B. Mos. VII, 16. XXII, 23. XXIII, 38. 4 B. Mos. XV, 3. 8. 5 B. Mos. XII, 6. 11. 17.

Dis that er im Nahmen GOttes und auf göttlichen Befehl. Hierdurch hat sein Recht in Absicht auf die Gelübde einen gar merklichen Vortheil vor unsern Rechten. GOtt allein kann avthentisch erklären, ob er Gelübde annehme, oder nicht: und wenn er sie annimt, aber nach einer gewissen Güte, und unter allerley bald zu nennenden Einschränkungen und Rechtswohlthaten, so beruhiget sich das Gewissen dabey. Allein ein von GOtt nicht auctorisirter Gesetzgeber kann nichts im Namen GOttes erlassen: er kann sich wol, und das ist oft das klügste, um Gelübde ganz unbekümmert lassen, so lange sie keine Rechte eines Dritten oder des gemeinen Wesens verletzen, und die ganze Frage von ihrer Verbindlichkeit den Moralisten und dem Gewissen anheimstellen, aber alsdenn kann er auch dem kranken Gewissen durch keine Erlassungen zu statten kommen, und den Uebeln, die aus übereilten Gelübden bisweilen im Hauswesen entstehen, nicht auf eine das Gewissen beruhigende Weise vorbeugen. Dis alles ist blos dem Gesetzgeber vorbehalten, der im Nahmen GOttes redet, und, daß er solches mit Recht thue, durch Wunder beweiset. Doch hier kommt es mir auf die Wahrheit der Sache nicht an, sondern blos auf ihre hypothetische Rechtmäßigkeit, weil ich nicht theologisch, sondern juristisch von Gelübden rede. Wenn ein protestantischer Fürst über Gelübde Gesetze machen wollte, so würde er zwar ganz wohl sagen können, wie im Gerichte gesprochen werden solle: allein dem Gewissen, dessen Schwachheiten und Capricen man

nicht

nicht angreifen muß, wenn man nicht grössern Schaden anrichten will, würde er keine Beruhigung verschaffen können, so bald es mit seinen Erlassungen nicht zufrieden wäre. Er wird also am vernünftigsten handeln, dieses den Predigern zu überlassen, die, falls sie nicht abergläubisch sind, den Leuten von Kindheit an die in der That wichtige Lehre sagen müssen: alle eure Gelübde verbinden zu gar nichts, als blos zu dem, was ohne Gelübde schon eure Pflicht, und von GOtt befohlen ist, und dis bleibt wahr, so lange ihr im Neuen Testament keine Acceptation der Gelübde von GOttes Seite findet. Ein catholischer Gesetzgeber würde, doch mit Hülfe der geistlichen Gewalt, leichter, wenn diese ihm aber zuwider ist, schwerer, zurechte kommen: denn der Pabst, oder wen der bevollmächtigte, würde Gelübde im Nahmen GOttes acceptiren oder erlassen, auch die Feyerlichkeiten vestsetzen können, unter welchen die Gelübde gültig seyn sollen, oder nicht. Hierbey wird sich das Gewissen beruhigen, so lange es glaubt, daß der Pabst hierzu von GOtt auctorisirt sey. Nun wenn es sich erkundiget, ob er dis auch durch solche Wunder bewiesen habe, als Moses seine Befehle im Nahmen GOttes Gesetze zu geben, kann die Beruhigung wieder wegfallen.

§. 145.

Als wesentlich zum Gelübde wird erfodert, daß es mit dem Munde ausgesprochen sey. Eintheilung der Gelübde.

Mose scheint zur Gültigkeit eines Gelübdes als etwas wesentliches zu erfodern, daß es wirklich mit dem Munde ausgesprochen, und nicht blos im Herzen gethan sey. Er nennet es 4 B. Mos. XXX, 3. 7. 9. 13. 5 B. Mos. XXIII, 24. zu wiederholtenmalen, den Ausspruch der Lippen, oder was aus eines Mund gegangen ist, und derselbe Ausdruck kommt auch Ps. LXVI, 14. vor: wenn also jemand blos im Herzen gelobet hatte, und es war nicht über seine Lippen gekommen, so scheint es, GOtt acceptire dis Gelübde noch nicht, und sehe es blos als Vorsatz zu geloben, nicht aber als Gelübde selbst, an.

Diese Einschränkung ist gütig, und zu Verhütung vieler Aengstlichkeit bey gewissenhaften Personen nothwendig. Ist ein im Herzen gethanes Gelübde gültig, so wird man oft nicht recht zu unterscheiden wissen, ob das, was man dachte, ein bloßer Vorsatz, oder ein wirklich vollzogenes Gelübde gewesen ist: hier sind also, recht so wie in einem bürgerlichen Contract mit Menschen, Worte, völlig ausgesprochene Worte, nöthig, um nicht in einer Ungewißheit zu seyn, die desto marternder seyn würde, weil dismahl nicht ein

sicht-

sichtbarer Nebenmensch, der etwas von seinem Recht erlassen, oder gegen den man seine Nothdurft vorbringen könnte, auf die Erfüllung des Versprechens dringet, oder, wenn er nicht darauf dringet, schon durch sein Stillschweigen das zweifelhafte Recht so gut als erlassen hat, sondern im Nahmen der immer stillschweigenden und kein Wort sagenden GOttheit das Gewissen, selbst das zweifelnde Gewissen, die Erfüllung eines vielleicht nie geschehenen beschwerlichen Gelübdes fodert, und auf alle unsere Einwendungen blos mit einem fürchterlichen Stillschweigen geantwortet wird. Ein anderesmahl weiß man, eben aus Mangel deutlich ausgesprochener Worte, nicht eigentlich, was, und wie viel es war, das man GOtte im Affect und Uebereilung versprochen hatte. In beyden Fällen glaubt der Gewissenhafte, er müsse, wo etwas zweifelhaft ist, für GOtt und gegen sich selbst sprechen, wenigstens gehe er dabey am sichersten; und daher kommt es, daß er oft ganz unvernünftige Dinge mit seiner grössesten Beschwerde leistet, oder von einem irrenden Gewissen beunruhiget und gefoltert wird. Bey einigen sehr gewissenhaften Gemüthern geht dis noch um viele Schritte weiter: sie sind zugleich hypochondrisch, und können Einfälle, die ihnen wider ihren Willen in einem plötzlichen Augenblick ins Gemüth kommen, von Gelübden; was sie nicht wollen, von dem, was sie wollen, nicht unterscheiden, recht so, wie vor funfzig oder hundert Jahren sich viele mit sogenannten hohen

geist-

geistlichen Anfechtungen beschwert fanden, und über gotteslästerliche Gedanken ängstigten, die ihnen der Satan einschleudern sollte. Man schrieb Bücher davon, die biswellen noch in Auctionen unter dem Titel, tela ignita Satanae, vorkommen, handelte in der Theologie von den hohen Anfechtungen, und gab Rathschläge, wie man dem Satan begegnen sollte, die man einmahl ganz füglich unter dem Titel, Vorschläge, stündlich und augenblicklich gotteslästerliche Gedanken zu haben, sammlen könnte: denn je mehr ich mich vor einem Gedanken hüte, den ich als sehr fürchterlich ansehe, desto mehr wird er mir beyfallen. Der wunderliche Schall, Xaldnipter, ist mir sonst noch nie in meinem Leben in den Sinn gekommen, und ich erdichte ihn jetzt zum erstenmahl des Exempels wegen: wenn mir aber jemand weissagete, und ich glaubte es, ich würde in der Stunde den Krebs bekommen, in der mir fünfmahl der Schall Xaldnipter beyfiele, so würde ich wachend nichts anders denken als, Xaldnipter, und schlafend Xaldnipter träumen: und eben so wird, wer glaubt, er habe eine Sünde begangen, wenn ihm ein gotteslästerlicher Gedanke einfällt, stets gotteslästerliche Gedanken haben, und wer sich einzubilden anfängt, Einfälle von Gelübden, zu denen etwas in ihm Ja sage, seyn Gelübde, und verbinden ihn, nie vor thörichten Gelübden sicher seyn. Die Sache wird eine wahre und ernsthafte Gemüthskrankheit werden: er mag sich vornehmen, noch so sehr immer im Herzen Nein zu dem

Ein-

Einfall zu sagen, (fast so wie einer meiner besten Freunde, ein in Deutschland lebender Franzose, der für die Reinigkeit seiner Sprache sehr eifrig war, den Franzosen den Rath gav, bey jedem Germanismo, den sie hörten, ein Knipchen in die Tasche zu schlagen, oder eine Sottise dabey zu denken) so wird er doch stets mit Gelübden umschwärmt seyn, die er fürchtet gethan zu haben. Gegen dis Uebel, das wirklich viele tausend ins geheim martert, ist kein besseres Gegenmitel, als, gar kein Gelübde für gültig zu achten, das nicht laut und deutlich mit völligem Bewußtseyn ausgesprochen ist.

Moses erwähnt ein Paarmahl bey Gelübden auch eines Eidschwurs, 4 B. Mos. XXX, 11. 14. allein bey diesen eidlichen Gelübden verordnet er eben die Rechtswohlthaten und Erlassungen, die bey gemeinen Gelübden statt hatten. Es scheint also, der Eid machte hier keinen Unterscheid, oder grössere Heiligkeit des Gelübdes: denn so gut GOtt, der sich durch Mose avthentisch erklärte, das Gelübde erlassen kann, eben so gut kann er auch den Eid erlassen. Hingegen war eine Art von Gelübden, die *Cherem* heißt, (im Deutschen pflegt dafür, Bann, Verbannen, Verbanneres, gesetzt zu werden, aber ich behalte lieber bey einer uns ganz ausländischen Sache das Hebräische Wort) nach einem alten Herkommen heiliger und unerläßlicher, als alle anderen. Moses sagt nirgends, was *Cherem* sey, und durch welche Feyerlichkeiten oder Ausdrücke es sich von andern Gelübden unterscheide,

son-

sondern setzt dis als eine bekannte Sache zum voraus: allein das sieht jedermann aus 3 Mos. XXVII, 21. daß ein Unterscheid zwischen Cherem und Gelübde seyn müsse; denn, wenn jemand seinen Acker gelobet hat, und unterläßt die Loskaufung, so soll er GOtte auf eben die Weise wie der Acker des Cherem auf ewig, und ohne ferneren Loskauf, anheim fallen: und v. 28. 29. wird ausdrücklich verordnet, daß ein Cherem nicht wieder eingelöset werden darf, wie andere Gelübde, sondern GOtte heilig bleiben, und, wenn es ein Mensch ist, sterben soll. Ich habe schon gesagt, daß wir von den Gebräuchen oder Formeln, die Cherem vom gemeinen Gelübde unterschieden, nichts wissen: die Abstammung des Worts bringt uns auch nicht einmahl auf eine Muthmassung, denn das Stammwort heißt im Arabischen, heiligen, alles aber, was man gelobete, war geheiliget.

Die uns bekannteste Art des Cherem war, daß man feindliche Städte, gegen die man im Kriege nach der äussersten Strenge zu verfahren vorhatte, zum voraus GOtte heiligte, und hierdurch das Volk desto mehr zum Kriege anfeurete. Alsdenn wurden nicht nur alle Einwohner der Stadt getödtet, sondern, je nachdem das Gelübde war, auch von keinem Israeliten Beute gemacht, die Thiere getödtet, was nicht verbrannt werden konnte, z. E. Gold, Silber, und andere Metalle, zum Schatz des Heiligthums geschlagen, das übrige aber, nebst der ganzen Stadt verbrannt, und ein Fluch darauf gesetzt,

wenn

wenn jemand sie wieder aufbauete: wovon Jericho Josuä VI, 17 — 19. 21 — 24. VII, 1. 12 — 26. das merkwürdigste Beyspiel ist. Zu Mosis Lebzeiten finden wir ein gleiches Gelübde gegen den König von Arad, 4 B. Mos. XXI, 1. 2. 3. Die Meinung war übrigens, wie wir an dem zuerst genannten Beyspiel sehen, nicht, daß nie wieder Häuser an dem verbanneten Orte gebauet werden dürften, sondern eine Stadt bauen heißt hier, sie bevestigen. (*) Josua selbst scheint sie auf diese Weise zu erklären, denn er druckt sich in seinem Fluch so aus: verflucht sey, der diese Stadt, Jericho, wieder aufbauet, für seinen erstgebohrnen Sohn soll

---

(*) Diese Bedeutung des Worts ist im Hebräischen und Syrischen gar nicht ungewöhnlich. Z. E. 1 Kön. XV, 17. bauet der König von Israel, Rama, eine Stadt, die schon lange vorher in der Geschichte vorkommt, um den König von Juda in seine Gränzen einzuschliessen. Hier ist klar, daß von nichts anders, als von Bevestigung einer vorhin schon da gewesenen Stadt geredet wird. In der Edessenischen Chronick (S. 53. 54. meiner Syrischen Chrestomathie) wird erzählt, Constantin der Grosse habe Amida im Jahr Christi 349. gebauet, und doch kommt die Stadt lange vorher in der Geschichte vor, aber Constantin bevestigte sie in dem Jahre gegen die Parther; und, er habe im Jahr Christi 350. Tela gebauet, die vorhin Antipolis geheissen habe. Hier ist klar, daß die Stadt nicht neu angelegt, sondern blos bevestiget ist, weil noch dazu ihr voriger Nahme angezeiget wird.

soll er sie gründen, und für seinen jüngsten Sohn die Thore einsetzen. Der Anfang des Baues der Stadt ist also, sie gründen: das kann doch wol schwerlich seyn, den Grundstein zu einem einzelnen Hause legen (wer nennet das je, es sey bey Hebräern oder Unhebräern, eine Stadt gründen?) sondern, den Grundstein der Stadtmauer legen: und der Beschluß ist, die Thore einsetzen. Die Geschichte bestätiget diese Bedeutung des Wortes, bauen, noch mehr: Jericho hatte eine so überaus vortheilhafte Lage zu allerley Gewerbe, weil in der Gegend der gewöhnliche Uebergang über den Jordan war, daß es nicht lange eine ganz wüste Stelle bleiben konnte. In der That kommt Jericho, oder, wie es damahls hieß, die Palmenstadt, schon zu der Richter Zeit wieder als eine Stadt vor, die die Moabiter eroberten, (*) und zu Davids Zeit stehet ohne allen Zweifel wieder eine Stadt Jericho. 2 Sam. X, 5. Dem ohngeachtet war doch der Bannschwur Josuä noch nicht übertreten: sondern erst, wenigstens hundert Jahr nach Davids Tode, bauet einer, Namens Chiel, Jericho wieder auf, und verliert bey Legung des Grundsteins seinen Erstgebohrnen, und bey Einsetzung der Thore seinen jüngsten Sohn. 1 Kön. XVI, 34.

Wenn eine Israelitische Stadt den Götzendienst einführete, so sollte sie auf eben die Weise verbannet, oder GOtte geheiliget werden, und auf

(*) B. der Richter III, 13. verglichen mit 5 B. Mos. XXXIV, 3.

auf ewig ungebauet bleiben: 5 B. Mos. XIII, 16 — 18. Mehr hiervon unten bey dem peinlichen Recht, §. 246.

In diesen Fällen hieß also geheiliget, ohngefähr so viel als bey den Lateinern, *ejus caput Jovi sacrum esto*, oder, *sacer esto*. Die Heiligung des Verbrechers an die GOttheit machte die Erlassung der Strafe unmöglich, und konnte in democratischen Staaten nützlich syn, zu hindern, daß nicht ein die Gunst des Volks habender, oder sein Mitleiden rege zu machen wissender Uebertreter der Gesetze ungestraft bliebe. Wenn daher an Haltung eines Gesetzes ausserordentlich viel gelegen war, so nahm man Gelübde und Religion zu Hülfe; Mose gegen die Abgötterey, deren Verbot nach §. 32. zu den Grundmaximen seines Staats gehört, und das Römische Volk zur Sicherheit der tribunorum plebis. (*) Es versteht sich von selbst, daß dis Kunststück der Gesetzgebenden Klugheit nicht verschwendet, und bey allerley gemeinen, die Grundgesetze des Staats nicht angehenden Verbrechen gebraucht werden sollte: und noch grösser war der Misbrauch des

Che-

(*) Livius l. III. c. 55: .... *ipsis quoque tribunis ut sacrosancti viderentur, cujus rei prope jam memoria aboleverat, relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis renovarunt; & cum religione inviolatos eos, tum etiam lege fecerunt, sanciendo, ut, qui tribunis plebis .... nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad ædem Cereris, Liberi, Liberæque venum iret.*

Cherem, wenn Saul bey einem willkührlichen unüberlegten Gebot einen Schwur that, wer es überträte, solle sterben, also in der That den Uebertreter seines Einfalls zum Cherem machte, daher auch das Volk sich nicht an den Schwur seines Königes kehrete, sondern Jonathan, der dafür sterben sollte, daß er Honig gegessen hatte, frey sprach. 1 Samuel XIV, 24 — 45.

Vermuthlich finden wir aber doch noch einen gröbern, aus Nachahmung fremder und heidnischer Sitten entstandenen Misbrauch des Cherem in der Geschichte Jefta, Buch der Richter XI, 30 — 39. Dieser aus einem unehelichen und erblosen Kinde zum Räuber, und aus dem Anführer einer Räuberbande zum Feldherrn gewordene (*) tapfere Barbar, hatte gelobet, wenn er über die Ammoriter siegen würde, das erste, was ihm aus seinem Hause entgegen käme, GOtte zum Brandopfer zu geben. Das Gelübde war so ungereimt, und zugleich den Gesetzen Mosis so zuwider, daß es unmöglich von GOtte angenommen werden oder verbindend seyn konnte: denn wie, wenn ihm nun ein Hund oder Esel zuerst entgegen gekommen wäre? Konnte er den opfern? Auf den Altar durften nach Mosis Gesetz keine unreine Thiere kommen, ja nicht einmahl alle reine, sondern unter vierfüßigen blos Rind- Schaaf- und Ziegenvieh! Wie wenn ihm gar ein Mensch zuerst entgegen käme? Menschliche Opfer hatte Mose aufs härteste verboten, und

(*) Buch der Richter Cap. XI, 1 — 11.

und als Greuel der Cananiter beschrieben: wovon wir unten im peinlichen Recht mehr haben werden: doch der früh aus seiner Heymath vertriebene, und unter einer Räuberbande im Lande Tob zum Mann ausgebildete Jefta, mochte vom Gesetz Mosis nicht viel wissen, und vielleicht ein schlechter Rechtsgelehrter und eben so schlechter Theologe seyn: benachbarte Völker hatten menschliche Opfer, sonderlich werden die Cananiter dieses abscheulichen Gottesdienstes oft von Mose und andern biblischen Schriftstellern beschuldiget, und Griechische und Lateinische Schriftsteller sagen uns noch vielmehr hiervon. (*) Es kann also gar wohl seyn, daß Jefta nicht blos an Thiere, sondern auch gar an einen Sclaven dachte, der ihm vielleicht zuerst entgegen kommen würde, und ihn auf heidnisch zu opfern versprach. Seine Worte sind: **Wenn du die Ammoniter in meine Hand giebst, so soll das, was bey meiner glücklichen Zurückkunft von den Ammonitern mir zuerst aus meiner Hausthür entgegen kommt, Jehova gehören, und ich will es ihm zum Brandopfer bringen.** Zum grössesten Unglück kam ihm seine einzige Tochter glückwünschend entgegen: der unwissende Unmensch ward durch den Anblick aufs äusserste gebeugt, und war doch so abergläubisch, so unbekannt mit der Religion und den Gesetzen seines

(*) Siehe §. 247. und Bryants ins Deutsche übersetzte Abhandlung von den Menschenopfern der Alten.

eigenen Volks, daß er meinte, er könne sein Gelübde nicht zurücknehmen. Seine Tochter war auch heroisch genug, das Gelübde des Siegers zu erfüllen, und bat sich nur zwey Monathe Frist aus, um mit ihren Freundinnen in einsamen Thälern romantisch zu beweinen, daß sie als Jungfrau stürbe. Das aus Ambition oder Aberglauben gutwillige Opfer kam nach zwey Monathen wirklich wieder, und Jefta, heißt es, that ihr, wie er gelobet hatte. Das kann wol nichts anderes seyn, als, er tödtete sie, und verbrannte den Leichnam zum Brandopfer. Der grössere Theil der Ausleger möchte zwar gern die Stelle anders erklären, weil er Jefta für einen Heiligen hält, der etwas so abscheuliches nicht gethan haben könnte. Menschliche Opfer, sagt er, sind wider das klare Gesetz Mosis. Das ist wahr; aber wie viel hat Unwissenheit und Aberglaube in der Welt gethan, das wider ausdrückliche Gesetze GOttes streitet? Haben wir nicht unter Christen Religionsverfolgungen, Meuchelmord um der Religion willen, und allerley solche Abscheulichkeiten, die dem Evangelio eben so gerade zuwider sind, als irgend ein menschliches Opfer den Gesetzen Mosis seyn konnte? — Aber würde der Hohepriester ein solches Opfer angenommen, und auf den Altar gebracht haben? Das glaube ich freilich nicht, allein es steht auch kein Wort vom Hohenpriester da, sondern blos von Jefta. Wie wenn der das Opfer selbst verrichtet hätte? Freilich war dies gegen das Levitische Gesetz, welches jedes Opfer durch Priester, und an dem Ort,

wo

wo Hütte des Stifts und Altar standen, gebracht wissen wollte. Allein dieser Befehl ist von den Israeliten unzähligemal übertreten, und beynahe durch gegenseitige Gewohnheit abgeschaft worden. Jefta, der aus abergläubischer Unwissenheit eine viel abscheulichere, nicht blos vom bürgerlichen, sondern auch vom Naturgesetz untersagte Handlung vornahm, und seine Tochter auf Cananitische Weise opferte, könnte auch gar wohl den geringern, und wirklich ganz gewöhnlich gewordenen, Fehler begangen haben, sein Opfer jenseits des Jordans, in dem Lande, darin er selbst Herr war, zu bringen. Man denkt bey den Zweifeln, die man gegen eine so klar erzählte Geschichte macht, nicht daran, wer Jefta war, ein Flüchtling aus seinem Vaterlande, der in fremden Ländern eine Räuberbande gesammlet und angeführet hatte, und wo er jetzt regierte, jenseits des Jordans im Lande Gilead. Man ist so gedankenlos gewesen, noch einen wichtigen Umstand, der in dem unmittelbar auf unsere Geschichte folgenden Capitel (B. der Richter XII.) erzählt wird, zu übersehen. Jefta bekam sogleich nach seinem Siege über die Ammoniter mit dem Stamm Efraim Krieg; die Hütte des Stifts aber war zu Silo, im Lande des Stammes Efraim: der Hoheprieſter hat also gewiß an einem Opfer, das Jefta wegen seines Sieges über die Ammoniter bringen wollte, keinen Antheil haben können, es wird auch nicht auf dem Altar zu Silo, sondern in dem Lande, wo Jefta Herr war, gebracht seyn. Unbegreiflich ist es, daß

an diesen Krieg mit den Efraimiten kein einziger Ausleger denkt, sondern die eine Hälfte so einfältig ist, zu leugnen, daß Jefta seine Tochter geopfert habe, weil der Hohepriester sie nicht angenommen haben würde, und die andere sonst richtiger denkende so gutherzig, auf diesen Einwurf zu antworten, der Hohepriester möge auch wol dafür, daß er ein solches Opfer gethan habe, abgesetzt seyn: ein Streit, den ich nicht weiter erzählen will, weil er es nicht verdient: die Gedankenloßigkeit ist zu groß, die das Ende des eilften Capitels bey dem Anfang des zwölften schon vergessen hat.

Mose hat noch eine Stelle vom Cherem, die zum vorausetzt, daß man auch bisweilen seinen eigenen Acker heiligte, und ein solcher Acker des Cherem konnte nicht, wie der auf gemeine Art gelobete, wieder eingelöset werden. 3. B. Mos. XXVII, 28. 29. Was eben daselbst von Menschen stehet, die jemand GOtte durch das Cherem heiligte, und die getödtet werden mußten, scheint auf die im Kriege gemachten Sclaven zu gehen, ist also schon vorhin da gewesen.

Genug von Cherem: ich komme wieder zu denen gemeinen, und auf eine minder heilige Art gethanen Gelübden zurück. Diese theilt Mose selbst im dreyßigsten Capitel des vierten Buchs in zwey Gattungen ein,

1) Gelübde im engeren Verstande des Worts, (Neder) wenn man versprach, etwas zu thun, z. E. GOtte ein Opfer zu bringen,

oder

oder ihm sonst etwas zu weihen. Was ihm auf diese Weise gelobet ward, waren,

a) unreine Thiere: diese konnten vom Priester geschätzt, und vom Gelobenden mit Zulegung des fünften Theils losgekauft werden. 3 B. Mos. XXVII, 11. 12.

b) reine und zum Opfer gewöhnliche Thiere. Bey diesen galt das Loskaufungsrecht nicht, auch durften sie nicht umgetauscht werden, unter der Strafe, daß beyde Thiere verfallen seyn, und GOtte gehören sollten. 3 B. XXVII, 9. 10.

c) Aecker und Häuser. Diese haben die Wohlthat der Schätzung und Loskaufung. 3 B. Mos. XXVII, 14—24.

d) die Person des Gelobenden selbst, mit der Wohlthat der Schätzung und Loskaufung. 3 B. Mos. XXVII, 1—8.

Die gewöhnlichste Art von Gelübden war wol diejenige, da man GOtte ein Opfer versprach, welches denn gemeiniglich bey einer Opfermahlzeit verzehret ward. 3 B. Mos. VII, 16—21. Hieher scheinen auch die sogenannten zweyten Zehnten zu gehören, von denen Mose oft redet, ohne sie jemahls als etwas neues einzusetzen, und die vermuthlich das Volk von einem Gelübde seines Stammvaters auf sich hatte. Jacob hatte nehmlich bey seiner Flucht vor Esau gelobet, wenn ihn GOtt wieder glücklich nach Palästina zurückbrächte, so wolle er alles, was GOtt ihm

geben würde, verzehnten. 1 B. Mos. XXVIII, 22. Dis väterliche Gelübde scheinen die Nachkommen Jacobs noch immer für verbindlich gehalten zu haben, und wenigstens fand Mose einen Zehnten bey ihnen, welcher von dem an den Stamm Levi entrichteten Zehnten wohl zu unterscheiden ist. Mose macht über ihn 5 B. Mos. XII, 17—19. XIV, 22—29. XXVI, 12—26. Verordnungen, die im Abschnitt von den Zehnten vorkommen sollen. Vorläufig, er bestimmet ihn zu Opfermahlzeiten oder im dritten Jahre zu andern wohlthätigen Mahlzeiten, zu denen man Priester, Leviten, Fremdlinge, Witwen, Waisen, und Arme einladen, und auch die Leibeigenen Theil nehmen lassen sollte: hier erwähne ich nur den Ursprung dieses Zehntens aus einem alten Gelübde.

Von der Loskaufung verlobeter Aecker ist schon im zweyten Theil §. 73. das nöthige gesagt. Unterlies man sie bis auf das Jubeljahr, so fiel der Acker ohne Auslösungsrecht, und unwiederruflich, dem Priester auf ewig zu.

Gelübde, dadurch Hurenlohn GOtte geweihet ward, oder auch der Lohn für Knabenschande, wurden gar nicht angenommen. 5 B. Mos. XXIII, 19. Die Ursache ist nicht, weil das Gelübde an und für sich sündlich gewesen wäre: Hurenlohn nehmen, und Hurerey treiben ist sündlich, aber nicht, den ehemahls empfangenen Hurenlohn, den man wieder los seyn will, dem Heiligthum widmen: sondern theils die Ehre des Tempels, der durch so schmutzige Einnahme nie heruntergesetzt wer-

werden sollte theils eine Furcht des Misbrauchs, von der §. 268. etwas vorkommen wird. Wer Hurenlohn genommen hatte, konnte ihn behalten, wiedergeben, wegschmeissen, wie er wollte; nur nicht GOtte damit ein Geschenk machen.

Wer sich selbst Gotte ge obete, der ward ein Leibeigener des Heiligthums. (§. 125.) Ein solcher aber war doch durch sein Gelübde nicht schlechterdings gebunden, sondern die Loskaufung stand ihm frey, von der, und ihrem gesetzmäßigen Preise der 124ste §. nachzulesen ist. Das Taxiren aber that nicht, wie man gemeiniglich glaubt, der Priester, er, der selbst Parthey und Einnehmer des Geldes war, sondern die weltliche Obrigkeit. Ich gestehe es, daß ich lange Zeit hier mit andern geirrt habe, und der hergebrachten Meinung gefolget bin, nach welcher der Priester angeredet werden soll, wenn es z B. Mos. XXVII, 2. 3. heißt, nach deiner Schätzung, und, du sollst schätzen. Bey der Uebersetzung der Bibel in das Deutsche ward ich zuerst gewahr, wie unwahrscheinlich diese Anrede einer gar nicht genannten Person wäre, und daß die Anrede an Mose gerichtet seyn müsse, wenigstens so lange man dem gewöhnlichen Hebräischen Text folget: denn daß in diesem Varianten sind, die hier den Sinn ändern könnten, verschweige ich auch nicht, allein ich will meine Leser nicht mit Anführung derselben belästigen. Also nach dem gedruckten Hebräischen Text war die Schätzung der Personen nicht dem Priester, der das Geld selbst einzunehmen hatte, sondern Mosi und seinen

Nachfolgern in diesem Geschäfte, das ist, der weltlichen Obrigkeit, überlassen, und zwar so, daß sie nie über den im Gesetz bestimmten Preis gehen, wohl aber nach Befinden der Umstände, und wenn der Gelobende arm war, etwas erlassen konnte. In Mosis eigenen Schriften finden wir zwar nicht, daß auch Eltern ihre Kinder GOtte gelobet hätten: allein nachher kommen Beyspiele davon vor, unter denen Samuel das merkwürdigste ist. Seine Mutter, die gern Kinder gehabt hätte, gelobet, (freilich einige hundert Jahr nach Mosis Tode,) wenn sie einen Sohn bekäme, so wolle sie ihn Gotte schenken, und erfüllet ihr Gelübde. I Sam. I, 11 -- II, 11. Vermuthlich würde, wenn dem Sohn diese Verlobung zur Last geworden wäre, eine Loskaufung statt gefunden haben: nur stehet es nicht ausdrücklich in Mose, weil er von dieser ganzen Art älterlicher Verlobungen gar nichts redet, und sie vermuthlich zu seiner Zeit noch nicht gewöhnlich waren.

2) Ablobungen, wo man verspricht, sich einer Sache, z. E. des Weins, oder wol gar an einem gewissen Tage des Essens zu enthalten, also, zu fasten Mose unterscheidet sie im 30sten Capitel seines vierten Buches durch und durch von andern Gelübden, und nennet sie, Issar, oder Issar al Nefesch, ein Band, das ist, ein Verbot, oder, ein Verbot, da einer seinem Appetit etwas untersaget hat, also, um es deutlicher auszudrücken, eine Abgelobung, sonderlich,

lich, eine Abgelobung von Essen oder Trinken.

Unter diese Abgelobungen gehören die 4 B. Mos. VI. beschriebenen Nasiräats-Gelübde, ob sie gleich auch etwas mit der ersten Art von Gelübden gemein haben, und gleichsam eine Mischung aus beyden sind. Ein Nasiräer durfte, so lange sein Gelübde währete, keinen Wein oder starkes Getränk trinken, nichts vom Weinstock, z. E. Trauben oder Rosinen geniessen, zu keiner Leiche kommen, oder sich sonst wissentlich verunreinigen, und mußte die Haare wachsen lassen. Bey dem Beschluß seines Nasiräer-Gelübdes mußte er gewisse von Mose verordnete Opfer bringen, und über diese, was er sonst noch etwan von Opfern gelobet hatte, seine Haare abschneiden, und auf dem Altar verbrennen, und bey der Opfermahlzeit wiederum den ersten Wein trinken. Doch diese Verordnungen gehören mehr zu den Cerimonien, die Mose vorschreibt, als eigentlich zur Mosaischen Rechtsgelehrsamkeit, wie ich sie hier abhandele. Blos das ist noch zu wissen nöthig, daß die Nasiräats-Gelübde keine von Mose zuerst eingesetzte Sache, sondern ein älteres, vermuthlich Aegyptisches Herkommen waren, von dem er in seinem Gesetz nur gewisse Vorschriften giebt, theils, um die Cerimonien und Rechte dieses Gelübdes vest zu setzen, theils, zu verhindern, daß niemand einem andern, als dem wahren GOtte, ein Nasiräats-Gelübde thun, oder ihm zu Ehren die Haare wachsen lassen möge. Was er bey Verordnung seiner Cerimonien für vorbildliche

Absich-

Absichten gehabt haben mag, gehört hier nicht her, wo ich blos das juristische der Gesetze Mosis betrachte, sondern in die Theologie. Daß es aber wirklich vor dem Mosaischen Gesetze schon Nasiräer unter den Israeliten gegeben habe, siehet man aus folgendem Umstand. Mosis Verordnung von den Nasiräern stehet, 4 B. Mos. VI. und ist im zweyten Jahr nach dem Auszug aus Aegypten gegeben: in einem früheren Gesetz vom Sabbathsjahr, das im ersten Jahr bekannt gemacht ward, nimt er schon eine Redensart von Nasiräern her, und nennet die Weinstöcke, die in diesem Jahre nicht beschnitten werden durften, Nasiräer: 3 B. Mos. XXV, 5. Die Sache muß also schon vorhanden, und länastens vorhanden gewesen seyn, weil dergleichen figürliche Redensarten, sonderlich in der Oeconomie und Acker- oder Garten-Bau, erst langsam auf die eigentliche Bedeutung des längst bekannten Worts zu folgen pflegen.

Ordentlich daurete das Nasiräat nicht auf immer, daher auch Mose verordnet, was für Opfer bey dessen Endigung und Ablegung gebracht werden sollen. In spätern Zeiten haben wir an Simson ein Beyspiel eines von seinen Eltern auf Lebenslang verlobten Nasiräers: wiewohl doch hier der Nasiräer nicht im ganzen Umfang des Mosaischen Gesetzes genommen wird, indem Simson sich eben damit abgiebt, Philister zu erlegen, vor deren Leichen sonst ein Nasiräer hätte fliehen müssen, um sich nicht zu verunreinigen. Von einem solchen ewigen Nasiräat aber handelt Mose in sei-

nen Gesetzen gar nicht, sagt uns auch also nicht, ob es, gleich andern Gelübden, hätte abgekauft werden können, wenn es dem Sohn zu schwer geworden wäre, sich Zeit Lebens des Weins zu enthalten. Nach der Analogie seiner übrigen Gesetze würde es abkäuflich gewesen seyn.

Gelübde einer ewigen Jungfrauschaft finden wir weder in Mosis Gesetzen, noch in der ganzen Geschichte der Israeliten, so weit sie uns in der Bibel beschrieben ist. Vermuthlich fiel es keinem Israeliten ein, GOtte dadurch einen Dienst zu erweisen, daß er die Absichten der Natur und des Schöpfers vereitelte, und nach bestem Vermögen das seinige zur Verminderung des menschlichen Geschlechts beytrüge. Diese Art von Heiligkeit oder Gottesdienst ist so wider alles, was ein Mensch natürlicher Weise denket, daß es kein Wunder ist, wenn alte Völker gar nicht darauf verfielen, und die gar zu sonderbare Gottseeligkeit etliche tausend Jahre auf ihren Erfinder warten mußte. Im Israelitischen Staat war ohnehin noch vieles, das ihr Entstehen hinderte. Zu lange fortgesetzte Jungfrauschaft und Unfruchtbarkeit, waren Schande, und schon der Umstand, als Jungfrau zu sterben, ward für Schande gehalten, weil das andere Geschlecht glaubte, es sey zur Liebe und Fortpflanzung bestimmet: der grösseste Seegen, den Mose im Nahmen GOttes verhieß, waren viel Kinder, und Kinderlosigkeit sein Fluch: die Vermehrung des Volks, und Beförderung der Ehen, war eine der Absichten seiner Gesetze, und noch in gar späten Zeiten hielten die strengern Moralisten

ralisten unter den Juden es für eine Sünde, wenn eine Mannsperson nach dem 24sten Jahr ungeheyrathet blieb: zu dem Gottesdienst wurden gar keine unverheyrathete Personen erfodert, und ein Priester konnte nicht einmahl anders als aus einer Priester-Ehe gebohren werden, indem das Priesterthum erblich war: Töchter hatten kein Erbtheil, davon sie hätten unverheyrathet leben können, und öffentliche Anstalten, eine, die nicht heyrathen wollte, (eine Nonne) zu unterhalten, waren auch nicht da. Wirklich möchte der Vorschlag dazu dem Israelitischen Volk, und wol gar Mosi selbst, so vorgekommen seyn, als uns das Project einer Anstalt, Leuten, die nicht arbeiten wollen, ihr Brodt zu schaffen. So wenig dachte man damahls an Gelübde von dieser Art, daß die im Mutterleibe verlobten Nasiräer, Simson und Samuel, heyratheten. B. der Richter XIV, 1. XV, 2. 1 Sam. VIII, 1. 1 Chron. VI, 13.

Man wird hieraus urtheilen können, was von dem Vorgeben derer zu halten sey, die Jefta Tochter zur Erfüllung seines Gelübdes eine Nonne werden lassen. Aus recht grosser Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit erklären sie ein altes Buch mit vielem Zwang, und wider die Lage der Worte (*) aus neuen Sitten. Es kommt ihnen unglaub-

(*) Die Worte des Gelübdes sind: was mir zuerst aus der Thür meines Hauses entgegen kommt, soll Jehova gehören, und ich will es zum Brandopfer bringen: B. der Richter

glaublich vor, daß Jefta seine Tochter nach den damahligen Sitten der benachbarten Völker geopfert haben sollte, ungeachtet Mose so sehr zu befürchten scheint, daß die Israeliten hierin den Cananitern nachahmen möchten, und deswegen häufig vor menschlichen Opfern warnet, auch Strafen darauf setzt, wenn sich jemand gelüsten liesse,

---

ter XI, 31. und dis Gelübde soll Jefta nach V. 39. an seiner Tochter erfüllet haben. Um nun kein menschliches Opfer wider die Gesetze Mosis anzunehmen, vielleicht weil man Jefta für einen sehr heiligen und in der Religion wohl unterrichteten Mann hielt, legt man die Worte so aus: es solle entweder Gotte gehören, oder zum Brandopfer gebracht werden: und sagt, da es seine Tochter war, die ihm zuerst entgegen kam, so verstand sich billig das erste von beyden: talia sunt prædicata, qualia permittuntur a suis subjectis. Gesetzt, ich gäbe dis nun zu, so würde doch nur daraus folgen, daß Jefta seine Tochter dem Heiligthum hätte schenken, gar nicht aber, daß sie ewig hätte Jungfrau bleiben müssen, denn die in Mutterleibe verlobten Näsiräer, und alle dem Heiligthum geschenkten, durften heyrathen: man siehet also noch keine Ursache, warum der Vater so kläglich thut, und zu seiner ihm entgegen kommenden Tochter sagt: meine Tochter wie beugest du mich? Doch es sey nun, das Gelübde bestimme sie wirklich zur Nonne, für die man im Hebräischen nicht einmahl einen Nahmen hat: so ist doch ihre Bitte V. 37. ganz sonderbar: laß mich noch zwey Monathe u. s. f. War sie bisher etwan noch nicht Jungfer gewesen, und sollte es nunerst nach den zwey Monathen werden? oder sollte sie in ein Kloster gesteckt werden?

liesse, seine Kinder zu opfern, und die historischen Bücher sowol, als die Propheten den Israeliten diese abscheuliche Nachahmung des Heidenthums Schuld geben: dagegen nehmen sie als etwas ganz begreifliches an, daß Jefta seine Tochter zur ewigen Jungfrauschaft verlobet habe, ungeachtet die Israeliten keine heilige Jungfrauen, oder Nonnen,

---

werden? Solche Gebäude hatten doch wenigstens die Israeliten nicht! Der Gedanke, ihre Jungfrauschaft zwey Monath lang in abgelegenen Thälern zu beweinen, könnte wol der Natur gemäs seyn, aber ausgesprochen klinget er in dem Munde eines jungen der Liebe noch unerfahren seyn sollenden Frauenzimmers etwas indelicat, wenn anders die Thränen nicht darüber, daß sie in ihren jungen Jahren als Jungfrau sterben, sondern, daß sie keinen Mann nehmen soll, vergossen werden. Man stelle sich noch jetzt eine zum Kloster bestimmte Schöne vor, die vorher in Begleitung anderer artigen Mädchen zwey Monathe in einsame Thäler ginge, um über ihre Jungfrauschft zu weinen: würde der Aufzug nicht sonderbar seyn? Würde niemand das um einer solchen Ursache willen weinende Chor trösten wollen? Sie kommen endlich nach zwey Monathen von ihrer Klage wieder, und nun thut Jefta, was er gelobet hatte. V. 39. besteht dis darin, daß sie nicht heyrathet, so thut er es ja nicht erst jetzt, denn sie hatte vorhin auch nicht geheyrathet: in ein Kloster schickt er sie doch auch nicht. Was thut er denn also nun? Schickt er sie etwan zur Hütte des Stifts an den Hohenpriester? Ein solcher Vorschlag, die zur ewigen Jungferschaft bestimmte Tochter unter

lauter

nen, kannten. Gesetzt, er hätte sein Gelübde so ausgelegt, daß sie zwar am Leben bleiben, aber doch GOtte gewidmet seyn sollte, so würde sie eine Leibeigene des Heiligthums geworden seyn, wobey sie nach den Sitten der Israeliten eben so gut heyrathen konnte, als Simson und Samuel geheyrathet haben. Allein ver-

---

lauter Priester, die wechselsweise zur Hütte des Stifts kommen mußten, zu geben, wäre freilich noch sonderbarer, als vorher die Wehklage. Allein zum Unglück kann auch das Jefta nicht einmahl gethan haben, denn die Hütte des Stifts lag im Stamm Ephraim, und mit diesem Stamm bekam Jefta gleich nach seinem Siege über die Ammoniter Krieg. Einige dichten, er habe für sie allein ein klein Häuschen gebauet, und sie darin eingeschlossen. Das wäre noch das beste, aber in den Worten des alten Geschichtschreibers ist es schwer zu finden. — Kurz, die ganze Erdichtung, die so sehr wider die Sitten der Israeliten ist, läßt sich auch nicht einmahl den Worten des Geschichtschreibers zusammenhängend aufheften. Einem Catholicken, der die Gelübde der Keuschheit für etwas GOtte wohlgefälliges hält, und in seiner Kirche stets vor sich siehet, wäre eine solche Erklärung der Stelle nicht übel zu nehmen; wie aber Lutheraner und Reformirte, die Gelübde von der Art misbilligen, sie sich haben gefallen lassen können, ist mir unbegreiflich. Josephus dachte doch zu seiner Zeit noch an nichts anders als an den wirklichen Tod der Tochter Jefta, und macht nur die Erinnerung, es sey ein Gesetzwidriges und GOtte misfälliges Opfer gewesen. Antiqu. L. V. c. 7. §. 10.

vermuthlich ist sie ein menschliches Opfer geworden.

§. 146.

Verordnungen, die die Unbequemlichkeiten übereilter Gelübde minderten.

Daß gewisse Gelübde, deren buchstäbliche Erfüllung dem Gelobenden zu nachtheilig oder beschwerlich gewesen seyn würde, nach einer Schätzung abgekauft werden konnten, ist schon beyläufig im vorhergehenden §. erinnert. Hatte jemand sich selbst und seine Person GOtte gelobet, so verrichtete, wie es scheint, die weltliche Obrigkeit die Schätzung, sonst aber bey Häusern, Aeckern und Vieh, der Priester, (*) und zwar beyde nach eigenem Ermessen, so daß nie über die im Gesetze bestimmte Summe, wohl aber unter ihr, gefodert werden konnte.

Auf die Weise war also, wenigstens in einigen Fällen, ein bevollmächtiger Richter, mit dem Rechte etwas zu erlassen, vorhanden, der die Härte übereilter Gelübde mildern konnte. Es können andere noch viel wichtigere Fälle entstehen, in denen Gelübde einen Richter erfodern, der von GOtt selbst das Recht habe, sie für ungültig zu erklären, oder in Geld zu verwandeln: z. E. wenn etwas sündliches gelobet seyn sollte, und der Gelobende doch nicht recht gewiß ist, ob es

(*) 3. Mos. XXVII, 11. 12. 13. 14. 15. 18.

es sündlich sey, oder wenn das Gelübde durch allerley unvorgesehene Umstände mit der Zeit zu beschwerlich, und wol gar der Gesundheit nachtheilig wird. Die Analogie des vorhin angeführten Rechts scheint es mit sich zu bringen, daß man sich auch in diesen Fällen an den Priester wenden, und seine Erlassung als GOttes Erlassung ansehen konnte. Im Prediger Salomons wird (*) eines Boten GOttes gedacht, vor dem der übereilt Gelobende sagt: es war ein Irrthum: dieser Bote konnte wol kein anderer, als der Priester, seyn. — In der That scheint eine von GOtt geordnete erlassen könnende Gewalt, zu Verhütung manches Unglücks oder Gewissensfoltern, nöthig zu seyn, falls die GOttheit Gelübde annimt: und eben deswegen kann ich nicht glauben, daß in der natürlichen und christlichen Religion irgend einige Gelübde verbindlich sind, und von GOtt angenommen werden, weil weder die natürliche, noch die christliche Religion uns einen mit dieser Gewalt von der GOttheit versehenen anweiset, zu dem wir uns wenden könnten, wenn wir übereilt, thöricht, und auch wol gar sündlich gelobet haben.

Noch eine sehr merkwürdige Verordnung wegen Töchter und Ehefrauen, die etwas gelobet hatten, giebt Mose im 30sten Capitel des vierten Buchs. Hörte der Vater, daß seine noch

(*) Pred. Sal. V, 5.

im väterlichen Hause seyende Tochter etwas gelobet hatte, so konnte er das Gelübde annulliren, und es war alsdenn auch von GOtt selbst erlassen: nur mußte er nicht lange anstehen, dis zu thun; denn bediente er sich seines Rechtes nicht, und schwieg zu dem Gelübde von einem Tage zum andern stille, so ward das Gelübde gültig.

Eben dis Recht hatte auch ein Ehemann bey den Gelübden seiner Frau, und zwar noch mit einer doppelten Ausdähnung. Denn einmahl konnte der Mann auch Gelübde aufheben, die seine Frau vor der Heyrath gethan, und die ihr Vater bestätiget hatte: und zweytens that zwar der Mann unrecht, wenn er ein durch sein Stillschweigen bestätigtes Gelübde seiner Frau zu spät aufhob, allein die Frau war doch in diesem Fall von der Verbindlichkeit des Gelübdes los. Er, der Mann, soll, sagt Mose V. 16. ihre Schuld tragen: sie war also in GOttes Augen schuldlos, wenn sie dem Manne folgete, und ihr Gelübde nicht hielt.

Wegen Gelübde der Söhne, die noch unmündig und unter Erziehung der Eltern waren, finde ich nichts ausdrückliches von Mose verordnet.

Auch finde ich keine Verordnung gegen gewinnsüchtige Ueberredungen zu Gelübden, also gerade das nicht, was man in catholischen Ländern für das nöthigste Stück des Gelübden-

Rechts

Rechts zu halten pflegt. Diese Lücke wird niemanden befremden, der sich erinnert, daß wir von Mose nicht ein System des Rechts, wie die Institutionen sind, sondern einzelne gelegentlich bekannt gemachte Edicte übrig haben: vermuthlich war zu seiner Zeit noch nichts von der Art vorgegangen, das ein Edict gegen Ueberredungen nöthig gemacht hätte. Die Republik, der er Gesetze gab, war in ihrem ersten Anfange, und noch zur Zeit hatte kein einziger Israelite Grundstücke. Misbräuche schleichen sich erst nach und nach ein, und eben deshalb müssen die Gesetze von Gelübden bey einem Volk, das begütert ist, und schon einige hundert Jahre lang Priester gehabt hat, anders aussehen, und mehr sagen, als in den ersten vierzig Jahren. Auch kommt noch das hinzu, daß die Priester der Israeliten weder Seelsorger, noch Beichtväter waren, ja nicht einmahl mit den übrigen Israeliten in einerley Stadt beysammen wohneten, folglich zu dergleichen gewinnsüchtigen Persuasionen die Gelegenheit nicht hatten. Bey den Umständen haben Jahrhunderte hingehen können, ehe noch das erste Beyspiel eines solchen Misbrauchs gegeben ward: und wirklich weiß ich mich keines einzigen aus der ganzen Israelitischen Geschichte zu erinnern.

Von Schuldsachen, Pfand, und Zinsen.

§. 147.

Allgemeinere Anmerkungen über die grosse Verschiedenheit des Israelitischen Schuld-Rechtes von unserem.

In nichts werden vielleicht die Israelitischen Rechte so sehr von unsern, ja vielleicht von allem, was wir uns als billig und möglich vorstellen, abweichen, als in Schuldsachen. Sie tragen hier kenntlich den Stempel des hohen Alterthums, und daß sie für ein Volk, von vollkommen anderer Grundlage des Staats, auch ehe noch Chicane Ausflüchte erfunden, oder Rechtswohlthaten nothwendig gemacht hatte, geschrieben sind: man findet in ihnen eine Mischung von Güte, wie wir sie nicht kennen, und von Ernst, wie wir ihn, wenigstens in Deutschland, nicht kennen. Die Umstände des Volks, dem Moses Gesetze gab, waren freilich in allem, was Schuldsachen auch nur in der Ferne angehet, von unsern ganz verschieden: und also mußten es auch die Gesetze seyn. Ich will einige Stücke nahmhaft machen.

Die Israeliten waren ein armes, eben aus der Sclaverey befreytes Volk: wir sind, vielleicht manchen, der Almosen genießt, nicht ausgenommen, gegen ihren Mittelzustand reich. Darlehn war also vors erste bey ihnen einigermassen Almose,

mose, und man erborate ordentlich, nicht wie bey uns um mit dem Capital zu gewinnen, sondern aus Dürftigkeit. Dieser Zustand mußte noch wol einige Menschenalter nach Mose fortdauren: denn es pflegt lange zu währen, ehe ein armes Volk reich wird.

Und doch machte Mose die Anstalt, daß, so bald die Israeliten Palästina erobert hätten, kein Unangesessener unter ihnen wäre: jeder hatte einen erblichen Acker, den er bis auf das funfzigste Jahr, aber nicht auf ewig, veräussern konnte. Also hinderte die Armuth nie die Sicherheit des vorgestreckten Darlehns: an einen Schuldner, der gar nicht bezahlen konnte, und bey dem kein Objectum exsecutionis vorhanden wäre, war ordentlich nicht zu denken.

Doch gesetzt, ein Schuldner hatte seinen Acker nicht mehr, auch gar keine Mobilien, so war unter den Israeliten die Leibeigenschaft eingeführt: er konnte verkauft, und durch seinen eigenen Leib bezahlt werden. Ein sehr geschwindes, bey uns aber schlechterdings wegfallendes Mittel, zur Bezahlung zu gelangen.

Die Chicane war noch unbekannt; denn kaum war das Volk aus einer Familie zum Volk geworden, (*) und zwar unter dem härtesten Frohn-

(*) Wenn die gewöhnliche Chronologie richtig ist, nach der die Israeliten 215. Jahre in Aegypten gewohnt haben, so muß sich das Volk alle 15.

oder

dienste, bey dem es nicht viel Zeit hatte, an Processe zu denken, seine Sache allenfalls selbst vor Gericht vorstellete, und von Advocaten nichts wußte.

Die Justitz pflegt überhaupt in alten Staaten kurz zu seyn, in Asien ist sie es aber vorzüglich, und ihre sehr summarische Geschwindigkeit hat sich dort noch bis auf den heutigen Tag erhalten. An lange Processe über Schuldsachen war also nicht, wie bey uns, zu denken, sondern in Einem Tage war vermuthlich die ganze Klage entschieden: und wenn der Schuldner seine Verpflichtung nicht abzuleugnen vermochte, so konnte ihn (wie jetzt in einigen Obligationen figürlich stehet) nichts von ihr frey machen, als, wirkliche Bezahlung. Leistete er die nicht, so waren die Objecta executionis nicht lange zu suchen: die Ernten seines Ackers bis zum Jubeljahr, und alles, was er sonst hatte, bis auf seinen Leib, und den mit eingeschlossen, konnten verkauft oder vom Schuldherrn in Besitz genommen werden.

Der angebohrne Stand der Israeliten war auch ganz gleich: kein Adel, der etwan ein milderes

---

oder 16. Jahre verdoppelt haben. Auf die Art konnte es in dem Jahre, in welchem Moses gebohren ward, (80 Jahre vor dem Ausgang aus Aegypten) nicht stärker als 18800. Mann: 16 Jahre vorher nur 9900: 32 Jahre vorher 4950: und 48. Jahre vor Mose höchstens 2475. Mann stark gewesen seyn.

deres Recht, besondere Ausflüchte, und aus seinen ganz verschuldeten Gütern die Competenz gehabt hätte. Wer nicht bezahlen konnte, ward verauctionirt. Ich tadele damit alle die Rechte und Rechtswohlthaten unseres Adels nicht: ein grosser Theil der adelichen Güter sind in der That nicht Eigenthum des Besitzenden, sondern des Lehnsherrn, und zu gewissen Absichten verliehen, können also billig nicht so, wie völliges Eigenthum des Schuldners, dem Gläubiger anheim fallen, nicht einmahl den Einkünften nach. Ich sage nur, daß bey den Hebräern kein solcher, seiner Person und Güter wegen, Ausnahmen machender Adel war; und daß daher ihr Schuldrecht auch merklich anders aussehen mußte, als unseres.

Handlung wollte Moses gar nicht encouragiren, sondern sein ganzes Volk sollte seiner Absicht nach, vom Ackerbau, oder, wenn es dis letztere vorzog, halb und halb wider seine Absicht und Vergünstigungs-weise, von Viehzucht leben. Also war bey dem Schuld-Rechte gar nicht auf Beförderung der Handlung zu sehen.

Alles dis zusammen genommen, mußte ein ganz anderes Schuld-Recht, freilich ein viel kürzeres, herauskommen, als wir in unserm Vaterlande kennen.

Wenn von Bezahlung die Rede war, so war das Hebräische Recht strenger, als unseres: doch so, daß es ein Mittel zwischen unserm gar zu grossen, allen Credit aufhebenden Glimpf, und

der fürchterlichen Strenge des uns so benachbarten, wegen gelinder Gesetze gepriesenen, und doch hier ganz sehr harten Englands, hielt. In Deutschland hat der Schuldner so viel Rechtswohlthaten, daß der Leihende schlecht stehet, (etwan das Wechselrecht ausgenommen, das seine ganz besonderen Gründe hat) und in einigen Provinzen Deutschlandes, wo das jus taxationis eintrit, kann niemand auf eine gerichtliche Hypothek von 10000. oder 100000. Rthlrn. ein hundert Thaler leihen, wenn er nicht von der Willkühr des Schuldners oder der Gerichte abhängen will, sondern er muß immer mit auf das ehrliche Gesicht des Erborgenden sehen. Eine so fürchterliche Ausnahme der Rechte, als ein eiserner Brief ist, will ich nicht einmahl nennen: die Furcht vor ihm macht am Ende die letzte Unsicherheit aller Darlehne, so lange der Landesherr nicht die wahre Gnade gehabt hat, dieser Gnade zu entsagen, statt deren er lieber entweder für den Schuldner bezahlen, oder mit Eins alle Schuldfoderungen aufheben sollte. In England hingegen ist die Strenge zu groß. Die Schuldfoderung darf nur erwiesen seyn, und nicht sogleich im Gerichte bezahlt, oder acceptable Bürgschaft dafür gestellet werden, so muß der arme Schuldner aus dem Gerichte in ein fürchterliches, und ihm kostbares, Gefängniß wandern, aus dem er nie kommt, bis er den letzten Heller, auch den an den stets gewinnen wollenden und zu neuen Schulden verleitenden Kerkermeister, bezahlet. In diesen Gefängnissen, die selbst ein

Engli-

Englischer Friedensrichter im Fündling so treu und mahlerisch, (doch nur noch von der reichen Seite, die arme sieht betrübter aus, und steckt bisweilen die Richter mit dem Hospital-Fieber an, das nächst der Pest ist) beschrieben hat, sollen öfters zwanzigtausend Schuldner, (so viele, daß man sie gegen den Feind führen könnte, wenn sie nicht schon im Gefängniß Gesundheit und den halben Gebrauch der Glieder verlohren hätten) liegen, und im Elend und Müßiggange schmachten. Zu dieser Strenge, an deren Aenderung auch wirklich in England so oft gedacht ist, stieg das Israelitische Recht zu Mosis Zeit nicht. Es ist wahr, es ließ den Schuldner, der nicht bezahlen konnte, zum Leibeigenen verkaufen: allein zwischen Leibeigenschaft, die noch darzu ein Mittel der Bezahlung ist, und ewigem Gefängniß, durch welches der Creditor doch zur Bezahlung nicht gelanget, wenn der Schuldner nichts hat, ist noch ein grosser Unterscheid. Der Leibeigene genießt die freye Luft, er behält seine Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder, die im langwierigen Gefängniß so gut als gelähmet werden; er hat Arbeit, und darf die betrübte lange Weile des eingesperreten müßigen Lebens nicht ausstehen, sein Herr sorget für ihn, sollte es auch nur aus Eigennutz seyn, und wenigstens hat er nicht nöthig, zur Befriedigung der Gewinnsucht eines gehärteten Kerkermeisters sich noch tiefer in Schulden zu stürzen, er kann sich auch ohne Unkosten reinlich halten, sein Herr wollte selbst nicht gern, daß er vom Un-

gezie-

geziefer verzehret würde: und ist er in seiner Arbeit gehorsam und fleißig, so erwirbt er sich vermuthlich die Liebe seines Herrn, bey der der Sclavenstand noch so ziemlich erträglich ist.

In andern Stücken, z. E. wegen Zinsen und Erlöschung aller Schuldfoderungen im Jubeljahr, sind die Mosaischen Rechte gelinder, als alle bey uns gewöhnlichen.

§. 148.

Justiz in Schuldsachen. Execution und deren Objectum.

So viel überhaupt! ich sollte nun näher melden, was Moses in Schuldsachen verordnet. In der That sind hier sehr grosse Lücken des geschriebenen Rechts: denn von beynahe allem dem, was ein Jurist hier gleich zu Anfang erwarten möchte, schweigt Moses ganz stille, das ist, er läßt es bey dem Herkommen, das er vor sich fand, bewenden. Wir haben, dis ist schon mehrmahls erinnert, (*) von ihm kein System des Rechts nach Art der Institutionen, sondern blos einzelne in historischer Ordnung verzeichnete Edicte: wo das Herkommen, das er vor sich fand, unstreitig war, also keiner Bestätigung bedurfte, und er auch nicht nöthig fand, etwas darin abzuändern, da gab er keine Edicte, und alsdenn hat, nicht zwar sein Recht selbst, wie es damahls war,

(*) §. 16.

war, aber wohl unsere Kenntniß seines Rechts, Lücken.

Der Proceß scheint sehr summarisch, und ohne viel Chicanen und Ausflüchte nach der natürlichen Billigkeit eingerichtet gewesen zu seyn, wie es bey einem noch nicht arglistigen Volke, vor Erfindung der Chicanen, und wo alles mündlich ohne Advocaten verhandelt ward, zu erwarten ist. Wenigstens findet Moses nirgends nöthig, etwas davon zu sagen, wie eine Schuld vor dem Richter erwiesen werden soll. Hier ist also unsere Kenntniß des Mosaischen Rechts nichts als Lücke, die ich zu ergänzen gar nicht unternehme, weil es aus der natürlichen Billigkeit geschehen müßte, von der ein jeder Leser ohne meine Hülfe urtheilen kann.

Das glaube ich freilich, daß diese geschwinde Asiatische Justitz, die vielleicht in einer einzigen Viertheilstunde wichtige Schuldklagen entscheiden konnte, auch manchem grossen Misbrauch unterworfen gewesen ist, wenn die Richter unredlich waren. Das Buch Hiob, von dem ich glaube, daß es noch vor den Mosaischen Gesetzen, (vielleicht von Mose selbst zwischen seinem 40sten und 80sten Jahr) geschrieben ist, und das Sitten verwandter Arabischer Völker hat, mahlt uns bisweilen ganz ausnehmend harte Scenen von Unterdrückung der Schuldner durch ungerechte Schuldherren, die bey einer langsamern Justitz kaum möglich wären, z. E. Cap. XXII, 5 — 9. XXIV, 5 — 9. Ich werde mich oft

auf

auf sie beziehen müssen. Indeß hat eben diese geschwinde Justitz auch ihre Vortheile: und es scheint, der Schade von ihr, der sich wie alle langsam einreissende Verderbniß späte zeiget, war zu Mosis Zeit noch nicht beträchtlich, weil das Volk noch ehrlich und brüderlich war, Mose nach bester Erkenntniß gute Richter setzte, und durch eine geschwinde Appellation das wahrhaftig zweifelhafte vom Richter über 10, zu dem über 50, denn zu dem über 100 und über 1000 gelangen ließ, wobey sich jeder fürchten mußte, ein offenbar ungerechtes Urtheil könnte Mosis Ohren erreichen. Wenigstens finden wir unter den Edicten keins, das diesen Misbräuchen der geschwinden Justitz entgegen gesetzt ist, die doch im Buch Hiobs so lebhaft beschrieben werden.

Bey einem Israeliten waren, ausser dem Unterpfand, das er etwan gegeben haben mochte, und von dem ich nachher besonders handeln will, noch immer verschiedene Objecta executionis vorhanden; indessen bestimmt Mose nirgends, in welcher Ordnung diese Objecta angegriffen und zur Bezahlung angewandt werden sollen, sondern lässet es auch desfalls bey dem bisherigen Herkommen bewenden.

Diejenigen Objecta executionis, die man bey jedem, auch dem armen Israeliten ordentlich erwarten konnte, waren folgende:

1) So bald das Volk nach Palästina gekommen war, der Erb Acker, indem, wie schon oben §. 41. 73. bemerket ist, nie ein Israëlite ohne Erb-Acker, oder doch ohne

Recht

Recht an einem nach dem Jubeljahr ihm wieder zufallenden Erb-Acker seiner Vorfahren gebohren werden konnte. Der Schuldherr hatte es also ordentlich mit einem angesessenen und liegende Gründe habenden Schuldner zu thun. Zwar konnte dieser Erb-Acker nie auf ewig dem Schuldherrn als ein Eigenthum zugeschlagen werden, weil die Aecker unveräusserlich waren; allein er konnte sich natürlicher Weise an die Ernten bis zum Jubeljahr halten. Dis letzte stehet zwar in den Büchern Mosis nicht ausdrücklich, allein darüber darf man sich nie wundern, weil Moses seine Gesetze gab, als das Volk noch keine Erb-Aecker hatte, sondern in der Wüste herum zog. Indeß kann man, was hier Rechtens seyn, und unter welchen Einschränkungen sich ein Gläubiger an die zwischen zwey Jubeljahren fallenden 42 Ernten halten konnte, aus den Gesetzen sehen, die bestimmen, wie es gehalten werden soll, wenn jemand seinen Acker, das ist eigentlich, die Ernten seines Ackers, Armuth wegen verkauft. Sie stehen 3 B. Mos. XXV, 14. 15. 16. 25 — 28. und sind S. 28. 29. des zweyten Theils §. 73. abgehandelt. Armuth wegen dem Acker verkaufen ist ohnehin ordentlich wol nichts anders, als, ihn zu Tilgung gemachter Schulden verkaufen.

2) Häuser. Diese konnten, blos die Häu-

ser

ser der Leviten ausgenommen, auf ewig verkauft werden. 3 B. Mos. XXV, 29. 30.

3) Kleider. Wegen dieser erklärt sich Moses nirgends ausdrücklich; aus der Analogie seines Pfandrechts aber wird es wahrscheinlich, daß die nothwendigen Kleidungsstücken nicht, wie etwan bey benachbarten Völkern von sehr harten Schuldherren geschehen mochte, (*) angegriffen, und dem Schuldner vom Leibe gezogen werden konnten: denn er befiehlt so gar dem Gläubiger, der das Oberkleid des Armen (ein grosses viereckiges Tuch, so man des Tages um sich schlagen, und des Nachts zur Bettdecke gebrauchen konnte) als Unterpfand bekommen hatte, es noch vor Sonnen-Untergang wieder zu geben. (**) Hatte nun der Schuldherr nicht einmal an die ihm zum Pfande übergebenen Kleider ein Recht, so konnte ihm das Gericht wol noch weniger die unverpfändeten Kleider zusprechen. In der That ist es auch gar zu barbarisch, einem die Kleider vom Leibe zu ziehen, und ihn nackt gehen zu lassen: die Verkaufung seiner Person zum Leibeigenen ist

---

(*) Im Buche Hiob erzwingt der Ungerechte Pfänder ohne gelehnt zu haben, und hat dem Nackten die Kleider ausgezogen; Cap. XXII, 6. Nackt übernachten die ausgepfändeten Schuldner alsdenn, und haben keine Decke im Frost. XXIV, 7.

(**) 2 B. Mos. XXIV, 25. 26.

ist doch nicht so hart, als jenes, denn der Leibeigene verliert nicht durch Frost und Nässe die Gesundheit, sondern sein Herr muß ihn in Essen und Kleidung erhalten.

Es scheint, daß das vorhin angeführte Gesetz Mosis von dem Oberkleide durch eine gar sonderbare Misdeutung zu einem im höchsten Grad widersinnigen Recht Anlaß gegeben haben mag. Moses redet eigentlich vom Unterpfande, und da verstehet sich von selbst, daß niemand sein Unterkleid zum Pfande lassen, und nackt mit dem Darlehn von seinem Gläubiger weggehen wird: hingegen mochte der Fall öfters vorgekommen seyn, daß jemand zum grossen Schaden seiner Gesundheit das Oberkleid verpfändet hatte, und denn des Nachts ohne Decke liegen mußte. Er gab also zu Gunst des Oberkleides ein Gesetz, und hatte gar nicht nöthig, vom Unterkleide zu reden. Weil man sich aber blos nach dem Buchstaben seines Gesetzes richtete, und dieser Buchstab nichts vom Unterkleide sagt, so klagte zur Zeit Christi der harte Schuldherr auf das Unterkleid des Schuldners, und zog es ihm durch Hülfe des Gerichts vom Leibe, ließ ihm aber ganz gewissenhaft das von Mose ausdrücklich privilegirte Oberkleid. Ich schliesse dis aus der, freilich dunkeln, aber durch Vergleichung mit 2 B. Mos. XXII, 25. 26. und die eben vorgetragene Vermuthung ihr Licht bekommenden Stelle der Bergpredigt: wer mit dir rechten, und dir dein Unterkleid (χιτωνα) nehmen will, dem laß auch

das Oberkleid (ἱμάτιον) (*) Matth. V, 40. Wenn jemand mit dem andern rechten, und nicht etwan sonst etwas, sondern das Kleid auf dem Leibe von ihm haben will, so muß er doch wol ein Recht, oder wenigstens Schein des Rechts vor sich haben, sonst würde die Klage von keinem Gericht angenommen, sondern, ohne den andern vorzufodern, sogleich als inept verworfen werden. Man müßte sich Gerichte ganz unglaublich verdorben oder unklug vorstellen, wenn man hieran zweifeln wollte. Wer nun an mein Unterkleid einen Anspruch machen könnte, wenn ich ihm nichts schuldig bin, müßte ich kaum zu begreifen. Der Fall, den Christus setzt, ist vermuthlich die-

(*) Daß χιτων eigentlich das Unterkleid ist, so man unmittelbar auf dem Leibe trägt, haben die Ausleger dieser Stelle, sonderlich Raphelius gezeiget; ἱματιον hingegen ist das Oberkleid, welches einer abwerfen kann, ohne deshalb nackt zu seyn, Marc. X, 50. (wo es der Blinde abwirft, um im Gehen nicht gehindert zu werden) und das Petrus anleget, nachdem er sich schon umgürtet, folglich gewiß das Unterkleid anhatte. Apostelg. XII, 8. Theophylactus schreibt bey der Stelle Matthäi: χιτων ist eigentlich, was wir sonst ὑποκαμισον nennen; ἱματιον aber dasjenige Kleid, so übergeworfen wird. Er setzt zwar dazu: die Nahmen stehen auch bisweilen einer für den andern. Allein da sie hier einander entgegen gesetzt werden, so ist klar, daß sie dismahl in ihrer eigentlichen Bedeutung zu nehmen sind.

ser: ich habe von jemanden geborget, und da ich ihn nicht bezahlen kann, so will der harte Schuldner mir, und zwar unter gerichtlicher Hülfe, die Kleider ausziehen. Auf das Oberkleid kann er nicht klagen, weil es von Mose privilegiirt ist: er richtet also seine Klage auf das Unterkleid, das ich auf dem bloßen Leibe trage. Hier streitet das sogenannte summum jus für meinen Schuldherrn, und vielleicht, nachdem der Fall ist, die höchste Billigkeit und die Menschlichkeit selbst für mich. Hier will nun JEsus: so weit soll ich entfernt seyn, selbst Unrecht zu thun, oder mich gegen meinen grausamen Schuldherrn zu erbittern, und ihm Rache zu geloben, daß ich, wenn das Unterkleid zur Bezahlung nicht hinreicht, lieber auch das Oberkleid, das er durch richterliche Hülfe nicht erlangen konnte, dazu hingebe.

4) Der Leib des Schuldners. Er selbst, ja Frau und Kinder, wenn er sie hatte, konnten verkauft werden. Dis Mittel der Execution weiset zwar Moses so wenig, als eins der übrigen, ausdrücklich an: es verstehet sich aber aus der ganzen Analogie seines Rechtes von selbst, und findet sich auch als üblich, Wenn er 3 B. Mos. XXV, 39. von Israeliten redet, die Armuth wegen zu Knechten verkauft sind, so wird dis doch wohl ordentlich zu Bezahlung ihrer Schulden geschehen seyn; denn von solchen, die zu Bezahlung eines Diebstahls verkauft sind, ist dort nicht die Rede, sondern es heißt ausdrücklich: wenn dein Bruder

neben dir verarmet, und dir zum Knecht verkauft wird.

Unter den benachbarten Völkern war eben dis Recht gewöhnlich: im Buch Hiob **raubet**, freilich nicht der Mitleidige, **den Säugling von der Brust, und nimt das Kind des Dürftigen zum Pfande.** Hiob XXIV, 9. Diese Härte gegen den Säugling, die sehr oft ungerecht werden konnte, wäre doch nicht möglich, wo es nicht gewöhnlich ist, den nicht bezahlen könnenden so gar mit Weib und Kind zum Leibeigenen zu nehmen. 2 Kön. IV, 1. fodert der Gläubiger zwey Söhne seines ohne Bezahlung verstorbenen Schuldners zu Knechten, und es ist kein Mittel, sie von der Leibeigenschaft zu befreyen, als die wirkliche Bezahlung der Schuld. Jesaiä L, 1. wird es als etwas ganz gewöhnliches angesehen, daß der Schuldner seine Kinder dem Wucherer verkauft, welches er doch wol nicht von freyen Stücken gethan haben würde, wenn man ihn nicht rechtlich dazu hätte zwingen können. So weit gehen die Beyspiele, die ich vor der Babylonischen Gefangenschaft gefunden habe, und die eigentlich zum Mosaischen Recht gehören.

Als die Israeliten aus dieser Gefangenschaft zurück kamen, finden wir Nehemiä V. einige Reichen, die eben dis Recht gegen ihre verschuldeten ärmeren Brüder üben, sich nicht blos ihre Aecker, sondern auch ihre Söhne und Töchter zur Bezahlung zueignen, und zuletzt die Schuldner selbst zu Leibeigenen nehmen. Dis war, wie ich glaube, dem Mosaischen Recht gemäs; allein wider

dasselbe hatten sie von ihren Brüdern Zinsen genommen, und sich ordentlich als Wucherer bewiesen; daher in der That gegen ihre durch unrechtmäßige Zinsen aufgeschwollenen Schuldforderungen viel zu erinnern war. Nehemias nimt sich bey diesem ausserordentlichen Nothstande der Armen an, und zwinget die Reichen, gegen die er den Pöbel zusammen ruft, die sämmtlichen Schulden zu erlassen, wobey er sich doch nirgends auf Mosis Gesetze, sondern auf eine gewisse Billigkeit beruft, und den Reicheren einen Eid abnimt, daß sie auf Bezahlung dieser Schulden auch künftig nicht dringen wollen. Diese ganze Handlung des Nehemias hat eigentlich mit dem Mosaischen Recht nichts zu thun, sondern ist nichts anders, als wenn zu Rom, bey gar zu überhand nehmender Schuldenlast, von tabulis novis geredet ward: sie war etwas ganz ausserordentliches, das durch die bisher widerrechtlich genommenen Zinsen, und durch die Armuth eines kaum aus dem Elende zurückkommenden Volks, rechtmäßig oder nothwendig ward. Ihre Aufzeichnung kann aber doch allerdings etwas dazu beygetragen haben, daß in spätern Zeiten die jüdischen Rechtsgelehrten sich wider die Verkaufung des Schuldners erklärten.

Das letzte Beyspiel dieses Rechtes findet sich in dem Gleichniß Christi, Matth. XVIII, 25. wo der Schuldner selbst, noch dazu ein Mann von vornehmen Stande, seine Frau, seine Kinder, und alles, was er hat, verkauft werden sollen: doch ist nicht gewiß, ob in diesem Gleich-

niß jüdische Sitten gemahlt sind, denn Christus stellet einen König vor, der seinen Bedienten die Rechnung abnimt, die Juden aber hatten damahls schon seit dreißig Jahren keinen König.

Nachher, und da die Juden unter Völkern lebten, die ein anderes Recht haben, ist dis Verkaufen der Schuldner zu Leibeigenen so in Abgang gekommen, daß wol ihre vornehmsten Rabbinen es verdammen, und sagen, niemand könne zum Knecht verkauft werden, als der gestohlen habe. Dis ist von ihrer Zeit wahr, nicht aber von dem alten Mosaischen Recht, oder der Zeit vor der Babylonischen Gefangenschaft. (*)

Es scheint, der Schuldherr, der seinen Schuldner zum Leibeigenen nahm, habe im Hebräischen Rechte im eigentlichen Verstande Noges (**) geheissen:

(*) Diese Rabbinen zu widerlegen, ist der Zweck einer zu Helmstädt 1741. herausgekommenen Dissertation: *de debitore obaerato secundum jus Hebraicum & Atticum creditori in servitutem adjudicando, quam, praeside Julio Carolo Schlaegero, examini submittit, Auctor, Carol. Ludw. Wilpert.* Sie bedienet sich zum Theil anderer Gründe, als ich hier gethan habe.

(**) נגש. Das Wort wird mannigmahl vom strengen Eintreiben der Schuld mit Execution, und an andern Orten von strenger Herrschaft gebraucht. Eine nähere Untersuchung seiner Bedrutung möchte zu philologisch, und einem Mosaisches Recht suchenden Leser unangenehm werden.

heissen: doch kann ich dis nicht mit Gewißheit behaupten.

Diese Objecta exsecutionis waren ordentlich bey einem jeden, auch noch so armen, Israeliten zu erwarten, wenn er sie nicht schon vorhin verkauft oder durch eine Schuldklage verlohren hatte. Bey den meisten kamen noch folgende drey hinzu:

5) Ihr Vieh. Hiervon verordnet Moses nichts: blos aus dem Buch Hiobs sehen wir, daß sich die Gläubiger an das Vieh des Schuldners, oft auf eine harte und ungerechte Weise, zu halten pflegten. Hiob XXIV, 3. War die Schuldforderung aber rechtmäßig, und übereilte man den Schuldner nicht, um ihn in Schaden zu bringen, so konnte nach einem Rechte, das die Verkaufung des Schuldners und seiner Kinder verstattete, gegen dis Objectum exsecutionis nichts einzuwenden seyn.

6) Hausrath. Dessen geschichet Einmahl beyläufig Erwähnung: Sprüchw. XXII, 27. stehet der Bürge, der nicht bezahlen kann, in Gefahr, daß ihm der Gläubiger das Bette unter dem Leibe wegnimt. (Dis ist nicht das oben privilegirte, zur Bettdecke dienende Oberkleid: sondern das Bettgestelle, auf dem er lieget.)

7) Schmuck. Die Israeliten, und noch mehr ihre nächsten von Arahaim abstammenden Brüder, die Ismaeliten und Midianiter, trugen mancherley Arten von güldenem

Schmuck, sonderlich Ohrenringe, die man schon den Kindern einzuhängen pflegte. Diese letztern hatte der Aberglaube häufig den Göttern geweihet, sie hießen so gar im Chaldäischen **Heiligthümer**, und wurden als Amulete gegen Zauberey und Krankheiten angesehen. Es kann seyn, daß man sie auch ohne solchen Aberglauben, und um desto mehr alle Abgötterey zu vermeiden, dem wahren GOtte heiligte.

In der That waren solche güldene Ohrenringe, Nasenringe, Kugeln, eins der bereitesten Mittel der Bezahlung: indessen hat doch die Mode sie so nothwendig machen können, daß es den Eltern sehr hart vorkam, wenn man sie ihren Kindern nahm, sonderlich, wenn sie sich einbildeten, der geweihete Zierrath schütze die Kinder vor allerhand Uebel. Waren sie dem wahren GOtt geweihet, so schien es, der Gläubiger solle diese Kleinigkeit den unschuldigen Kindern lassen, und sich am Geheiligten nicht vergreifen. Freilich können diese Prätensionen oder Wehklagen der Eltern nicht gelten, wenn die Schuldforderung gerecht war: war sie das aber nicht, sondern vielleicht durch verbotene Zinsen angeschwollen, so war die Härte schon grösser, die dem Säuglinge einen geheiligten Schmuck abzog. Vielleicht ist Michä II, 9. hiervon die Rede.

An baares Geld, das der Schuldner liegend hätte, ist unter den Objectis executionis kaum zu gedenken: denn wo geschwinde Justitz ist, und man den Schuldner zum Knecht verkaufen kann,

wird der, der Geld liegend hat, es gewiß nicht aufs äusserste kommen lassen.

Ich bekenne nochmahls die grosse Lücke, daß wir nicht wissen, in welcher Ordnung, und mit welchen Einschränkungen, diese Objecta executionis angegriffen werden sollen. Wir würden überhaupt von ihnen noch weniger wissen, als ich gesagt habe, wenn wir nicht das, was Mose bisweilen vom Unterpfand verordnet, oder auch die Klagen über Wucherer, die sich bey ihrer ungerechten Sache doch der gewöhnlichen rechtlichen Hülfsmittel bedienten, zu erpressen, was ihnen nicht gehörte, zu Hülfe genommen hätten.

§. 149.

Gefängniß ist kein Zwangsmittel zur Bezahlung, und noch weniger die Folter.

Von andern Zwangsmitteln gegen den Schuldner, (*) nahmentlich vom Gefängniß oder Schuldthurm, wußte Moses und sein Recht nichts. In der That sind sie auch unnöthig, wo man den Schuldner verkaufen, oder dem Gläubiger

(*) Ich rede hier nicht vom Gefängniß, in das der Schuldner gestecket wird, wenn er sich auf flüchtigen Fuß machen will, sondern blos von dem, darin man ihn nach ausgemachter Sache und wenn er auch keinen Gedanken hat, zu entweichen, zur Strafe stecket, bis er den Gläubiger befriediget hat.

biger zuschlagen kann. Leibeigenschaft trägt doch wirklich einen Theil der Schuld ab, und ist nicht so grausam: das Gefängniß hingegen ist blos ein Uebel für den Schuldner, das neuen Aufwand und Unterhaltungskosten erfodert. Ich kann es nicht besser geben, als mit dem gewöhnlichen Ausdruck: *carcer non solvit.* Wir werden noch dazu beym peinlichen Recht sehen, daß Moses nicht einmahl bey Verbrechen Gefängnißstrafen verordnet hat, ob sie gleich in Aegypten gewöhnlich waren: um desto weniger wird man bey ihm den in ordentlichen Fällen, und den arglistigen Banquerout ausgenommen, so sehr zweckwidrigen Schuldthurm erwarten.

In spätern Zeiten kann freilich auch der Schuldthurm als ein Zwangsmittel zur Bezahlung üblich geworden seyn: und es scheint, daß Christus, anderthalb tausend Jahr nach Mose, ein paarmahl in seinen Gleichnissen von ihm als einer bekannten Sache redet. Ist dieses, so gehöret er deshalb doch noch nicht zum Mosaischen Recht, sondern zu dem fremden, das die Juden unter der langwierigen Herrschaft fremder Völker angenommen hatten. Das eine Gleichniß steht Matth. XVIII, 30. wo ein vornehmer Schuldner, der nicht auf der Stelle 25. Gulden bezahlen kann, in das Gefängniß geworfen wird: nur ist nicht gewiß, ob dis Gleichniß nach jüdischen oder ausländischen Sitten gedichtet ist. In dem andern, Matth. V, 26. du wirst nicht aus dem Gefängniß herauskommen, bis du den letzten Heller bezahlest, ist vielleicht von keinem Schuld-

ner die Rede. Der Zusammenhang des vorhergehenden scheint eher auf einen wegen einer Beleidigung Verklagten zu gehen. Nach dem Sprachgebrauch der Syrer könnte, den letzten Heller bezahlen, gar wohl seyn, seine ganze Strafe absitzen: und in Galiläa, wo Christus die Bergpredigt hielt, redete man Syrisch.

Einen noch fürchterlichen Begriff vom Schuldrechte der Hebräer, wirklich einen recht abscheulichen, machen sich manche von Kindheit auf aus Matth. XVIII, 34. wo der König seinen Bedienten, der ihm eine unermeßliche Summe schuldig war, den Peinigern übergiebt, bis er alles bezahlet. Ein unmenschlicheres Zwangsmittel gegen den, der nicht bezahlen kann, als die Folter, würde man doch kaum ausdenken können.

Gesetzt, hier wäre eigentlich von Schuldner, und von Folter die Rede, so gehörte doch dis grausame Zwangsmittel nicht in das Mosaische Recht, welches gar keine Folter, nicht einmahl bey peinlichen Halsverbrechen, zu Erpressung des Geständnisses oder der Entdeckung der Mitschuldigen kennet: überhaupt kommt in den sämmtlichen Büchern des Alten Testaments, das ist, (diese Erklärung muß ich hinzusetzen, weil ich sonst catholischen Juristen unverständlich seyn könnte) in denen, die wir noch Hebräisch haben, und die vor Alexander dem Grossen geschrieben sind, kein Exempel der Folter, keine Verordnung, und schlechterdings kein Wort von ihr vor.

Noch mehr: wir haben nicht den geringsten Grund, von diesem Gleichniß auf die Sitten der

Juden

Juden zu schliessen, denn vermuthlich ist es nicht nach diesen, sondern nach den Sitten eines noch östlichern Asiens gebildet. Es stellet einen König vor, der seinen Bedienten Rechnung abnimt, und seit dreißig Jahren hatten die Juden keinen König gehabt.

Doch in dem ganzen Gleichniß ist nicht von einem gemeinen Schuldner, sondern von einem Betrüger, der die Casse des Königes angegriffen hatte, und den man jetzt aufzuhängen pflegt, wenn es auch nicht zehntausend Talente sind, die Rede. Mit diesem verfährt der König anfangs glimpflich, da er ihn blos, wie einen gemeinen nicht bezahlen könnenden Schuldner, zu verkaufen befiehlt: allein nachdem er durch eine ganz unsinnige Art von Härte gegen einen Collegen, der ihm eine bloße Kleinigkeit, etwan 25. Gulden, schuldig war, sich aller Ansprache an Mitleiden und Glimpf unwürdig gemacht hatte, läßt er seinen Rechnungs-Defect criminel untersuchen, und straft ihn wie einen Dieb des öffentlichen Schatzes. Dabey bleibt noch dazu ungewiß, ob die Peiniger, denen er übergeben wird, ihn foltern sollen. Wir werden unten (*) bey dem Criminalrecht sehen, daß Leib- und Lebensstrafen durch die Leibwache des Königes exsequirt zu werden pflegten, daß die zu dieser Leibwache gehörigen Soldaten Tabbachim, das ist, Folterer, hiessen, daß ihnen auch die Staatsgefangenen übergeben wurden

(*) §. 232.

den, und schon zu Josephs Zeit das Gefängniß königlicher Bedienten im Hause des Generals der Leibguarde war. Vielleicht wird er also blos zu ewigem Gefängniß verdammet. Doch er sey verdammet, wozu er wolle, so sind es nicht jüdische, und noch weniger Mosaische, sondern ausländische Rechte des östlichern Asiens, nach denen mit ihm gehandelt wird.

§. 150.

Vom Unterpfand.

Bey den Israeliten muß es zu Mosis Zeit sehr gewöhnlich gewesen seyn, auf Pfand zu leihen, und zwar auf Pfand, wie das Wort nach dem natürlichen Rechte verstanden wird, daß nehmlich der Gläubiger sich das Pfand im Nichtbezahlungsfall ohne weitere obrigkeitliche Hülfe selbst zueignen konnte, und es, so gut als wäre es durch das unbezahlt gebliebene Darlehn erkauft, behielt.

Bey einem aussergerichtlichen Pfande kann sehr viel Härte und Vervortheilung vorgehen, wenn der Arme, der borgen will, in Noth ist, und sich deswegen alle Bedingungen des Reichen gefallen lassen muß. Dis weiß man noch jetzt aus der täglichen Erfahrung, und der aussergerichtlich auf Pfand Leihende pflegt gemeiniglich zugleich der verhaßte oder verächtliche Wucherer zu seyn. Allein unter einem armen Volk, wie man sich fast alle Völker bey ihrem Anfang vor-

stellen muß, sind diese Uebel des Unterpfandes noch viel drückender. Der Arme findet sich in einer weit grösseren Nothwendigkeit zu borgen, als wir irgend denken können, weil nichts zu verdienen ist, und oft muß der Ackersmann, der Misernte, Hagelschlag, Heuschrecken, oder ein anderes Unglück von der Art gehabt hat, nicht Geld, sondern Brod borgen, oder verhungern: alsdenn wird er zum Pfande geben, was der Reiche fodert, wenn es auch sein größter Schade wäre. Er hat auch noch nicht, wie der Borgende in unserer Zeit, manches entbehrliche, das er versetzen könnte, überflüßige Kleidung, mehrere Hemder und andere Wäsche zur Abwechselung, Hausgeräthe, und allerley kleinen, selbst bey unsern Armen zur Mode gewordenen Luxum, sondern er muß gerade das unentbehrliche hingeben, die zur Wärme nöthige Kleidung, Ackergeräthe, Vieh, und, wer sollte es denken? wol gar seine Kinder. Hier muß der gewinnsüchtige Verleiher auf Pfänder recht sehr verhaßt, und der allgemeine Fluch des Volks seyn. Wenn daher im Buche Hiob, das Arabische Sitten hat, wie sie kurz vor dem Ausgange der Israeliten aus Aegypten waren, ein Bösewicht gemahlt werden soll, so wird nicht vergessen, ihn als einen auf Pfand Leihenden zu beschreiben. Cap. XXII, 6. erzwingt er gar Pfänder, ohne gelehnt zu haben, (eine äusserste Ungerechtigkeit, die vorgehen kann, wenn das Pfand vor Auszahlung des Darlehns gegeben wird) aus seiner Schuld gehen andere nackt, (Cap. XXII, 6.

XXIV,

XXIV, 7. 8.) vermuthlich, weil er ihre nöthigsten Kleidungsstücken zum Pfande genommen, und nicht blos unbarmherzig, sondern auch ungerecht, behalten hat Cap. XXIV, 3. nimt er den Ochsen der Witwe zum Pfande, sie kann also nun ihren Acker nicht bauen, um das zur Abtragung der Schuld nöthige zu erwerben, und der für eine Kleinigkeit verpfändete Ochse, der zur Verfallzeit nicht eingelöset werden kann, ist das gewisse Eigenthum des gewinnsüchtigen Gläubigers: nur verliert die Witwe dabey zehnmahl so viel, als er unbillig gewinnet, falls es ihm nicht noch beliebt, ihren Acker nachzuholen, denn sie kann nun ihren Acker nicht mehr bestellen, und muß immer tiefer in Elend und Schulden gerathen. B. C. nimt er gar das Kind des Dürftigen zum Pfande, behält es also, wenn es nicht zu rechter Zeit eingelöset wird, für ein ganz unproportionirtes Darlehn zum Leibeigenen.

Moses unternimt nicht, diese aussergerichtlichen Pfänder ganz abzuschaffen, oder solche Verordnungen zu machen, als wir in unsern Rechten haben, daß das Pfand, es sey gegeben unter welcher Verabredung es wolle, doch an den Meistbietenden verkauft werden, und der Schuldherr nur so viel vom Kaufpreis bekommen solle, als seine Foderung beträgt. Dis sind Erfindungen des mehr ausgearbeiteten Rechts erwachsener und reich gewordener Völker, die doch noch jetzt nicht in Uebung gebracht werden können, also auch nicht viel helfen. Bey einem armen Volk

könnten

könnten sie gar schädlich seyn, wenn es möglich wäre, sie in Uebung zu bringen; denn niemand würde Lust haben, eine Kleinigkeit (und eben Kleinigkeiten hat der arme Borgende nöthig) auf Pfand zu leihen, wenn es so viel Umstände macht, und der Weg, zur Bezahlung zu gelangen, nicht ganz kurz und einfach ist, sondern er erst die Obrigkeit deshalb angehen muß. Eines andern Eigenthum in unserm Hause zu verwahren, ist ohnehin schon einige Beschwerde: sollen wir aber uns denn doch nicht selbst daran bezahlt machen können, sondern erst klagen, so werden wir lieber die Kleinigkeit nicht verborgen. Auf die Art würde es dem Dürftigen schwer, oder unmöglich, ein Darlehn, sonderlich ein kleines, zu erhalten: und dis ist in einem armen Volk wol ein eben so grosses Uebel, als die Uebervortheilung bey Pfändern. Man wird es nun Mosi nicht übel nehmen, daß er diese, noch jetzt mehr in Büchern stehende, als beobachtete, und vielleicht damahls nicht erfundene Raffinements des Rechtes nicht in seinen Gesetzen hat: sie hätten seinem Volk gefährlich seyn, und die Armuth aufs äusserste drücken können. Er ließ Pfand im eigentlichen Verstande Pfand bleiben, und erleichtert dadurch die Erhaltung des Darlehns: allein gegen einige der grössesten Misbräuche des Pfandes machte er Gesetze.

Das eine verbot dem Gläubiger, in das Haus des Schuldners zu gehen, um das Pfand heraus zu holen. Er mußte draussen vor der Thür

stehen

stehen bleiben, und erwarten, daß ihm das Pfand gebracht würde. 5 B. Mos. XXIV, 10. 11. Wer in Noth, und des Darlehns sehr bedürftig ist, stehet in einer gar zu abhängigen Verhältnis gegen den Reichen, und ist gegen ihn so demüthig, daß er sich auch manches wider Abrede und Billigkeit gefallen lassen wird. Kann nun der Gläubiger selbst in das Haus gehen, so wird er vielleicht das erste das beste, das er siehet, noch mitnehmen wollen, und vorgeben, das verabredete Pfand sey nicht hinlänglich, oder er wird ein anderes ihm in die Augen fallendes vortheilhafteres Pfand wählen: der andere Theil aber wird sich nicht unterstehen, viel dagegen zu reden. Dergleichen Fälle müssen etwan vorgekommen seyn, und dieses Gesetz veranlasset haben. Ich erinnere mich selbst, dergleichen auf Universitäten von solchen, die den Studirenden auf Pfand liehen, und zu ihnen auf die Stuben giengen, erlebt zu haben; und doch sind selten unsere Studirende so subaltern und demüthig, als ein anderer Schuldner seyn wird.

Andere Gesetze verbieten, gewisse unentbehrliche Dinge zum Pfande zu nehmen, oder zu behalten, als

1) das Oberkleid der Armen, das ihnen zugleich des Nachts zum Bett-Tuch dienete. 2 B. Mos. XXII, 25. 26. 5 B. Mos. XXIV, 12. 13. Dieses soll, wenn man es auch zum Pfande angenommen hatte, vor Sonnen-Untergang wiedergegeben werden, denn, sagt Mose, oder viel-

mehr GOtt durch Mose, es ist seine einzige Decke, darin er den bloßen Leib einwickelt. Worunter sollte er also schlafen? Wenn er es mir klaget, so werde ich ihn hören, denn ich bin barmherzig. Dis Gesetz besser zu verstehen, muß man wissen, daß das Oberkleid der Israeliten (*Simla*) ein grosses viereckiges Tuch war, so man um sich schlug, und von den Armen auch des Nachts zur Bettdecke gebraucht ward. Shaw hat es unter seinem jetzigen Arabischen Nahmen Hike am besten beschrieben. (*) Dis Tuch konnte man bey Tage ablegen, und in der That ist es im Gehen

(*) Reisen durch die Barbarey, Naturgeschichte, Cap. *III.* siebenter Abschnitt, S. 196. der Deutschen Uebersetzung: » Diese » Hyken sind gemeiniglich sechs Ellen lang, » und fünf oder sechs Fuß breit, und die» nen den Kabylen sowohl, als den Ara» bern zu einer vollkommenen Kleidung « (dis sollte heissen, wenn sie völlig gekleidet gehen wollen, es ist der halben Kleidung d. i. dem Unterkleide entgegen gesetzt) » am » Tage, und da sie in ihrer Kleidung » schlafen, wie die Israeliten thaten, 5 B. » Mos. *XXIV*, 13. so ist es ihre Bedeckung » bey Nachtzeit. Es ist ein weites und be» schwerliches Gewand; es verwirret » sich oft, und fällt auf den Boden, » so daß die Person, die es trägt, alle » Augenblick gezwungen ist, es in die » Höhe zu heben, und von neuem um den » Kör-

Gehen so beschwerlich, daß der Arbeitende lieber ohne Oberkleid, und wie es manchmahl die Alten nennen, nacket ist; oder wenn er zu gehen hat, das zusammengenommene Tuch über die Schulter hänget: allein des Nachts war es den Armen zur Decke unentbehrlich, wenn sie nicht durch Verkältungen ihre Gesundheit oder gar ihr Leben (*) verlieren sollten. Die Nächte

» Körper zu wickeln. » In der Englischen Ausgabe von 1757. stehet die Stelle S. 224.

Niebuhr in seiner Beschreibung Arabiens S. 64.

» man vermuthet vielleicht nicht, daß die
» erwähnte wenige Kleidung auch die Bett-
» kleider (Bett-Tücher) eines gemeinen
» Arabers ausmacht. Er breitet seinen
» grossen Gürtel aus, so hat er ein Unter-
» bette: mit dem Tuch, das er auf den
» Schultern trägt, bedeckt er sich den
» ganzen Körper und das Gesicht, und
» schläft nackend zwischen diesen beiden
» Tüchern ruhig und zufrieden. »

(*) Eigentlich eine einzige nächtliche Verkältung war es, die dem seel. von Haven sehr plötzlich den Tod zuzog. Niebuhrs Reisebeschr. Th. I. S. 369. Herr Niebuhr erwähnt der Gefahr dieser nächtlichen Erkältungen noch an mehreren Orten, und die Hauptsache, die er davon saget, ist: die Bangigkeit und Hitze in den Zimmern macht, daß man gern auf Terrassen oder sonst unter freyem Himmel schläft; dis schadet nun denen nicht, die das Gesicht hinlänglich verhüllen, wol gar, wie es scheint, den Kopf unterstecken, aber es ist sehr gefährlich, wenn man sich nicht auf diese Weise einhüllet.

sind ohnehin in südlichen Ländern des Sommers vorzüglich kalt.

In der Deutschen Uebersetzung der Bibel habe ich dis Simla schlechterdings ein Bett-Tuch genannt, weil ich kein Deutsches Wort fand, das Oberkleid und Bett-Tuch zugleich unter sich begriffe: und noch an mehreren Orten wird man sehen, daß es ein Tuch, und insonderheit ein Bett-Tuch gewesen ist, z. E. 1 B. Mos. IX, 23. 2 B. Mos. XII, 34. 5 B. Mos. XXII, 17. Doch dis gehört nicht hieher, sondern zu §. 26. S. 44. meiner zwar eigentlich nur für meine Zuhörer geschriebenen Antiquitäten, die ich aber doch, weil es verlangt wird, einem Buchführer zur nächsten Messe mitgeben will, und sie also hier citiren darf.

2) Mühle, und Mühlstein. 5 B. Mos. XXIV, 6. Die Israeliten hatten ordentlich keine öffentlichen Wasser- oder Windmühlen: zu den ersten würde es in den meisten Gegenden am nöthigen Wasser gemangelt haben: und die letzteren mochten noch wol nicht erfunden seyn. (*) Jeder mußte also

(*) Noch mehr, in Aegypten, aus dem Moses die Israeliten ausführte, hat Herr Niebuhr S. 150. des ersten Theils seiner Reisebeschreibung, weder Wasser- noch Windmühlen gesehen, auch in dem Theil Arabiens nicht, den er durchreisete. (Beschreibung von Arabien S. 217.) Ich will damit nicht leugnen, daß es jetzt an einigen Orten in jenen Ländern Wasser-

also sein Brodkorn in seinem eigenen Hause mahlen, und dazu hatte er entweder eine Handmühle, (*) oder eine etwas grössere, die von Eseln gezogen ward. Eine solche Handmühle, oder der Mühlstein von der grössern, war nun freilich ein zur geschwinden Bezahlung sehr zwingendes Pfand: allein der Schuldner, selbst der nicht ganz arme, würde dadurch in eine, mit dem Darlehn in keiner Verhältnis stehende, Noth gekommen seyn, wenn er nicht zu rechter Zeit hätte bezahlen können. Er und sein Haus hätten bey noch so vieler Frucht kein Brod gehabt.

Nach der Analogie dieser Rechte würde freilich ein anderes eben so unentbehrliches oder noch unentbehrlicheres Unterpfand, z. E. das nöthige Geräthe zum Ackerbau, oder der Ochse und Esel, mit dem man pflügte, eben so gut und noch viel mehr haben zurück gegeben werden müssen. Man darf sich aber nicht wundern, daß Moses diese Exempel nicht nennet: er gab seine Gesetze in der Wüste, ehe die Israeliten Ackerbau hatten, und setzte den damahls vorkommenden Misbräu-

---

Wassermühlen giebt. Abulfeda erzählt es ausdrücklich, doch als etwas in der Geographie merkwürdiges, daß der Bach Arnon einige Wassermühlen treibt: von Windmühlen erinnere ich mich aber nichts.

(*) Niebuhrs Arabien S. 217. hat sie beschrieben.

chen Verordnungen entgegen. Dabey ist doch das Gesetz, 5 B. Mos. XXIV, 12. 13. in so allgemeinen Ausdrücken abgefasset, daß man wol siehet, das Pfand, unter dem der Schuldner schlafen muß, werde nur zum Beyspiel gesetzt, und man solle überhaupt vom Dürftigen kein Pfand behalten, dessen Mangel ihn in eine sehr grosse Noth und Verlegenheit setze, wobey denn der Gesetzgeber verspricht, GOtt werde die Zurückgabe des Pfandes als eine Almose ansehen. Das war sie in der That, und dabey dem Gläubiger unschädlich: denn er konnte sich doch zuletzt bey geschwinder Justitz an das sämmtliche Vermögen des Schuldners, oder, falls der kein Vermögen hatte, an seinen Leib halten, und ihn im Nichtbezahlungs-Fall zum Knecht nehmen. Sicherheit genug gab ihm das Recht; nur mit dem einzigen Unterschied, daß er sich nicht selbst bezahlt machen, sondern klagen mußte. Dis Wort, klagen, klingt bey unserer langsamen Justitz fürchterlich für den, der es thun soll: aber bey der schnellen Asiatischen Justitz fallen alle diese Schreckbilder und Einwendungen weg.

§. 151.

Von Bürgschaften.

Von Gutsagen und Bürgschaften erinnere ich mich aus den Büchern Mosis nichts, als daß der Nahme davon, Tesumatjad, Hand-Geben oder

oder Handschlag, ein einziges mahl bey Erzählung deßen vorkommt, worüber ein falscher Eid geschworen seyn könnte: (*) desto mehr aber aus den Sprichwörtern Salomons, der häufig davor zu warnen pflegt. Die Materie gehört also eigentlich nicht in das Mosaische Recht. Das heißt nicht, zu Mosis Zeit hat niemand gut gesagt, oder, es wurden keine Gutsagen angenommen: sondern, die Sache ward damahls blos nach der natürlichen Billigkeit und einem Herkommen entschieden, das Gutsagen war selten, und es entstanden keine schweren Rechtshändel darüber, die eine Entscheidung Mosis erfodert hätten; wir wissen daher nicht, was wegen der Bürgschaften zu Mosis Zeit Rechtens war. Hingegen müssen zu Salomons Zeit, da Gewerbe und Handlung auflebten, die Bürgschaften häufiger, und das grosse Unglück manches unüberlegenden Bürgen geworden seyn. Er ward nach eben der Strenge behandelt, als wenn er Selbstschuldner gewesen wäre, sein Bette ward ihm, wenn er nicht bezahlen konnte, unter dem Leibe weggenommen. Sprichw. XXII, 27. Salomon, der selbst als König Gesetze machen konnte, hielt ihn auch eben nicht für den viel Mitleiden oder Gunst des Gerichts verdienenden guten moralischen Character. Was er dazu für Ursachen gehabt hat, gehöret nicht hieher, sondern in die Moral. Freilich scheint der bereitwillige Gutsager für grosse Sum-

(*) 3. B. Mos. V, 31.

men, zwar der gefällige, aber nicht der im hohen Verstande redliche Mann zu seyn: wer nicht alle Umstände dessen, für den er gut saget, genau kennet, oder gleich bey dem Gutsagen entschlossen ist, die ganze Summe, für die er gutsaget, allenfalls als eine Almose an den Schuldner anzusehen, und ohne Verdruß, für ihn zu bezahlen, ist im moralischen Verstande ein Betrüger aus gutem Herzen, und im gemeinen Wesen ein sehr schädlicher Mann. Doch dis alles gehet mich hier nicht a*, auch nicht die Gebräuche des Gutsagens, die vermuthlich in einem Geben der Hand (*) bestanden haben: denn was wir vom Gutsagen wissen, ist jünger als Mose.

§. 152.

Von den Ursachen der Billigkeit der Zinsen, die man kennen muß, um Mosis Verbot der Zinsen richtig zu beurtheilen.

Zinsen von Israeliten zu nehmen, war nach Mosis Gesetzen unerlaubt, nicht, als wenn er die Zinsen an und für sich verdammt hätte, denn er erlaubt ausdrücklich, sie von Fremden zu nehmen, sondern aus Gunst gegen die Armen unter

---

(*) Sprichwörter VI, 1-4. Hiob. XVII, 3. 3. B. Mos. V, 31. Es scheint, daß die Hand nicht dem Gläubiger, sondern dem Schuldner, für den man gut sagte, in Gegenwart des Gläubigers gegeben ist. Denn Salomon warnt, man

ter den Israeliten. (*) Um seine Gesetze hiervon besser zu verstehen und zu beurtheilen, muß man sich der Gründe erinnern, auf denen die Billigkeit der Zinsen beruhet. Es sind folgende:

1) Die Gefahr, das Capital zu verlieren, welche Gefahr, und der wirkliche Verlust einiger Capitalien, billig durch einen Vortheil compensirt werden muß.

Dieser Grund der Billigkeit trit nicht bey jedwedem Darlehn ein; denn bisweilen ist bey dem Ausleihen nicht die mindeste Gefahr, z. E. wenn wir das Pfand in Händen haben, und kein Recht verbietet, es uns im Nichtbezahlungsfall sogleich zuzueignen. Gemeiniglich pflegt auch diese Gefahr des Verlustes die Zinsen nur zu erhöhen: wo 5. Procent nach den Gesetzen erlaubt sind, wird man bey völliger Sicherheit sein Capital gern auf 4. oder $3\frac{1}{2}$. Procent hinleihen, und wenn die Sicher-

man solle dem Fremden die Hand nicht geben, d. i. nicht für dem Unbekannten gut sagen, und erinnert den, dem man die Hand gegeben hat, und in dessen Hand man nun ist, zu drängen, daß er bezahle, folglich hatte man sie dem Schuldner gegeben.

(*) Was ich hier von den Zinsen schreibe findet man zum Theil vollständiger in meiner Dissertation *de mente ac ratione legis Mosaicae usuram prohibentis*, der ersten, die ich hier zu Göttingen am 30ten October 1745. gehalten habe. Sie ist vollständiger im zweyten Theil meines Syntagma commentationum abgedruckt, wo ich sie nachzulesen bitte.

heit so groß ist, daß man es auf stündliche Wahrnung wieder bekommen kann, wol für 3. oder $2\frac{1}{2}$. Procent. Wo hingegen die Gefahr groß ist, wird man auch nicht für die gesetzmäßigen 5. oder 6. Procent leihen wollen, sondern das Darlehn gar abschlagen, wenn man nicht gewissenlos genug ist, sich durch gesetzwidrige höhere Zinsen dafür bezahlt zu machen.

2) Der Vortheil, den der Borgende von unserm Capital hat. Wenn der Kaufmann mit unsern hundert Thalern 30. oder wol gar andere 100. Rthlr. gewinnen kann, so muß er freilich seine Mühe und Geschicklichkeit anwenden; allein beyde würden ihm nichts einbringen, falls er unser Geld nicht hätte. Ist es nun hart, oder unbillig, wenn er uns von seinem Gewinst einen Theil abgeben muß? Die in Gesetzen erlaubten fünf oder sechs Procent sind noch dazu nur ein sehr geringer!

Man siehet wiederum leicht, daß dieser Grund nicht auf alle Darlehne gilt, denn oft will der Erborgende nichts mit dem Gelde gewinnen, sondern nur eine Noth abwenden, Brodkorn kaufen, sich Kleidung anschaffen, (so der Arme) oder sich ein Vergnügen, es sey ein erlaubtes oder unerlaubtes, machen, oder andere dringende Schulden bezahlen. Meistentheils trit er nur denn ein, wenn der Reiche, der ein guter Hauswirth ist, oder einer, der das Geld zu seinem Gewerbe anwendet, sonderlich der Kaufmann,

oder

oder der liegende Gründe ankaufen will, von uns borget.

So lange man blos an diese beyden Vertheidigungen der Zinsen denkt, (und das thun oft die, die von Zinsen schreiben) wird noch immer eine grosse Lücke bleiben: allein nun folgt das wichtigste und allgemeinste:

3) Der Vortheil, den wir selbst von unserm Capital haben könnten, wenn wir es in unserer Gewalt behielten, muß uns billig von dem Borgenden vergütet werden.

Ich will hier nicht von dem Vortheil reden, den ein Kaufmann von seinem Capital haben kann; der ist so groß, daß ihn schwerlich ein Schuldner vergüten wollen wird, und darum leihet auch der Kaufmann nicht leicht Capitalien aus: sondern blos von dem mittelmäßigen, den aber ordentlich bey uns ein jeder haben kann. Von Zeit zu Zeit kommen Grundstücke zu Kaufe, wer Geld liegen hat, kann sie ankaufen, und von ihnen eine sehr sichere jährliche Revenüe haben. Gesetzt, diese betrüge bey Verpachtung des Grundstücks auch nur 2 oder 3 Procent, (der gute Hauswirth, der sie selbst administrirt, kann gemeiniglich auch für seine Mühe etwas haben, und ein oder zwey Procent mehr herausbringen, als das Pachtgeld) so ist doch wol sehr vernünftig und billig, daß der andere Zinsen giebt, und noch wol etwas mehr, als ein für das Capital zu erkaufendes Grundstück Pacht thut, weil es doch immer vortheilhafter und sicherer ist, sein Capital

tal zu drey Procent an ein Grundstück zu wenden, als zu vier Procent zu verleihen. Gesetzt, der Anleihende kann mit dem Darlehn nichts erwerben, er ist arm, und will Brod und Kleidung dafür kaufen, oder er muß Spielschulden damit bezahlen, so ändert dis die Billigkeit der Zinse nicht, denn der Gläubiger konnte etwas mit dem Gelde erwerben.

§. 153.

Nahmen der Zinsen, und des Wucherers: Eintheilung in Geld- und Frucht-Zinsen, und Anmerkung über die letzteren.

Moses theilt die Zinse, die er unter den Israeliten verbietet, 3 B. Mos. XXV, 37. in zwey Gattungen ein:

1) Geldzinse, die er Neschech nennet, wiewohl dieser Nahme auch bisweilen weitläuftiger gebraucht wird. Um die Abstammung des Worts, die blos zur Philologie gehöret, werden sich meine meisten Leser nicht bekümmern, und mir vermuthlich danken, wenn ich sie mit Etymologien, die zweifelhaft sind, und aus denen am Ende nichts zur Aufklärung der Sache dienliches herauskommt, verschone: allenfalls werden sie, wenn sie curieuser sind, als ich sie mir vorstelle, in meiner Dissertation de mente & ratio-

ratione legis Mosaicae usuram prohibentis etwas davon finden. (*)

2) Zinse für Naturalien, z. E. für Speise: *Marbith*, oder *Tharbith*, d. i. Vermehrung.

Von dieser Art der Zinse muß ich besonders reden, weil gegen ihr Verbot ein überaus scheinbarer, alles im 152sten §. gesagte weit übersteigender Einwurf gemacht werden könnte. Der Gläubiger scheint, auf den ersten Blick, gar zu sehr zu leiden, wenn Fruchtzinse verboten wird: denn wenn er einen Monath vor der Ernte alte ausgetrocknete Frucht herleihet, und gleich nach der Ernte oder Dröschzeit in frischer Frucht bezahlt wird, so erhält er weit weniger wieder, als er vorgeliehen hatte: der Scheffel, oder das Pfund der frischen Frucht wird, nachdem es einige Monath gelegen hat, und auch ausgetrocknet ist, keinen vollen Scheffel oder Pfund ausmachen. Dis ist eine Sache, die jeder Bauer, und in der Stadt jede auf die Haushaltung Acht gebende Hausfrau weiß.

Noch weiter: der Preis des Korns ist fast in jedem Jahre verschieden. Fiele er nun, welches in hundert Jahren vermuthlich funfzigmahl geschehen wird, so, wie er etwan die andern funfzigmahle steiget, so hat ja der Verleiher Schaden, und den sollte billig nicht Er, sondern der, dem die Wohlthat des Darlehns erzeiget ist, der Schuld-

(*) Syntagma Commentationum P. II. S. 9.

Schuldner, tragen, oder, weil die Berechnung zu verworren seyn würde, durch Zinsen ersetzen.

In der That scheinen diese Betrachtungen bey den Römischen Juristen gegolten zu haben, die einen höheren Fruchtzins als Geldzins erlaubten. Die eine Ursache, nehmlich der ungewisse Preis, wird ausdrücklich L. 23. C. de usuris, angeführet: *oleo quidem, vel quibuscunque fructibus mutuo datis incerti pretii ratio additamenta usurarum ejusdem materiae suasit admitti.* Constantin setzte den Fruchtzins auf 50. Procent (*): Justinian den Geldzins auf 6, und den Fruchtzins auf 12, oder nachher auf 12½. Procent: und jeder Kenner des Hauswesens muß gestehen, daß es Fälle giebt, in denen der Fruchtausleiher bey 12½, ja so gar bey 50. Procent, noch Schaden hat, weil er weniger am Werth wiederbekommt, als er ausgeliehen hatte.

Und dennoch ist gewiß, daß, wenn nur der Gläubiger die ersten Sätze der Haushaltungskunst so weit verstehet, die Zeit der Wiedererstattung vernünftig zu bedingen, kein Darlehn mehr ohne Schaden, ja so gar mit Vortheil des Gläubigers, zinsfrey gegeben werden kann, als das Frucht-Darlehn, folglich, daß bey keinem Dahrlehn die Zinsen mit solcher Billigkeit untersagt werden können, als bey diesem, wenn nur anders die Justitz geschwind genug ist, und um

kei-

(*) Codex Theodos. l. II Tit. 33. de usuris: für zwey Scheffel sollen drey wieder bedungen werden können.

keinen Monath, oder vielmehr um keine Woche verspätet wird.

Das ist unstreitig, daß, wer mir heute, (ich schreibe es am 8ten Julii) Korn, es sey nach Pfunden oder Scheffeln vorstrecket, mit dem Beding, es ihm nach der Ernte wieder zu geben, cæteris paribus (*) verlieret: denn das Korn das er mir leihet, ist trocken, und giebt mehr Mehl, das hingegen, das ich wiedergeben soll, ist frisch, giebt weniger Mehl, und wird am 8ten Julii des folgenden Jahres schon viel an Gewicht und Maase verlohren haben, also weniger seyn, als er mir liehe. Der vom Korn nicht die ersten Haushaltungsgrundsätze wissende, oder auch

(**) Dis, *cæteris paribus*, ist freilich nothwendig, denn selbst das Jahr, in welchem ich schreibe, dis Jahr 1772. macht, ungeachter der Fruchtpreis sehr hoch ist, und wahrscheinlicher Weise nach der Ernte fallen muß, eine Ausnahme. Der Rocken von der vorigen Ernte ist so überaus schlecht oder fliessend, und giebt ein, so nasses unangenehmes Brod, daß, wer etwan davon Vorrath liegen hätte, ihn mit Vortheil hingeben, und dafür das besser etwartete Getreide der nächstbevorstehenden Ernte wiedernehmen könnte. Nur alsdenn würde er Schaden haben, wenn der Fruchtpreis nach der Ernte sehr fiele; thäte er aber das nicht, so würde ihm würklich ein Scheffel frisches Getreide der bevorstehenden Ernte besser seyn, als ein Scheffel altes, aber dabey fliessendes Rockens. Er handelt, wenn er mir jetzt Korn leihet, und es nach der Ernte wieder haben will, auf Speculation.

auch, der nicht rechnen könnende, vielleicht selbst der grosse Rechtsgelehrte, der sich mit solchen Darlehnen abgäbe, würde verlieren, und, ohne zu wissen, woran es läge, jährlich durch sie ärmer werden. Allein der Haushalter würde klüger seyn; und einem aus lauter Ackerleuten bestehenden Volk gab Moses seine Gesetze. Das Austrocknen der Frucht, den Verlust an Pfund und Scheffel, oder wie er es sonst nennet, würde er kennen, und wenn er eines Haushalters Sohn wäre, schon so oft in seiner Kindheit davon gehört haben, daß er es beynahe für eine angebohrne Erkenntniß halten möchte. Derjenige wird also freilich Schaden leiden, der die Haushaltung nicht verstehet, selbst der, Gesetze projectirende, oder über die ihm unbekannte Oeconomie ein Urtheil abfassende Juriste: allein der gute Hauswirth hat weiter nichts nöthig, als, zu bedingen, daß ihm die Frucht in eben dem Monath des folgenden Jahrs in gleicher Güte wiedergegeben werde, in dem er sie ausgeliehen hat, also etwan am 8ten Julii, um bey dem vorhin genannten Exempel zu bleiben. Ist dis einbedungen, so hat er nicht nur keinen Schaden, sondern, falls er etwan aufschütten wollte, um künftig einmahl theuer zu verkaufen, einen ganz ausnehmenden Vortheil. Den Platz auf dem Kornboden, und Leute zum Umstechen des verliehenen Korns hat er nicht nöthig; es trocknet ihm nicht zusammen, und verliert nicht an Maas und Gewicht: durch Mäusefraß, Kornwurm und Diebstahl geht ihm nichts

nichts verlohren; und ohne alle Unkosten hat er im folgenden Jahre noch eben so viel Korn, als er jetzt ausleihet, da er sonst, bey Anwendung mancher Unkosten, doch aufs mindeste den zwanzigsten Theil weniger haben würde. Dis Darlehn trägt also, wenn es vorsichtig eingerichtet wird, seine Zinsen von selbst, und desto eher kann hier der Gesetzgeber recht das Gegentheil der Römischen, selten in Getreide-Sachen guten, Gesetze thun, und alle Fruchtzinse verbieten. Nur muß er auch alsdenn die geschwinde Asiatische Gerechtigkeit üben, daß das Korn wirklich in dem bedungenen Monath wieder gegeben wird. (*)

Der eigentliche, ein gewisses Procent bedeutende Nahme, Zinsen, *Centesimae*, kommt nicht in Mose, sondern erst nach der Babylonischen Gefangenschaft in der Geschichte Nehemiä vor, da die Wucherer den Hundertsten von Geld, Frucht, Wein und Oel, (ob monathlich, oder jährlich, einen oder mehrere, sagt Nehemias nicht,) genommen hatten. Nehem. V, 11.

Wer auf Zinsen ausleihet, der heißt im Hebräischen Recht *Noschech*. (**) Eigentlich be-

(*) Diss. de mente ac ratione legis Mosaicae usuram prohibentis §. VII.

(**) Wechseler habe ich es in der Deutschen Bibel-Uebersetzung gegeben, weil es diesem Begriff am nächsten kommt, auch wirklich von Dr. Luther schon Matth. XXV, 27. so gebraucht ist. Wucherer lautete schon zu unangenehm, und wollte sich in 2 B. Mos. XXII, 24. nicht recht schicken.

bedeutet das Wort einen, der auf lange Zeit leihet; dis thut man gemeiniglich nicht aus bloßer Freundschaft, sondern man wird sein Geld bald wieder haben, und nur aus der Noth helfen wollen; wer hingegen vom Geldververleihen lebet, und Zinse genießt, wird sein Capital auf lange austhun. Wem dis nicht genug ist, der wird noch einiges philologische in der mehrmals angeführten Dissertation de lege Mosaica usuras prohibente §. 6. finden.

§. 154.

Mose erlaubt, Zinsen von Fremden, verbietet sie aber, in seinen ersten Gesetzen, von armen Israeliten, und in den letzten 40. Jahren später gegebenen, überhaupt von Israeliten zu nehmen.

Von Fremden Zinsen zu nehmen, hat Moses nicht nur nirgend verboten, sondern es auch ausdrücklich erlaubet. 5 B. Mos. XXIII, 21. Hieraus ist klar, einmahl, daß er nicht unbillige Juden-Zinsen verstehet, wenn er von Zinsen redet, sondern alle Zinsen überhaupt: zum andern, daß er die Zinsen nicht für etwas an und vor sich selbst böses und ungerechtes ausgeben wollte.

Hingegen hat er zur Gunst der Israeliten drey Verordnungen gegen die Zinsen, die nicht, wie

man

man gemeiniglich denkt, einerley sagen, sondern unter denen die letzte noch merklich weiter gehet, als die beyden erste: diese sind im ersten Jahr nach dem Ausgang aus Aegypten, die letzte aber ist im eilften Monath des vierzigsten Jahrs gemacht.

In dem ersten Gesetz, 2 B. Mos. XXII, 24. wird blos von armen Israeliten geredet, und verboten, Zinse von ihnen zu nehmen. Im zweyten, 3 B. Mos. XXV, 35 — 37. ist auch noch blos von verarmten Israeliten die Rede, und sie stehen zwischen denen, die Haus oder Acker hatten verkaufen müssen, und die aus Armuth zu Leibeigenen verkauft werden, in der Mitte. Das einzige wird noch deutlicher ausgedrückt, daß nicht allein keine Geldzinse, sondern auch keine für Speise, also keine Fruchtzinse, genommen werden darf.

So lange war nun noch kein Verbot vorhanden, das heißt, es war erlaubt, von einem bemittelten Israeliten Zinse zu nehmen; wie groß diese seyn sollte, war durch kein Gesetz bestimmt, sondern der Verabredung des Gläubigers mit dem Schuldner überlassen. Ein solch Gesetz kann einige Jahr lang seine Wirkung thun, sonderlich wenn das Volk noch ehrlich und nicht zu Chicanen gewöhnt ist: allein auf immer kann es nicht so bleiben, ohne sich gleichsam selbst zu vernichten. Wer ist arm? und wer reich? Die Frage ist in der That schwer auszumachen; manche, die bey uns für arm geschätzt werden, und

Wohlthaten aus der Almosencasse geniessen, möchten zu Mosis Zeit reich geheissen haben: denn ein eben aus der Dienstbarkeit kommendes, im armen Arabien herum irrendes Volk kann nicht viel haben; der kleine Hausrath unserer Armen, ihre im kälteren Himmelsstrich nöthigen mehreren Kleider, ihre Abwechselung in der Wäsche, würde ihm schon ein Luxus seyn. — Und gesetzt, um eben die Zeit, da ein Armer borgen will, meldet sich auch ein Reicher, der Zinse geben kann, um das Capital: nicht wahr, in diesem Fall kann man es doch dem Verleihenden nicht übel nehmen, wenn er den reichen Schuldner vorziehet? Hätte ja der Arme das Darlehn schlechterdings nöthig, so würde er der Rechtswohlthat entsagen, und wegen des ganz besondern Umstandes Zinse versprechen müssen. Die Sache siehet bisher noch so billig aus, daß wenigstens die Hälfte der Richter die Entsagung für gültig erkennen, und auf Zinse sprechen wird. Allein nun kommt die Chicane dazu. Wer Geld zu verborgen hat, lernt mit der Zeit seinen Vortheil zu gut kennen: wenn sich der Arme meldet, so erdichtet er gleich einen Reichen, der das Capital gern haben wolle, (er ist, das versteht sich, zu discret, ihn zu nennen) und erzwinget dadurch von dem Armen die Entsagung. Gesetzt aber, die Gerichte hielten diese Entsagungen für ungültig, oder der Gesetzgeber erklärte sie davor, so wird ein neuer Betrug entstehen, der ärger ist, als der vorige. Man wird dem Armen schlechterdings das Darlehn abschlagen, und den Vor-

wand

wand nicht verschweigen, es seyn viel Reiche da, die sich um ein Darlehn bemüheten, und Zinse geben dürften. Weiter läßt man sich nicht ein, und wenn sie sich erbieten, ihrem Recht zu entsagen, so antwortet man ihnen, ein Armer könne das nicht thun, oder macht sich noch besser ein Gewissen, dem Armen wider die Gesetze auf Zinse zu borgen. Nunmehr wird der Arme schon errathen, was er zu thun hat, wenn er nicht abgewiesen werden will. Er läßt sich seine Armuth nicht merken, sondern giebt sich für bemittelt aus: der Vorleihende findet, wenn er nur durch Pfand oder sonst Sicherheit genug hat, nicht eben nöthig, sich um seine Umstände weiter zu bekümmern, sondern glaubt ihm auf sein Wort und ehrliches Gesicht, daß er ganz gut steht. Inter bonos bene agier oportet. Er nimt also Zinse. Unter zehnmahlen kommt die Sache schwerlich Einmahl vor Gericht, denn der Arme schämt sich auch seiner Armuth und Lüge, (wer das letzte nicht thäte, wäre schon von Profeßion ein Betrüger) oder weiß nicht, wie er sich helfen soll. Gesetzt aber, es muß geklaget werden, so sagt der Gläubiger: der Arme hat mich betrogen, ich hatte um die Zeit Gelegenheit genug, mein Geld an Reiche, die es verzinsen wollten und durften, zu leihen, er belog mich, und sagte, er sey reich, sonst würde ich ihm mein Geld nicht gegeben haben: nicht der ehrliche Mann, sondern der Betrüger, muß den Schaden des Betruges tragen; er muß mich also wegen der Zinsen, die ich nach den Gesetzen hätte bekommen

können, schadlos halten, d. i. selbst die Zinsen geben, oder vielmehr, da ich sie schon wöchentlich oder monathlich erhalten habe, sie nicht von dem Capital, auf dessen Wiederbezahlung ich jetzt klage, abziehen dürfen. Ist die Chicane so noch nicht gesichert genug, so wird der Gläubiger von dem borgenden Armen verlangen, daß er Zeugen seines Wohlstandes bringt, (aus Mitleiden werden ihm Freunde diesen Dienst eines falschen Zeugnisses erweisen) oder, daß er schriftlich in die Verschreibung einrückt, er sey in guten Glücksumständen, und borge nur, um sein Gewerbe lebhafter betreiben zu können, ohngefähr wie jetzt mancher, der zu Liebes-Affairen, oder Spielschulden zu bezahlen, borget, in der Obligation bekennet, das Darlehn in seinen wahren Nutzen verwenden zu wollen.

Ein solcher Misbrauch mußte den Gesetzgeber früh oder spät nöthigen, entweder sein Gesetz unnütz werden zu lassen, oder die Zinsen ohne Unterscheid zwischen armen und reichen Schuldnern zu verbieten. Dis letzte thut Moses; da er im vierzigsten Jahre nach dem Auszug aus Aegypten von neuem Gesetze giebt: er läßt es erlaubt bleiben, oder vielmehr er erlaubt ausdrücklich, von Fremden Zinsen zu nehmen, allein unter Israeliten gegen einander verbietet er alle, es seyn Geld- oder Frucht-Zinsen, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, schlechterdings: und nach diesem Gesetz wird in den Psalmen und Propheten

ten (*) der, so sein Geld auf Zinsen ausleihet, als ein Ungerechter, und eben so angesehen, wie bey uns der Wucherer, der allzuhohe und verbotene Zinsen nimt.

§. 155.

Besondere Umstände des Israelitischen Staats, die dis Verbot der Zinsen billiger machten, als es bey uns seyn würde, oder es politisch anriethen.

Ein solches Verbot der Zinsen würde freilich in unsern Zeiten und Vaterlande unbillig gegen die Verleihenden, hart gegen die eine Hälfte der Bürger, die keine liegende Gründe hat, und für Handel und Wandel verderblich seyn. Unter allen Ueberbleibseln alter Rechte sollte es schwer fallen, ein bey unserer jetzigen Einrichtung thörichteres und schädlicheres Gesetz auszusuchen: aber für einen Staat, wie Mose ihn bildete, und vielleicht für ihn allein, schickte es sich. Denn obgleich mehrere alte Gesetzgeber wider die Zinse sind, und es seyn mußten, weil die Zinse ein in seinem Anfang armes Volk sehr drücket, so findet sich doch noch immer bey ihrem Verbot der Zinse ein Absurdum, das bey Mosis Einrichtung völlig wegfällt.

Erst von der Billigkeit der Sache zu reden, so

(*) Psalm XV, 5. Ezechiel XVIII, 8. 13. 17.

leiden die drey Gründe, die ich im 153sten §. für die Billigkeit der Zinse anführte, im Mosaischen Staat eine grosse Abänderung. Denn

1) durch die geschwinde Asiatische Justitz, und durch die beyden Umstände, daß ordentlich jeder Israelitische Schuldner angesessen war, und man sich an des unangesessenen Schuldners Leib, Frau und Kinder halten, und sie zu Gelde machen konnte, war die Gefahr beym Darlehn sehr vermindert. Wo so viel Sicherheit ist, da muß man doch ordentlich die Billigkeit der Zinsen nicht auf die Gefahr des Verlusts des Capitals gründen, denn ganz ohne Gefahr war es auch in unserm Hause nicht, und wenn wir es des Nachts mit zu Bette nähmen, und unter unser Kopfküssen legten. Der Schuldner mochte noch so arm seyn, so hatte man doch bey ihm mehr Sicherheit, als man in manchen Gegenden unseres Vaterlandes, z. E. hier im Hannöverischen, bey dem allerreichsten, und zwar dis noch dazu durch gerichtliche Hypothek auf liegende Gründe von 100- oder 1000mahl grösserem Werth erlangen kann: denn der lange Proceß, und das beneficium taxationis oder competentiæ macht doch, daß 30 Gulden, die ich auf ein 10000 Rthlr. kostendes Haus, oder auf ein adliches Gut von 100000 Rthlr. leihe, mir bey weitem nicht so sicher sind, als dreyßig Silberlinge, die ein Israelite dem ärmsten, nur noch seinen väterlichen

Acker

Acker allenfalls von Einem Morgen, und dabey zehn Kinder habenden Israeliten liehe.

2) Der zweyte Grund fiel bey dem Armen, der borgete, weg; und Mose stellet sich ordentlich nur Arme als Borgende vor.

Freilich bey dem Reichen war die Sache anders, und weil der mit dem Darlehn gewinnen konnte, so blieb nach den Gesetzen des ersten Jahrs unverwehrt, von ihm Zinsen zu nehmen; allein er mußte mit der Zeit verboten werden, weil sonst die Armen nie ein Darlehn hätten bekommen können. Am Ende ist es nur ein sehr geringer, nur der unterste Grad der Billigkeit, daß ich von dem Vortheil etwas abhaben soll, den ein anderer, ohne allen meinen Schaden, mit meinem Gelde macht. Ich fodre ihn doch nicht von dem Lichte, das er bey meinem Lichte anzündet, und denn dabey arbeitet und Geld verdienet: man kann also auch hier denken, wer Geld, das er liegen hat und eben um die Zeit nicht braucht oder brauchen kann, an einen andern verleihet, ohne sonst die mindeste Mühe und Gefahr zu übernehmen,

Quasi lumen de suo lumine accendat, facit, und kann es wol, wenn der Staat oder Gesetzgeber es anderer Ursachen wegen gut findet, unentgeldlich thun. — Ich habe doch in meinem Leben so manches Buch von einem Gelehrten geliehen, und keinem ist es eingefallen, Zinse dafür zu fodern, ungeachtet er glaubte, ich würde Vortheil daran haben.

3) Die allerwichtigste und allgemeinste Abänderung macht die dritte Vertheidigung der Zinsen. Bey uns kann immer ein jeder sein Geld an liegende Gründe wenden, die ihm eine zwar mäßige, aber sichere Zinse tragen: allein bey den Hebräern waren keine liegende Gründe, sondern blos Ernten, zu Kaufe; dis ändert die Sache ganz, und macht bey Mose billig, was nach unserer Einrichtung sogleich als Thorheit und Unbilligkeit in die Augen fällt. Man stelle sich nur einmahl vor: Sempronius hat etwas Geld erübriget, und denkt es an einen Acker zu wenden; nun kommt Titius, und will das Geld von ihm borgen, (vielleicht gar, um einen Acker zu kaufen, den Sempronius kaufen könnte,) kann man nun wol eine unbilligere und unvernünftigere Fodederung dichten, als, daß Sempronius das Geld ohne Zinsen herleihen soll, das ihm und seinen Nachkommen an einen Acker angelegt jährlich drey Procent gebracht, und noch darüber, falls sie den Acker selbst baueten, ihren Tagelohn und Arbeit bezahlt, also sie unterhalten haben würde? Dieser Fall, daß man für sein Geld liegende Gründe kaufen will, ist bey uns der gewöhnliche, nach dem Mosaischen Rechte aber konnte er gar nicht entstehen.

Man wird hieraus sehen, wie thöricht es seyn würde, das Mosaische Zinsenverbot Christen bey ganz anderer Einrichtung aufzudringen. Sollte

es

es bey einem Volk nicht unvernünftig seyn, so müßte erst die Unveräusserlichkeit der Aecker eingeführet werden: und dis kann wieder nicht ohne die grösseste Unbilligkeit geschehen, wenn nicht jeder zum Volk gehöriger seinen eigenen Acker hat. Wo Mosis Zinsengesetz gelten soll, da muß man vorher Mosis Ackergesetze haben: und die können nie ohne Unbilligkeit eingeführt werden, als in dem Fall, wenn ein Volk auf einmal ein ganzes Land einnimt, die vorigen Einwohner vertreibt, und alle Aecker gleich unter sich theilt. Hätte man diesen Zusammenhang der Gesetze gekannt, so würden nie kirchliche Rechte aus Mose den Haß der Zinsen angenommen, oder ununterrichtete, aber dabey ehrliche, Christen sich über das Nehmen der Zinsen ein Gewissen gemacht haben.

Hierzu kommt noch eine andere, ebenfalls von den Ackergesetzen Mosis hergenommene, Betrachtung. Bey uns sind die einigermassen Begüterten von zweyerley Art: einige haben liegende Gründe, anderer Vermögen bestehet in Gelde, oder wie man sagt, wenn des Geldes viel ist, in Capitalien: the landed Interest, und, the mony'ed Interest, sind die Nahmen in England, wo häufiger, als bey uns, von diesem Unterscheid geredet wird. Beyde Gattungen von Bürgern sollen billig nicht so gar ungleich seyn, oder doch wenigstens beyde bestehen können: allein ein Verbot der Zinsen würde bey uns zwischen ihnen eine ganz unerträgliche Ungleichheit machen: die einen könnten von den Aufkünften ihres Eigenthums

leben,

leben, die andern müßten ihr Capital verzehren, und von Jahren zu Jahren ärmer werden, auch wol gar an den Bettelstab kommen. Die Härte des Unterscheids wird noch sichtbarer, wenn man nicht blos an die, die selbst etwas mit ihrer Arbeit erwerben können, sondern an ihre Witwen und Waisen denkt: des Angesessenen Seine können von ihrem Acker leben, und vermissen wol kaum ihren Vater: die andern müssen ihr Capital aufzehren, und vielleicht, ehe sie noch selbst etwas erwerben können, in die alleräusserste Armuth verfallen, wenn der Nachlaß nicht groß war. Man stelle sich nur in den Platz eines Vormundes von Waisen, denen der Vater blos Geld hinterlassen hat, und überlege, was man anfangen will, so bald dis Geld nicht auf Zinsen gethan werden könnte? Dieser ganze Unterscheid fiel im Mosaischen Staat weg, denn alle waren angesessen, und jeder hinterließ seinen Kindern einen Acker, der nicht auf ewig veräussert werden konnte.

Eben dis Ackergesetz beugete zugleich einer Chicane vor, durch welche bey uns, die wir Aecker auf ewig verkaufen können, ein Verbot der Zinsen nicht blos unkräftig, sondern auch die beste Gelegenheit zur Uebervortheilung dessen, der eines Darlehns bedarf, werden würde. Der Wucherer, der gewinnen, und recht unmäßig gewinnen wollte, würde das Gesetz heilig beobachten, nicht auf Zinse zu leihen, er würde aber dafür dem Angesessenen sagen, er seye erbötig, seinen Acker zu kaufen, und das würde sich dieser unter

dem

dem Recht des Wiederkaufs auf einen gewissen Termin gefallen lassen. Der Preis würde etwan seyn, nicht, wie viel der Acker wirklich werth ist, sondern wie viel er Zinsen bringt: also, wenn etwan beyde Theile auf 6 Procent übereinkämen, so würde der Acker, der 60 Rthlr. Pacht geben kann, für 1000 Rthlr. verkauft werden, ungeachtet er bey uns 2000 Rthlr. geschätzet wird. Dieser Acker brächte also dem Hergeber des Geldes seine Zinsen, und so wäre schon das Gesetz eludirt: und wenn er zur Wiedereinlösungszeit aus Mangel des Geldes nicht eingelöset werden könnte, so wäre er verfallen, und der Scheinkäufer behielte ihn für halben Preis. Was ich hier schreibe, ist nicht etwan blos eine mögliche Chicane, sie ist wirklich in Schottland üblich. Das Kirchenrecht verbietet dort, oder (falls sich etwan die Sache jetzt geändert haben sollte) verbot doch sonst, Zinsen zu nehmen, vermuthlich, weil es Mosis Zinsenverbot für ein Stück des Moralgesetzes ansahe: man erdachte aber das sogenannte proper Wedsett, das ist, man verkaufte ein Stück Land wiederkäuflich, und dabey stand der in einen Käufer umgeschaffene Gläubiger sehr gut, denn er war nicht schuldig, das zu berechnen, was das Land mehr, als die im bürgerlichen Recht gestatteten, oder sonst gewöhnlichen Zinsen abwarf. (*) Diese Chicane konnte gegen Mosis

Gesetz

(*) *Lettres from a Gentleman in the North of Scotland to his Friend in London.* Th. I. zweyter Brief, S. 294. 295.

nie gemacht werden, weil keine Aecker, sondern blos Ernten der Aecker verkauft werden durften.

In den Gesetzen mehrerer alter Völker ist der Haß gegen die Zinsen, über die sich bey uns niemand beklaget, sichtbar: die Sache ist auch nicht zu verwundern; je weiter wir zu dem Ursprunge der Völker hinaufsteigen, desto ärmer, und von Handlung entfernter, finden wir sie gemeiniglich. Wo dis der Fall ist, da borget man nicht, um zu gewinnen, sondern aus Armuth, und um sich die nöthigsten Lebensmittel zu verschaffen; und denn muß es freilich sehr druckend seyn, mehr wieder zu geben, als man bekommen hat. Der Schuldner wird hiedurch alles das Seinige, wol gar seinen Leib und Freyheit verlieren. Wenn dis Unglück allgemeiner wird, so wird die Gesetzgebende Gewalt sehen, daß der Staat bey dem Verlust so vieler Ackerleute, und freyen Bürger, die das Vaterland mit dem Degen vertheidigen konnten, sehr einbüsset; oder ein Auflauf des Volks, dessen grössester Haufen nun schon aus Verschuldeten bestehet, wird sie zwingen, auf diese gemeine Noth zu achten. Man wird also Gesetze gegen die Zinsen machen, und sie schlechterdings verbieten: nur werden die Gesetze, theils wegen der grossen Unbilligkeit der Sache, so lange nicht jeder seinen Acker hat, und die Verkäuflichkeit der Aecker dauret, theils wegen der erdachten Chicanen nichts fruchten: die Folge wird also seyn, daß keine von Gesetzen regulirte, sondern willkührliche, d. i. unmäßige Zinsen heimlich verabredet, und unter allerley bald offenbaren Brüchen des ausser Gebrauch

brauch kommenden Gesetzes, bald Chicanen, und Nahmen von Verkauf genommen worden. Unmäßige Zinsen sind ohnehin gern das Uebel der in ihrem Anfang armen Völker: denn weil wenig Geld da ist, und viele ein Darlehn nöthig haben, so steigt die Zinse des Darlehns gleichsam durch Auction, und der Capitaliste wählt den Meistbietenden. Die Gesetze solcher alten Völker haben eine Verwandtschaft mit dem Mosaischen, die von der Kindheit der Völker herrühret, sie bestehet aber nur im Haß und Verbot der Zinsen, mit dem Unterscheid, daß dis Verbot bey ihnen schreyend unbillig und nicht in lange Uebung zu bringen ist. Man fühlte die durch alle Verbote nur schwerer werdende Last der Zinsen; das allgemeine Geschrey, oder wol gar die starke Hand und ein Aufruhr der Belästigten, zwang den Gesetzgeber, zu helfen; er folgete, allein das Problem, wie dis geschehen sollte, ohne gegen die Gläubiger unbillig zu seyn, wußte er nicht zu lösen. In der That ist dis auch kaum möglich, wenn man nicht in eben den Umständen ist, wie Mose, ein ganzes Land seinen Feinden abzunehmen, dem Volke Kopf vor Kopf auszutheilen, und denn Ackergesetze zu machen. Hätten die Israeliten Palästina, das ihnen Mose im Nahmen GOttes verhieß, nicht erobert, oder auch nur nicht in einem Lauf von Siegen geschwind genug erobert, so würden seine Gesetze gegen Zinsen eben so widersinnig und unbrauchbar gewesen seyn, als die ältesten Römischen.

Politisch von Zinsen zu reden, würde es in unsern

sern Ländern und Zeiten der grösseste Fehler eines Gesetzgebers seyn, sie zu verbieten: denn ohne sie kann die Handlung nicht blühen. Ein Kaufmann hat fremdes Geld nöthig, oder kann es doch sehr vortheilhaft zu Vergrösserung seiner Handlung gebrauchen: wer aber würde es ihm ohne Zinse leihen, da das Capital bey ihm doch in mehrerer Gefahr stehet, die kein Fremder, oft er auch selbst nicht, übersehen kann, und er mit dem Gelde soviel zu gewinnen hoffet? Wäre es möglich, in Deutschland auf eine wirksame Weise alle Zinse, und was ihr gleich ist, (z. E. wenn die Kaufleute ordentlich von einer Messe zur andern creditiren, aber dem baaren Bezahler die Waare um einen wohlfeilern Preis geben) zu verbieten, so würde eine fürchterliche Stagnation des Handels, und eine Menge von Banquerouten erfolgen. Für Holland und England wäre ein Verbot der Zinsen noch schädlicher. Auch ist wirklich in einem Staat, je nachdem seine Handlung grösser ist, das Verbot der Zinse destoweniger nöthig: denn die Zinse pflegt sehr mäßig zu werden, wenn die Handlung wächst, und das Land bereichert. — Allein Moses gab keinem handelnden, sondern einem aus lauter gebohrnen Ackerleuten bestehen sollenden Volk Gesetze, das in diesem Stück am nächsten mit der ursprünglichen Einrichtung der Römer überein kam, hatte auch nicht einmahl den Endzweck, die Handlung zu encouragiren: (*) sein Verbot der Zinsen war also nicht unpolitisch, ob es gleich bey uns politischer Todtschlag seyn würde.

Der

(*) Erster Theil, §. 39.

Der eine Zweifel könnte noch etwan entstehen: ob nicht Moses sein eigenes Gesetz dadurch unkräftig, und für den Israeliten, dem er aufhelfen will, drückend mache, daß er verstattet, von Fremden Zinse zu nehmen. Denn ist dis erlaubt, so wird ja die natürliche Folge seyn, daß man dem Fremden, dem Sidonier, oder überhaupt dem Phönicier borget, dem Israeliten aber das Darlehn abschlägt. — Ich gestehe dis bey grossen Capitalien ein: allein die wird der Arme nicht borgen, und für den sorget Moses; ob aber der Reiche geborgt bekommen könne, daran ist ihm nichts gelegen, weil er nicht die Absicht hat, die Israeliten zum handelnden Volk zu machen. Wenn der Arme borgen will, so ist es ein kleines Capital: und hierin konnte ihm schwerlich der Ausländer im Wege stehen. Denn es ist begreiflich, daß, wer nicht gerade an der Gränze wohnet, und den Ausländer sehr genau kennet, kein kleines Capital, auch nicht für Zinse, ausserhalb Landes wird borgen wollen, und am wenigsten an einen Kaufmann. Man stelle sich nur jetzt in den Fall, daß ein Hamburgischer Kaufmann Capitalien in Göttingen aufnehmen wollte, und höhere Zinsen geben könnte, als bey uns gewöhnlich sind: wer 20000. Rthlr. zu verleihen hätte, liesse sich vielleicht den Gewinn reitzen, erkundigte sich nach allen Umständen, reisete auch wol selbst nach Hamburg; wäre aber von 100. Rthlrn. die Rede, so würde kein Vernünftiger es ohne Untersuchung der besondern Umstände risquiren, und diese würde ihm mehr Mühe und Sorge machen, als der geringe Vor-

theil werth ist, er würde also sein Geld, gesetzt er wüßte es gar nicht auszuleihen, lieber ohne allen Genuß bey sich behalten. So denken wir, da doch durch Hülfe der Posten die Correspondenz von Göttingen nach Hamburg leichter ist, als ehedem der Briefwechsel auf zwey oder drey Meilen: wie viel mehr mußte der Israelite so denken, als die Welt noch nicht durch Posten und Wechsel so vereiniget war, jeder Mahnbrief einen Boten kostete, Zinsen und Capital durch Boten überschickt oder selbst überbracht werden mußten, und die Cananiter ein von ihm in Recht, Sitten, und Religion ganz abgesondertes, verhaßtes Volk waren. Dazu kommt, daß, nach altem Recht, bey jedem Kriege auch das Darlehn verlohren ging, folglich es schon viel gefährlicher war, an Auswärtige zu leihen: ferner, daß der Israelite das Phönizische Recht nicht kannte, welches in Schuldsachen sehr vom Seinigen verschieden seyn mußte, weil der Phönizische Staat auf die Handlung gegründet war: daß der Phönicier ordentlich die Sicherheit nicht geben konnte, die man bey einem Israelitischen Schuldner fand, weil er selten einen Acker hatte; und daß überhaupt kein Darlehn mehreren Unglücksfällen unterworfen ist, als das an Kaufleute gegebene. Nehme ich dis zusammen, so sollte ich glauben, ein Israelite werde selten den benachbarten Phöniciern anders, als auf starkes Unterpfand geliehen haben, und darauf wird der wahre Kaufmann selten anleihen wollen, sonderlich wo der Transport des Unterpfandes die Sache noch mühsamer macht.

Ob zu Salomons Zeit, als der Handel aufgelebte, neue Gesetze gemacht sind, den Kaufleuten die Erhaltung eines Darlehns zu erleichtern, z. E. daß zwar Zinse verboten bleibe, aber dagegen erlaubt sey, wenn man Geld zum Handel hergiebt, mit dem Kaufmann in Compagnie zu treten, und den Gewinst nach einer gewissen Proportion zu theilen? ist eine Frage, die iedem Kenner der Gesetzgebenden Klugheit beyfallen muß: nur bin ich aus Mangel historischer Nachrichten nicht im Stande, sie zu beantworten. Es ist auch noch ungewiß, ob Salomon seine Unterthanen zum Handel encouragirte, oder ob er ihn lieber allein zum Vortheil der Crone getrieben wissen wollte: (*) im letztern Fall konnte er es völlig bey den Zinsgesetzen Mosis lassen.

§. 156.

Moses sieht das Darlehn als eine Almose an, und ermahnt dazu, doch ohne gesetzlichen Zwang.

Moses selbst war so weit entfernt, an Reiche zu denken, die ein Darlehn suchen möchten, und ihnen die Erhaltung desselben durch Verstattung der dem Armen beschwerlichen Zinsen zu erleichtern: daß er wirklich das Darlehn als eine Art von Almose gegen Arme ansiehet, zu der er, ob er sie gleich nicht im strengsten Verstande bürgerlich befehlen kann, doch als Gesetzgeber ermahnet.

(*) Th. I. §. 39. S. 246. §. 59. S 346-348.

Eine der Hauptstellen davon stehet 5. B. Mos. XV, 7. 8 und in den darauf folgenden Versen gehet er noch den einen Schritt weiter, daß er es für einen niederträchtigen (*) Geitz erklärt, wenn jemand im sechsten Jahr seinem verarmten Bruder darum nicht leihen will, weil er im siebenten Jahr die Schuld nicht einmahnen kann, sondern sie bis zum achten Jahr ausstehen lassen muß. Er erklärt dis Borgen im sechsten Jahr ordentlich für ein gutes Werk, das GOtt durch seinen Seegen anderweitig belohnen werde, V. 10. und das Zurückgeben eines dem Schuldner unentbehrlichen Pfandes, also das Leihen ohne Pfand, für eine Almose, (**) die dem gütigen Schuldherrn GOt-

---

(*) Was Luther, Belialstück, übersetzt, (דבר בליעל) heißt besser, ein niederträchtiger Gedanke. Belial ist zwar im Neuen Testament, und im Sprachgebrauch nach der Babylonischen Gefangenschaft, aus der die Israeliten überhaupt sehr bereichert an Nahmen des Teufels wiedergekommen sind, der Teufel: allein im Alten Testament hat es nie diese Bedeutung, sondern ist, nach seiner Abstammung von Beli, nicht, und Jaal, hoch seyn, entweder, Niederträchtig, Lasterhaft, oder, ein Nahme der unterirdischen Welt, wie Ps. XVIII, 5.

(**) צדקה, das D. Luther, buchstäblich, eine Gerechtigkeit, giebt, haben hier schon die 70 Dollmätscher Almose übersetzt, und ich folge ihnen in meiner Deutschen Uebersetzung der Bibel, weil dis Wort, Gerechtigkeit, oder, gutes Werk, nicht nur im Arabischen, Syrischen, Chal-

GOttes besonderen Seegen im Zeitlichen zuwege bringen solle. 5 B. Mos. XXIV, 13.

In der That ist diese Moral des Gesetzgebers, die er einmahl nit einfliessen läßt, sehr richtig. Ein an den fleißigen und nahrhaften Armen gegebenes Darlehn, das man auf das redlichste wiederbezahlt bekommt, ja auch wol eins, für das man schon zum voraus die völligste Sicherheit hat, und keinen Pfennig in Gefahr setzet, kann eine grössere Wohlthat seyn, als das Geschenk, das man dem Armen giebt: den dis ist vielleicht genug, um Brod zu kaufen, aber nicht genug, ein Gewerbe damit anzufangen, und künftig im ganzen Leben sein Brod zu verdienen. Vierzehntausend vierhundert Pfennige, täglich zu einem einzigen Pfennig, 39. bis 40. Jahre nach einander an einen Armen gegeben, sind gar keine Almose, sondern entweder Grausamkeit oder Unverstand, weil sie ihn zum Müßiggang zwingen, und der Arbeit entwöhnen, denn er muß doch den Pfennig abholen, und wenn er dazu im Stande ist, so könnte er ihn auch wol in der Zeit verdienen: (*) eben

Chaldäischen und Rabbinischen, der ordentliche Nahme der Almose ist, sondern auch in der Hebräischen Bibel einigemahl so vorkommt. Diese specielle Bedeutung schickt sich wenigstens besser zu 5 B. Mos. XXIV, 13 als die allgemeine, Gerechtigkeit.

(*) Siehe §. 142. S. 462. 453. des zweyten Theils.

diese 14400. Pfennige, in 150. halbe Gulden eingetheilt, und ihm wöchentlich drey Jahre lang gereicht, sind eine wahre und vernünftige Almose, die ihm zu seinem Unterhalt etwas hilft, ohne ihm die Zeit zu verderben: beydemahl bekommt der, der sie giebt, das Geld nicht wieder. Wenn aber eben diese 14400 Pfennige, das ist, funfzig Thaler, einem heruntergekommenen fleißigen Mann, der sein Gewerbe mit ihnen anfängt, in einer unzertrenneten Summe gelichen werden, so können sie ihn auf einmahl glücklich machen, daß er sich und seine Familie reichlich unterhalten, und das kleine Capital ohne die geringste Beschwerden wiedergeben kann. Es sind sogar Fälle, wo es möglich ist, bis mit einer der Gewißheit ziemlich nahe kommenden Wahrscheinlichkeit vorher zu sehen. Kann man nun zweifeln, ob ein solches Darlehn von 50. Rthlrn. eine grössere Wohlthat sey, als das in halbe Gulden, oder Groschen, oder gar vom werkheiligen Aberglauben in Pfennige eingetheilte Geschenk derselben funfzig Thaler?

Daß diese Art der Almose kein Gesetzgeber im bürgerlichen Verstande und unter obrigkeitlichem Zwang befehlen könne, fällt in die Augen. Ohne Tyranney auf der einen, und Sclaverey auf der andern Seite, kann keine Obrigkeit auch nur in einem aus einer einzigen kleinen Stadt bestehenden Staat wissen, wer Geld liegen hat; und wer eigentlich arm ist, so daß man ihn von dem sich arm stellenden Betrüger unterscheiden könne, ist auch ohne despotische und gewaltsame Mittel kaum

möglich

möglich juristisch auszumachen: also würde eine Obrigkeit ordentlich nicht urtheilen können, ob der ein Darlehn suchende Cajus arm und mitleidenswerth sey, und der um das Darlehn angesprochene Titius mehr Geld, als er vors erste nothwendig brauchet, liegen hat. Dabey aber wäre es die unerträglichste Dienstpflichtigkeit der Reichen gegen die Armen, wenn sie schuldig wären, ihr vorräthiges Geld an Arme zu lethen: zur Almose giebt man, was man geben will; allein zum Darlehn begehrt der Erborgende eine gewisse von ihm selbst bestimmte Summe, und wenn ich ihm diese geben muß, so übet er ein strengeres Steuerrecht über mich, als der unumschränkteste Despote des Orients. In einem Lande, wo dis Rechtens wäre, würde sich jeder nur für arm ausgeben dürfen, um Herr von allem baaren Vermögen der übrigen zu werden, und jeder Reiche müßte daraus entfliehen.

Ich sehe daher die Stelle 5 B. Mos. XV, 7-11. nicht für ein eigentliches mit obrigkeitlichem Zwang begleitetes Gesetz, sondern für eine Ermahnung des Gesetzgebers an. Diese ist freilich etwas mehr, als die Ermahnung des Sittenlehrers und Predigers, denn sie läßt, wenn man sie auf eine notorische Weise nicht befolget, einen gewissen bürgerlichen Fleck, einen Vorwurf, gegen den man sich nicht verantworten kann und ihn geduldig anhören muß, zurück: sie ist aber doch noch vom zwingenden bürgerlichen Gesetz unterschieden, denn sie überläßt dem eigenen Ermessen eines jeden, den Fall zu bestimmen, auf den sie gehet, z. E. beym

lehn, untersucht keine Obrigkeit, sondern er selbst weiß, ohne jemanden davon Rechenschaft zu geben, ob er Geld zum Ausleihen liegen hat? er selbst untersuchet auch, und entscheidet, ob der, der ihn um das Darlehn bittet, wirklich ein Armer, und ob die Sicherheit hinlänglich ist? denn nicht zum Verschenken an borgen wollende Betrüger, sondern zum Leihen ermahnet der Gesetzgeber.

Daß eine solche Ermahnung, mit angehängter Verheissung göttlichen Seegens, sich in Gesetze, die auf unmittelbaren Befehl GOttes gegeben werden, noch etwas besser schicket, als in solche, deren Verfasser nicht im Nahmen der Gottheit redet, habe ich nicht nöthig zu sagen. Indeß würde auch noch jetzt ein Gesetzgeber zu einem nützlichen Darlehn an Arme ermahnen, (*) und unter gehofter Genehmigung GOttes (sub spe rati) göttlichen Seegen versprechen können: wenn nur nicht andere Umstände im Wege ständen. Hat der Gläubiger keine vollkommene Sicherheit für sein Darlehn, entweder, weil die Rechte dem Schuldner günstig sind, (eine vorgegebene Barmherzigkeit, dabey der Arme und die Industrie weinen muß, weil es beyden alsdenn schwer fällt, das Nöthige geborgt zu bekommen) oder weil die Justiz

(*) Es geschiehet auch bisweilen wirklich, z. E. wenn es an Saatkorn mangelt: und das Emprunt forcé im Kriege zu Bezahlung der feindlichen Schatzungen, hat einen noch kräftigern Nahmen und Realität.

Justitz langsam, oder weil sie kostbar ist, und der Schuldner nicht schlechterdings in die Kosten condemnirt wird, sondern dis Mein und Dein dem Ermessen des Richters überlassen ist; oder weil keine Objecta exsecutionis vorhanden sind: so ermahnet der Gesetzgeber vergeblich, und die Ermahnung würde ihm auch wirklich schlecht anstehen. Man würde bey ihr denken: warum schafft er nicht mehr Sicherheit, und giebt bessere Gesetze? oder (falls der Landesherr in den Gesetzen redet) warum wird er nicht, wenn er so sehr mitleidig ist, lieber Bürge für den, dem zu leihen er ermahnet, und nimt den Schaden auf sich, der aus Gelindigkeit seiner Gesetze entstehet? Alles dis fiel bey dem Mosaischen Recht weg, bey dem jeder Gläubiger alle mögliche Sicherheit haben konnte, wenn er es selbst wollte. Wo jeder Schuldner angesessen zu seyn pflegt, wo sein Leib, Frau und Kind im Nichtbezahlungsfall verkauft wird, und dabey geschwinde dem Gläubiger nichts kostende Justitz ist; erst da kann ein Gesetz es wagen, zum Darlehn zu ermahnen, und den Unbarmherzigen, der das ihm unschädliche und sichere Darlehn dem Hülfsbedürftigen verweigert, niederträchtig zu nennen.

§. 157.

Im siebenten Jahr konnte man einen armen Schuldner nicht mahnen, weil keine Ernte war.

Eine einzige Rechtswohlthat gestand Moses den Schuldnern ein, und in der That war sie

unter einem Volk von Ackerleuten nothwendig. Im siebenten Jahre, in dem alle Aecker brach lagen, sollte keine Schuld von einem Armen eingetrieben werden, weil er nehmlich keine Einnahme hatte, von der er bezahlen konnte. Das Gesetz stehet 5 B. Mos. XV, 1-11. Schuldner, die nicht arm sind, ging diese Rechtswohlthat nicht an, denn es folget unmittelbar, V. 4. es wäre denn, daß er kein Armer unter dir ist, u. s. w. welche Worte andere so wunderlich verstanden haben, als verhiesse Moses in einem zum Besten der Armen gegebenen Gesetz, es werde unter den Israeliten gar keine Armen geben, und dadurch in Verlegenheit gerathen, ihn mit sich selbst zu vergleichen, weil er im eilften Vers eben des Capitels sagt, es würden stets Arme unter den Israeliten seyn. (*) Dis Gesetz ging übrigens blos

(*) Man will gemeiniglich, es würden gar keine Arme unter den Israeliten gewesen seyn, wenn sie GOttes Gebote gehalten hätten, und das sage Moses V. 4. 5. weil aber GOtt zum voraus gesehen habe, daß die Israeliten nie diese Bedingung erfüllen würden, so sage er im 11ten Vers, es werde nie an Armen mangeln. Gesetzt, dis wäre richtig, und GOtt hätte sich dazu anheischig machen wollen, nicht blos das Volk überhaupt im Leiblichen zu seegnen, sondern auch, gantz wider den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu bewirken, daß kein Armer unter dem Volk gewesen wäre, so lange es seine Gebote hielte, (wirklich ein grosses Unglück für ein Volk, wenn es gar keine Armen hat,) er hätte aber

blos auf Israeliten, und nicht auf Fremde, die keinen Acker besassen, also sich im siebenten Jahre nicht in andern Umständen befanden, als in den übrigen sechs Jahren: diese konnte man auch im siebenten Jahre mit aller Strenge zur Bezahlung ihrer Schuld anhalten. 5 B. Mos. XV, 3.

§. 158.

---

aber dabey gewußt, daß die Bedingung nie eintreten würde: was hätte er denn bey einem Gesetz von Darlehn an die Armen nöthig gehabt, zu sagen, wiewohl gar keine Armen unter dir seyn werden.

Da ich eben Luthers Uebersetzung aufschlage, so sehe ich, daß den Lesern manches hier geschriebene dunkel seyn möchte, wenn sie im vierten Vers bey ihm finden: es soll allerdings kein Bettler unter euch seyn. Ich erinnere also, erstlich daß hier nicht von Bettlern, sondern Armen die Rede sey, zweytens, daß die Hebräischen Worte nicht wol seine Uebersetzung, sondern eine von diesen beyden leiden, entweder: wiewol kein Armer unter dir seyn wird: — oder, es wäre denn, daß der (der Borgende) kein Armer unter dir wäre. Die leztere ziehe ich vor, weil ich nicht glauben kann, daß GOtt unter einer Bedingung, von der er wußte, sie werde nie erfüllet werden, etwas dem gewöhnlichen Lauf der Natur so sehr zuwider laufendes versprechen, und denn im 11ten Vers wider die ganze Hofnung zurück nehmen werde. Man sehe die Stelle in meiner Deutschen Uebersetzung der Bibel nach.

§. 158.

Novae Tabulae.

Viele haben dis Gesetz so verstehen wollen, als sollten im siebenten Jahre alle Schulden erlassen seyn: und der Thalmud hat schon diese Erklärung angenommen, doch so, daß er der Schädlichkeit des Erlaßjahrs durch allerley Tugendlehren vorzubeugen sucht. Ich habe mich schon zum voraus erklärt, (*) daß ich in dieser Schrift nicht mit dem Thalmudischen Recht zu thun habe, und die Thalmudisten für schlechte Erklärer der Gesetze Mosis ansehe. Wer aber doch dismahl gern wissen wollte, was sie haben, und den Thalmud nicht selbst verstehet, der wird es im Tractat Schebiith, in Surenhusens Mischna Th. I. S. 198. 199. Lateinisch, oder in Rabens Mischna Theil I. S. 144. Deutsch finden können. Ich sage hier blos meine Gründe, warum ich diese Erklärung des Gesetzes 5 B. Mos. XV, 1 — 11. nicht annehme.

Die Verordnung, daß in jedem siebenten Jahre alle Schulden sollten erloschen seyn, ist so abgeschmackt, ungerecht, und für alle Stände verderblich, daß man sie keinem Gesetzgeber, nicht einmahl einem unruhigen Tribuno plebis aufbürden darf, wenn er sie nicht mit sehr ausdrücklichen und gar keinen Zweifel übrig lassenden Worten macht.

(*) §. 18.

Es können, das gestehe ich, ausserordentliche Fälle vorkommen, die eine Erlöschung aller Schuldfoderungen nöthig machen, sonderlich wenn sie etwan durch unmäßigen Wucher oder andere Künste der Reichen so angeschwollen sind, daß der Staat nicht mehr dabey bestehen kann. So wurden bisweilen bey den Römern novae tabulae projectirt, vor denen sich doch wegen des grossen Umsturzes, den sie im gemeinen Wesen machen mußten, jeder gute Bürger, auch der, der selbst Schuldner war, als vor einem sehr grossen Uebel fürchtete. Es könnte auch, das will ich noch weiter zugeben, und bin also freygebig genug, ein politisches Problem seyn: Ob es nicht nützlich wäre, wenn alle 50 oder 100 Jahre einmahl alle Schulden erlöscheten, um Proceße, die sich von so langer Zeit her schreiben, zu vermeiden, einem jeden sein Eigenthum mehr zu versichern, und zu verhüten, daß nicht Kind und Kindes-Kind unter einer schweren Schuldenlast ihrer Vorfahren seufzen müssen? Eine solche periodische Erlöschung aller Schuldfoderungen, bey der man jedoch eine geschwinde Justitz, die Proceße vor dem Verfall-Jahr zu Ende zu bringen, zum voraus setzen müßte, wenn sie billig seyn sollte, hätte mit den Verjährungen viel Aehnlichkeit: und ich würde nichts dagegen einzuwenden haben, wenn Moses in jedem funfzigsten Jahr (wie Josephus will) eine Erlöschung der Schuldfoderungen verordnet haben sollte. Allein alle sieben Jahre Erlöschung der Schulden, und Tabulae novae, (ein Nahme, der den Römischen

Staat

Staat erschütterte, so oft man ihn von einem Tribuno plebis nennen hörte) welche Unbilligkeit und welches Unglück? Wer würde bey solchen Gesetzen so thöricht seyn zu leihen? und so wären die, die eines Darlehns bedürfen, durch die übelverstandene Güte des Gesetzgebers desto schlimmer dran. Aber, was alles vorige übertrift, welche unsinnige Ermahnung würde es seyn, die im 9ten und 10ten Vers dieses Capitels stehet, dem Armen zu leihen, und nicht den niederträchtigen Gedanken zu haben, das siebente Jahr sey nahe, sondern ihm, es sey so nahe als es wolle, zu leihen, so viel er bedarf, wenn jede Schuld mit dem siebenten Jahr erloschen war. Bey einer solchen Ermahnung wäre entweder kein Eigenthum, oder doch keine Ehre sicher: der Arme könnte im sechsten Jahre, so viel er beliebte, Impostен auf die Bemittelten legen, und von ihnen borgen, ohne daß sie etwas wiederbekämen. Wer Almose verlanget, der muß es doch in die Willkühr des Reichen stellen, wie viel er geben will, und gesetzt, ein übertriebener Armenfreund befähle, keinen Armen unerhört weggehen zu lassen, so könnte man die Gabe darnach einrichten: allein wer ein Darlehn sucht, der schreibt die Summe vor, die er borgen will; und wenn er im siebenten Jahre keine Verpflichtung zur Bezahlung hat, so wird er im sechsten unter dem Nahmen eines Darlehns so viel erpressen können, als ihm selbst beliebet. Wer ihm nicht giebt, und sich nicht betrügen lassen will, den wird er ganz gesetzmäßig schimpfen, und einen

nen Niederträchtigen nennen können, ohne daß er sich darüber beklagen oder Gewalt gegen Schimpfwörter gebrauchen kann; und dis ist ohngefähr so viel als, ihn gewissermassen infam machen. So strenge expresset doch sonst kein Asiatischer Despote von seinen unglücklichen Sclaven ihr Eigenthum; und hier könnte es jeder Arme thun. Welche erschreckliche Sclaverey, nicht unter einem Tyrannen, (der läßt sich noch sättigen, oder weiß nicht, wer von seinen Unterthanen Geld hat, und hergeben kann) sondern unter tausend, so viel ihrer nur einen lumpichten Rock anziehen! und wenn sie auch kein anderes Zwangsmittel haben, so steht doch wenigstens die Ehre des Reichen, den sie gesetzmäßig schimpfen können, in ihrer Gewalt. Von Billigkeit will ich kein Wort sagen: die wird jeder selbst fühlen, wenn er sich in den Fall setzt, daß morgen alle Schuldfoderungen erlöschen sollten, heute aber käme ein Armer zu ihm, und verlangte nicht etwan eine Almose, die er, der Gebende, bestimmen könnte, sondern ein Darlehn, dessen Summe der Fodernde bestimmt, und man ermahnete ihn, ja nicht so unbarmherzig und geitzig zu seyn, das Darlehn abzuschlagen. Ich frage nur dis einzige: Welches Land könnte bey so einem Recht bestehen? Wer würde Lust haben, zu erwerben, und reich zu seyn, wenn er dadurch alle sieben Jahre einmahl unter der Taxe jedes Armen stehen müßte? Wer ja reich wäre, müßte entweder ein Land, wo so unbillige Rechte gölten, je eher je lieber verlassen; und denn sind wahrhaftig die Armen schlecht daran,

an, die sich ordentlich von dem Reichen nähren müssen: oder er müßte sich, recht wie es in tyrannischen Staaten nöthig ist, wenn ein gieriger Despote das Vermögen der Reichen unter allerley Vorwand an sich zu bringen sucht, arm stellen.

Hat bisher Moses durch seine Gesetze verdient, ihm einen solchen Unsinn aufzubürden? Das dächte ich doch nicht: und so wäre es wol billig, seinem Gesetz vom siebenten Jahre nicht den unvernünftigen, sondern einen vernünftigen Sinn zu geben. Das Wort, dessen sich Moses bedient, wo in Luthers Uebersetzung Erlaß stehet, Schemitta, ist, wie mehrere andere juristische, nicht so etymologisch klar, als man wünschen möchte: indessen enthält es doch auch nichts, das eine völlige Erlassung der Schuld anzeiget. Vergleicht man die Syrische und Arabische Sprache, so scheint es zuerst, hängen lassen, oder fallen lassen, zu bedeuten: doch das kann ich hier nicht ausführen, weil am Orte des Abdrucks keine Arabischen Buchstaben sind, und die grössere Hälfte meiner Leser der Orientalischen Sprachen unkundig seyn, also nicht gern entbehrliche Etymologien lesen möchte. Die völligere Redensart heißt V. 2. 3. der Schuldherr soll im siebenten Jahre seine Hand fallen lassen, (Schamot Jado) das ist denn doch wol nichts anders, als, den Schuldner im siebenten Jahre nicht angreifen, *manum non injicere* würde der Laetner sagen: und wenn ja noch ein Zweifel wäre, wie Mose dis verstanden haben wolle, so erklärt

klärt er sich selbst im zweyten Verse, er solle seinen Schuldner nicht exsequiren. Hier sind die Worte, wie ich sie einem, der sie lieber schlecht Deutsch, aber desto mehr nach dem Hebräischen haben will, um selbst urtheilen zu können, übersetze: nach Ablauf von sieben Jahren sollst du Schemitta machen. Schemitta aber ist, daß jeder Gläubiger, der seinem Nächsten geborget hat, seine Hand fallen läßt: er soll seinen Nächsten und Bruder nicht exsequiren. Nun urtheile ein jeder selbst, welches von beyden Moses sagen wolle, ob

1) im siebenten Jahre sollen keine Schulden eingemahnt oder eingeklagt werden können: welches sehr vernünftig wäre, weil der Israelite im siebenten Jahre keine Einnahme von seinem Acker hat: oder

2) im siebenten Jahre sollen alle Schulden gänzlich und auf ewig erloschen seyn, so daß man sie weder im siebenten, noch im achten, oder irgend einem der folgenden Jahre einfodern kann? Dis letzte hätte doch mit der Brache des siebenten Jahrs nicht den geringsten vernünftigen Zusammenhang, sondern wäre ein vor sich allein stehendes willkührliches Gesetz. Wirklich es in den Worten Mosis zu finden, hält auch schwer: und aus Josepho ist, wie wir bald beyläufig sehen werden, gewiß, daß die Juden vor Untergang Jerusalems ein so wunderliches Recht nicht gekannt haben, ob es gleich die Rabbinen her-

nach, da das Volk kein gemeines Wesen mehr hatte, auf ihren Lehrstühlen theoretisch erdichteten.

Eine ganz andere Frage ist es: ob Mose im funfzigsten, das ist im Jubeljahre, eine völlige Erlöschung aller nunmehr für verjährt gehaltenen Schuldfoderungen verordnet habe? Ich habe schon oben gestanden, es sey ein politisches Problem, ob solche periodische 50jährige Erlöschung oder Verjährung, wie man es nennen will, nützlich sey: wenigstens hat sie nicht die Unbilligkeit einer siebenjährigen, denn in funfzig Jahren hatte der Gläubiger Zeit genug, bey guter Justitz zu seinem Darlehn zu gelangen, und kurz vor dem funfzigsten Jahre kann man nur so vorsichtig seyn, nicht mehr zu verleihen, als man vor dem Verfalljahre wieder einzutreiben weiß, wie denn auch Mose wegen des funfzigsten Jahrs keine solche Ermahnung zum Darlehn, als wegen des siebenten ergehen läßt. Aus einem solchen Gesetz würde auch keine Aufhörung des Credits erfolgen: vierzig und noch mehrere Jahre würde der Bemittelte kein Bedenken finden, zu verborgen, wenn nur die Justitz prompt ist, und höchstens im 48sten und 49sten Jahre, also etwan in jedes Menschen Leben Einmahl, würde kein Darlehn zu erhalten seyn. Auch das muß ich eingestehen, daß für die novas Tabulas im funfzigsten Jahre ältere uns glaubwürdigere Zeugen als der Thalmud vorhanden sind. Josephus, der 33 Jahr vor der Zerstöhrung Jerusalems gebohren ist, also wol wissen konnte und mußte, was deshalb Rechtens war, so lange

noch

noch die Juden ihr gemeines Wesen in Palästina hatten, schreibt: (*) Dieses funfzigste Jahr heißt bey den Hebräern, Jubeljahr: in ihm werden die Schuldner von ihren Schulden frey. Er ist uns also ein unverwerflicher Zeuge, daß zu seiner Zeit, nicht im siebenten, wie die Thalmudisten wollen, aber doch im funfzigsten Jahr alle Schulden für erloschen gehalten wurden. Ob aber dis auch würklich Mosis Meinung gewesen, oder ob ihn die Juden nach ihrer Wiederkunft aus der Babylonischen Gefangenschaft unrecht verstanden haben: davon haben wir noch keine Gewißheit. In der That sagt Moses nirgends, daß im Jubeljahr alle Schuldfoderungen erlöschen sollen: sondern es scheint nur aus der Analogie seiner Gesetze vom Verkauf der Aecker und Leibeigenschaft (**) zu folgen. Allein auch diese Folgerung ist noch einem grossen Zweifel unterworfen. Das scheint freilich gewiß, daß sich kein Gläubiger nach dem Jubeljahr an den Acker, oder an die Person seines Schuldners, auch nicht an die Person seiner Söhne und Töchter halten konnte: allein darum ist noch nicht gleich alle Schuldforderung erloschen, sondern das bereiteste und allgemeinste Objectum executionis fällt nur weg. Wir können jetzt unsern Schuldner, und seine Frau und Kinder, nicht zu Leibeigenen nehmen oder verkaufen, und wenn er keinen Acker hat, so kön-

(*) Antiquit. l: III. cap. 12. §. 3.
(**) §. 73. und 127.

können wir uns auch an den nicht halten: aber darum hören doch unsere Schuldfoderungen nicht auf, und wir werden gemeiniglich ein anderes Objectum exsecutionis ausfindig zu machen wissen. Ich will also hier lieber abermahls eine Lücke unserer, oder (um nicht andere mit mir in die Beschuldigung einzuflechten) meiner Kenntniß des Mosaischen Rechts eingestehen.

Nach der Wiederkunft aus der Babylonischen Gefangenschaft finden wir wirklich einmahl unter der Statthalterschaft Nehemiä ordentliche Tabulas novas, allein nicht nach dem Gesetz Mosis, sondern bey einem ganz ausserordentlichen Nothstande, und noch dazu durch einen Zusammenlauf des Volks, und eine Rede des Statthalters, der dismahl that, was in Rom mancher Tribunus plebis gern gethan hätte, den Reichen abgezwungene. Die Geschichte, sie gehört aber eigentlich nicht zum Mosaischen Gesetz, sondern ist blos Ausnahme, steht Nehemiä V, 1—13. Ein armes, aus dem Elend zurückgekommenes Volk, noch ohne Handel und Wandel, also auch nicht zahlreich, und gerade in den Umständen, in denen Schulden und Zinsen am meisten drücken, hatte den Anfang gemacht, Jerusalem wieder zu bauen: einige Reiche hatten gethan, was nach dem Gesetz Mosis ausdrücklich verboten war, auf Zinsen, und, wie es scheint, auf sehr hohe Zinsen, gelichen: (v. 11.) hiedurch war die Schuldenlast so gewachsen, daß ein grosser Theil der Armen seine lie-

liegende Gründe den Reichen hatte überlassen, andere ihre Kinder an sie verkaufen, oder gar selbst ihre Leibeigenen werden müssen. Die dis noch nicht gethan hatten, sahen sich doch in der Nothwendigkeit es nächstens zu thun, wenn die Schuldherren das Darlehn wieder foderten. Die Schulden, die die Armen drückten, da der Wucher sie vermehret hatte, waren in der äussersten Noth, zum Theil zu Bezahlung des Tributs an den König von Persien gemacht. Hierüber entstand nun eine allgemeine Klage; und Nehemias, ein sehr ehrlicher uneigennütziger Patriote, der nicht einmahl für sich die gewöhnliche Besoldung eines Statthalters vom Volk nahm, sondern, wie es scheint, blos von seinen Einkünften als Mundschenke des Königes von Persien lebte, (*) dabey aber aus Patriotismus für sein Volk auch etwas heftig, wählte den kurzen Weg, einen grossen Haufen Volks gegen die Reichen zu versammlen, ihnen ganz ehrlich zuzureden, und vorzustellen, das Volk sey kaum aus dem Elende erlöset, und nun käme es schon wieder in tiefere Sclaverey hinein, auch würde der Anbau der Stadt und des Landes gehindert, und sie zu einem Versprechen, das er sogleich beschwören liess, zu zwingen, daß sie nicht allein die Schulden erlassen, sondern auch die zur Bezahlung genommene Aecker und Leibeigenen wieder heraus geben wollten.

(*) Nehem. V, 14—19. II, 1—7.

§. 159.

Von geborgten Lastthieren.

Wenn ein verborgtes Lastthier, Ochse, Esel, oder Pferd umkommt, oder Schaden nimt, so macht Moses einen Unterscheid zwischen dem Vermietheten, und dem aus Gefälligkeit umsonst Geliehenen. Jenes wird nicht bezahlet; und will der Eigenthümer den Vortheil des Vermiethens haben, so muß er auch nach der Regel, *casum fert dominus*, den Schaden tragen. Das aus Freundschaft geliehene hingegen wird von dem, der es in Gebrauch hatte, bezahlt: es wäre denn daß der Eigenthümer bey dem Unglück gegenwärtig, also selbst Zeuge war, der Gebrauchende sey auf keine Weise und durch keine Unvorsichtigkeit schuld daran. 2 B. Mos. XXII, 13. 14.

Von Beschädigungen, desgleichen Verhalten gegen des andern Eigenthum.

§. 160.

Ersetzung der Beschädigungen des Eigenthums eines andern.

Wer eines andern Eigenthum beschädiget, ist natürlicher Weise zur Erstattung verbunden: und eben so natürlich ist es, daß er auch für den Schaden, den etwan sein Leibeigener oder sein

Vieh

Vieh angerichtet hat, hafte, oder, falls er das nicht thun will, den Leibeigenen oder das Vieh dem andern zur Bezahlung überlasse. Moses, der keine Institutionen des Rechts schreibt, lehrt dis nirgends in einem allgemeinen Satze, sondern setzt natürliche Billigkeit, als aus dem Herkommen bekannt, zum voraus. Doch macht er folgende ausdrückliche Verordnungen von einzelnen Beschädigungen, aus deren Analogie zugleich auf andere Fälle geschlossen werden kann:

1) Wer Vieh, das des andern Eigenthum ist, tödtet, soll es bezahlen, Stück um Stück. Diese Verordnung kommt nur beyläufig 3 B. Mos. XXVI, 18. zwischen peinlichen Gesetzen vor, da Mose vorhin vom Todtschlage geredet hatte, und die Einschränkung machen will, die Sache sey nicht peinlich, wenn einer des andern Vieh tödtet, sondern Erstattung des Schadens sey hier genug. Weil er einem Volk Gesetze giebt, das vom Ackerbau und Viehzucht lebte, wo also ordentlich jeder Vieh hatte, auch dem, der Schaden gelitten hatte, Geld nicht gleich gut war als Vieh, (denn das Geld konnte er nicht in den Pflug spannen, wenn der Acker zu bestellen war, und bisweilen ist nicht sogleich für Geld ein Ochse zu bekommen, wenigstens nicht für einen billigen Preis,) so setzt er die Entschädigung nicht

in Gelde, sondern in einem Stück Vieh. Ohne daß der Gesetzgeber nöthig hat, es zu sagen, versteht sich, daß dis Stück Vieh nicht schlechter hat seyn dürfen, als das getödtete.

2) Wenn eines Ochse den Knecht eines andern todt stieß, so mußte der Eigenthümer des Ochsen den Knecht mit dreißig Silberlingen, als einem Mittelpreise, (*) bezahlen. 2 B. Mos. XXI, 32. Der Ochse ward auch gesteiniget: allein das gehört nicht hieher, wo ich noch blos von Entschädigungen, und nicht von Strafen handele.

3) Stieß ein Ochse den andern todt, so würde es ein verworrener Proceß geworden seyn, wenn man hätte untersuchen sollen, welcher von beyden Schuld an dem Streit gewesen sey: also mußten hier ordentlich beyde Eigenthümer den Schaden tragen. Der Ochse nehmlich, der den andern todt gestossen hatte, ward verkauft, und das davon gelösete Geld, wie auch der todtgestossene Ochse, unter beyde getheilt. 2 B. Mos. XXI, 35.

4) War aber der Ochse schon vorhin als stößig bekannt gewesen, und der Eigenthümer hatte ihn nicht in Acht genommen, so machte dis einen Unterschied: der Eigenthümer des stößigen Ochsen mußte dem, dessen Ochse todt

(*) §. 124.

todt gestossen war, einen andern geben, und behielt das todtgestossene Stück. 3 B. Mos. XXI, 36.

5) Hatte jemand eine Grube gegraben, und nicht zugedeckt, oder hatte er eine alte ihm zuständige Grube offen gelassen, und ein Thier, das des andern Eigenthum war, (Ochsen und Esel nennet Mose nur zum Exempel, schließt also andere Thiere nicht aus) fällt hinein, so muß der, dem die Grube gehöret, das Thier bezahlen, und behält es für diese Bezahlung. 2 B. Mos. XXI, 33. 34.

6) Daß mannigmahl durch Unvorsichtigkeit der Hirten auf dem Felde ein Feuer auskommt, und Schaden thut, ist auch bey uns bekannt genug: nur können unsere Gesetze hier selten von Erstattung, sondern sie müssen ordentlich von Leibesstrafe reden, denn unsere Hirten wären zu arm, als daß sie bezahlen könnten, durch anderer Unvorsichtigkeit aber kommt nicht leicht Feuer auf dem Felde aus. In Mosis Volk hingegen waren die Hirten gemeiniglich die Reichsten, (*) und wenn auch ihre Leibeigenen diese Unvorsichtigkeit begingen, so mußte der Herr billig eben so gut für seinen Knecht stehen, als vorhin für seinen Ochsen. Mose verordnete also, daß, wenn ein Feuer auf

(*) §. 44. S. 256. 257.

dem Felde auskäme, und Schaden thäte, derjenige den Schaden bezahlen sollte, der das Feuer angemacht hatte. 2 B. Mos. XXII, 5. — Daß hiervon auf das in einer Stadt durch jemandes Unvorsichtigkeit auskommende Feuer nicht geschlossen werden kann, wird jeder einsehen, wer einigermassen mit Rechtssachen und Gesetzen bekannt ist.

§. 161.

Was auf des andern Acker erlaubt, und unerlaubt ist. Aehren und Trauben essen erlaubt: in ein Gefäß sammlen unerlaubt, Suth und Weide unerlaubt.

Wenn man vor eines andern Acker vorbeyging, so war erlaubt, Aehren zum Essen abzupflücken, und nur verboten, die Sichel zu gebrauchen. 5 B. Mos. XXIII, 26. Dis kommt ziemlich mit dem überein, was bei uns gewöhnlich ist, denn kein Eigenthümer des Ackers, er müßte denn lächerlich geitzig seyn, wird es den Vorbeygehenden wehren, Aehren abzupflücken und zu essen. Vielleicht ging zwar die Freyheit des Fremden nach Mosis Gesetz noch weiter, denn wenn auch der Arme ganze Hände voll Aehren ausgerissen und mitgenommen hätte, so sehe ich nicht, wie man ihn nach Mosis Gesetz hätt strafbar finden, oder es nur wehren können. Ich

inter-

unterstehe mich nicht, hier etwas zu entscheiden, weil das Gesetz sehr kurz abgefasset ist: nur bemerke ich, daß eben dasselbe Gesetz, das bey uns unbillig und verderblich werden könnte, unter einem Volk von lauter Ackerleuten eine ganz andere Gestalt hatte; denn wo ordentlich jeder Bürger, oder wie man ihn sonst nennen will, jeder, der zum Volk gehöret, seinen eigenen Acker hat, wird ein Bauer dem andern nicht aus Gewinnsucht Aehren ausraufen, denn er müßte erwarten, daß jener es auf seinem Acker erwiederte, und denn wäre gleich gegen gleich. Er wird also vermuthlich nur beym Spatzierengehen, oder auf der Reise, zum Vergnügen Aehren essen, und das kann man ihm wohl gönnen.

Wegen der Weinberge hat Moses in dem unmittelbar vorhergehenden Vers (5 B. Mos. XXIII, 25.) eine Verordnung, die uns sonderbarer und härter gegen die Eigenthümer vorkommen könnte. Dem Fremden, der in eines andern Weinberg kommt, soll erlaubt seyn, so viel Trauben zu essen, als er mag, nur darf er keine in einem Korbe oder andern Gefäß mitnehmen.

Ich muß mich bey Erklärung dieses Gesetzes zum voraus bescheiden, daß ich in keinem Weinlande gebohren bin, sondern gerade an der äussersten Gränze des Weinstrichs, zu Halle, wo die Weinberge schon so rar sind, daß bey einem solchen Gesetz kein Weinberg bestehen könnte. Jede einzelne Weintraube ist unter einem solchen Himmels-

melsstrich schon, nicht zwar Seltenheit, (denn das könnte ich von meinem Vaterlande nicht sagen) aber doch Verkaufwaare, und Geldeswerth. Vielleicht würde hier also einer, der ein südlicheres Vaterland hätte, wo mehr Wein wüchse, das Gesetz Mosis besser erklären können, und billiger finden.

Doch auf dis alles nicht zu rechnen, was vielleicht Kenner der Weinländer sagen werden, kommt noch der bey allen unsern Weinländern wegfallende Umstand hinzu, daß jeder Israelite sein väterliches Grundstück hatte. Wohnte er nun in einer Gegend, wo Weinwachs war, (und der war an den meisten Orten Palästinä, weil das Land gebirgicht ist) so hatte er auch vermuthlich seinen eigenen Weinberg so gut als der Nachbar. Hier war also das Recht, sich in des andern Weinberg satt zu essen, meistentheils nur ein Reciprocum, dadurch mir vergönnet war, meinen Appetit zu stillen, wo ich Weintrauben vor mir sahe, und ordentlich kein Verkäufer einzelner Weintrauben da war: für Reisende eine nicht viel betragende, und ihnen doch angenehme Gefälligkeit: und für Unangesessene, das ist, Arme, eine Art von Almose, oder wenigstens eine Güte, die ihnen die Stillung ihres Appetits nicht zu Diebstahl und Unrecht machte. Sollten die letztern einen Weinberg zu fleißig besucht haben, so war es durch kein Gesetz verwehrt, ihn zuzuschliessen, oder sie abzuweisen. Nur konnte man sie nicht, wenn sie im

Wein-

Weinberge Trauben abpflückten und assen, für Diebe erklären.

Man wird mehrmals sehen, daß Mosis Gesetze einen gewissen Glimpf und Güte gegen den Appetit haben, den sie nicht gemartert, auch nicht auf eine Probe, dabey er zum Diebstahl verleiten könnte, gesetzt wissen wollen. (*) Die Sache ist zur Erhaltung des moralischen Characters eines Volks wichtig: Hunger oder Appetit reißt manchen sonst ehrlichen Menschen hin, Weintrauben, Obstfrüchte, oder Eßwaaren, bey denen kein Wächter steht, zu verzehren: ist dis nach seinem Gewissen ein Diebstahl, so ist gleich die grosse Gränzscheidung zwischen ehrlichem Manne und Dieb überschritten, und geschieht dis mehrmahls, so wird er endlich ein Dieb im höheren Verstande, weil er Gewissen und Ehrliebe verlohren hat. Kann es ohne grossen Schaden des Eigenthums geschehen, so ist es besser, ihm ein wenig Essen zu erlauben, um ihn als einen gewissenhaften ehrlichen Mann zu erhalten. Auf dergleichen moralisches sehen bisweilen die Gesetzgeber zu wenig, und es ist doch möglich, ein ganzes Volk zu verderben, und ihm die Ehrlichkeit zu rauben.

Huth und Weide hingegen wollte Moses auf fremden Aeckern nicht verstatten, und hier ist er, der Gesetzgeber eines von herumziehenden und auf wüsten Gemeinheiten weidenden Hirten abstammen-

(*) §. 130.

menden Volks, der geradeste Gegenfüßler unserer Deutschland so unglücklich machenden Rechte von gemeiner Huth und Weide. Wer sein Vieh auf des andern Feld, oder in dessen Weinberg treibt, und es weiden läßt, muß das Weidegeld, (*) ich weiß nicht, ob das vom ganzen Jahr, oder nur das von der Zeit, da er darauf geweidet hat, bezahlen. 2 B. Mos. XXII, 4. So gütig er also gegen Arme war, die auf dem Acker einzelne Aehren, oder zurückgebliebene Garben auflasen, so wenig wollte er doch, daß jemanden durch ein Huth- und Weide-Recht eine Hinderniß in den Weg geleget würde, seinen Acker als völliges Eigenthum zu nutzen, und gleich nach der Ernte aufs vortheilhafteste wieder anzuwenden. Wer die Klagen der Oeconomen über die Gemeinheiten kennet, die so schwer, ohne jemand Unrecht zu thun, bey uns abzuschaffen sind, und doch so sehr die beste Nutzung der Aecker hindern, wird die Wichtigkeit und Weis-

---

(*) So übersetze ich das Hebräische מיטב. Andere haben es, Güte, oder, das Beste, übersetzt: ich will den Grund meiner Erklärung, so gut es sich hier thun läßt, anzeigen. יטב muß nach der Analogie beyder Sprachen das Arabische Vatab seyn: diß heißt weiden, abweiden, und davon, Mautab, eine Trifft, ein täglich abgeweideter Platz. Das Hebräische מיטב kommt auch 1 B. Mos. XXXXVII, 6. vom Lande Gosen vor, welches wohl gewiß nicht der fruchtbarste Acker Aegypteus seyn konnte, sondern, das Weideland. Siehe Th. I. §. 21. S. 74.

Weisheit dieses, bey Eroberung eines neuen Landes keine Schwierigkeit habenden, Gesetzes einsehen.

§. 162.

Von dem andern zur Verwahrung gegebenen.

Es folget noch das Verhalten gegen fremdes Gut, das uns entweder anvertrauet wird, (Depositum) oder das wir finden. Von beyden versteht sich von selbst, daß man es nicht zurückhalten, sondern dem Eigenthümer auf dessen Anfodern wiedergeben soll. Dis setzt Moses als bekannt zum voraus, oder wenn er es ja ausdrücklich sagt, so wird niemanden an Sammlung der Stellen gelegen seyn, wohl aber an den speciellen Verordnungen, die er noch zu diesem allgemeinen Recht hinzusetzt, und die man im engern Verstande Mosaisch nennen kann.

Erstlich wegen des anvertraueten Eigenthums, davon Moses ausdrücklich folgende Exempel nennet, Geld, Hausgeräthe, Kleider, Rind, Esel, Schaaf, oder anderes Vieh (2 B. Mos. XXII, 6. 8. 9.) hat das Mosaische Recht folgendes positive.

Es setzt, wenn das Depositum geleugnet wird, eine Eides-Delation als verstattet und gewöhnlich zum voraus, und der, dem die Sache angeblich anvertrauet seyn soll, muß den Eid leisten.

sen. Dis kommt nur beyläufig vor, wenn das Opfer verordnet wird, das ein sich des Meineides bewußter bringen muß, von welcher in der Gesetzgebenden Klugheit vortreflichen Erfindung, dem Meineidigen einen Rückweg zu zeigen, und sein Gewissen stets zu beunruhigen, unten im peinlichen Recht mehr gesagt werden soll. 3 B. Mos. V, 21.

Wenn jemand ein Depositum, es sey von welcher Art es wolle, leblos oder lebendig, leugnet, oder vorgiebt, es sey ihm entwandt, so hat eine Klage statt. Fände sich nun alsdenn, daß er es wirklich empfangen, und nur betrüglich abgeleugnet oder für gestohlen ausgegeben hat, so wird die Sache gewissermassen peinlich, und einem Diebstahl von der untersten Art gleich: er muß es dem Eigenthümer doppelt erstatten. 2 B. Mos. XXII, 9.

Ist das Depositum leblos, (Geld und Kleider,) und derjenige, dem es zur Verwahrung gegeben ist, behauptet, es sey ihm gestohlen, man kann aber den Dieb nicht ausfindig machen, so war dem Eigenthümer verstattet, den Depositarium auf den Eid zu treiben, daß er es selbst nicht mehr habe: und wenn er den abschwor, so erstattete er es nicht. 2 B. Mos. XXII, 6. 7. Das Gesetz nennet zwar den Eid nicht ausdrücklich, sondern sagt nur, er soll vor die Götter kommen, ob er sich nicht an dem Eigenthum des andern vergriffen hat: allein dis, Ob

er

er nicht, (*) iſt ſonſt ſo ſehr die gewöhnliche Eidesformel der Hebräer, daß man es ſchwerlich anders, als vom Eide verſtehen kann, ſonderlich da V. 10. ausdrücklich der Eid genannt wird, und in den meiſten Fällen kein anderer Beweiß, daß er ſich nicht am Gut des andern vergriffen habe, möglich war, als der Eid. War aber der Dieb auefindig zu machen, ſo mußte dieſer doppelte Erſtattung leiſten, wobey noch ungewiß iſt, ob dis an den Eigenthümer oder an den Depoſitarium geſchahe? ob alſo die Strafe, die der Dieb erlegte, dem Herrn des Gutes, oder dem, den er durch ſeinen Diebſtahl in die Gefahr einer Klage geſetzt hatte, zufiel. 2 B. Moſ. XXII, 6.

Beſtand das Depoſitum in Vieh, und es verunglückte, oder ward von der Weide weggetrieben, ſo mußte, wenn niemand es geſehen hatte, der Depoſitarius ſchwören, daß er es nicht zurückhalte, oder in ſeinen Nutzen verwandt habe: und dieſen Eid mußte der Eigenthümer ſtatt der Bezahlung annehmen. 2 B. Moſ. XXII, 9. 10.

Ward

(*) אמלא. Ich habe in der Deutſchen Ueberſetzung dazwiſchen geſetzt: und die ſollen unterſuchen: weil, er muß vor die Götter kommen, ob er ſich nicht an dem Eigenthum des andern vergriffen hat, nicht Deutſch geweſen ſeyn würde, und ich nicht gerade meine Erklärung, er ſoll ſchwören, in den Text ſetzen mochte, ſondern lieber ein allgemeineres Wort, das die Abnehmung des Eides mit unter ſich begreifen kann.

Ward es hingegen aus dem Hauſe des Depoſitarii geſtohlen, ſo mußte dieſer es bezahlen. Es ſcheint, hier ward darauf geſehen, daß es nicht ſo leicht iſt, ein Thier aus dem Hauſe zu ſtehlen, als andere Sachen, und daß der Depoſitarius doch vom Thier auch Vortheil und Gebrauch haben konnte, alſo den Schaden ſeiner Nachläßigkeit im Bewahren, oder den noch ſeltenern des Zufalls, der von Nachläßigkeit ſchwer zu unterſcheiden iſt, tragen konnte. War hingegen das Thier zerriſſen, (eine Sache, die auch im Hauſe ſich wol zutragen kann, wenn ein Wolf oder anderes Raubthier einbricht) ſo war der Depoſitarius nur ſchuldig, einen Beweiß davon zu bringen, und denn brauchte er es nicht zu bezahlen. Den Beweiß nennet Moſes nicht: der natürlichſte iſt, ein Zeuge, der es zerriſſen geſehen hat, oder Ueberbleibſel vom blutigen Fell oder Knochen; allein darin ſchreibt Moſes nichts vor. 2 B. Moſ. XXII, 12. (*)

§. 163.

(*) Wo ich hier von Beweiß überhaupt rede, haben die meiſten anderen Ueberſetzer, er ſolle einen Zeugen bringen. עד heißt freilich, ein Zeuge, allein es wird auch von jedem Beweiſe gebraucht, und die Bedeutung ſcheint ſich hier beſſer her zu ſchicken: denn ein wildes Thier, das Schaafe oder Ziegen zerreißt, pflegt nicht gerade die Zeit abzupaſſen, da ein Zeuge dabey iſt, der es ſiehet; und gemeiniglich würde das Schaaf nicht zerriſſen werden, wenn jemand in der Nähe wäre.

§. 163.

Recht des Gefundenen.

Das Eigenthum, das ein anderer verlohren hatte, und ich fand, durfte ich nicht behalten, oder behalten wollen, sondern ich mußte suchen, den Eigenthümer zu erfahren, und es ihm wieder zuzustellen. Der Grundsatz des Mosaischen Rechts, man solle das nicht einmahl begehren, was des andern ist, 2 B. Mos. XX, 14. sagt dis so stark, daß er so gar den geheimen Wunsch, der Eigenthümer möchte doch bey aller meiner angewandten Mühe mir verborgen bleiben, misbilligen würde.

Wegen des Verlohrnen fand ebenfalls eine Eides-Delation an den, von dem man glaubte, daß er es gefunden hätte, statt: wie stark aber die Wahrscheinlichkeit hat seyn müssen, auf die der klagende Eigenthümer sich gründete, um den andern zum Eide zu nöthigen, kann man nicht sagen, weil dieses Eides nur beyläufig, und abermahls in der Verordnung der Opfer für den Meineid, gedacht wird. 3 B. Mos. V, 21.

Wer etwas Verlohrnes fand, es sey Vieh, das in der Irre ging, oder Kleidungsstücke, oder was es sonst war, lebloses oder lebendiges Eigenthum, durfte sich nicht darum unbekümmert lassen, sondern war schuldig, es in Verwahrung zu nehmen, und das Vieh so lang auf Kosten des Eigenthümers zu füttern, bis der es abholen lassen konnte. 5 B. Mos. XXII, 1 — 3.

Auch war man schuldig, dem Lastthier, das strauchelte, oder unter seiner Last erlag, zu helfen, und zwar mit eben dem Fleiß und Anhalten, als der Eigenthümer selbst es that, oder gethan haben würde. Mose drückt sich so aus, man solle es nicht anders verlassen, als mit dem Eigenthümer, d. i. ihm so lange beystehen, und aufzuhelfen suchen, als der Eigenthümer selbst, und erst denn davon gehen, wenn der es hülflos liegen läßt, weil er siehet, daß ihm nicht zu helfen ist. 2 B. Mos. XXIII, 5. 5 B. Mos. XXII, 4.

Diese beyden Pflichten sollte man auch den Thieren, mit deren Eigenthümer man in Feindschaft lebte, erzeigen: und die eben angeführten Stellen nennen den Ochsen und Esel des Feindes ausdrücklich. Dis ist billig, denn wir erwarteten es doch von unserm Feinde, daß er menschlich genug seyn würde, uns mit Vergessung der Feindschaft in der Noth beyzustehen, oder doch nicht so klein, eine Feindschaft bis auf das am ganzen Streit unschuldige Thier, das vor seinen Augen litte, auszudähnen. Was wir erwarten, sollen wir wieder erzeigen, und wenn wir auch Moral nicht hören wollen, so ist es doch unter einem Volk von Ackerleuten und Hirten, dem Reichthum und Wohlstande des Ganzen wichtig, daß Lastthiere nicht umkommen. So würde etwan bey uns verordnet werden, falls es nöthig wäre, auch des Feindes Haus wie das eigene zu löschen.

So

So billig dis Gesetz Mosis aussiehet, so muß man sich doch dabey erinnern, daß es nicht uns, sondern einem Volke gegeben ward, in dem ordentlich ein jeder Vieh hatte. Also trat einmahl die grosse Pflicht des Reciproci ein, die bey uns, wenigstens in Städten, wegfällt, weil nur wenige Vieh haben: und dabey war ordentlich niemand so ungewohnt mit Vieh umzugehen, und ihm aufzuhelfen, als bey uns der Einwohner der Städte ist. Dieser letzte Umstand ist sonderlich zu bemerken. Ich gestehe es, das Gesetz vom Aufhelfen der Thiere würde in Deutschland sehr wunderlich seyn, wenn ihm keine Einschränkung auf einen gewissen Theil der Nation beygefüget wäre: denn wer in der Jugend nicht mit Thieren umgegangen ist, lernt selten diejenige Dreistigkeit, mit ihnen umzugehen, die erfodert wird, wenn man ihnen aufhelfen soll, ohne sich selbst zu beschädigen. Vielleicht sitzt er vollkommen gut zu Pferde, und kann alles, was zum guten Reuter gehöret, wenn er auf dem Pferde ist, aber einem unter der Last umgefallenen Pferde aufzuhelfen, oder ein flüchtiges anzuhalten, möchte seine Sache nicht seyn. Dazu kommt noch, daß unter uns blos das Pferd, nicht aber Ochse oder Esel so ehrlich sind, daß der Vornehme ihnen aufhelfen kann, ohne lächerlich zu werden: allein bey einem Volk, das ganz aus Ackerleuten, die mit dem Ochsen und Esel pflügeten, bestand, und keinen gebohrnen Adel hatte, fiel alle diese Thorheit, auf die ein Gesetzgeber hätte reflectiren müssen, weg.

Von Verbindlichkeiten und Rechten gegen Thiere.

§. 164.

Billigkeit, und Mitleiden gegen Thiere überhaupt.

Man wird überhaupt in den Gesetzen Mosis finden, daß er auch gegen Thiere Billigkeit und Güte beobachtet, und nicht nur die Grausamkeit selbst, sondern auch den Schein der Grausamkeit vermieden wissen will. Ein bürgerliches Gesetz hat zwar nicht nöthig, für die Rechte der Thiere zu sorgen, weil diese keine Bürger sind: allein das Verhalten gegen die Thiere hat in die Sitten und Denkungsart eines Volks auch gegen Menschen so viel Einfluß, indem der, der sich bey Thieren Grausamkeit und Unempfindlichkeit angewöhnet, auch leicht gegen Menschen grausam und hartherzig wird, daß bisweilen der Gesetzgeber mit hierauf zu achten hat, um sein Volk nicht verwildern zu lassen. Ich will mich nicht auf alte Griechische Gesetzgeber berufen, denn die waren oft zu speculativisch, und gaben zu kleinen Staaten oder Städten Gesetze, als daß man ihnen Erfahrung zutrauen konnte: sondern die Sache nur mit Einem Beyspiel erläutern, das fühlbarer ist, und auch in den Sitten oder Gesetzen neuerer grosser Völker Einfluß gehabt hat.

Nachdem nicht mehr jeder sein Vieh schlachtet, sondern wir eine eigene Gilde von Schlächtern haben, so müssen sich die Schlächter freilich gewöhnen, Thiere, von denen sie nicht beleidiget sind, zu schlachten, und das auf eine viel langsamere und grausamere Weise, als der Jäger, der das Wild durch einen Schuß tödtet. Es ist nichts unrechtmäßiges dabey, allein sie thun das, was sonst jeder Hauswirth oder sein Knecht seltener gethan haben würde, so oft, daß sie sich gegen den Anblick härten, und unmitleidig werden müssen. Den Einfluß davon in ihre Gemüthsart bemerkt schon das gemeine Auge: es trauet ihnen nicht so viel Mitleiden und Zärtlichkeit gegen menschliches Blut zu, als andern Ständen. In der That hört man auch häufiger von Grausamkeiten und Mordthaten, die Fleischer, als die andere reiche und angesessene Bürger begangen haben. Etwan meine eigene Empfindung bey einem mir völlig neuen Anblick zu beschreiben, und zu fragen, ob nicht mancher des Anblicks ungewohnter Leser mit mir sympathisiren wird? Ich erstaunte, als ich in Deutschland einmahl in eine Gegend kam, in der ordentlich der Gastwirth ein Fleischer, und das Wirthshaus an den Fleischerhunden kenntlich war: mir kam es auf den ersten Blick indelicat vor, da ich aber hörte, daß recht mit Bedacht beyde Lebensarten mit einander verbunden zu werden pflegten, weil ein Fleischer am leichtesten seine Gäste speisen könnte, und daß so gar deshalb ein vornehmes Wirthshaus in der Provinzialsprache der Schlund

heisse; so fiel mir der Gedanke ein: aber ist dis für die Gäste sehr sicher? sollten nicht in diesem länglichen sich so unterscheidenden Strich, falls die Policey nicht sehr genau ist, Mordthaten häufiger als anderswo seyn? Ich erfuhr zwar nicht, daß dergleichen in Wirthshäusern geschähe, und wirklich ich war zu kurze Zeit da, um mich darnach zu erkundigen; allein ich lobte mir doch in meinem Herzen mein Vaterland, und Niedersachsen, und Holland und England, wo das Wirthshaus nicht das Metzgerhaus zu seyn pflegte. Ich sage blos, wie mir die Sache auf den ersten Blick vorkam, und vermuthlich werden mehrere solcher Wirthshäuser ungewohnte Leser eben so denken oder fühlen. In England haben die Gesetze auch daran gedacht, und den Schlächter vom Richteramt (*) der Zwölfe ausgeschlossen, weil sie bey ihm nicht die nöthige Schonung und Zärtlichkeit gegen Blut oder Schmerz erwarteten: hier haben wir also einmahl das Recht, nicht eines kleine Griechische Städte bildenden Philosophen, sondern eines grossen Volks, das den Einfluß unseres, auch unschuldigen, Verhaltens gegen Thiere in die Bildung des Herzens zur Grausamkeit oder Zärtlichkeit gegen Menschen in Acht nimt.

Von den meisten hieher gehörigen Gesetzen Mosis werde ich besonders handeln, oder habe schon von ihnen gehandelt, weil sie noch andere vom

(*) Jury.

vom bloßen Mitleiden gegen die Thiere verschiedene Absichten haben, die sie vielleicht, um zwey Zwecke zugleich, und den einen, der blos auf Nutzen des Landes gehet, desto gewisser zu erhalten, in Mitleiden einkleiden: allein es wird doch nicht unangenehm seyn, sie hier auf Einen Blick zu übersehen. Dem Thier des Feindes, das unter der Last erlieget, soll man aufhelfen: (*) dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden: (**) schlechterdings kein Thier castriren: (***) die Kuh nicht mit ihrem Kalbe, und Schaaf oder Ziege nicht mit dem Böckchen an Einem Tage schlachten: (****) das Böckchen nicht in der Milch seiner Mutter zubereiten, d. i. nicht in aus Milch gemachter Butter, sondern in Oel braten: (*****) wenn man ausserhalb seines eigenthümlichen Grundes ein Vogelnest findet, nicht die Mutter mit den Jungen nehmen, sondern die Mutter fliegen lassen: (******) am Sabbath sollen

(*) §. 163.

(**) 130.

(***) 3 B. Mos. XXII, 24. Abhandlung von der Schaafzucht der Morgenländer, §. 12.

(****) 3. B. Mos. XXIII, 28.

(*****) 2 B. Mos. XXIII, 18. *Commentatio de legibus a Mose eo fine latis, ut Israelitis Ægypti cupidis Palæstinam caram faceret*, §. 10.

(******) 5 B. Mos. XXII, 6. 7. Eine über dis Gesetz geschriebene Dissertation findet man im 2ten Theil meines Syntagma commentationum, Num. 4.

die Thiere, die unser Eigenthum sind, Ruhe haben, und des Sabbaths mit genießen: (*) auch das Sabbathsjahr soll zugleich für das Wild eine Wohlthat, und dem erlaubt seyn, in diesem Jahre auf den Brachfeldern zu weiden. (**)

Aber thut, das fällt mir noch als eine Frage mancher Leser ein, das Mosaische Recht nicht das äusserste Gegentheil von dem, was vorhin als ein vernünftiges Englisches Recht angeführt ist? Macht es nicht, da der Hohepriester der oberste Rechtsgelehrte war, und die Richterämter meistentheils mit Leviten bestellet wurden, (***) ordentlich Schlächter zu Richtern? Der Priester mußte ja das Opfer schlachten, und der Levite war sein Gehülfe: ob es ein Opferschlächter, oder ein gemeiner Metzger ist, der über unser Blut urtheilt, das verschlägt wenig; der eine so wol, als der andere hat sich durch Schlachten der Thiere gegen Blut und Schmerz der Menschen gehärtet.

Ich könnte hier mancherley wahres sagen, z. E. daß ein grosser Unterscheid zwischen dem höchsten Richter, an den blos die schwersten Rechtsfälle durch eine Art von Appellation oder da man sein Responsum sucht, gelangen, und dem ordentlichen Richter ist: wäre auch jener, jetzt

(*) 2 B. Mos. XX, 10.
(**) 3 B. Mos. XXV, 7.
(***) §. 52.

(jetzt, der Hoheprieſter) nicht ſo zärtlich gegen Blut der Menſchen, ſo iſt es kein groſſes Unglück, weil die Sache erſt nach längeren Unterſuchungen des Facti an ihn kommt, und er in keiner Leidenſchaft iſt, auch wol den Beklagten nie geſehen hat: bey uns muß ja das Todesurtheil des Unterthanen noch wol zur Unterſchrift zuletzt an einen Helden kommen, der des Anblicks eines Schlachtfeldes gewohnt iſt, darauf menſchliche Leichen bey Tauſenden liegen: und wir ſtehen doch dabey nicht übel, weil er nicht Unterſucher des Facti oder Engliſcher Jury, auch nicht Abfaſſer des erſten Urtheils, ſondern die letzte Inſtanz iſt, die vielleicht begnadiget, wenn andere verdammet haben: ferner, daß Moſe nicht eigentlich befiehlt, die Richter aus den Leviten zu wählen, ob er gleich zum voraus ſetzen mag, daß es geſchehen werde, da dieſer Stamm ſich der Gelehrſamkeit widmete: endlich, daß ſo manche Völker Richter- und Prieſteramt mit einander verbunden haben, alſo Moſe blos das alte Herkommen hierin beybehalten hätte. Aber ich will dis alles weglaſſen, und nur erinnern, daß die Prieſter oder Leviten zu Moſis Zeit nicht ſo viel mit dem Schlachten der Opfer zu thun hatten, als in ſpätern Zeiten bey geänderter Lebensart des Volks. Der Iſraelite, der ein Opfer brachte, ſollte es ſelbſt ſchlachten, und der Prieſter nahm nur die heiligen Handlungen auf dem Altar mit dem Opfer vor. So verordnet es wenigſtens das Geſetz 3 B. Moſ. I. und III, und die Sache ging auch damahls an, weil Moſe einem aus

Acker-

Ackerleuten und Hirten bestehenden Volk Gesetze gab, in welchem ordentlich jeder verstand, mit dem Schlachten eines Thieres umzugehen. Der Priester hatte also eigentlich nur die öffentlichen Opfer für das ganze Volk zu schlachten, z. E. das tägliche Morgen- und Abendopfer: dieser aber waren nicht so viele, daß das Schlachten sehr oft an einerley Priester kommen, und ihn unbarmherziger machen konnte, als andere Israeliten. Mit der Zeit änderte sich dis freilich, und viele Jahrhunderte nachher findet man in den Büchern der Chronik, (*) daß nicht mehr der Opfernde selbst sein Opfer schlachtete; vermuthlich, weil mancher Israelite sich nicht damit zu behelfen wußte; um die Zeit hätte also freilich das Richteramt gleichsam in die Hände von Schlächtern fallen können, wenn nicht die in Städten zu Richtern gesetzten Leviten eben durch dis ihr Amt vom Dienst des Altars abgehalten und dispensirt waren, denn der Richter muß doch ordentlich in seiner Stadt gegenwärtig seyn. Eigentlich habe ich es hier mit dieser spätern Zeit nicht zu thun, sondern mit dem ursprünglichen Mosaischen Recht: und in Ermangelung historischer Nachrichten kann ich nicht sagen, ob? und wie sie einer Inconvenienz, die die Folge der nach vielen Jahrhunderten sich ändernden Lebensart oder Vergessung der alten Opfergebräuche unter dem gemeinen Mann war, vorgebeuget haben mag?

§. 165.

(*) 2 Chron. XXXV, 11.

§. 165.

Eintheilung der Thiere, so wie sie einem Gesetzgeber vorkommen.

Die Thiere, so wie sie etwan einem Gesetzgeber vorkommen müssen, sind:

1) häusliche, die jemandes Eigenthum sind.

2) wilde, die im eigentlichen Verstande niemandes Eigenthum sind. Diese letztern können wieder von viererley Art seyn:

a) Eßwildbret, oder wie es Moses nennet, reine, aber dabey wilde Thier. (Hirsch, Reh, Jachmur u. s. f.)

b) andere, die zwar nicht gegessen werden, aber doch ordentlich den Menschen nicht anfallen, und die ich deshalb unschädliche nennen will. Selbst die Raubvögel gehören unter diese Claße; denn ob sie gleich vom Raube anderer Thiere, sonderlich der wehrlosern Vögel leben, so pflegen sie sich doch gemeiniglich an Menschen nicht zu wagen, oder sie zu verletzen. — Uns könnten sie vielleicht verhaßter seyn, als einem Israeliten, weil bey uns nicht blos der Landmann, sondern auch der reiche oder mittelmäßige Einwohner der Städte Hühner hält, daher das ganze Land den Habicht wie einen Räuber ansehen muß. Allein die Israeliten gaben sich gar nicht mit der Hühnerzucht ab:

in

in der so ökonomisch beschriebenen Geschichte Abrahams, Isaaks und Jacobs, von deren Viehzucht so oft geredet wird, kommt nichts von Hühnern vor, auch nichts in den Opfergesetzen: selbst ihr Nahme mangelt in der Hebräischen Bibel, (einem Buch, das sonst eine solche Menge von Thieren nennet) wenn er nicht etwan in einem beym Anfang der Babylonischen Gefangenschaft geschriebenen Buch stehet, (*) und durch die Abschreiber unkenntlich gemacht ist. Die Israeliten müssen also wol keine Hühner gehabt haben, (**) und nun ist es nicht zu verwun-

dern

(*) דגג (Dagag) Ich habe einen Verdacht, von dem ich hier die Gründe nicht ausführen kann, daß Jerem. XVII, 23. anstatt דגר — דגג zu lesen, und zu übersetzen sey: die Henne locket, was sie nicht gebohren hat. Die Henne stiehlt bisweilen fremde Eyer, brütet sie aus, und locket denn die Küchelgen, als wenn sie ihre eigenen wären; sind sie aber etwan gar nicht vom Hühnergeschlecht, sondern Enten u. s. f. so verlassen sie bald ihre sich dafür haltende Mutter. Mit einer solchen stehlenden Klucke würde der Geitzige verglichen, der unrechtes Gut an sich gebracht hat. Es verläßt ihn, und fliegt davon. Gewiß ist diese Erklärung nicht, und wenn dort Jeremias nicht von Hühnern redet, so kommt im ganzen Alten Testament nichts von ihnen vor, sondern erst in der Zeit, da die Juden unter den Römern standen.

(**) Sogar kann gezweifelt werden, ob die Taubenzucht bey ihnen häufig gewesen ist, denn die

auf

dern, wenn die auf andere Weise, sonderlich in einem warmen Lande überaus nützlichen Raubvögel im Mosaischen Gesetz nicht so verhaßt sind, als sie in unsern zu seyn pflegen, wo man Belohnungen auf ihren Kopf setzet.

Für diese zwey erste Gattungen von Wild sorget Moses in seinen Gesetzen.

c) Reissende Thiere, die Menschen anzufallen pflegen, und Schlangen: ich möchte sie mit Einem Wort, menschenfeindliche nennen. Diesen zur Gunst und zur Erhaltung hat Moses gar kein Gesetz gegeben.

d) Si-

---

auf dem Taubenschlag gehaltenen Tauben hießen schon im spätern Hebräischen, Herodianische Tauben, weil Herodes sie eingeführt haben soll. Buxtorfs Chaldäisch-Rabbinisches Lexicon S. 630. Tauben kommen vorhin bey den Opfern genug vor, aber es könnten wilde Tauben seyn, so gut wie die Turteltauben. Ich rede hier zweifelhaft: denn freilich schon in der Patriarchalischen Geschichte kommen Tauben als Opfer vor, und Aegypten, aus dem die Israeliten ausgingen, ist jetzt recht das Land der Taubenschläge. Doch schicken sich wieder Taubenschläge nicht gut zur Acker-Oeconomie, also werfe ich hier blos eine mir beyfallende Frage auf: hatten die Israeliten Taubenzucht? und war sie häufig? wo nicht, so durften sie sich vor dem Habicht noch etwas weniger fürchten.

d) Fische. Auch für diese sorget Mosis Recht nicht, und es ist nicht zu verwundern. Im wüsten Arabien, wo er Gesetze gab, waren keine Fische: Palästina hatte auch keinen solchen Ueberfluß an fischreichen Wassern, daß man schon zum voraus in der Wüste hätte Gesetze zu Erhaltung der Fische geben müssen, sondern Mose konnte dis der künftigen Local-Policey solcher Stämme, als etwan an den fischreichen See Genezareth zu wohnen kommen würden, überlassen.

§. 166.

Von häuslichen Thieren insonderheit: von Rindern, Eseln, Pferden.

Unter den häuslichen Thieren war nach der Oeconomie und Denkungsart der Israeliten der Ochse bey weitem das vornehmste, und dis hatte in die Gesetze Mosis, selbst in ihre Schreibart, wenn von Thieren etwas verordnet wird, einen Einfluß. Er pflegt alsdenn bisweilen nur ein einziges reines oder unreines Thier zu nennen, und was er von dem befiehlt, soll auf alle gelten: dis Thier pflegt gemeiniglich der Ochse, wenn er aber ein reines und unreines Thier nennen will, der Ochse und Esel, und wenn blos von unreinen Thieren die Rede ist, der Esel zu seyn. 2 B. Mos. XXI, 33. XXIII, 4. 5. 12. XXXIV, 20. 5 Mos. XXII,

4.

4. (*) Selbst in den zehn Geboten kommen Ochse und Esel auf diese Art zweymal vor, 2 B. Mos. XX, 14. 5 B. Mos. V, 14. 18.

Dieser Vorzug, den Volk und Gesetzgeber dem Rindvieh geben, rühret theils von seiner Wichtigkeit in der Oeconomie, theils vom hohen Alter der Gesetze, das gerade durch dis innere Merkmahl recht kenntlich wird, theils von dem langen Aufenthalt der Israeliten in Aegypten her.

Unter einem Ackerbau treibendem Volk, oder vielmehr, einem Volk von Ackerleuten, hatte das Rind vor allen andern zur Speise dienenden Thieren dadurch einen überaus grossen ökonomischen Vorzug, daß es ordentlich beym Ackerbau gebraucht ward, und zwar nicht blos zum Pflügen des Feldes, sondern auch zum Ausdröschen, oder eigentlich, Austreten des geernteten Getraides: (**) denn mit Pferden zu pflügen, daran dachte damahls niemand, sondern es geschahe entweder mit Ochsen oder Eseln, welche letzteren aber ein Jude nicht essen, auch die Milch davon nicht geniessen durfte, wie wir sie auch nicht zu essen pflegen. Oeconomen glauben, daß es jetzt noch viel besser um unsere Landwirthschaft stehen würde, wenn

(*) Stellen, wo noch neben dem Ochsen und Esel das Schaaf stehet, wenn Exempel von Thieren gegeben werden sollen, sind 2. B. Mos. XXII, 3. 8. 9.

(**) Paulsens Nachrichten vom Ackerbau der Morgenländer, §. 40. 41. 42.

wenn mit Rindern, die weder im Ankauf, noch Unterhalt so viel kosten, als Pferde, und deren Fleisch und Milch uns Nahrung ist, gepflüget würde: der Umstand kommt noch dazu, daß das Pferd gemeiniglich das einzige, wodurch es so sehr schätzbar ist, den muntern und leichten Gang, verliert, wenn es vor den Pflug gespannet wird. Doch alle diese ökonomischen Gedanken, die jetzt sonderlich in England mit Eifer wiederholt werden, auf die Seite gesetzt, so war der Irrthum, mit Pferden zu pflügen, damahls noch gar nicht entstanden.

Je weiter man in die alte Zeit hinaufgehet, je mehr findet man, daß Völker die Hülfe des Ochsen beym Ackerbau mit einer wirklichen Zuneigung gegen dis Thier und Art von Dankbarkeit erwiederten. Man sahe es als den Gehülfen der Menschen an, und stellete sich eine noch ältere güldene Zeit vor, in der es unerlaubt gewesen sey, Rinder, denen wir unser Brodkorn schuldig sind, zu essen.

Ante etiam sceptrum Dictaei regis, & ante
Impia quam caesis gens est epulata juvencis,

ist Virgils uns von Schulen her bekannter Ausdruck: (*) und die Hebräer hatten eben eine solche Mythologie. Wenn Jesaias die wiederkommende güldene Zeit mahlen will, so hat sie das Recht: wer einen Ochsen schlachtet, ist wie einer, der einen Mann erschlüge, d. i. er wird dem

Mörder

(*) Georg. II, 535. 536.

Mörder gleich geachtet. (*) Man begreift leicht, daß zunächst auf die Erfindung des Ackerbaues, (nehmlich dessen, der nicht wie Gartenbau mit der Hand, sondern so viel leichter und geschwinder mit dem Pfluge geschahe) eine sehr grosse Seltenheit des Rindviehes hat erfolgen müssen, weil man vorhin dis Thier noch nicht so reichlich gezogen hatte, als es nun zum Ackerbau nöthig war: daß daher alte Völker sehr auf die Vermehrung der Race haben sehen, sich wol selbst das Essen des Rindviehes untersagen, und das Schlachten desselben mit schweren Strafen belegen können. Je älter die Völker sind, desto näher kommen sie dieser Zeit, und desto mehr haben sie in einem noch nicht durch Verfeinerung der Denkungsart von Dankbarkeit gegen Thiere abgewöhnten Zeitalter, wirklich gegen dis nützliche Thier von Dankbarkeit und Zuneigung empfinden können. Zu unserer Zeit ist sie blos für Pferde und Hunde übrig geblieben, denn mit diesen Thieren, und nicht mit dem Ochsen, stiften die Vornehmen Bekanntschaft. Von dieser alten Hochachtung der Ochsen haben andere viel ausführlicher und gelehrter gehandelt; mir ist weniges zum dismahligen Endzweck genug.

Ist irgendwo das, was man von der güldenen Zeit erzählt, einmahl nicht bloße Fabel gewesen,

(*) Jesaiä LXVI, 1 — 3. Mehr hiervon findet man in meinem Zusatz (Epimetron) zu des Bischoff Lowth neunter Praelectione de poësi Hebræorum.

so müßte es in Aegypten, diesem Sitz des Ackerbaues, seyn: denn daß die Aegyptier auf das Tödten mancher ihrem Lande vorzüglich nützlicher Thiere, die sie heiligten, Lebensstrafe gesetzt, und mit grösserer Strenge als die Strafen des an Menschen begangenen Mordes vollzogen haben, daß sie das Rind wegen des Ackerbaues vorzüglich hoch schätzeten, und daß sonderlich die Kuh, unter allerley religieusem von der Seelenwanderung hergenommenen Vorwand, von ihnen geheiliget ist, kann ich wol als bekannt zum voraus setzen. (*)

Von dieser Hochachtung oder Dankbarkeit der alten Völker gegen das Thier, das ihnen den vorhin schweren Ackerbau so sehr erleichterte und ausdähnen half, ist das oben erklärte Gesetz (**) welches verbietet, dem Ochsen, der da drischet, das

---

(*) Ich erinnere mich, in den neuern Trankebarischen Mißionsberichten irgendwo gelesen zu haben, daß in Indien, wo man das Essen des Rindfleisches für sündlich hält, die Rinder sich weniger, als bey uns vermehren, und ein Dänischer Mißionarius einem Heiden im Disputiren daher willig eingestand, in Indien müsse man um des gemeinen Besten willen sich des Rindfleisches enthalten. Ich kann die Stelle jetzt nicht wieder auffinden, die Sache verdient aber Untersuchung, denn wäre sie richtig, so könnte vielleicht bey der Aegyptischen Schonung des Lebens dieses Thiers auch etwas zum Clima gehöriges eintreten.

(**) §. 130.

das Maul zu verbinden, ein Ueberbleibsel. Auf ihre ökonomische Wichtigkeit, und den, wo keine Ochsen waren, liegen bleibenden Ackerbau ward auch gesehen, wenn die diebische Entwendung eines Ochsen schärfer bestraft ward, als anderer Diebstahl. (*) Doch hiervon unten, im Criminalrecht.

Zu eben dieser Hochachtung, und, wenn ich es so nennen soll, Dankbarkeit gegen die Ochsen, mag es auch vielleicht gehören, daß 5 B. Mos. XXII, 10. verboten wird, Ochsen und Esel zusammen vor Einen Pflug zu spannen: in welchem Gesetz doch andere etwas bildliches suchen, bald ein in der That sehr dunkel ausgedrucktes Verbot fremder Heyrathen, (die doch wirklich nicht verboten waren, (**)) bald eine Abmahnung von Umgang mit den Heyden. Dafür wollte ich lieber sagen, Moses richte sich nach der Denkungsart der alten Zeit, lehre aber zugleich an dem Exempel des Ochsen, daß man den Knecht oder Tagelöhner, der für uns arbeitet, und uns unser Brod erwerben hilft, nicht herunterseßen solle, und gewöhne die Israeliten selbst schon bey dem unter ihnen hochgeachteten Thier zu dieser Dankbarkeit, kurz, es solle hier eben so ein Schluß a minore ad majus gelten, als S. 399. 400. des zweyten Theils bemerkt ist.

Von Pferden, die in unserer Oeconomie, und auch wegen unserer kriegerischen Verfassung, das

(*) 2 B. Mos. XXI, 37.
(**) Th. II. §. 100.

Hauptthier sind, und für welche die neuere Gesetze wol in dem Grad sorgen, daß Pferddiebstahl am strengsten bestraft wird, findet man in Mosis Gesetzen nichts, ausser nur, das §. 54. n. 5. angeführte Verbot, daß der König keine allzustarke Cavallerie, oder sonst übermäßige Zahl von Pferden, halten soll.

Das zehnte Gebot würde, wenn es zuerst für Deutsche gegeben wäre, heissen müssen: du sollst deines Nächsten Pferd, oder Ochsen, oder was sonst sein Eigenthum ist, nicht verlangen: anstatt dessen heisset es 2 B. Mos. XX, 13. du sollst deines Nebenmenschen Ochsen, Esel, oder was sonst sein Eigenthum ist, nicht verlangen.

Die Ursache] davon ist, daß das Pferd zu Mosis Zeit und bis auf Salomon unter den Israeliten ungewöhnlich war, und sie sich des Ochsen (sonderlich des geschwinder laufenden, in Asien gewöhnlichen Büffelochsen) des Esels, des Mauleesels, und des Cameels zum Lastthier bedienten. Ich werde künftig von der ältesten Geschichte der Pferdezucht in einem der folgenden Theile meiner vermischten Schriften handeln; hier will ich nur, doch mit Versparung des Beweises bis auf jene Ausführung, so viel davon excerpiren.

Die Reichthümer und Heerden der Patriarchen, Abrahams, Isaaks und Jacobs, bestanden in Schaaf- Ziegen- und Rindvieh, Eseln, und Cameelen: Pferde hatten sie nicht. Diese trafen sie zuerst, desgleichen auch die im Alter-

thum

thum sonst seltenen Reisewagen, in Aegypten an; und zu Mosis Zeit hatte der König von Aegypten Stutereyen, und eine sehr grosse Cavallerie, die auch wirklich zum Schutz des überaus ebenen Landes, oder auch es in Gehorsam zu halten, und auswärtige Eroberungen zu machen, sehr wichtig seyn konnte. Hiob hatte unter seinen Heerden gleichfalls keine Pferde, (keine Stutereyen, müßte ich eigentlich sagen:) man findet zwar in seinem Buche eine überaus mahlerische und prächtige Beschreibung des Pferdes; allein es ist blos das kriegerische Pferd. Als die Israeliten aus Aegypten gehen, sind sie, und die Araber, deren Gränze sie berühren, noch eben so von Pferdezucht entfernt, als die Patriarchen: sie spannen Ochsen vor die Wagen, auf denen die zerlegte Hütte des Stifts nebst andern Heiligthümern fortgebracht werden soll, und im Kriege gegen die Midianiter erbeuten sie, Schaafe, Rinder, Cameele, Esel: aber keine Pferde. Im Buch der Richter haben die Cananiter Pferde und Kriegeswagen, die Israeliten aber nicht, daher auch diese gemeiniglich zu furchtsam sind, sich in die Ebenen zu wagen, und sich mit ihren Eroberungen häufig nur auf die Gebirge einschränken. Zu Sauls Zeiten war in Arabien die Pferdezucht auch noch nicht eingeführt, und in einem Kriege mit etlichen Arabischen Völkern erbeuten die Israeliten, Cameele, Schaafe, und Esel, aber keine Pferde. Davids Feinde führen gegen ihn eine starke Cavallerie zu Felde, und in den Psalmen kommt das Pferd gemeini-

glich nur auf der Seite der Feinde des Volks GOttes vor: die Israeliten waren seiner wirklich noch so ungewohnt, daß David, als er in einer grossen Schlacht eine ansehnliche Zahl von Cavallerie gefangen bekam, die meisten Pferde niederhauen ließ, weil er sie zu nichts zu gebrauchen wußte. Salomon errichtete zuerst eine, nach dem, was jetzt gewöhnlich ist, sehr mäßige Cavallerie: trieb auch zum Vortheil der Crone mit Aegyptischen Pferden einen Handel. (§. 59. n. 9.) Um die Zeit aber war doch noch eigentlich Aegypten das Vaterland der besten Pferde, und Arabien hatte keine Pferdezucht, denn sonst würden die Phönicischen Könige nicht aus der zweyten Hand von Salomon für den ihm selbst beliebigen Preis Aegyptische Pferde gekauft, sondern lieber die Arabischen aus der ersten Hand genommen haben. Auch das war sonderbar, daß ein Pferd so viel galt wie das andere, nehmlich 150. Seckel, welches zeigt, daß man die Tugenden der Pferde noch nicht mit dem Auge eines Liebhabers kannte. Noch um die Zeit, da Jerusalem von Nebucadnezar erobert, und zum erstenmahl zerstört ward, scheint Arabien keine Pferde gehabt zu haben, denn die Tyrier kaufen ihre Pferde aus Armenien. Arabien also, von dem ein grosser Theil unter den Israeliten stand, (*) muß wol nicht, wie Büffon meint, das erste und natürliche Vaterland der Pferde seyn, sondern seine Pferde erst spät aus andern Län-

(*) §. 23. 24.

Ländern bekommen haben: und wenn nachher die Arabischen Pferde die besten in der Welt geworden sind, so mag es vermuthlich von eben der Ursache herrühren, die jetzt die Englischen Pferde so sehr veredelt hat, dem Hang der Nation zu Pferderennen. (*) Wo diese das gewöhnliche Vergnügen eines Volks sind, dabey Wetten angestellet, und Preise ertheilet werden, wird sich jeder darauf legen, die besten Pferde zu zichen: und diese Pferderennen finde ich bey den Ara-

(*) Wenigstens Kenner der Pferdezucht urtheilen so, und schreiben die Vorzüge der Englischen Pferde, die so weit gehen, daß auch der König von Preussen mit grossen Kosten aus England Cavalleriepferde kommen läßt, dem Pferderennen zu. Denn weil hier mit einem Pferde so viel zu gewinnen ist, so läßt der Engländer mit den grössesten Kosten selbst aus Arabien die besten Hengste kommen, dadurch die Arabische Geschwindigkeit mit der Grösse des Englischen Pferdes verbunden, überhaupt aber die Race veredelt wird. — Vielleicht war unter allem Neuen, das der Grav Struensee in Dännemark einführte, das Pferderennen eins der nützlichsten, nur zu kostbar, und auf andere Art der Nation nachtheilig. Hätte er es nicht bey Coppenhagen, sondern den Hamburgern zum Divertissement nahe bey Hamburg angelegt, und die reichen Hamburger hätten daran Geschmack gefunden, und recht auf Englisch wetten wollen, so würde die Dänische Pferdezucht sehr dabey auf fremde Unkosten gewonnen haben.

bern gewöhnlich. So viel der kurze Auszug, und das Resultat, einer noch künftigen Abhandlung.

Bey diesen Umständen ist nun nicht zu verwundern, daß die Gesetze Mosis von einem Thiere schweigen, welches bey uns so hoch geschätzet wird. Unbekannt konnte dem in Aegypten erzogenen, und von Pharao mit Cavallerie verfolgten Moses, der Gebrauch des Pferdes im Kriege, oder zum Reiten freilich nicht seyn, wenn er auch nicht der Verfasser der überaus schönen poetischen Beschreibung des Pferdes im Buch Hiob, (*) Cap. XXXIX, 19 — 25. seyn sollte. Allein da er ein Volk von Ackerleuten, und nicht von Eroberern ferner Länder ziehen wollte, und Palästina wegen seiner Lage nicht viel Cavallerie zur Vertheidigung nöthig hat, (§. 54. n. 5.) so konnte er sehr wohl unterlassen, die noch ungewöhnliche Pferdezucht bey seinem Volk einzuführen. Sie nimt ohnehin sehr viel Land zum Unterhalt der Pferde weg, das sonst für Menschen angewandt werden könnte: ein Satz, der jetzt in England so oft gehört wird, wo man die erhöheten Kornpreise, über die geklaget wird, zur

Hälfe

(*) Darf ich meinen Lesern hier in Andenken bringen, daß ich das Buch Hiob für ein moralisches Gedicht halte, und vermuthe, Mose sey sein Verfasser? Wer mehr davon wissen will, wird es in meinen *Prolegomenis in Jobum, editis in usum auditorum*, finden.

Hälfte der allzugroſſen Menge von Pferden zuſchreiben will. Man ritt auch damahls weniger, und fuhr faſt gar nicht, weil die Wege noch nicht dazu eingerichtet waren, (*) ſondern that ſeinen Weg zu Fuſſe: will man aber reiten, ſo iſt im armen Arabien das vergnügſame Cameel, das ſo wenig Futter braucht, auch gewöhnt werden kann, alle vier Tage nur Einmahl zu trinken, das

(*) Wo man fahren ſoll, da muß ein ſicherer Fahrweg ſeyn, auf dem der Wagen nicht umſchlägt. In einem vollkommen ebenen Lande iſt der am erſten zu erhalten, und wirklich in Aegypten reiſete man ſchon zu Joſephs Zeit zu Wagen. 1 B. Moſ. XXXXI, 43. XXXXV, 19. 21. 27. XXXXVI, 5. allein in einem bergichten würde man nicht fortkommen, wenn es blos ſo iſt, wie es uns die Natur giebt, hier zu ſchmahl für den Wagen, und dort zu abhängig, und nicht ſchon durch den Fleiß einiger Menſchenalter nach Erfindung der Frachtwagen Fuhrwege durch das ganze Land mit Kunſt gearbeitet ſind. Die Frachtwagen wird der Kaufmann in Paläſtina oder Arabien gewiß nicht erfunden haben, denn er hatte zu Fortbringung der Frachten das bequeme wenig zum Unterhalt koſtende Cameel. Unſer Fuhrwerk iſt wirklich eine groſſe Bequemlichkeit, die wir vor der alten Welt zum voraus haben; allein wir müſſen uns nicht einbilden, daß es von je her geweſen, oder auch nur möglich geweſen iſt. Jedes Volk hat ſeine Zeit, in der das Fuhrwerk aufkam, und in einigen Ländern iſt es noch nicht aufgekommen, ſondern man muß reiten oder gehen.

das vortheilhafteste Lastthier. So commode ist es freilich nicht, als das Pferd, allein wer bequem reisen wollte, gebrauchte den Esel, der im Süden viel munterer und edler ist, als bey uns im Norden, (in Aegypten müssen die Pferde im Gallop gehen, um dem Esel, der trabet, gleich zu bleiben (*): und in einem gebirgigten Lande nicht so leicht anstößt, sondern sicherer gehet, als das Pferd. Doch ausser dem allen war noch Ein Umstand, der Mose abhalten konnte, bey seinem Volk die unnöthige Pferdezucht einzuführen, die er selbst 5 B. Mos. XVII, 16. durchblicken läßt. Aegypten war damahls das wegen der besten Pferde berühmte Land, und blieb es auch noch viele hundert Jahre nachher: die Israeliten äusserten oft einen Hang, nach Aegypten zurückzukehren (**): es war also nicht rathsam, ihnen durch Einführung der Pferdezucht Aegypten lieb, und Palästina, in dem bisher die Pferdezucht noch nicht versucht war, unangenehm zu machen: denn gemeiniglich glaubt man, so unrichtig es auch ist, die bessere oder schlechtere Race von Pferden hänge blos vom Lande ab, in dem sie fallen.

§. 167.

(*) Maillet description de l'Egyptc, lettre IX. S. 29.

(**) Commentatio de legibus a Mose eo fine latis, ut Israelitis Aegypti cupidis Palaestinam caram faceret.

§. 167.

Sabbath für die Thiere.

Zu der Güte gegen die häuslichen Thiere gehörte, daß sie des Sabbaths mit genieſſen, und an ihm ausruhen sollten. 2 B. Mos. XX, 10. XXIII, 12. 5 B. Mos. V, 14. Freilich war dis um der Menschen willen nöthig, denn gemeiniglich kann ein Thier keine Arbeit thun, ohne daß Menschen daran Theil nehmen: allein Moses sagt doch ausdrücklich, daß er hier auch mit für die Ruhe und Erholung der Thiere sorge; am siebenten Tage, sind seine Worte, sollst du feyren, damit dein Ochse und Esel Ruhe habe, und der Knecht und Fremdling sich erhole.

In der That scheint eine solche Abwechselung von Arbeit und Einem Tage Ruhe zur längern Erhaltung der Thiere nöthig zu seyn. Das Thier, das Tag für Tag einerley Arbeit thut, wird früher stumpf und unbrauchbar. Wenigstens sehen wir dis an dem Pferde, das wir etwas genauer kennen; (denn daß ein nicht auf dem Lande erzogener Schriftsteller von der Arbeit der Ochsen weniger weiß, und also lieber von Pferden redet, wird ihm der Leser nicht verübeln.) Ein Pferd, das alle Tage drey Meilen gehen sollte, würde nicht lange dauren, ob es gleich, wenn Rasttage dazwischen kommen, in gleicher Zeit ohne Schaden einen weiten Weg zurücklegen

kann,

kann, z. E. in zehen Tagen gar wohl fünf und dreyßig Meilen, wenn es drey Rasttage hat, und in den übrigen sieben Tagen jedesmahl fünf Meilen gehet. Dis ist so bekannt, daß man auf jeder Reitbahn noch ausser dem Sonntage den Pferden einen oder zwey Rasttage zu gönnen pfleget, um sie bey Muth und Munterkeit zu erhalten; dahingegen die Postpferde, die beständig in Arbeit sind, bald steif und unbrauchbar werden. Vermuthlich ist dis bey andern Lastthieren eben so, ob sie gleich nicht so viel Rasttage nöthig haben, als das Pferd. Also war diese Güte gegen Lastthiere, und der für sie verordnete Sabbath, auch ökonomisch vortheilhaft, und für ein Volk, dessen Vermögen grossen Theils in Vieh bestand, ein weises Gesetz.

§. 168.

Castriren der Thiere verboten.

Alles Castriren der Thiere verbietet Moses im dritten Buch Cap. XXII, 24. Ich will, weil über den Sinn seiner Worte gestritten ist, eine so buchstäbliche Uebersetzung von ihnen geben, daß jeder selbst urtheilen kann: ein Thier, das zerdrückt, gequetscht, ausgerissen, oder verschnitten ist, (dis waren die vier Arten der Castration) sollt ihr Jehova nicht bringen, und sollt es in eurem Lande nicht machen. Zweyerley ist es also, was Mose verbietet, 1) verschnittene Thiere zu opfern, 2) verschnit-

tene

tene Thiere im Lande zu machen, d. i. Thiere zu castriren. So verstand man auch dis Gesetz zu Josephi Zeit, denn er schreibt, nach der Verordnung Mosis sey es unerlaubt, Menschen oder Vieh zu castriren. (μη ἐξειναι ποιειν ἐκτομιας, μητε ἀνθρωπους, μητε των ἀλλων ζωων. Antiquit. IV c. 8. §. 40.)

Dis letzte ist nur einigen gar zu unglaublich vorgekommen, und Clericus meint, (*) es sey unbegreiflich, wie man uncastrirte Ochsen ohne Gefahr habe bey dem Ackerbau gebrauchen können. Sie wollen deswegen, machen, auch vom Opfer verstehen, und es ist nicht zu leugnen, daß es im Hebräischen bisweilen diese Bedeutung hat. Ich kann aber aus folgenden Gründen nicht mit ihnen übereinstimmen:

1) wenn die letzten Worte des Verses das Opfern verschnittener Thiere verbieten sollen, so sagt Moses noch einmahl, was er schon vorhin deutlicher gesagt hatte, und begeht eine Tavtologie. Ich gestehe, daß dieser Grund nicht entscheidend ist, denn mannigmahl wird auch etwas wiederholt, das schon einmahl gesagt war: doch geschiehet es selten in alten Gesetzen, sonderlich den die Kürze liebenden Mosaischen. Allein es kommt noch dazu,

2) daß

(*) *Quomodo sine periculo possent tauris integris uti in agricultura aliisque operibus, vix intelligere est.*

2) daß dabey stehet, in eurem Lande. Dis schickte sich gar nicht, wenn von Opfern die Rede wäre, die nicht überall im Lande, sondern blos an dem Ort, wo GOtt sein Heiligthum hatte, oder, wie es nach Luthers Uebersetzung heißt, wo er seines Nahmens Gedachtniß gestifter hatte, gebracht werden sollten. Der Zusatz macht einen deutlichen Gegensatz des Landes gegen den einzigen Ort, wo geopfert ward, und verbietet an irgend einem Ort des Landes Thiere zu castriren, oder er wäre wieder in einem so kurzen Gesetz überflüßig.

3) Ob ich gleich die Juden zu Josephi Zeit für nichts weniger, als für untrügliche Erklärer der Gesetze Mosis halte, und gewiß bin, daß sie sehr oft geirret haben, so fällt doch durch Josephi Zeugniß der von Clerico gemachte Zweifel weg. Man siehet, daß die Juden zu Josephi Zeit thaten, was Clerico so unmöglich vorkommt, keine Ochsen castriren, und dennoch mit Ochsen pflügen: also muß es möglich gewesen seyn.

In der That würde dieser letzte Einwurf kaum einem Orientaler beyfallen können, sondern blos einem Europäer, der Ochsen nur kennet, wie wir sie durch stärkere Fütterung im Stall mit Kunst muthiger machen, als sie von Natur seyn würden, und dabey nicht weiß, was für ein starkes Mittel den Ochsen zu bändigen die Orienta-

ler

ler haben. Clericus sahe die Bullen in Holland, dem rechten Lande der Viehzucht, und dachte, im Orient wären sie eben so muthig. Er hätte auch fragen sollen, ob wol im Orient die Kuh nur den dritten Theil so viel Milch giebt, als in Holland? Neuere Reisebeschreiber geben hierüber Antwort, die er zu seiner Zeit nicht wußte, aber fragen hätte er doch mögen.

Da bey uns die meisten Ochsen castrirt sind, so hat man bey der Heerde nur Einen, oder wenn sie groß ist, und in die Hunderte läuft, etliche Bullen, welche die ganze Heerde versehen sollen. Diese füttert man im Stall aufs beste, damit sie Muth bekommen, und auf eine, nicht von der Natur selbst völlig so ausgezeichnete Weise, für so viele Kühe genug seyn können, vielleicht einer für funfzig oder hundert. Wären sie das nicht, und in ihrem Amt, dazu sie allein gehalten werden, ohne sonst eine Arbeit zu thun, zu träge, so klagen gleich die Eigenthümer der Kühe über den, der nach einem gewissen Vertrag und für Geld den Bullen halten muß, sollte es auch Bürgermeister und Rath seyn. Daß ein solcher gemästeter Bulle viel mehr Muth bekommen muß, und Menschen anfällt, ist sehr begreiflich: er hat so viel zu fressen, als er nur mag, und weiter keine Arbeit, als die eine, zu der er gehalten wird. Und doch pflegt er oft einem kleinen Hirtenjungen, dessen vorn mit etwas Bley versehenen Stock er aus Erfahrung und Gefühl kennet, so zu gehorchen, daß man sich wundern

muß, und ist blos gegen Fremde böse. Wird eben der Bulle nicht genug gefüttert, so entstehen von den Eigenthümern der Kühe Klagen über seine Nonchalance, (oder wie ich es sonst nennen soll, der Deutsche Nahme schickt sich nicht in ein Buch) und er gehet denn so ruhig auf den Strassen, daß man sich nicht sehr vor ihm fürchten darf. Nun muß man bedenken, daß, wenn gar kein Rind castrirt werden darf, man auch die Ochsen nicht so stark füttern, sondern blos auf die Weide treiben wird; und da frißt das Vieh nicht so viel, wenigstens nicht so viel nahrhaftes, als im Stall, sondern geht, wie es einige Haushälter nennen, mehr spatzieren, daher sie auch bey Kühen, die viel Milch geben sollen, das Nachfüttern im Stall so sehr anrathen. Wenn die Hebräer, selbst die Dichter, den fürchterlichen und bösen Ochsen beschreiben wollen, so nennen sie, den Ochsen Basans, weil da im Gebürge fettere Weide ist: allein so gemästet und muthig wird doch kein Ochse blos von der Weide, als von dem Nachfüttern im Stall; und wenn er dabey im Pfluge arbeiten soll, so vergeht ihm schon viel vom Muth.

Auch hatten die Morgenländer bey ihren Arbeitsthieren ein Zwangsmittel, das bey uns nicht gewöhnlich ist. Sie durchbohren ihm die Nase auf beyden Seiten, thun einen Ring hinein, (der im Hebräischen Chach heisset) und befestigen den an zwey Stricken: will das Thier unruhig werden, so dürfen sie nur den Strick auf

die

die eine Seite ziehen, und dis ist die schärfste Zucht, weil dem Thiere die Luft fehlet: hat es sie einigemahl vorhin gefühlt, so wird es bey der ersten neuen Empfindung folgsam werden. Die Araber reden viel von diesen Nasenringen in ihren Gedichten, (*) und die Hebräer gedenken ihrer auch bisweilen. (**) Ich habe ein in Nürnberg gestochenes Kupfer (***) eines in Europa herumgeführten und für Geld gezeigten Büffelochsen, auf dem dieser Ring zu sehen ist, und es thut mir nur leid, daß ich es meinen Lesern nicht vorlegen kann, um ihnen die Sache noch deutlicher zu machen.

Ueberhaupt, wenn Menschen gewohnt sind, mit uncastrirten Thieren umzugehen, so ist die Sache nicht völlig so gefährlich, als man sie sich bey uns einbildet, und Ungewohnheit macht eigentlich die Furcht.

(*) S. 56. meiner Arabischen Chrestomathie, oder, wenn man es Deutsch übersetzt, und erläutert haben will, S. LXXXVII. der Vorrede zur Arabischen Grammatik, (die auch besonders gedruckt, unter dem Titel, Vorrede vom Arabischen Geschmack, bey Boßigeln zu haben ist) findet man ein Beyspiel davon.

(**) Jesaiä XXXVII, 29. Ezechiel XXXIX, 4.

(***) Ich kann es weiter nicht beschreiben, als, daß das Thier 1745. nach Neapolis gebracht ist, und der seel. Franz unter das Kupfer geschrieben hat, er habe das Thier selbst am 26. Septemb. 1753. gesehen.

Aber sollten denn die Pferde nicht gewallacht werden? In der That ist es nicht so nothwendig, als man nach unserer Gewohnheit denkt: es geschiehet bis auf diesen Tag im Orient seltener. (*) Aber man muß sich noch dazu erinnern, daß Moses in seinen Gesetzen nicht an Pferde, und am wenigsten an Cavallerie denkt.

Es käme also blos auf die Thiere an, in so ferne sie gegessen werden sollen, und hier habe ich weiter nichts zu sagen, als was schon in der Abhandlung von der Schaafzucht der Morgenländer §. 12. stehet. Ich will es ganz ausdrucken lassen.

» Das

(*) Niebuhr S. 81. 82. der Beschreibung von Arabien: ein Französischer Officier, welcher verschiedene Jahre auf der Coromandel-Küste und in Bengalen gewesen war, versicherte mich, daß die Europäer daselbst Hengste zu ihrer Cavallerie gebrauchen, und er wollte bemerkt haben, daß diese im Winter schwerer zu bändigen sind, als im Sommer. Die Araber reiten zwar Hengste, aber Hüssan, d. i. solche, welche noch keine Stute besprungen haben, und selten Haschari, oder Hengste, welche das andere Geschlecht kennen. Die Araber in der Wüste brauchen gemeinialich Farrasi oder Stuten, und verkaufen die Hengste in den Städten.

Daß die Türken in Asien gern Hengste reiten, ist aus andern Reisebeschreibungen bekannt.

„ Das Gesetz 3 B. Mos. XXII, 24. in wel-
„ chem das Verschneiden irgend eines Thieres
„ schlechterdings verboten wird, hat zwar in Ab-
„ sicht auf das Schaafvieh weniger Schwierigkei-
„ ten, als bey Pferden und Rindvieh: es ist mir
„ aber doch nach Lesung des Briefes an Collinson
„ noch begreiflicher geworden, als vorhin. Die
„ unverschnittenen Widder, die zum Bespringen
„ der Schaafe nicht nöthig sind, kann man mit
„ grossem Vortheil zu Gewinnung mehrerer Wolle
„ gebrauchen. Ganze Heerden von Widdern
„ werden nach S. 748. 749. in Spanien beson-
„ ders geweidet, und nie zu den Schaafen ge-
„ lassen. Diese geben mehr Wolle, als Hamel
„ und Mutterschaafe, nehmlich drey Widder so
„ viel, als vier Hamel, oder fünf Mutterschaafe,
„ sie leben auch länger, indem sie erst im achten
„ Jahr die Zähne verlieren, durch welchen
„ Verlust Thiere ausser Stand gesetzet werden,
„ das Gras zu käuen, welches bey den Hameln
„ im sechsten, und bey den Mutterschaafen schon
„ im fünften Jahr geschiehet. „

„ In Spanien verschneidet man die alten
„ Widder, und schlachtet sie, wiewohl dis schon
„ ein schlechter Leckerbissen ist: da aber die Israe-
„ liten sie gar nicht verschneiden durften, und ein
„ alter unverschnittener Widder eine allzuekel-
„ hafte Speise seyn möchte, so ist wol kein Zwei-
„ fel, daß man die alten Widder, wenn sie nicht
„ mehr fressen konnten, todt gestochen haben mag,
„ wie bey uns geschiehet. Aus dem Griechischen

„Text 5 B. Mos. XIV, 4. zeiget sich, daß die „70 Dollmätscher nach der Gewohnheit ihrer „Zeit keinen Begriff davon gehabt haben, daß „man Schaaf- und Ziegenvieh, wenn es alt ge„worden, zur Fleischbank verwenden sollte, denn „sie umschreiben Mosis Worte: Folgende „Thiere dürft ihr essen, das Kalb aus dem „Rindvieh, das Lamm von den Schaafen, und das Böckchen von den Ziegen. „(Μοσχον εκ Βοων, και αμνον εκ προβατων, και „χιμαρον εξ αιγων.) Ich sehe auch aus Rußels „*natural history of Aleppo* S. 50. daß zu Alep„po Juden und Türken nicht einmahl Rindfleisch „zu essen pflegen; daher ich desto weniger daran „zweifele, daß ein Volk, welches gar nicht ver„schneiden durfte, den Widder, der wegen ausge„fallener Zähne nicht mehr fressen konnte, todt „gestochen, und blos sein Fell gebraucht haben „wird.“ — So weit damahls, da ich von Schaaf- und Ziegenvieh handelte: jetzt setze ich nur noch hinzu, daß man auch unter dem Rindvieh das Ochsenkalb früh geschlachtet haben wird, wenn es nicht zum Ackerbau aufgezogen werden sollte, und daß der uncastrirte vor dem Pfluge alt gewordene Ochse, den nun niemand zu essen begehrte, auch todtgestochen seyn wird.

§. 169.

Verbot, währendes Zuges durch die Wüste Rind-Schaaf- und Ziegenvieh zu schlachten, wenn es nicht zugleich geopfert ward. Gebrauch, den Moses hiebey von Rechten macht, deren die Israeliten schon in Aegypten gewohnt waren.

Ein 3 B. Mos. XVII, 1—7. gegebenes Gesetz, welches das Schlachten von Rind- Schaaf- und Ziegenvieh, wenn es nicht zugleich geopfert ward, in der Wüsten verbietet, und mit einem sehr glücklichen Kunststück etwas von dem Recht, dessen die Israeliten schon in Aegypten gewohnt waren, borget, erfodert noch eine Erläuterung. Man kann es einigermassen mit dem Recht der allerältesten Zeiten vergleichen, welches im 166sten §. erwähnt ist, und Rinder zu schlachten auch wol unter Lebensstrafe verbot: nur, daß dis Recht, von dem ich jetzt rede, 1) zugleich auf Schaaf- und Ziegenvieh ging, 2) nicht schlechterdings das Schlachten verbot, sondern es beym Opfern verstattete, und 3) eine andere Ursache hatte. Die Worte selbst sind: **wer unter den Israeliten Rind- Schaaf oder Ziegenvieh, es sey im Lager oder ausserhalb des Lagers, schlachtet, und es nicht vor das Unterredungszelt, (oder, wie man sie gemeiniglich aus Luthers Version nennet, Hütte des Stifts) führet, um es Jehova zum Opfer zu bringen, dem soll es zur Blutschuld angerechnet**

werden, er hat Blut vergossen, und soll aus seinem Volk ausgerottet werden: und dis darum, damit die Israeliten ihre Opfer, die sie bisher auf dem Felde geopfert haben, Jehova vor die Thür des Unterredungsgezelts bringen, sie dem Priester geben, Jehova zu Ehren als Gastmahlsopfer schlachten, der Priester das Blut davon am Altar Jehova vor dem Unterredungsgezelt sprenge, und die Fettstücken Jehova zum Opfergeruch verbrenne, niemand aber ferner seine Opfer den Satyrs bringe, denen sie mit abgöttischer Brunst nachlaufen. Dis sey ein bleibendes Gesetz auf die Nachkommen.

Man hat gemeiniglich Mose nur davon verstehen wollen, daß man diese Thiere nicht anders, als vor der Hütte des Stifts opfern, sonst aber schlachten könne, wo man wolle, und denn enthielte dis Gesetz nichts anders, als das gleich darauf folgende, (*) welches nicht blos den Israeliten, sondern den Israeliten und den Fremden gegeben ist. Allein das ist den Worten Mosis gar zu sehr zuwider: das Verbum שחט, das er im dritten Vers gebraucht, heißt überhaupt schlachten, und ist nicht durch den Gebrauch auf Opfer besonders eingeschränkt. Hätte Mose statt seiner, das Verbum זבח gesetzt, so möchte die Erklärung angehen, aber jetzt schickt sie sich nicht. Schwerlich würde man auch seinen Worten

(*) V. 8. 9.

ten diese Gewalt angethan haben, wenn man nicht eine gar zu grosse Schwierigkeit darin zu finden gemeint hätte, daß alles Schlachten der Thiere, ausser vor der Hütte des Stifts und zum Opfer, verboten seyn sollte. (*) Will denn Moses, so dachte man, den Israeliten das Fleischessen untersagen?

(*) Herr D. Lilienthal hat in seiner *notitia duorum codicum biblia Hebraica continentium*, S. 109. einen neuen Versuch gewagt, sie zu heben, mir kommt es aber vor, er mache sie noch grösser. Er hat Lust, das Nicht, V. 4. welches in der einen Königsbergischen Handschrift mangelt, auszulassen. Allein denn würde ja gar der natürliche Sinn seyn: wer Rind- Schaaf- oder Ziegenvieh zum Opfer vor die Hütte des Stifts bringe, und es opfere, der lade eine Blutschuld auf sich, und solle ausgerottet werden. Doch Herr D. Lilienthal will, es werde darauf Todesstrafe gesetzt, wenn jemand etwas vorhin anderwärts ausserhalb oder innerhalb des Lagers schon geschlachtet hatte, und es denn dem Priester brachte, um es zu opfern, und das Blut davon um den Altar zu sprengen. Allein wäre es irgend nöthig gewesen, hierauf Lebensstrafe zu setzen? Der Priester hätte es ja nur, wenn es ihm gebracht ward, nicht annehmen dürfen; und das wäre genug gewesen. Sollte auch wol jemand so widersinnig gehandelt haben, etwas erst einem andern Gott zum Opfer zu bringen, (denn dis ist doch die Sache, die Moses V. 5—7. argwohnet) und es denn noch dem Priester vor den Altar zu führen, um damit alle Opferhandlungen dem wahren GOtt zu Ehren vor-

Dieser Zweifel läßt sich leicht heben. Ganz gewiß untersagt Moses durch dis Gesetz, wenn man es ganz nach seinem Buchstaben und Strenge nimt, den Israeliten nicht das Fleischessen. Von denjenigen Opfern, die im Hebräischen Schelamim (*) heissen, und die ich in der deutschen Bibel-Uebersetzung Freudenopfer genannt habe, (vielleicht wäre Gastmahlsopfer, das ich hie setze, noch bequemer gewesen) wurden blos die Fettstücken, die ohnehin die Israeliten von keinem dieser Thiere essen durften, (**) auf dem Altar verbrannt, und denn bekam der Priester noch ein Deputat. Wollte nun der Israelite Rind- Schaaf- und Ziegenvieh essen, so mußte er es zum Opfer bringen, und alsdenn bey einer Opfermahlzeit verzehren. Dis Gesetz möchte für uns Deutsche hart seyn, weil wir weit mehr an

das

---

vorzunehmen. Man sollte denken, er hätte dis letzte nicht gethan, wenn das erste seine Absicht gewesen wäre. Und, wie sollte er wol das Blut bringen, es um den Altar zu sprengen, wenn das Thier ausserhalb des Lagers geschlachtet wäre? Das Blut müßte ja längstens geronnen gewesen seyn.

(*) שלמים.

(**) 3 B. Mos. III, 16. 17. VII, 23. 24. 25. Welches diese Fettstücken gewesen sind, wird man 3 B. Mos. III, 3. 4. 9. 10. 14. 15. finden, und dabey die Anmerkungen, die ich der Deutschen Bibelüberseszung beygefüget habe, vergleichen, falls man etwas, z. E. was der Fettschwanz ist, nicht verstehen kann.

das Fleischessen gewöhnt sind, und es, mit Ausnahme der eigentlichen Armen, zur täglichen Kost haben: südlichere Völker aber sind gemeiniglich nicht so fleischessend, als die in einem kältern Himmelsstrich wohnenden, und auch in unsern nördlichen Ländern pflegt der Appetit zum Fleisch in den heissen Tagen des Sommers abzunehmen; so gar, man hält in südlichern Ländern das tägliche Fleischessen wol für ungesund. (*) Es kommt also hier, wie Montesquieu sagt, bey Gesetzen viel auf das Clima an, im einen sind sie practicabel, im andern nicht: und der grosse Unterscheid südlicher und nördlicher Magen ist so gar aus der Geschichte der Mönchsorden bekannt. (**) Ueber das aber können die Israeliten in der Wüste, da sie noch kein eigen Land hatten, nur selten Fleisch gegessen haben, wenn sie nicht ihrer Heerden (wiewohl eigentlich nur drittehalb Stämme Heerden hatten, (***) und die übrigen gemeiniglich am Vieh arm seyn mochten) bald ein Ende sehen wollten. Bey diesen Umständen konnten sich die Israeliten dis Gesetz leicht gefallen lassen, das uns unerträglich seyn würde: und ob es gleich eigentlich nicht aus politischer Absicht, sondern, wie wir gleich hören werden, aus Haß gegen die Ab-

---

(*) Niebuhrs Beschreibung von Arabien S. 9. und 52.

(**) Mosheims Institutiones historiae ecclesiasticae antiquae & recentioris, saec. IV. Part. II, cap. III. §. XIV. Seite 169.

(***) 4 B. Mos. XXXII.

Abgötterey gegeben war, so trug es doch wirklich zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Viehzucht etwas bey: und so haben ältere Völker das Rind, und im nächsten Zeitalter darauf die Kuh zu schlachten verboten, weil der entstehende Ackerbau eine grosse Vermehrung des Rindviehs erfodern mochte.

Die Ursache dieses Gesetzes haben wir nicht nöthig zu errathen: Moses sagt sie V. 5. 6. 7. ausdrücklich. Bey dem Hang zur Abgötterey, den das Volk aus Aegypten mitbrachte, mußte man besorgen, daß, wenn jemand solche Thiere schlachtete, als zu Opfern gewöhnlich waren, er Aberglauben dabey treiben, und sie einem Abgott opfern möchte. Die Besorgniß war desto billiger, weil es in den alten Zeiten so sehr gewöhnlich war, das Fleisch, das man essen wollte, zu opfern, (*) und die Israeliten, wie gesagt, in der Wüste nur selten Fleisch essen konnten. Es entstand also die nicht unbillige Vermuthung, wer Thiere geschlachtet hat, die zum Altar gewöhnlich sind, der hat geopfert: Mose will daher, die Israeliten sollen diese zum Opfer gewöhnliche Thiere nicht anders, als unter Aufsicht, schlachten, und lieber alle dem wahren GOtt opfern, damit es unmöglich sey, eins von ihnen bey

(*) Noch jetzt schlachtet, nach Chardin Th. IV. S. 253. der Persische Schlächter jedes Thier den Kopf nach Mecca. Da liegt doch wohl gewiß ein Gedanke von Religion und halben Opfer zu Grunde.

bey dem Schlachten heimlich, und unter dem Vorwand, man schlachte es blos zum Essen, zum Götzenopfer zu machen.

Man wird nun begreifen, warum Moses, der grosse Feind der Abgötterey, (*) Lebensstrafen auf die Uebertretung die es Gesetzes, d. i. auf das Schlachten dieser Thiere, wenn es nicht vor der Hütte des Stifts und zum Opfer geschiehet, setzet; ob dis zu hart sey, das gehört hier noch nicht her, im peinlichen Recht werde ich davon reden. Nur ist hier noch der, aus einem älteren Recht übergetragene Ausdruck: es soll ihm zur Blutschuld angerechnet werden, er hat Blut, vergossen, zu erläutern.

Die Israeliten kamen eben aus einem Lande, in dem es gewöhnlich war, das Tödten einiger geheiligten Thiere mit Lebensstrafen zu belegen, und das, wie Cicero schon bemerkt hat, eigentlich aus politischen Ursachen, weil sie Aegypten einen grossen Nutzen brachten, ob gleich gemeiniglich ein anderer Vorwand gebraucht ward. Bisweilen ward so gar das Tödten solcher Thiere viel unerläßlicher gestraft, als ein an Menschen begangener Mord, wovon Diodorus Siculus ein merkwürdiges Beyspiel erzählt. (**) Einige Thiere waren

---

(*) §. 32.

(**) Im ersten Buch §. 83. Wer eine Ibis, oder Katze, (die deswegen in Aegypten geheiliget waren, weil es sonst gegen Schlangen und Mäuse nicht hätte bestehen können) wissentlich oder aus Versehen tödtete, konnte der Todesstrafe schlech-

waren in ganz Aegypten heilig und unverletzlich, z. E. die Ibis, die Katze, die Kuh: andere, als das Schaaf, nur in einem gewissen Canton, und fast jeder Canton hatte seine eigenen heiligen Thiere. Diese Sitte ist gewiß alt, denn schon Moses antwortet Farao, (*) die Israeliten würden ihrem GOtt nicht in Aegypten opfern können, denn ihre Opfer (die gerade aus Rind- Schaaf- und Ziegenvieh bestanden,) wären in den Augen der Aegyptier so abscheulich, daß sie sich besorgen müßten, die Aegyptier möchten mit Steinen nach ihnen werfen, wenn sie vor ihren Augen dergleichen Opfer brächten: und wirklich war diese Sorge

---

schlechterdings nicht entgehen; das Volk lief gleich zusammen, und tödtete den abscheulichen Verbrecher, auch wol ohne daß vorher ein richterlicher Spruch erwartet ward. Noch um die Zeit, da schon Rom das Schrecken der Welt, und sonderlich Aegyptens war, und man in Aegypten die Freundschaft der Römer suchte, also ihnen alle mögliche Gefälligkeit erzeigte, und insonderheit der Aegyptische König, Ptolemäus Auletes, den Nahmen eines Bundesgenossen (amicus populi Romani) suchte, trug es sich zu, daß ein Römer in Aegypten eine Katze tödtete: so gleich lief das Volk zusammen: der König suchte es zu besänftigen, allein weder dis, noch die allgemeine Furcht vor den Römern, konnte zuwege bringen, daß ein Katzenmord ungerochen geblieben wäre. Der Römer mußte sterben, ob er es gleich ohne Vorsatz gethan hatte.

(*) 2 B. Mos. VIII, 26.

Sorge nicht ungegründet, denn bey den Aegyptischen Festen kam es oft zu Gewaltthätigkeiten, wenn der eine Canton das Thier opferte, das im benachbarten für unverletzlich gehalten ward.

Da nun die Israeliten in Aegypten schon eines solchen Rechts gewohnt waren, das das Tödten gewisser Thiere zum Mord machte, (nach Jesaiä Ausdruck, nach welchem der, der einen Ochsen schlachtete, war wie der, der einen Mann erschlug (*)), so heiligt sich GOtt, während ihres Aufenthalts in der Wüste, alles Rind- Schaaf- und Ziegenvieh dergestalt, daß es nicht anders als vor dem Altar geschlachtet werden durfte, und erklärt alles andere Schlachten desselben für Blutschuld. Aberglauben und Betrug war dis nicht; Mose machte nicht den Israeliten weiß, wie die Aegyptier und Bramanen, daß die Seelen ihrer Vorfahren in Thiere führen, und etwan die Frommen in Leiber der Kühe; er machte auch nicht Thiere zu Bildern der Gottheit, oder gar zu Gottheit selbst: er heiligte ihr nur gewisse Thiere zum Opfer, und diese geheiligten Thiere anders, als zum Opfer, zu schlachten, machte er nach einem schon hergebrachten Aegyptischen Recht zur Blutschuld, oder, wie wir sagen würden, zum Mord, eben so wie in England die gesetzgebende Gewalt bisweilen ein Verbrechen zur Felo-

(*) Jes. LXVI, 3. Epimerrum zur neunten Prälection des Bischoffs Lowth de poësi Hebraeorum, S. 190.

Felonie macht. So bald ein solches vorhin üb-liches Recht zur Hülfe genommen, und ein darin gewöhnlicher Nahme der Schuld gebraucht wird, giebt sich ein Volk leichter darin, und das Gesetz ist eher eingeführt: bisweilen kommt auf Nahmen und Wendungen viel an, ein Gesetz entweder verhaßt und ewig übertreten zu machen, oder es in Gang zu bringen. Das Volk begreift durch eine Beybehaltung des alten gewöhnlichen Rechts die Billigkeit, gesetzt, sie wäre auch nur gewohnheitsmäßig, und schickt sich in ein Recht, dagegen es sich sonst nur entrüsten würde.

Dis Recht konnte in der Wüste, wo die Israeliten näher beysammen waren, und aus Armuth weniger Fleich asen, beobachtet werden: in Palästina selbst, und bey verbesserten Glücksumständen des Volks, würde es unerträglich geworden seyn, denn mancher Israelite wohnete viele Tagereisen von dem Heiligthum, wo allein die Opfer gebracht werden durften, und hätte also entweder kein Fleisch, nehmlich keins von der vorhin genannten Art, essen dürfen, oder er hätte erst eine Reise von einigen Tagen thun müssen, um es zu opfern. In der That ist auch schon das Gesetz, 3 B. Mos. XVII, 1 — 7. nur auf die Wüste eingerichtet, wenn es heißt: es sey im Lager, oder ausserhalb des Lagers: allein in seinen letzten, gleich vor dem Eingang in Palästina gegebenen, Gesetzen des vierzigsten Jahrs erkläret Mose diese Verordnung noch deutlicher für aufgeho-

gehoben, so bald die Israeliten in Palästina wohnen würden, und erlaubt ihnen, in ihrem Lande überall Rind- Schaaf- und Ziegenvieh nach eigenem Belieben zu schlachten und zu essen, wenn sie es nur nicht als Opfer betrachten, und sich des Blutes davon (das die Heiden bey den Opfern zu trinken pflegen) enthalten. 5 B. Mos. XII, 15. 16. Mose sagt, sie sollen es so essen wie ein Hirsch und Reh: nehmlich so völlig erlaubt, aber auch so von allem Begriff eines Opfers entfernt; denn Hirsch und Reh konnten nie auf den Altar gebracht werden. — Den Zusatz, ein bleibendes Gesetz auf die Nachkommen, habe ich schon im ersten Theil §. 9. erklärt.

In der ersten Ausgabe äusserte ich die Muthmassung, daß dis blos für den Aufenthalt in der Wüste gegebene Gesetz nicht einmahl in der Zeit in völlige Uebung gekommen, und Mose in Vollziehung der angedroheten Lebensstrafen nicht so strenge gewesen seyn möchte. Amos sagt Cap V, 25. die Israeliten hätten GOtte vierzig Jahre lang in der Wüste keine Opfer gebracht. Von den öffentlichen Opfern, die Aharon zu besorgen hatte, z. E. dem täglichen, und den an hohen Festen verordneten, kann dis schwerlich verstanden werden; es muß also wol die Meinung seyn, daß einzelne Privati die Gastopfer, von denen bisher geredet ist, nicht gebracht haben. Sollten sie sich wol des Fleischessens ganz enthalten haben? kaum kann man es denken! und gleich im nächsten Vers fähret Amos fort, sie hätten Götzendienst

getrieben. Vermuthlich ist also das so hart gegebene Gesetz doch nicht im Stande gewesen, den geheimen Götzendienst und Götzenopfer an Abörtern, zu hindern. Einschränken und mindern konnte es ihn aber doch; und das ist oft bey Pönal-Gesetzen der ganze Endzweck, nicht aber, alle Verbrecher gerade zu zu hängen. — Ich nehme das Geschriebene noch nicht völlig zurück: allein die Stelle Amos läßt sich auch auf andere Weise erklären. Wie? das möchte hier zu weitläufig, und vielleicht zehn Neuntheln unter meinen Lesern nicht interessant genug seyn.

§. 170.

Recht des Wildes.

Das Wild, das ein Israelite auf seinem Acker fand, konnte er ohne Zweifel als sein Eigenthum ansehen, und jagen, fangen oder tödten, wie er wollte: denn ein Adel, der die Jagdgerechtigkeit sich ausschliessungsweise hätte anmassen, oder auf fremdem Eigenthum üben können, war nicht, auch in etlichen Jahrhunderten noch kein König.

Die einzige Einschränkung, die Moses in dem Rechte des Eigenthümers macht, betrift blos das siebente Jahr. Was in diesem auf dem Brache liegenden Acker wuchs, sollte nach 2 B. Mos. XXIII, 11. 3 B. Mos. XXV, 7. auch für das Wild seyn: es ist also klar, daß niemand es in diesem Jahre von seinem Acker verscheuchen durfte, und vermuthlich sollte es auch nicht verletzt werden, wenn es darauf seine Nahrung suchte. Diese

Ver-

Verordnung diente zugleich, die Wildbahn, die in den vorhergehenden sechs Jahren unter einem Volk von lauter gleichen Ackerleuten sehr abgenommen haben wird, wieder herzustellen, indem das Wild aus dem benachbarten Arabien und Libanon übertrat, wenn es überall sichere und reiche Weide fand.

Dis ist das einzige ausdrückliche Gesetz, das Mose zur Erhaltung der Wildbahn gegeben hat, die doch den Israeliten wichtig seyn mußte, weil er so oft Reh und Hirsch unter ihre Speise rechnet, so gar, daß, wenn er ihnen erlaubet, Rind- Schaaf- und Ziegenvieh künftig in Palästina überall zu schlachten und zu essen, er die Redensart davon hernimt, und sagt, sie können es essen wie Reh und Hirsch. Aus der Analogie des Gesetzes von Vogelnestern, das im folgenden Paragraphen vorkommen wird, möchte man noch etwa hinzuschliessen, daß niemand die Hirschkuh, wenn sie trächtig war, oder noch die jungen Hirsche führete, tödten durfte. Dis wäre etwas, denn es ist immer die grosse Regel der Jäger, die Hirschkuh zu schonen; allein zu Erhaltung der Wildbahn ist sie nicht genug. Ueberhaupt giebt Moses gar keine Verordnung, wie die Jagd in Wäldern, Heyden und Wüsten, also in Gemeinheiten geübet werden soll, und man kann nicht einmahl etwas davon aus seinen Gesetzen errathen.

Aber wie hat, wird man sagen, hierbey die Wildbahn, an der doch Mosi etwas gelegen zu

seyn scheint, auch nur in den Wäldern bestehen können, da kein Adel vorhanden war, der andere von der Jagd ausschliessen, und sie haushälterisch treiben konnte? Meine Gedanken sind, für den Libanon hatte die Natur schon ziemlich gesorget, denn das Gebirge ist zu groß und zu rauh, als daß darin die Wildbahn ausgehen wird: wegen anderer Gegenden aber konnte Moses gar wohl der Nachkommenschaft, wenn sie erst im Lande wohnete, überlassen, Gesetze zu machen, wie sie sich zur Lage jedes Orts am besten schicken würden; denn auch das ist gewiß, daß nicht einerley Jagd-Gesetze im ganzen Lande gut sind, anders müssen sie an der Gränze, wo der Nachbar das übertretende Wild schießt, oder seins zu uns herüber kommt, anders in der Nähe der Wälder, auch wieder da anders seyn, wo am Ackerbau so viel gelegen ist, daß man das Wild beynahe für einen Feind halten kann. Von dem Gesetzgeber eines noch in der Wüste herumziehenden Volks kann man diese Verordnungen, die eigentlich keine allgemeine, sondern Local-Gesetze seyn müssen, wenn sie gut seyn sollen, gar nicht erwarten, und es war genug, daß sein Gesetz vom Sabbathsjahre überhaupt für die Recruitirung der Wildbahn sorgete Was §. 40. S. 248. des ersten Theils hieher gehöriges stehet, wiederhole ich nicht.

§. 171.

§. 171.

Gesetz wegen der Vogelnester, die man ausserhalb seines Eigenthums findet.

Für die Erhaltung der Vögel hat Moses ein desto merkwürdigeres, und wirklich in jedem Lande, sonderlich in einem unbekannten, darein man Colonien führt, nachahmenswürdiges Gesetz gegeben: das aber freilich ein Linné besser verstehen würde, als mancher theologische Commentator. Diese haben oft eine sonderbare Erklärung davon gemacht: Heumann meinte, es sey blos für Kinder gegeben, (*) weil dabey stünde, auf daß dirs wohl gehe, und du lange lebest: und Herr Nonne hielt es gar für ein Eheverbot, nicht Mutter und Tochter zugleich zu heyrathen, wenn man sie gefangen bekäme. (**) Wer ein Vergnügen haben will, kann beyder Dissertationen lesen: nur würde jeder Jäger, auch wol beynahe jeder Amtmann, glauben, er verstände das Gesetz besser, und merkte wohl, es werde für die Erhaltung der Vögel gesorget.

Das Gesetz stehet, 5 B. Mos. XXII, 6. 7. und wer es ausführlicher erläutert, oder gewisse Einwürfe widerlegt haben wollte, wird meine

(*) *De legis divinae paradoxae*, Deut. XXII, 6. 7. *exhibitae sensu & scopo, Dissertatio. Goettingae* 1748.

(**) *Dissertatio de Tsippor & Deror.*

Diſſertation, *lex Moſaica Deut. XXII*, 6. 7. *ex hiſtoria naturali & moribus Aegyptiorum illuſtrata*, und zwar ſo, wie ſie vermehrt im zweyten Theil meines *Syntagma commentationum* Num. 4. wieder abgedruckt iſt, nachzuſehen erſuchet. Ich gebe hier blos den Auszug des dort geſchriebenen.

Moſes verbietet, wenn man auf dem Wege, ein Vogelneſt, es ſey auf Bäumen oder auf der Erde, findet, wo die Mutter Eyer oder junge Vögel unter ſich hat, das ganze Neſt wegzunehmen: die jungen Vögel, oder die Eyer darf man hinnehmen, aber die Mutter muß man fliegen laſſen. Es iſt klar, daß er nicht von Vögeln redet, die in unſerm Eigenthum niſten: z. E. daß er einem Iſraeliten nicht verbietet, ein Sperlings- oder Schwalbenneſt an ſeinem Hauſe, das ihm beſchwerlich fiel, ganz zu zerſtören, oder auf ſeinem Acker und in ſeinem Weinberge die Vögel, ſo viel ihm möglich war, zu vertilgen. Er befiehlt blos, was man thun ſoll, wenn man dergleichen Neſter auf dem Wege, alſo auſſerhalb ſeines Eigenthums, findet: und hierdurch ward verhütet, daß keine Gattung von Vögeln, die die Natur dem Lande gegeben hatte, ganz ausgerottet, oder zu ſehr vermindert werden konnte. Dis iſt auch noch in einigen Ländern in Abſicht auf die Feldhühner Jagdregel, die ohne ein eigentliches Geſetz vom haushälteriſchen Jäger beobachtet wird, und deren Uebertretung ihm bey andern Jägern Vorwürfe macht.

Nun würde also weiter nichts zur Erläuterung des Gesetzes zu sagen seyn, falls Moses blos von Vögeln, die man zu essen pflegt, folglich auf die Erhaltung ihrer Race bedacht seyn muß, redete. Allein das thut er nicht, sondern drückt es so allgemein aus, daß man ihn von allen, selbst den schädlichen, und den Raubvögeln verstehen muß, wenn man seinen Worten nicht Gewalt anthun will. Hier möchte es nun manchem sonderbar vorkommen, daß Moses auch für die Erhaltung der schädlichen Vögel sorget: und doch ist wirklich nichts der gesetzgebenden Klugheit gemäßer, sonderlich wenn man eine Colonie in ein ihr noch neues Land führet. Eine Gattung von Vögeln, die man in einem Lande findet, und die den Einwohnern beschwerlich fällt, ganz auszurotten, oder auch gar zu sehr zu vermindern, ist bedenklich. Man kann sie ordentlich als ein Geschenk der Natur ansehen, das sie zu etwas bestimmt hat: wozu? das erfährt man gemeiniglich zu spät, wenn man sie ausgerottet hat, und nun den Schaden davon empfindet.

Hier muß die gesetzgebende Klugheit vom Naturkündiger lernen. Der Ritter Linné, den jeder als vollkommenen Kenner wird gelten lassen, bemerkt die Sache schon in seiner Dissertation, *Historia naturalis cui bono?* und führt zwey merkwürdige Beyspiele an, das eine von der kleinen Krähe in Virginien, die man wegen des Schadens, den sie that, mit grossen Kosten ausrottete, und nachher sehr gern mit noch einmahl so vielem Gelde

in das Land eingeführt hätte: (*) und das andere von dem, wie er ihn nennet, Aegyptischen Bergfalken. *Hae ferae omnes*, beschließt er, *orbem a cadaveribus mundant, ut saluber & nitidus evadat, illaeque proportionem debitam ser-*

vant

(*) Die Sache ist im Hannöverischen Magazin, dessen Worte ich hier zur Erläuterung des kurzen Ausspruchs Linnei, erborgen will, (Jahr 1767. S. 622.) so erzählt: man hatte in den Englischen Colonien im nördlichen America bemerkt, daß eine gewisse Krähe (*Gracula quiscula Linnaei*) die Erbsen besuchte, und man entschloß sich, dis durch gänzliche Ausrottung dieser Krähen auf ewig zu hindern. Es geschahe. Allein ein Käfer, (*Dermestes pisorum*) der sonst auch schon dort den Erbsen geschadet hatte, vermehrte sich darauf dergestalt, daß wenige Erbsen übrig blieben. Ein Liebhaber und Kenner der Naturhistorie hielt diesen Vorfall seiner Ueberlegung werth, und fand, daß jene Krähen nicht die Erbsen, sondern die Raupen dieser Käfer auf den Erbsenfeldern aufgesucht und verzehrt hatten. Wären also die Vögel nicht ausgerottet worden, so hätten sich diese Käfer nicht so sehr vermehrt, und die Einwohner hätten mehr Erbsen ernten können. — — Ich setze noch, weil ich eben beym Abschreiben bin, hinzu, was dis Magazin gleich darauf von der Krähe in Schweden erzählt: mit etwas geringerem Schaden erfuhr man eben diese Wahrheit vor einiger Zeit in Schweden. Die gemeinen Krähen (*Corvus cornix*) schienen einige der jungen Wurzeln des Grases zu sehr zu lieben,

weil

vant inter animalia, ne unum genus omnia exedat.
Was Herr von Linné hier den Bergfalken nennet, ist eben der Vogel, der bey Gesner, *Percnopterus*, und Deutsch, Geyer Adler (*) heißt, und jetzt mit dem gewöhnlichen Arabischen Nahmen, unter dem es auch in der Bibel Hebräisch vorkommt, (**) Raham genannt zu werden pflegt. Diesen Raham, oder, wie er schreibt, *Rachaeme*, hat Hasselquist weitläuftig (***) und insonderheit nach dem Nutzen beschrieben, den er Aegypten leistet. In Cairo liegt alles so voll von umgefallenen Thieren, daß

weil sie solche aushackten, und von Erde entblösten. Man gebot deswegen, sie mit Fleiß auszurotten, bis einer aufstand und bewieß, daß die Krähen nicht die Wurzeln des Grases, sondern die höchstschädlichen Raupen einiger Insecten, die sich von den Wurzeln nähren, aufsuchten und verzehrten.

(*) S. VIII. IX. des Vogelbuchs.

(**) 3B. Mos. XI, 19. Man kann meine Anmerkung zu dieser Stelle, und der Fragen an Arabische Reisende S. 333—336. nachlesen.

(***) Reise nach Palästina, S. 286—289. der Deutschen Uebersetzung: oder, Abhandlung der Schwedischen Academie der Wissenschaften, Band XIII. S. 203. der Deutschen Uebersetzung. — — *Usum praestant majorem, ut incolae Aegypti venerabunda satis mente providentiam creatoris in illo agnoscere possint*, schreibt Hasselquist in seiner Art von Latein, aber zu der Sache, von der ich jetzt rede, sehr unterrichtend.

der Geſtank nothwendig Krankheit zuwege bringen muß; und wo die Caravanen ziehen, bleiben ſtets umgefallene Eſel und Cameele liegen: allein der Raham, der nichts lebendiges anrühret, verzehret ſie, und reiniget das Land von ihnen; er folget ſo gar den nach Mecca gehenden Caravanen nach: und man erkennet die Wohlthat, die er dem Lande erweiſet, ſo ſehr, daß andächtige und reiche Muhammedaner ordentlich Stiftungen für den Raham gemacht haben, täglich einige Thiere zu ſchlachten, die einer unzähligen Menge von Rahams an dem Ort, wo man die Maleficanten exſequiret, (es ſcheint, von deren Leichnamen befreyen ſie die Stadt gleichfalls) Morgens und Abends preis gegeben werden. (*)

Ich habe in der Diſſertation über unſer Geſetz noch einige ſolche, zu Aegypten und Palläſtina gehörigen, Beyſpiele uneßbarer, aber wohlthätiger, Vögel angeführet, z. E. der ſich von Schlangen nährenden, und von den Aegyptiern für heilig gehaltenen Ibis, die in den Wüſten die Schlangen verzehrte, ehe ſie nach Egypten kamen: der Seleuciden, oder, wie die Perſianer ſie nennen, Abmelek, die das Land von den Heuſchreckenſchwärmen reinigen: des *Myiagrus*, der die in Aegypten ſehr fürchterlichen Fliegenſchwärme aufrieb, und deshalb gar die Ehre gehabt hat, von

(*) Dieſe Almoſen, und daß der Vogel den Muhammedanern heilig ſey, bezeuget auch Shaw in ſeiner Reiſebeſchreibung, S. 386. der Deutſchen Ueberſetzung.

von den Aegyptiern als ein Gott mit Gebeten und Opfern zu Hülfe gerufen zu werden. Dis mag man dort nachlesen: ich will die Sache nur noch durch ein einheimisches Exempel erläutern.

Wie viel Verdruß verursachen die Sperlinge den Eigenthümern der Gärten und Aecker! Im Jahr 1745. sahe man hin und wieder Felder, die so von ihnen ausgefressen waren, daß vielleicht kaum die Aussaat wieder heraus kam: und in den Gärten, die sie besuchen, ziehen sie die aufkeimenden Erbsen dergestalt aus der Erde, daß man darin keine Erbsen aufbringen kann. Man soll also freilich ihrer allzugroßen Vermehrung steuren, und in seinem Eigenthum ist jeder Hauswirth billig berechtiget und bemühet, sie auszurotten. Allein da der Schade, den sie thaten, vor 30. Jahren so sehr groß ward, sonderlich im Preußischen, wo die Gesetze sich genauer um die Oeconomie bekümmern, ging, wo ich mich recht erinnere, auf Veranlassung eines, Nahmens Kretschmar, im Preußischen eine sehr heftige Verfolgung der Sperlinge an, recht so, als wenn man sie gar ausrotten wollte. Die Verfolgung war billig, aber sie war nur zu heftig: die Anzahl der Sperlinge mäßigen, aber nicht sie gar zu sehr mindern, sollte man, und Kretschmar war ein zu grosser Feind von ihnen: Oeconome, so wie es ein sehr guter Kopf, der nicht studirt hat, werden kann, aber nicht Kenner der Natur-

turgeschichte. Die Wirkung der allzuheftigen Verfolgung zeigte sich bald: die Raupen mehrten sich so, daß man sie mäßigen mußte. Der Sperling frißt gern Raupen, (*) und eine gewisse einzelne Gattung von Raupen hat ihn zum besondern Feinde, die im Wittenbergischen Intelligenzblat (**) beschrieben ist. Im nördlichen America hatte man noch einen andern Schaden von der allzugrossen Verminderung der Sperlinge: die Mücken mehrten sich, nachdem der Vogel, der sie frißt, nicht mehr da war, in feuchten Gegenden dergestalt, daß sie Menschen und

---

(*) Die Sache ist bekannt. Als sich 1761. nach geendigtem Kriege die Sperlinge in unserer Gegend von der Stadt weg, und weit ins Feld zogen, weil sie bey Verschüttung vieles Korns dort ihre überreichliche Nahrung hatten, konnte man die Gärten in und um Göttingen von Raupen nicht retten. Will man ein gedrucktes Zeugniß haben? Es steht in den Braunschweigischen Anzeigen 1760. S. 367. Ich muß zur Ehre der Sperlinge sagen, daß sie im Frühjahr nichts liebers, als die jungen Raupen, zwischen Blättern und Blüten aufsuchen.

(**) Stück 31. des Jahrs 1771.

und Vieh zu einer viel grössern Beschwerde gereichten. (*)

Diese Beyspiele werden den Satz wahrscheinlich machen, daß wir wenigstens in Absicht auf die Vögel das Zutrauen zu der Güte und Weisheit der Natur haben sollen, nicht leicht eine Gattung ganz zu vertilgen, die sie uns vielleicht zum grossen und unentbehrlichen Geschenk in das Land gesetzt hat. Mindern kann man sie, wenn sie uns incommodiren; aber doch so, daß die Race erhalten wird. Bey vierfüßigen Raubthieren und Insecten haben wir solche Erfahrungen nicht, darum sage ich auch nichts von ihnen: daß man in England, oder auch in dem stark bewohnten Deutschland, zwischen der Weser und der Oder, gar keine Wölfe hat, davon ist kein Ungemach entstanden, ob ich gleich noch nicht recht auszumachen weiß, sondern es dem Naturkündiger überlasse, wie es zugehen mag, daß vierfüßige Raubthiere eher ohne Schaden in einem einzelnen Lande ausgerottet werden können, als geflügelte? eher, um sie in eine nähere Parallele zu setzen, wilde Katzen, als Eulen, die beyde von Mäusen leben?

Drey besondere Umstände kommen noch hinzu, die einen Gesetzgeber der Israeliten vorzüglich auf-

(*) Hannöverisches Magazin vom Jahr 1767. Stück 39. Seite 622.

aufmerksam auf die Erhaltung der Vögel machen mußten:

1) Er führete eine Colonie in ein diesem Volk vorhin unbekanntes Land, wo es leicht versucht werden konnte, einen ihm beschwerlichen Vogel zu vertilgen, weil es seinen Nutzen noch nicht kannte, recht so, wie die Virginianer (auch Colonisten) mit ihrer Krähe thaten.

2) Palästina liegt unter einem Himmelsstrich, wo es giftige Schlangen und Scorpionen giebt, und zwischen Wüsten und Gebirgen, aus denen es mit Schlangen überschwemmet werden würde, wenn die Vögel ausgerottet würden, die sich von Schlangen nähren.

3) Und aus eben diesen Wüsten würde es mit grossen Heeren von Heuschrecken und Mäusen heimgesucht seyn, wenn es gewisser Vögel entbehret hätte, die ihnen schon in die Wüste entgegen fliegen, und sich von ihnen nähren konnten: der im Orient, und sonderlich in Palästina, sehr fürchterlichen Fliegenschwärme, von denen in der Dissertation über dis Gesetz geredet ist, nicht zu gedenken.

Ob Moses zugleich dis Gesetz als ein Sinnbild der Barmherzigkeit hat gebrauchen, und dadurch

durch gleichſam heiligen wollen, daß die Iſraeliten ſich des Ausnehmen der Henne mit den Eyern oder Jungen als eine Grauſamkeit vorſtellen ſollten, wage ich nicht zu beſtimmen, da er ſelbſt nichts von Barmherzigkeit oder Unbarmherzigkeit ſagt. Meine Gedanken oder Zweifel davon wird man in der Diſſertation über dis Geſetz §. 5. 6. 7. 8. finden: wo ich auch §. 4. von der geſetzgebenden Klugheit der Aegyptier rede, die gleichfalls für die Erhaltung gewiſſer Thiere ſorgete, nur mit mehr Härte, und mit Einmiſchung eines Betruges, (z. E. als wohnten menſchliche Seelen in den Leibern der Thiere) von welchem der in der Philoſophie der Aegyptier erzogene Moſes ſich immer rein bewahret, und ſo redet, wie ein ehrlicher, von GOtt geſandter, Geſetzgeber reden mußte.

Daß Moſe keine Strafe auf die Uebertretung dieſer Jagdverordnung, (ſo möchte ich ſie am beſten nennen) ſetzet, ſondern blos denen, die ſie beobachten, für ihr Mitleiden gegen Thiere, oder gegen die Mutter der Thiere, göttlichen Seegen verheißt, (**damit es dir wohlgehe, und du lange lebeſt**, faſt wie bey dem vierten Gebote) kann niemanden, der einigen Begriff von geſetzgebender Klugheit hat, fremd vorkommen. Wer ein Vogelneſt findet, und es ganz, das Huhn mit den Eyern oder jungen Vögeln, ausnimt, thut es gemeiniglich ohne Zeugen, ſo daß man ihn nicht entdecken kan. Angeber zu

encou-

encouragiren, ist Mosis Sache nicht; vielmehr werden wir bey den Criminalgesetzen sehen, daß er, mit Ausnahme einzelner Fälle, das Angeben verbietet, folglich dem Gerichte verbietet, Angeber zu hören. Ich habe vorhin gesagt, daß es in einigen Gegenden Deutschlandes, (ich will nur Mecklenburg und Sachsen nennen) wo man die Feldhühner nicht schießt, sondern fängt, Jagdregel ist, das Huhn loszulassen: Gesetz ist dis dort nicht einmal eigentlich, sondern nur, wie ich es eben nannte, Jagdregel, und die Uebertretung wird blos dadurch bestraft, daß man den, der es anders macht, für keinen rechten Jäger, sondern für eine Art von Fuscher in der Jägerey, für einen Jagdverderber, hält. Indeß war der Obrigkeit doch unbenommen, nachdem dis einmahl nicht blos Jagdgewohnheit, sondern eigentliches geschriebenes Gesetz war, den Uebertreter willkührlich zu strafen: und geschahe auch das nicht, so würde vermuthlich, nach dem, was unten in dem Criminalrecht von Opfern gesagt werden wird, das Gewissen ein Opfer, nebst Bekenntniß der Schuld, erfodert haben, wenn man sich eines solchen Verbrechens schuldig wußte. Den Segen GOttes konnte Mose allemahl den Beobachtern dieses für Palästina wichtigen Gesetzes schicklicher verheissen, als irgend einer unserer Gesetzgeber, (wiewohl sie sich auch bisweilen sub spe rati damit abgeben, GOttes Seegen zu versprechen) weil er als Prophete und von GOtt gesandter Gesetzgeber redete, und der

Israeli-

Israelitische Staat die Form einer Theocratie hatte. Keinem andern Gesetzgeber, als dem von GOtt gesandten, stehet es an, im Nahmen GOttes Fluch zu drohen, oder Seegen zu versprechen.

Sonderbar ist es doch noch, daß hier gerade der Seegen des vierten Gebots stehet. Wenn man dem Gedanken nachginge, so sollte man eher glauben, Moses habe dis zur Erhaltung der Vögel gegebene Gesetz mit dem vierten Gebot verbinden; und überhaupt die Mutter, selbst der Thiere, als, wie soll ich es nennen? verehrenswürdig ist zu viel! als einen Gegenstand, dem wir Pflichten schuldig wären, vorstellen wollen, so daß Eltern, wenn es auch nur die von Thieren wären, gewisse zärtliche oder dankbare Empfindungen verdieneten, gleichsam zum Lohn dafür, daß sie das Geschlecht fortgepflanzt haben. Dieser Gedanke schließt den, vom Mitleiden, nicht schlechterdings aus, sondern modificirt ihn nur mehr. Das Gesetz, so ich schon vorhin angeführt habe, die Kuh nicht mit dem Kalbe, und das Mutterschaaf nicht mit dem Lamm, auf

Einen Tag zu schlachten, scheint auch diesen zärtlichen, (anders kann ich ihn nicht nennen, aber bey Menschen wächst er zur Hochachtung) Affect einzuprägen. Es stehet 3 B. Mos. XXII, 28. Wer philologische Zweifel hätte, ob von der Kuh u. s. f. die Rede wäre, oder vielmehr, weil das Wort wie ein Masculinum construirt wird, von dem Ochsen und seinem Kalbe, und wer so einfältig wäre, nicht zu merken, daß man bey den Thieren gemeiniglich den Vater nicht mit Gewißheit sagen kann, sondern blos die Mutter, der wird in der Dissertation über 5 B. Mos. XXII, 6. 7. (*) auch hiervon mehr finden: denn meine Absicht ist, die Leser des Mosaischen Rechts so wenig, als nur möglich ist, mit philologischen Untersuchungen zu beschweren, oder von der Hauptsache zu entfernen.

(*) S. 110. 111. 112.

Policey-Recht,
von Staat, Kirche, und bürgerlichem oder gemeinem Leben.

Staatspolicey-Recht.

§. 172.

Das Volk soll von Zeit zu Zeit gezählt werden.

Ein Grundsatz des Mosaischen Rechts ist, daß das Volk, ich will nicht eben sagen, alle Jahre, aber doch von Zeiten zu Zeiten gezählet werden soll. (*) Er lieget ganz deutlich in den Worten, mit denen GOtt befiehlt, von den Israeliten bey ihrer bevorstehenden ersten Zählung ein Kopfgeld zum Bau des Heiligthums zu nehmen: **wenn du die Israeliten zählest, so soll jeder für sein Leben ein Lösegeld an Jehova**

(*) Was ich in diesem Paragraphen schreibe, findet man vollständiger in meiner *Commentatione de censibus Hebraeorum*, die ich nachzusehen bitte. Sie steht in meinen besonders herausgekommenen *Commentationibus Societati Regiae Scientiarum Goettingensi per annos* 1758-1762. *oblatis.*

geben, damit bey der Zählung des Volks kein Sterben entstehe. 2 B. Mos. XXX, 12. Hier befiehlt zwar GOtt nicht ausdrücklich, daß das Volk gezählet werden soll; allein er thut mehr, er setzt es als eine Sache zum voraus, die sich von selbst verstehe, daß Mose das Volk zählen werde, und sie war auch bey andern Völkern so gewöhnlich, daß Moses schon Redensarten davon hernimt, z. E. 2 B. Mos. XXXII, 32. lösche mich aus dem Buche aus, das du geschrieben hast, d. i. laß mich sterben: wo GOtt als ein König vorgestellet wird, der alle Nahmen seiner Unterthanen in einem geschriebenen Verzeichniß hat. Man sehe auch aus späteren Büchern der Bibel Ps. LXIX, 28. LXXXVII, 6. Jesaiä IV, 3. Ezech. XIII, 9. Moses selbst hat wenigstens zwey Zählungen des Israelitischen Volks angestellet: die eine im ersten und zweyten Jahr vom Ausgange aus Aegypten, (*) und die andere im vierzigsten Jahre, von denen aber hier zu meinem Zweck weiter nichts zu sagen nöthig ist. (**)

In

(*) 4 B. Mos. I. II. III. Daß diese Zählung im ersten Jahre angefangen, und im zweyten geendiget ist, also es nicht zwey verschiedene Zählungen sind, davon ist in der Abhandlung de censibus Hebraeorum in der Note zum 2ten §. gehandelt.

(**) Die Lösung gewisser Schwierigkeiten wird man in der angeführten Abhandlung §. 4. 5. zu suchen haben.

In der That ist es einer gesunden Politik sehr gemäß, das Volk öfters genau zu zählen: und wer es unterläßt, der handelt fast wie ein Kaufmann, welcher über Einnahme und Ausgabe keine Rechnung hält, auch selbst sein eigenes Vermögen nicht weiß. Die Sache ist in neueren Schriften, sonderlich in Schwedischen von dem dort sogenannten Tabell-Werk, so deutlich vorgestellet, und der Nutze, oder vielmehr die Nothwendigkeit der Volkeszählungen gezeiget, daß es beynahe eine Unhöflichkeit gegen Leser, und wenigstens eine unnütze Wiederholung bekannter Sachen seyn würde, mehr von ihr zu reden. Ein Irrthum in der Zahl der Bürger könnte dem Staat von der äussersten Wichtigkeit seyn, und z. E. wenn er im Vertrauen auf falsche Schätzungen ohne Zählung, (solche, wie man sie mannigmahl lächerlich genug in geographischen und historischen Büchern findet) einen Krieg anfinge, ihm den Untergang zuziehen. Das einzige, was ich zu erinnern habe, ist, daß gewiß die Religion die Zählungen des Volks nicht verbietet, wie sich bisweilen ununterrichtete Geistliche eingebildet, und deshalb gar in Schweden anfangs gegen die Einführung der Zählungen Einwürfe aus der unrecht verstandenen Geschichte Davids gemacht haben. Die Religion hat so wenig dagegen, daß GOtt in dem einzigen Staat, dem er bürgerliche Gesetze giebt, es als bekannt annimt, das Volk werde und solle gezählt werden.

Diese Zählungen gingen jedoch bey den Israeliten blos auf die erwachsenen Mannspersonen von 20. Jahren und darüber, (*) in denen eigentlich die Stärke des Staats bestehet. Bey den Leviten war sie etwas anders, und gedoppelt, doch wurden auch blos Personen männlichen Geschlechts gezählet: nehmlich

1) erstlich alle, die einen Monath alt und darüber waren: und nach dieser Zählung wurden sie gegen die erstgebohrnen Söhne der Israeliten ausgetauscht, und GOtte geheiliget. 4 B. Mos. III.

2) zweytens vom 30sten bis zum 50sten Jahre, um im Heiligthum Dienste zu thun.

Auf die Weise waren freilich die Israelitischen Zählungen nicht zu allen den Endzwecken brauchbar, wozu man jetzt die Zählungen der Völker, die mit Geburts- und Todten-Listen verbunden sind, anwendet: nicht zur Bestimmung der Verhältniß beyder Geschlechter gegen einander, denn das eine Geschlecht ward gar nicht gezählt: nicht zur Entscheidung der moralischen oder politischen Frage, ob die Polygamie der Natur gemäß, und einem Staat vortheilhaft sey: nicht zu Errichtung von Tontinen, und Witwencassen, oder manchen curieusen und wichtigen Problemen der politischen Arithmetik. Sie zeigten aber doch immer die Stärke, Zunahme und Abnahme des Volks,

(*) 4 B. Mos. I, 3.

Volks, also eigentlich das, was den Regenten eines Staats zu wissen schlechterdings nothwendig ist: und man muß sich nur über die lange daurende unrechnende Barbarey neuerer Zeiten wundern, daß, da schon vor so viel tausend Jahren das Zählen des Volks etwas ganz gewöhnliches war, es bey uns erst im jetzigen Jahrhundert wieder hat eingeführt werden müssen, und daß dis noch dazu Mühe, die in einigen Ländern vergeblich gewesen ist, gekostet hat.

§. 173.

Von der Zeit der Zählung, und dem Zinsgroschen. Misverstand der Juden wegen des leztern.

Wie oft die Zählung vorgenommen werden solle, davon hat Moses nichts verordnet: wie er denn überhaupt nicht eigentlich Zählungen des Volks befohlen, sondern sie nur als so vernünftig, daß kein Vernünftiger sie unterlassen würde, zum voraus gesetzt hat. Hier haben aber die Juden der späteren Zeiten einen sonderbaren Fehltrit begangen. Ohne jährliche, und zuletzt ohne irgend einige Zählungen des Volks anzustellen, legten sie doch das Gesetz 2 B. Mos. XXX, 11 — 16. wo befohlen wird, daß jeder Gezählte einen halben Seckel Kopfgeld geben soll, so aus, als wenn Mose eine jährliche Zählung anbeföhle. Die Geschichte ihres Irr-

thums ist zu wichtig, als daß ich sie vorbey lassen könnte.

In der That wäre eine jährliche Zählung wol zu viel. Kaum läßt sich in einem grossen Volk eine Zählung, wenn sie anders genau und zuverläßig seyn soll, in Einem Jahr endigen: und übereilt man sie, so können die unrichtigen Summen, die herauskommen, zu grossen Fehltritten Anlaß geben. Selbst Mosis erste Zählung fing im ersten Jahr an, und das noch vor dem Anfange des Baues der Stiftshütte, und ward erst im zweyten Jahr geendiget: denn aus ihr zwey Zählungen zu machen, in der das erste Jahr 603550. Köpfe, und im zweyten Jahr abermahls 603550. Köpfe gefunden wären, so daß das ganze Volk sich einige Monathe hindurch an Anzahl der erwachsenen Mannspersonen vollkommen gleich geblieben war; ist ein Gedanke, den sich kaum jemand in den Sinn kommen lassen wird, wenn er die beständigen Abwechselungen von Sterbefällen und Geburten kennet. (*) Es ist

(*) Man sehe mehr hiervon in der Note zum zweyten §. der Abhandlung de censibus Hebraeorum, oder auch in der Anmerkung zur Deutschen Bibel-Uebersetzung 4 B. Mos. 1, 1. Der ganze Bau der Stiftshütte war schon im ersten Jahr geendiget, und doch ward zu ihm das Lösegeld von 603550. Gezählten angewandt; sie müssen also vor dem Bau gezählt seyn. Und doch befiehlt GOtt eine Zählung im zweyten Mond des zweyten Jahrs, und aus der kommen wieder 603550. heraus.

ist also wol offenbar, daß Moses die Zählung im Anfang des ersten Jahrs noch vor dem Stiftshüttenbau, zu dem jeder Gezählte einen halben Seckel beytragen mußte, anfing, auch den halben Seckel, der bey der Hütte des Stifts angewandt ward, von jedem annahm: aber die Aufzeichnung derer, die gezählt waren, und ihre Eintragung in ein Buch erst im zweyten Jahr vollendete. Auch bestimmt Moses den halben Seckel, der bey der Zählung gegeben werden sollte, zu einem Gebrauch, dazu er nur ein einziges mahl angewandt werden konnte, nehmlich den Bretterwänden und Säulen der Hütte des Stifts silberne Untergestelle zu geben, und sonst noch einiges am Heiligthum von Silber zu machen, oder mit Silber zu überziehen. 2 B. Mos. XXXVIII, 25 — 28. Man kann ihn daher schwerlich so verstehen, daß er, nachdem das Heiligthum gebauet war, seinem Volk einen jährlichen Tribut, der wirklich dem Armen hätte beschwerlich fallen müssen, (wie jedes Kopfgeld thut,) und von dem er nirgends anzeiget, wozu er künftig, nachdem einmahl das Heiligthum gebauet ist, angewandt werden solle, habe auflegen wollen. Vermuthlich verordnet er also das Kopfgeld, oder, wie er es nennet, Lösegeld, nur bey der ersten Zählung, und man findet wirklich bey der zweyten Zählung, 4 B. Mos. XXVI. nicht die entfernteste Spur, daß damahls von neuem ein Kopfgeld, oder Lösegeld, bezahlt sey: auch würde man nicht errathen können, wozu es angewandt sey, da doch Moses

Kopfgeld von der ersten Zählung so genau berechnet hat. Innerhalb vierzig Jahren finden wir auch in Mosis Büchern nur zwey Zählungen: und das könnte einen auf die Gedanken bringen, nach seiner Politik habe etwan in jedem Menschenalter (dis rechnet man ohngefähr zwischen 33. und 40. Jahren) das Volk wenigstens Einmahl gezählet werden sollen, um zu sehen, ob es zu- oder abnehme, und um alle Fehler der genealogischen Tafeln zu verbessern. Bey den Römern geschahe der Census öfter, alle fünf Jahre, aber doch nicht jährlich.

In der Babylonischen Gefangenschaft war bey den Juden Gelehrsamkeit, und Kenntniß ihrer eigenen väterlichen Sitten untergegangen: und dabey gab es über-religieuse Leute, denen das Volk folgete, die Pharisäer. Es kam also, ich weiß nicht eigentlich, wie früh oder späte, (*) eine

(*) Man glaubt, zwey Stellen aus älteren Zeiten zu finden, in denen schon vor, oder bald nach der Babylonischen Gefangenschaft das Gesetz auf diese Weise verstanden seyn soll. Ich will sie nicht verschweigen; sie überzeugen mich aber nicht.

1) Der König Joas verweiset es 2 Chron. XXIV. 6. dem Hohenpriester, daß er sich den Tribut Mosis zur Hütte des Stifts nicht habe von den Leviten einliefern lassen, da doch der Tempel verfallen sey, und einen neuen Bau bedürfe. Dis verstehen einige von dem halben Seckel. Die Sache ist doch noch sehr ungewiß, denn es könnte eben so wol die freywil-

lige

eine Auslegung des Gesetzes 2 B. Mos. XXX, 12. auf, nach der jeder Erwachsene alle Jahr einen halben Seckel zum Tempel geben mußte: nur so viel ist gewiß, daß sie zu Christi, Philonis und Josephi Zeiten schon längstens eingeführet

---

lige Beysteuer seyn, die Mose zum Stiftshüttenbau von den Israeliten annahm, (2 B. Mos. XXIV, 1—9. XXXV, 4—29. XXXVI, 4—7.) und das muß man desto eher denken, weil Joas gleich darauf einen Kasten in den Tempel setzen, und ausrufen läßt: jeder möge den Tribut Mose in der Wüste, (d. i. den ehedem in der Wüste geordneten Tribut) bringen, und in den Kasten werfen, 2 Chron. XXIV, 8—11. Hier konnte also jeder bringen, was er wollte, und es war nicht von einem Kopfgeld, sondern von einer freywilligen Gabe, die Rede. Die ganze Geschichte scheint also nicht hieher zu gehören.

2) Nach der Wiederkunft aus dem Babylonischen Elend verbinden sich die Juden unter Nehemia, und auf dessen Veranlassung, jährlich den dritten Theil eines Seckels zum Tempel und zu den öffentlichen Opfern zu geben. Nehem. X, 33. 34. — Hier ist klar, daß nicht vom halben Seckel die Rede ist, denn sie versprechen nur den dritten Theil des Seckels: und eben so klar ist, daß sie es nicht in Rücksicht auf ein vermeintes Gebot Mosis, sondern aus freyer Willkühr thun, denn es heißt: und wir legten uns ein Gebot auf, jährlich den dritten Theil eines Seckels zum Tempel zu geben, u. s. f.

ret und rechtskräftig war. Matth. XVII, 24. kommen die zu Petro, die den halben Seckel, (τὰ δίδραχμα (*)) einzunehmen pflegten, und erinnerten Petrum, ob JEsus nicht den halben Seckel bezahle? welches er auch V. 27. thut, und für sich und Petrum einen Stater, (der so viel betrug, als der damahlige Jüdische Seckel) bezahlen läßt. Philo erklärte das Gesetz Mosis vom halben Seckel auch so, daß jeder, der über zwanzig Jahr alt sey, jährlich einen Beytrag zum Tempel, den Moses Lösegeld nenne, zu geben habe, (**) und dis beobachteten die Juden, nicht blos die in Palästina oder dem Römischen Reiche, sondern auch die jenseits des Euphrats im

---

In diesen frühen Zeiten ist also die Auslegung des Gesetzes Mosis, von der ich oben rede, wol noch nicht entstanden gewesen: die Ausleger haben geirret, und damit dis nicht eine unbescheidene Anklage anderer zu seyn scheine, will ich gern dazu setzen: ich habe auch mit ihnen geirret, und das schriftlich. Aber ich nehme gern meinen Irrthum zurück, da ich sehe, daß weder das Buch der Chronick, noch Nehemias vom Kopfgelde bey der Zählung reden können.

(*) Eigentlich, die zwey Drachmen. So nannte man damahls Griechisch den halben Seckel, und so heißt er auch gemeiniglich bey Josepho, weil nach der Meinung und damahligen Münzfuß der Juden der Seckel vier Attische Drachmen betrug. Josephus Ant. l. III. c. 8. §. 2.

(**) *Libro* 2. *de monarchia*, S. 224. des zweyten Theils der Mangeyischen Ausgabe.

im Parthischen wohnenden. Josephus erzählt im 18ten Buch der Alterthümer, Cap. 9. §. 1. weil Nehardea und Nesibis vorzüglich veste gewesen wären, so hätten die Juden in diesen beyden Städten den halben Seckel (τὸ δίδραχμον) den jeder GOtt zu geben pflegte, so lange niedergelegt, bis er nebst anderm geheiligten Gelde sicher, und unter Bedeckung einer grossen Jüdischen Caravane von viel tausend Mann habe nach Jerusalem gebracht werden können. Da Nesibis und Nehardea nicht zum Römischen Reich gehörten, sondern jenes damahls unter den Armenischen, und dieses unter den Parthischen Königen stand, so ist klar, daß auch die Juden ausserhalb des Römischen Reichs den halben Seckel bezahlten. Ferner erzählt Josephus B. VII. vom Jüdischen Kriege, Cap. 6 §. 6. nach der Zerstörung Jerusalems habe der Kayser befohlen, daß jeder Jude die zwey Drachmen, die sie vorhin jährlich zum Tempel steuerten, künftig dem Capitolio bezahlen sollte. Stellen des Thalmuds will ich nicht anführen, denn sie beweisen in einer historischen Sache zu wenig: diese gleichzeitigen Schriftsteller sind, schon jeder einzeln und für sich allein, stärkere Zeugen als der Thalmud.

Diese Auslegung oder Anwendung des Gesetzes Mosis war sonderbar, und auf mehr als eine Weise irrig.

1) Nach dem Gesetz sollte der halbe Seckel gegeben werden, wenn das Volk gezählet würde;

würde; die Auslegung des Gesetzes, die jährlich einen halben Seckel foderte, setzte also zum voraus, daß Mose von einer Zahlung rede, die alle Jahr geschehen sollte: und doch nahmen die Juden damahls keine Zählung ihres Volks vor. Daß sie dis nicht gethan haben, siehet man aus folgender Erzählung Josephi: (*) da Nero die Juden zu verächtlich ansahe, wünschte der Landpfleger Cestius, ihm einen richtigern Begriff von der Grösse dieses Volks beyzubringen. Er erkundigte sich deshalb bey den Priestern, ob sie ihm kein Mittel angeben könnten, die Zahl der Juden zu erfahren. Sie schlugen vor, die Osterlämmer zu zählen, aus denen man einigermassen die Zahl der Juden berechnen könnte: denn zu Einem Osterlamm thäten sich nie weniger als zehn Gäste zusammen, die Gesellschaft bestände also wenigstens aus zehn Personen, oft aber aus mehreren. Die Osterlämmer wurden also gezählt, und 256500 befunden. Dis war wirklich eine sehr unzuverläßige, und zum Endzweck des Landpflegers, die Grösse des Volks zu zeigen, unbequeme Art zu rechnen: denn zu manchem Osterlamm gehörten mehr als zehn, (**)

Jose-

(*) De bello Judaico, l. VI. c. 9 §. 3.

(**) Bey dem Osterlamm, das JEsus mit seinen Jüngern aß, waren 13 erwachsene Gäste.

Josephus sagt, bisweilen zwanzig Gäste: wer unrein war, durfte das Osterlamm nicht essen; und viele tausend Juden waren gehindert, um die Zeit des Osterfestes zu Jerusalem zu seyn, wenn sie weit entfernt wohnten, oder krank, oder auf Reisen waren. Wenn sich Cestius statt einer Zählung einer so ungewissen Berechnung bediente, so muß das Volk wol nicht gezält worden seyn.

2) In der That war zwar, und das ist ein neuer Widerspruch der Juden gegen sich selbst, die Annehmung des halben Seckels, wenn er anders ehrlich berechnet ward, eine Art der Zählung: denn so viel halbe Seckel einkamen, so viel mußten erwachsene Juden männlichen Geschlechts, (von zwanzig Jahren an und drüber) auf dem Erdboden leben. Ob die Einnehmer ehrlich gewesen sind, davon kann ich nichts sagen: wären sie es aber auch gewesen, so scheint doch, die Priester haben nicht rathsam gefunden, den Landpfleger von dieser Tonnen Goldes betragenden Einkunft des Tempels, die grossen Theils aus dem Parthischen Reich einlief, zu unterrichten.

3) Was gegeben werden sollte, war ein halber Seckel. Dieser war zu Mosis Zeit viel kleiner;

kleiner, (*) als der zu Christi oder Josephi Zeit: allein nachdem die Juden lange unter fremden Herrschaften der Babylonier, Perser und Griechen gestanden hatten, und endlich wieder durch die Siege der Maccabäer die Freyheit erhielten, wußten sie nicht mehr, was ihr alter Seckel gewesen wäre. Sie dachten noch dazu an eine Münze, da doch Seckel zur Zeit Mosis keine Münze, sondern blos ein Gewicht war, und ungemünztes Silber gewogen ward: aber sie wollten nun einen Seckel münzen. Sein Gewicht bestimmten sie, wie es scheint, etymologisch: Sekel, kommt von שקל, wiegen, her, die Griechen hatten eine Münze, Stater, vom wiegen genannt, diesen Stater nahmen sie zum Seckel an, und münzten also ihren Seckel nach dem Griechischen Stater, d. i. ohngefähr (denn ganz genau ist die Vergleichung nicht) zu einem Loth Silbers aus, so daß er unserm Hannöverischen Gulden, deren vier einen Ducaten

(*) Ich habe davon mehr in der Commentatione de siclo ante exsilium Babylonicum gehandelt. Ganz genau läßt sich sein Gewicht nicht bestimmen, sondern nur, daß er kleiner war als der zur Zeit Christi gewöhnliche Seckel, und ganz ohne allen Beweiß und Wahrscheinlichkeit nimt man an, daß die Gewichte in einer Zeit von 1500 Jahren, und unter so mancher fremden Herrschaft, stets einerley geblieben sind.

saten machen, an Werth am nächsten kam. Einen halben Seckel dieses viel höheren Münzfusses mußte man jährlich, ohne je gezählt zu werden, zum Zahlgelde für seinen Kopf an den Tempel geben.

Dis ganze Kopfgeld gehört also nicht in das Mosaische Recht, sondern ist eine spätere Erdichtung des Jüdischen Rechts nach der Babylonischen Gefangenschaft. Allein auch dis zu wissen ist nöthig: und ausserdem bekommen noch ein Paar Stellen des Neuen Testaments, die etwas in die Rechte einschlagendes haben, aus dem vorhin gesagten ihr Licht. Beyde sind dunkel: die eine gar nicht verstanden, und die andere häufig von frommen Leuten, die sich für Kinder GOttes oder Jünger Christi hielten, zur Entschuldigung von Zoll- oder Licent- oder Accise-Defraudationen in ihrem eigenen Gewissen, angewandt worden. Solche Entschuldigungen sind dem Staat sehr nachtheilig: denn diese heimlichen Defrauden kann nie die genaueste Aufsicht, sondern blos Gewissen, Religion, Ehrliebe und Erziehung, verhindern; und wenn sie nicht gehindert werden, wenn sie wol gar durch das ansteckende Exempel frommer Leute, oder Prediger, mehr einreissen und allgemein werden, so ist die Folge davon, daß die Auflagen erhöhet werden, und andere mehr geben müssen, bis endlich Industrie und Gewerbe unter der Last der Impoften erliegen müssen. Dis ist meine Entschuldigung für zwey, eigentlich nicht Mosaisches, sondern spätteres Jüdisches Recht betreffende Anmerkungen.

Die eine ist: man wird nun die Geschichte Matth. XVII, 24 — 27. verstehen, die so oft in der Stille gemisdeutet ist, und das Gewissen frommer Defraudanten beruhiget hat. (*) Es ist von keinem Tribut an die weltliche Obrigkeit die Rede, wie mancher des Griechischen unkundige dachte, wenn er in der Deutschen Bibel das unglücklich gewählte Wort, Zinsgroschen, fand, sondern vom halben Seckel, der zur Unterhaltung des Tempels jährlich entrichtet werden sollte. Dieser war in der That kein Gebot GOttes, und JEsus hätte ihn ganz rechtmäßig deswegen abschlagen können, weil er auf einer unrichtigen Auslegung

(*) Ich fragte einmahl einen, (ich muß es noch dabey sagen, einen Studirten, und keinen dummen Kopf) der im hohen Grad religieux, und das, was man einen Pietisten nennet, war, wie er doch (er that es vor meinen Augen,) die Accise defraudiren könne, ohne sich ein Gewissen darüber zu machen. Er verwieß mich auf diese Stelke, und die Kinder GOttes oder die Jünger JEsu sollten frey seyn, doch müßten sie kein Aergerniß geben. Es war, wie man aus dem Wort, Accise, siehet, nicht hier im Lande, sondern im Preußischen: und eben in dem Lande kann man sehen, was dergleichen weit um sich greifende Irrthümer, die aus Unwissenheit entstehen, für Schaden thun. Die Defrauden sind so weit gegangen, daß darüber der König genöthiget worden ist, Verpachtungen einzuführen. Die sind dem Lande verhaßt, aber Gewissenlosigkeit in Entrichtung der Abgaben hat sie zuwege gebracht. Im Hannöverischen

legung des Gesetzes beruhete, und ein bloßer Aufsatz der Aeltesten war. Doch das thut er nicht, sondern fragt nur Petrum: ob auch weltliche Könige von ihren Söhnen Kopfgeld nehmen? Petrus sagt: Nein! — Wohl, sagt JEsus, so hätte ich eigentlich nicht nöthig, zum Tempel ein Kopfgeld zu geben, denn ich bin der Sohn GOttes; aber, damit niemand sich daran ärgere, und es als Verachtung des Tempels ansehe, will ich das Kopfgeld gern geben, wie ich es immer gegeben habe. — Wäre von einer Abgabe an die weltliche Obrigkeit die Rede gewesen, so würde sich dis alles nicht schicken; und aus Matth. XXII,

---

rischen seufzt alles über eine sehr beschwerliche Auflage, die man das Fixum nennet, aber Gewissenlosigkeit der Unterthanen hat sie nothwendig gemacht, weil der leichter zu gebende Licent zu viel defraudirt ward. Bey einem so grossen Unglück der Länder sollte billig die Religion zu Hülfe genommen, und die Wahrheit, daß jeder, der defraudirt, in GOttes Augen ein Dieb ist, geprediget werden. Kehrt man es aber um, und nimt gar aus Unwissenheit die Religion zur Beschönigerin des Betruges, so entsteht dem Lande das grösseste Unglück daraus. Unwissenheit der Geistlichen, und daß sie meynen, für einen Landprediger sey wenig Gelehrsamkeit nöthig, wenn er nur gut reden könne, ist an einem ganze Länder drückenden Unglück schuld: und eben die Länder könnten mehr blühen, und bey ihren Abgaben vergnügt seyn, wenn der Artikel von der Obrigkeit nicht halb Anabaptistisch geglaubt würde.

15 — 22. ist wol gewiß, daß JEsus den Zinsgroschen an den Römischen Kayser unweigerlich entrichtet haben muß. Die Antwort Christi ist auf die Weise, und wenn man nur weiß, daß τὰ δίδραχμα der halbe Seckel ist, ganz verständlich: er will Petro blos sagen, er sey der Meßias, oder der Sohn GOttes.

Die andere Anmerkung betrift die eben angeführte Stelle, Matth. XXII, 15 — 22. die alle Jahr auf der Canzel erklärt, aber weder da, noch in den Commentariis, die ich nachgeschlagen habe, so erklärt wird, daß ein Nachdenkender begreifen kann, wie die Worte: gebet dem Kayser, was des Kayſers ist, und GOtte, was GOttes ist, irgend haben die JEsu vorgelegte Frage: ists recht, daß man dem Kayser Zins gebe, oder nicht? entscheiden, und noch dazu so entscheiden können, daß die Fragenden mit Erstaunen weggingen: vielmehr ist man versucht, sich zu wundern, daß sie sich mit einer solchen Antwort befriedigen liessen. Dadurch, daß ich eine Münze habe, die eines grossen Herrn Bild oder Ueberschrift trägt, bin ich ja nicht schuldig, sie ihm zu geben, sonst könnte der König von Frankreich, so oft wir einen Louis-d'Or hätten, eine Taxe auf uns legen. Der Gedanke wäre auch unrichtig: der Kayser habe das Münzregal unter den Juden gehabt, folglich wären sie schuldig, ihm Tribut zu geben. In der That hatten sie, obgleich Judäa eine Römische Provinz war, die Münzgerechtigkeit noch

selbst,

selbst, und durften Seckel des Heiligthums schlagen; und daraus, daß man Münzen mit der und der Ueberschrift im Lande roullirend hat, wird noch niemand folgern, der, dessen Bildniß auf der Münze stehet, sey unser Landesherr. Selbst das Münzregal, das sich einer mit Gewalt genommen hätte, wäre noch kein Beweiß, daß er unser rechtmäßiger Landesherr sey.

JEsus hat es, das muß man gleich anfangs bemerken, mit Pharisäern zu thun. Diese waren zwar der Römischen Herrschaft ungeneigter, als die Sadducäer, allein sie hielten es doch nicht für eine Sache wider das Gewissen, sich ihr zu unterwerfen, sondern dis that eine bey der ersten Schätzung entstandene vierte Sekte, die Josephus sehr sorgfältig von Pharisäern, Sadducäern, und Essenern unterscheidet. (*) Die Frage ist auch nicht: ob es recht sey, dem Kayser zu gehorchen? oder, ihm Zölle und andere Abgaben zu entrichten? sondern sie geht blos auf den Zinsgroschen, oder, wie wir es nennen würden, auf das jährliche Kopfgeld. Es müssen also die Juden, wenigstens die Pharisäer, etwas besonderes bey dem Kopfgelde zu finden vermeint haben, dadurch ihr Gewissen beschweret würde? Und was kann dis gewesen seyn?

(*) Antiquitatum lib. XVIII. cap. 1. das ganze Capitel, sonderlich aber §. 1. 6.

Historisch weiß ich es nicht, denn Josephus sagt uns nichts von den Einwürfen gegen das Kopfgeld allein: aus der Antwort Christi aber, und der vorhin erzählten Geschichte des halben Seckels, wird mir wahrscheinlich, daß scheinheilige Eiferer es für eine Art des Kirchenraubes ausgaben, und sagten: das jährliche Kopfgeld gehöret GOtte, der hat es uns selbst in seinem Gesetze aufgelegt, und wir machen uns ein Gewissen daraus, dem Kayser zu geben, was GOttes ist. Bloße Chicane war dis. Hätte der Kayser damahls gethan, was Vespasianus nach der Zerstörung Jerusalems that, und befohlen, den bisher an den Tempel gegebenen halben Seckel an das Capitolium zu geben, so hätte allerdings ein Jude sich in seinem Gewissen sehr beschwert finden können. Allein der Kayser dachte gar nicht an ihren halben Seckel, sondern foderte ein ganz anderes Kopfgeld, auch in der Summe verschieden; nicht einen halben Gulden, sondern einen Denarius oder Viertheils Gulden. Nun ist die Antwort JEsu vortreflich. Er läßt sich den Zinsgroschen zeigen; sie bringen ihm einen Denarius: (so viel scheint es mußte damahls jeder in Palästina wohnende Jude Kopfgeld geben.) Er fragt sie: **wes ist das Bild, und die Ueberschrift?** sie sagen: **des Kayſers.** Ein solcher Denarius mit des Kayſers Bild und Ueberschrift würde nicht einmahl bey Bezahlung des halben Seckels im Tempel angenommen seyn, denn Seckel des Heiligthums wurden erfodert,

fodert, und die mußte der Jude einwechseln, wenn er fremdes Geld hatte, wozu auch im Tempel selbst Wechseler, (die, deren Tische JEsus ein Paar mahl umgestossen hat) zu sitzen pflegten. Die natürlichste Antwort also war: ihr sehet, daß der Kayser nicht das Kopfgeld von euch fodert, das ihr dem Tempel zu zahlen pflegt: er fodert einen Denarium, und der würde nicht einmahl im Tempel angenommen werden. Ihr könnet also mit gutem Gewissen dem Kayser die jährlichen 4. guten Groschen Kopfgeld in Kayserlicher Münze mit seinem Bild und Ueberschrift bezahlen: und GOtte die zur Unterhaltung des Tempels bestimmten acht guten Groschen, in heiliger Münze. Dis sagt er kürzer und schöner: gebet also dem Kayser, was des Kaysers ist; und GOtte, was GOttes ist.

§. 174.

Von Davids Zählung des Volks.

Wenn Moses in seinem Recht Zählungen des Volks als von Zeit zu Zeit nöthig zum voraus setzte, so folget freilich, daß die christliche Religion sie nicht verbietet: und daß es ein aus Unwissenheit entstandener Aberglaube ist, dem Staat, der das Volk zählen läßt, eine Gewissensache daraus zu machen.

Allein nun entstehet die Frage: wenn Mosis Gesetz Zählungen zum voraus setzte, und Moses wirklich das Volk zweymahl gezählet hat; worin sündigte denn David, als er das Volk zählen ließ? Und die Bibel sagt doch, daß er gesündiget habe, und deshalb von GOtt mit einer Pest bestraft sey, die das eben gezählte Volk um 70000 Menschen verminderte. Die Geschichte stehet 2 Sam. XXIV, und 1 Chronik XXI. und ich muß bitten, sie ganz durchzulesen, wenn man das folgende verstehen will.

Die gewöhnliche Meinung ist, David habe sich blos durch Hochmuth versündiget, und sich daran in seinem Gemüth belustigen wollen, zu wissen, über wie viel Unterthanen er König wäre. Dis ist wol die schlechteste Erklärung der Unrechtmäßigkeit seines Gebots. Wollte GOtt jeden inneren Hochmuth des Herzens der Könige, jede von ihnen in Gedanken begangene Sünde, mit Pestilenzen strafen, so müßten die Pestilenzen nie aufhören. Das sonderbarste wäre noch, wie Joab eine blos im geheimen Hochmuth bestehende Sünde so sehr verabscheuen und widerrathen sollte. Er thut David Vorstellung, und sagt: GOtt vermehre das Volk hundertfältig, daß der König es sehe! Aber warum will der König eine solche Sache haben? (*) oder, wie es in dem andern Schriftsteller heißt: GOtt vermehre das Volk hun-

(*) 2 Sam. XXIV, 3.

hundertfältig! Es steht ganz dem Könige zu Dienste! Aber warum sucht der König dis? und warum soll eine Schuld auf Israel gebracht werden? (*) Aber beyde Schriftsteller sagen, der Befehl des Königes sey mit solcher Strenge wiederholt worden, daß Joab ihn vollziehen mußte. Joab war sonst kein Mann von engem Gewissen; zwey überlegte heimtückische Mordthaten hatte er in seinem Leben ganz in kaltem Blut begangen, (**) blos um sich einen Rival von der Seite zu schaffen: und als ihm David einen Wink gab, Urias an einen gefährlichen Ort zu stellen, war er auch nicht hypochondrisch, sondern veranstaltete eine solche Attaque, bey der ausser Urias noch eine sehr grosse Anzahl der treuesten Soldaten umkommen mußten. Sein Gewissen würde also wol durch eine Ordre, wo die Sache selbst rechtmäßig war, und die Sünde blos im geheimen Hochmuth des Herzens bestand, nicht incommodirt worden seyn. Als Hofprediger, und als halben Pietisten, stellet man sich ihn vor, wenn man das denkt: und er war gewiß keins von beyden. Etwas mehr, als bloßer Mord, muß es in Joabs Augen gewesen seyn, was er sich zu thun weigerte.

Josephus erdachte doch auf eine etwas wahrscheinlichere Art, worin Davids Sünde bestan-

(*) 1 Chron. XXI, 3.

(**) 2 Sam. III, 23 — 37. XX, 8 — 13. 1 Buch der Könige II, 5. 6.

den haben sollte. David ließ, sagt er, das Volk zählen, ohne daß sie den von Mose verordneten halben Seckel Kopfgeld an das Heiligthum abtrugen. — Dis fällt zwar ohnehin weg, wenn Moses den halben Seckel nicht bey allen Zählungen, sondern blos bey der ersten verordnet hat. Gesetzt aber, ich hätte hierin Unrecht, und die zu Josephi Zeit gewöhnliche Auslegung des Gesetzes vom halben Seckel wäre richtiger; so gehört er doch gewiß nicht hieher. Beyde Schriftsteller, das zweyte Buch Samuel, und das erste Buch der Chronik, erwähnen den halben Seckel nicht mit einem Wort; David verbietet auch nicht, ihn zu entrichten, sondern befiehlt nur, das Volk soll gezählt werden, also hätte ihn jeder gewissenhafte von selbst entrichten, und der Hohepriester von Amtswegen einfodern können. Wenigstens sieht in diesem Stück Davids Zählung vollkommen so unschuldig aus, als Mosis zweyte, (4 B. Mos. XXVI.) bey der auch des halben Seckels mit keinem Worte gedacht wird. Joab, und die andern Generals, thun auch nicht Vorstellung, daß doch der König befehlen möchte, den halben Seckel zu bezahlen, sondern verbitten die Zählung des Volkes selbst. Und am Ende müßte David, der so viel Millionen Seckel (*) gesammlet, und von dem Seinigen zum Tempelbau bestimmet hatte, wol wirklich im hitzigen Fieber gewesen seyn, wenn er, allen seinen andern

(*) 1 Buch der Chron. XXIX.

dern Absichten zuwider, den halben Seckel der gezählten Unterthanen, der gegen jenes eine Kleinigkeit war, und nicht aus seinem Beutel kam, dem von ihm selbst projectirten Bau eines künftigen Tempels nicht hätte gönnen wollen.

So viel ich die Geschichte verstehen kann, ließ David das Volk weder aus kluger Sorgfalt eines guten Königes, noch aus bloßer Neugier zählen, sondern es sollte durch die Zählung zu beständigen Kriegesdiensten enrollirt werden, vermuthlich, weil ihn nach manchen glücklich geführten Kriegen der Conquerantengeist überfiel. Wenigstens läßt er das Volk nicht, wie ehedem gewöhnlich war, durch Priester zählen, sondern durch Joab und andere Generals; und selbst das hier gebrauchte Wort, Safar, (Zählen, und Schreiben) schließt sonst das Zählen zu Kriegesdiensten mit in sich, und ist auch ohne weiteren Zusatz so viel, als unser Soldaten-Deutsches Wort, enrolliren. Dis gehet so weit, daß *Hassofer*, der Schreiber, derjenige General ist, der die Musterrolle hat, und die Leute zu Kriegesdiensten ausnimt, und die Officiers Schreiber heissen. Etwas davon wird man im nächstfolgenden Paragraphen, und noch mehr in der etlichemahl angeführten Dissertation *de censibus Hebraeorum*, im dritten Paragraphen finden.

Davids Sünde, oder vielmehr um nicht so theologisch, sondern mehr politisch zu reden, Davids Unrecht und Tyranney gegen ein Volk, das

sich

sich ihm auf ganz andere Bedingungen, und mit Vorbehalt vieler Freyheiten (*) unterworfen hatte, bestand also hierin:

Bisher hatte freilich die alte und natürliche Regel der Völker, quot cives tot milites, so fern gegolten, daß im Fall der Noth jeder Bürger zur Vertheidigung des Staats die Waffen tragen mußte: doch der Nothfall entstand sehr selten, und ausser ihm hatte nicht jeder Israelit nöthig, Soldat zu seyn, und sich im Frieden, oder auch im mittelmäßigen Kriege, einer militärischen Einrichtung zu unterwerfen. David hatte die Anstalt gemacht, daß noch ausser seiner Leibguarde (sie kommt in der Bibel unter dem von Ihen am besten erklärten (**) Nahmen Kreti und Pleti vor) noch jeden Monath wechselsweise 24000. Mann Dienste thun mußten, also 288000. Mann in den Waffen geübet wurden. Zur Vertheidigung des Landes, und um die Nachbaren in Respect zu erhalten, war dis, sonderlich nach den damahligen Zeiten, und der anderwärts beschriebenen (***) vortheilhaften Lage seines Reichs, hinlänglich: allein ihm schien es noch nicht genug. Er wollte, vermuthlich vom Eroberungsdurst beunruhiget, den Staat,

---

(*) §. 55.

(**) *Dissertatio de Crethi et Plethi.* Sie ist die neunte unter seinen zusammen edirten dissertationibus philologico-theologicis.

(***) §. 20 — 25.

Staat, ohngefähr nach Art des Römischen, kriegerisch machen, und das ganze Volk dergestalt unter eine militärische Verfassung bringen, daß jeder Unterthan ordentlich enrollirt würde, in dieser Absicht unter Generals und Officiers stände, und zu gewissen Zeiten Kriegesdienste thun müßte, um in den Waffen geübet zu werden. Ob dis, wenn es nicht eigentlich zur Erhaltung des Staats nothwendig ist, eine Härte gegen das Volk sey, wird jeder aus seiner eigenen Empfindung, oder auch aus der neuesten Geschichte einiger Länder urtheilen. Selbst in sehr kriegerischen ganz monarchischen Staaten, die nicht die gegründete und durch Berge oder Wüsten gesicherte Lage des Israelitischen Reichs hatten, ist das vor vierzig Jahren eingeführte Enrolliren jedes Unterthanen, unter einem sehr kriegerischen Könige von freyen Stücken wieder abgeschaft worden, weil er es zu hart fand, und bey einer Unterwerfung aller Bürger unter Kriegesbediente zu viel Erpressungen und Avanien vorgehen können.

Wäre nun dis die Absicht Davids gewesen, so ist begreiflich, wie Joab, ungeachtet er in seinem Privatleben ein sehr böser Mann, und zweymahl ein Mörder war, doch so patriotisch, oder so staatsklug seyn konnte, einen Befehl des Königes, der ein frey gewesenes Volk in die schlimmste militärische Sclaverey versetzte, und ihm unerträglich seyn mußte, aufs nachdrücklichste zu

ver-

verbitten. Es lieſſen ſich ſo gar ſchlimme Folgen befürchten, wenn die Unterthanen nicht geduldig genug geweſen wären, eine ſolche Dieneerung zu ertragen: doch dieſe Geduld kann die in vielen Feldzügen geübte, und David ergebene Armee wol bewirkt haben, und in der That ſcheint der Ausdruck, und ſie (Joab, und die übrigen, denen die Zählung aufgetragen war) lagerten ſich bey Aroer, 2 Sam. XXIV, 5. zu erkennen zu geben, daß die Zählung, oder beſſer, Enrollirung des Volks, durch militäriſche Gewalt unterſtützt werden mußte.

Etwas von dem, was David vorhatte, mag vielleicht ſein Nachkomme im achten Gliede, Uſias, ausgeführt haben. 2 Chron. XXVI, 11—14. Gelobet werden die kriegeriſchen Veranſtaltungen dieſes Königes nicht, und Jeſaias ſcheint ſie ſo gar Cap. II, 5—8. mit einem Tadel zu mahlen. Indeſſen war es doch nicht völlig einerley, ob David oder Uſias das ganze Volk enrolliren ließ. Jener herrſchte über ein ſehr mächtiges Volk, darin wol anderthalb Millionen tüchtig waren, die Waffen zu tragen, (*) und hatte gegründete und ſichere Gränzen vom Euphrat bis zum Mittelländiſchen Meere. Zur Sicherheit des Staats war alſo dieſe Härte nicht nöthig. Uſias hatte blos zwey Stämme, die aus ohngefähr dreymahlhunderttauſend Mann beſtehen mochten, unter ſich, und ſein Land war nicht

ge-

(*) §. 27.

gründet, sondern fast lauter Gränze. Hier konnte zur Selbstvertheidigung nothwendig seyn, oder doch mehr Entschuldigung verdienen, was zu Davids Zeit unnöthig, also auch, falls es hart ist, tyrannisch war.

Rechte in Sachen, die zum Kriegeswesen gehören, als, Kriegesdiensten, Policey des Lagers, Austheilung der Beute.

§. 175.

Wer zu Kriegesdiensten verpflichtet ist? Ausnahme der Mannschaft, allgemeines Aufgebot.

Ich muß den Satz der alten Staaten, den ich vorhin bey einer andern Gelegenheit äusserte, nochmahls wiederhölen: *quot cives tot milites.* Nichts ist an und für sich vernünftiger: wer vertheidiget seyn will, muß auch selbst sich und seine Mitbürger vertheidigen. Findet jemand eine Härte, wol gar, wie ich es von Predigern vorgesagt gehört habe, eine himmelschreyende Sünde, darin, daß er mit Gewalt zu Kriegesdiensten weggenommen wird, der kommt mir, wenn er keine besondere Privilegia und Exemtionen aufzuweisen hat, ohngefähr so vor, als wenn unserer sechs

auf Einem Postwagen durch einen Wald führen, in dem Gefahr von Räubern wäre: fast alle verlangten davon dispensirt zu seyn, sich gegen die Räuber zu wehren, wollten aber doch, andere sollten ihr Leben in Gefahr setzen. Nichts vernünftiger könnte seyn, als, daß der eine oder die zwey, die Muth hätten sich zu wehren, bey Erblickung der Räuberbande sagten: wenn ihr etwas an uns beyde wollt, so schiessen wir, mit den übrigen Poltrons könnt ihr anfangen, was ihr wollet, wir sind auch erbötig, so lange abzusteigen, bis ihr mit ihnen eure Sachen gemacht habt.

Von diesem sehr natürlichen Recht, wer vertheidiget seyn will, muß vertheidigen, war im Mosaischen Recht so fern der Grundsatz veste, daß auch bey den Zählungen, die Moses selbst vornahm, jeder von zwanzig Jahren an und drüber mit dem Beysatz genannt wird, wer zum Heer ausgehet, (כל יוצא לצבא) das ist, wer zu Kriegesdiensten tüchtig ist. 4 B. Mos. I, 3 — 46. XXVI, 2. In den Gesetzen von Exemtionen, die im 177ten §. vorkommen sollen, ist auch zum voraus gesetzt, daß jeder, der nicht eine solche Exemtion hat, zu Kriegesdiensten verpflichtet sey, und dazu gezwungen werden könne.

Dis völlige Recht wird aber doch der Staat nicht leicht gegen seine Bürger gebrauchen, sonderlich wenn das Volk groß ist, und in die Hunderttausende, die Waffen tragen können, gehet. Selten ist zu Führung des Krieges das ganze

Volk

Volk nöthig: und wenn es etliche hunderttausend gewafnete stellen kann, so würde ihnen der Unterhalt auf dem Marsch unmöglich werden, der Versäumniß des Ackerbaues nicht zu gedenken: Und so finden wir auch, daß Moses gemeiniglich eine gewisse mäßige Zahl ausnehmen läßt. Die Beyspiele sind folgende:

1) Da die Israeliten gleich im ersten Jahre mit den Amalekitern Krieg bekommen, muß Josua diejenigen auslesen, die zu Felde gehen sollen. 2 B. Mos. XVII, 9. 10.

2) Bey dem Kriege gegen die Midianiter werden tausend Mann von jedem Stamm abgegeben, also zusammen 12000. Mann, noch nicht der funfzigste Theil des Volks, zu Felde geführt. 4 B. Mos. XXXI, 1-6. — Diese beydemahl hatten die Israeliten noch keinen Ackerbau zu versäumen, sondern zogen in der Wüste herum: und doch ging nicht das ganze Volk zu Felde.

3) Zwar nach dem Tode Mosis fällt folgende Geschichte: allein sie gehört doch, weil ein ihm geschehenes Versprechen erfüllt wird, noch zum wahren Mosaischen Recht. Die drittehalb Stämme jenseits des Jordans hatten ihre zur Viehzucht bequemen Länder unter der Bedingung von Mose erhalten, daß sie Palästina disseits des Jordans erobern helfen wollten. 4 B. Mos. XXXII, 17—32. Im Buch Josua wird auch erzählt, daß sie dis gethan haben, allein nur vierzigtausend von ihnen gehen über den

Jordan: und doch waren ihrer gewiß mehrere zum Kriege tüchtig. Denn der Stamm Ruben hatte bey der zweyten Zählung, kurz vor dem Uebergang über den Jordan 43730, und der Stamm Gad 40500, alſo dieſe beyden Stämme ſchon 84230. Mann: und dazu kam noch der halbe Stamm Manaſſe, der doch auch zwanzig bis dreyßigtauſend Mann ausgemacht haben muß. Alſo im heftigſten Kriege gingen von hunderttauſend Mann nur vierzigtauſend zu Felde, und dadurch war das Verſprechen erfüllet, das ſie Moſi gethan hatten.

Nur ſehr ſelten finden wir Beyſpiele, daß das ganze Volk, aber blos auf wenige Tage (denn anders wäre es auch kaum möglich geweſen) zu Felde ging. Das eine ſteht im zwanzigſten Capitel des Buchs der Richter, da die übrigen Stämme den Stamm Benjamin wegen verweigerter Gerechtigkeit mit einem Rachkriege überziehen. Ohne daß der Geſchichtſchreiber nöthig hat, Anmerkungen zu machen, und mehr als Erzähler zu ſeyn, ſiehet man doch die übeln Folgen eines ſo allgemeinen Feldzuges, und der zu groſſen Menge. Zwey Tage nach einander liefern die eilf Stämme dem Stamm Benjamin Schlacht, und der dritte Tag kommt noch dazu, nachdem ſie einen Bustag gehalten haben: gewiß gegen alle Kriegesregeln, die mehr eine Aufmerkſamkeit auf gute Gelegenheit zur Schlacht erfoderten, und ſonderlich das, zwey Tage nach einander Batailliren, nicht leicht billigen werden: aber man konnte

die

die Menge nicht lange beyſammen haben, und wollte ſie gebrauchen. Die Sache läuft auch ſo unglücklich ab, daß viermahl hunderttauſend Mann, eben weil ſich eine ſolche Menge nicht zu behelfen weiß, und nicht zum Fechten kommen kann, zweymahl nach einander von 26700 Mann nachdrücklich geſchlagen werden.

Das anderemahl läßt Saul alle Iſraeliten, deren 330000 ſind, gegen die Ammoniter zum Kriege zuſammen berufen, (1 Sam. XI.) und auch hier iſt der Krieg in wenig Tagen geendiget. Dis letztemahl iſt gar keine Ausnahme, ſondern Saul ſchickt zerſtückte Rinder in allen Stämmen herum, und läßt ausrufen, wer nicht zur Armee komme, deſſen Rinder ſollen eben ſo zerſtückt werden. Dis allgemeine Aufgebot, bey dem noch dazu eine Art von Eide iſt (ſeinen Rindern ſoll eben ſo geſchehen!) hat die meiſte Aehnlichkeit mit der plötzlichen Werbungsart, die die Römer conjuratio (*) nennen.

Was nachher David, den man beynahe den Schöpfer des Kriegeswesens der Iſraeliten nennen könnte, für neue Anſtalten, theils lobenswürdige, theils allzuharte, gemacht hat, gehört nicht in das Moſaiſche Recht, ſondern in die Geſchichte, und ſoll künftig im Leben Davids vorkommen. Etwas davon iſt vorhin beyläufig erwähnt.

(*) Sie pflegt gemeiniglich bey den Worten Virgils, Aeneid. VIII, 4. 5.

ſimul omne tumultu
Conjurat trepido Latium,

erklärt zu werden.

§. 176.

Von wem die Muſterung des aufgebotenen Volkes, oder die Aushebung der Mannſchaft zum Kriege geſchahe? Beſtellung der Officiers.

Wie es ſo wol bey dem Aufgebot des ganzen Volks, als auch bey Aushebung einer gewiſſen beſtimmten Anzahl zu Kriegesdienſten, gehalten ward, davon finde ich blos folgende zerſtreuete Nachrichten.

Wo nicht ein auſſerordentlicher Fall eintrit, (*) da ſetzt Moſes zum voraus, diejenigen Schreiber, (*Schoterim:* §. 51.) die die genealogiſchen Tafeln hielten, ſollen die Aushebung, oder falls das ganze Volk zu Felde gehet, die Muſterung verrichten; denn ihnen befiehlt er 5 B. Moſ. XX, 5. 8. 9. was dabey geſchehen ſoll, Erlaſſung einiger von den Kriegesdienſten, und Beſtellung der Officiers.

Es

(*) Ein ſolcher auſſerordentlicher Fall ſcheint gleich bey dem erſten Feldzuge, den die Iſraeliten 2 B. Moſ. XVII, 8 — 13. gegen die Amalekiter unternehmen mußten, vorzukommen. Sie waren kaum vor einem Monath aus Aegypten gegangen, und unter einem der Sclaverey und Schläge von Jugend auf gewohntem Volk pflegt es wenige, die Muth zum Kriege haben, zu geben. Wer aus ihm den zehnten oder funfzigſten Mann aushöbe, ſo wie die Ordnung ihn trift, der würde vermuthlich Poltrons bekommen. Hier wird alſo Joſua, der commandiren ſoll, aufgetragen, daß er ſich die Leute auswählen, alſo nur die beſten, die Herz und Geſchicklichkeit zum Kriege haben, auch wol ſich ſelbſt anbieten, nehmen ſoll. 2 B. Moſ. XVII, 9.

Es ſcheint, wenn der ſo und ſo vielte Mann ausgehoben ward, ſo ward es auf eben die Art gehalten, wie es beym Zehntenen des Viehes gewöhnlich war: (3 B. Moſ. XXVII, 32.) wer die Aushebung verrichtete, hatte einen Stab, mit dem berührte er den ſo und ſo vielten Mann, den die Zahl traf, und beſtimmte ihn hiedurch zum Feldzuge. Hier war Partheylichkeit ausgeſchloſſen, und alles kam auf den Zufall an, wie eben Tod und Geburten die Rolle des ganzen Volks gemacht hatten. Wenn im Liede Debora die Stämme beſungen werden, die allein den Muth gehabt hatten, zu Felde zu gehen, ſo heißt es von Sebulon, aus dieſem Stamm wären geweſen, die den Stab des Zählenden ergriffen. B. der Richter V, 14.

In ſpätern Zeiten wird eines Oberhauptes aller dieſer Schreiber, unter dem Nahmen, der Schreiber, (*Haſſchoter*) welches vermuthlich die ganze Muſterrolle aller zum Kriege tüchtigen in Händen hatte, gedacht: und auſſer dem wird noch der Sofer, Schreiber? oder Zähler? denn beydes kann das Wort bedeuten, (ich will es, um auch im Deutſchen einen Unterſchied machen zu können, Zähler überſetzen) erwähnt. Unter beyden ſtand die Militz, und da Uſias that, was David angefangen, aber wieder unterlaſſen hatte, das ganze Volk in eine militäriſche Verfaſſung brachte, und enrollirte, ſo hatte er eine Militz von ohngefähr dreymahl hunderttauſend Mann, unter Jegiel dem Schreiber, (Haſſchoter) und Maaſeja dem Zähler, (Haſſofer.) Es

scheint, der erste war eigentlich ein Civilbedienter, und der letzte blos eine Militairperson, wie denn der *Sofer* auch von Jeremia, Fürst des Heers, oder General, genannt wird. Denn wenn Nebucadnezar nach Eroberung der Stadt Jerusalem an denen Lebensstrafen übt, die den vorzüglichsten Antheil an der Rebellion gehabt hatten, so ist der *Sofer*, der das Volk des Landes zu Kriegesdiensten angehalten hatte, und den Jeremias zugleich General nennet, mit unter der Zahl der Gerichteten. Jerem. LII, 25. Nunmehr wird man sich vielleicht entsinnen, daß auch schon unter Davids vornehmsten Bedienten einer mit dem Titel Sofer vorkömmt,(*) aus dem jeder macht, was er will, Luther den Canzler, Clericus einen Cabinets-Secretaire: vermuthlich aber ist es eben die Bedienung, die unter Usia, und in Jeremia vorkommt, ein General, der die Musterrolle der stehenden Armee, oder der 288000, die als Militz wechselsweise Kriegesdienste thaten, zu besorgen, und das Ausheben der zum Kriege tüchtigen zu verrichten hatten. (**)

Aus dem bisher gesagten wird man auch die etwas dunkele Stelle, Maccabäer V, 42. verstehen, wo Judas, der Schlacht liefern will, die Schreiber des Volks (γραμματεῖς τοῦ λαοῦ) an den Bach stellet, und ihnen befiehlt, keinem zu

(*) 2 Sam. VIII, 17. XX, 25. 1 Chron. XVIII, 16.
(**) Siehe, de censibus Hebraeorum §. 3. wo noch einiges mehrere stehet.

zu erlauben, daß er auf der andern Seite des Baches bleibe, ſondern alle anzuhalten, daß ſie über den Bach gehen, und ſchlagen. Dieſe Schreiber ſind nicht Schriftgelehrte, noch weniger, wie Dr. Luther überſetzt hat, Prieſter, ſondern eben die Schreiber, deren Amt die Muſterung des Volks war, und die zu Kriegesdienſten ausnehmen mußten.

Wenn die Schreiber das Volk gemuſtert haben, ſo ſollen ſie Officiers ſetzen. 5 B. Moſ. XX, 9. Es war nehmlich kein miles perpetuus, der zu Felde ging, ſondern ausgehobene Ackerleute, die vorhin in keine Regimenter und Compagnien eingetheilt geweſen waren: und da ſetzte man den bravſten und erfahrenſten zum Anführer. Mit der Zeit wird dis freilich bey weiter getriebener Kriegeskunſt, und wenn ein König Geld hatte, beſtändige Officiers zu beſolden, ſelbſt bey dem Aufgebot oder Ausnahme des Landvolks, auf einen andern Fuß gekommen ſeyn: z. E. unter David, da jeden Monath 24000. Mann Militz, Dienſte thaten. Dis verbot auch Moſes nicht, ſondern befiehlt nur, wie es gemacht werden ſoll, wo noch keine Officiers ſind.

§. 177.

Exemtionen von Kriegesdienſten.

Moſes verordnet ausdrücklich einige Exemtionen von Kriegsdienſten, welche die Schreiber jedesmahl bey der Muſterung kund machen ſollen: einiges ſind wahre Immunitäten, deren man

ſich ohne Schandfleck bedienen konnte, die letzte aber hat eine ſo ſchimpfliche Urſache, von der man zugleich ein öffentliches Bekenntniß ablegen mußte, daß ich glaube, die meiſten, die es ſonſt mit ganz gutem Recht und Gewiſſen hätten thun können, werden ſich ihrer nicht bedient haben.

Zu jenen mit keinem Schandfleck behafteten Immunitäten gehört:

1) Wer ein Haus bauet, und es noch nicht bezogen hat, ſoll frey ſeyn, damit nicht, wenn er im Kriege bliebe, er das Haus für einen andern gebauet habe, ohne es ſelbſt zu genieſſen. 5 B. Moſ. XX, 5.

2) Wer einen Wein- oder Oelberg (*) gepflanzt, und noch nicht die erſten Früchte davon frey (**) genoſſen hat, war auf gleiche Weiſe und aus eben der Urſache von Kriegsdienſten losgeſprochen. 5 B. Moſ. XX, 6. Die Früchte konnte man, wenn auch der Baum oder Weinſtock gleich im erſten Jahr Früchte getragen hätte, nicht eher frey genieſſen, als im fünften Jahr; alſo gab die Anlegung eines Wein- und Oelberges,

---

(*) כרם begreift beydes den Wein- und den Oelberg unter ſich; ob es gleich in der erſtern Bedeutung am bekannteſten iſt.

(**) frey heißt hier, daß ſie nicht mehr heilig ſeyn. Im vierten Jahre waren die Früchte eines neu gepflanzten Baums GOtte heilig, und durften nicht anders als bey feſtlichen Mahlzeiten gegeſſen werden.

berges, vermuthlich auch eines Obſtgartens, (*) auf völlige fünf Jahre Exemtion von Kriegesdienſten.

3) Wer ſich verlobet, und die Heyrath noch nicht vollzogen hat, war aus eben der Urſache, daß er nicht im Kriege bleiben, und ein anderer die Braut nehmen möchte, frey. 5 B. Moſ. XX, 7.

4) Auch ein junger Ehemann war das erſte Jahr nach der Hochzeit von Kriegesdienſten und allen andern Perſonal-Laſten frey. 5 B. Moſ. XXIV, 5.

Dieſe vier Immunitäten haben auſſer ihrer einleuchtenden Billigkeit noch einen ſehr groſſen politiſchen Nutzen, Anbau des Landes und Heyrathen zu befördern, welches niemahls nöthiger iſt, als zur Kriegeszeit. Der gröſſeſte Schaden des Krieges beſtehet vielleicht nicht darin, daß viel tauſend in Schlachten umkommen, ſondern, daß die Aecker aus Furcht ungebauet liegen bleiben, und wenig Ehen geſchloſſen werden, alſo aus Mangel der Geburten das künftige Geſchlecht abnehmen muß. So glimpflich der letzte Krieg von 1757. bis 1762. hier im Hannöveriſchen geführet ward, und ſo ſehr man den Franzoſen den Ruhm der beſten Mannszucht und Billigkeit oder

(*) Alles zum eigentlichen Gartenbau angewandte Land ſcheint den Nahmen כרם zu tragen, alſo mit unter dem Geſetz begriffen zu ſeyn: doch weiß ich dis nicht eben ſo gewiß, als was ich vorhin von Oelbergen geſagt habe.

gar Höflichkeit gegen die Einwohner laſſen muß, ſo ſelten wurden doch die Ehen. Prediger klagten, zwar wol nicht aus Patriotismo, ſondern weil ſie ſelbſt dabey litten, und nicht zu leben hatten, über Seltenheit der Trauungen und Taufen; und die um ein Viertheil verminderte Anzahl der Einwohner zeigte ſich nach dem Frieden in den Zählungen, obgleich gewiß war, daß nicht der vierte Theil der Einwohner (d. i. alle Mannsperſonen, die die Waffen zu tragen im Stande ſind) im Kriege umgekommen waren; denn meiſtentheils konnten die Hannöveriſchen Unterthanen nicht einmahl zum Kriege ausgenommen werden, weil das Land in feindlichen Händen war. — In alten Kriegen waren dieſe Uebel noch viel gröſſer, weil ſie grauſamer geführt wurden: das gewaltſame Schänden der Frauenzimmer, das wol am meiſten vom Eheſtande abſchreckt, kennet man faſt nur aus den älteren Geſchichten, und in dem vorigen Kriege iſt es, eine einzige Gegend weit auſſerhalb unſers Landes ausgenommen, gar nicht erhört worden. Was muß nun ein Krieg, nach alter Härte geführt, für Verwüſtungen und Entvölkerungen angerichtet haben?

Dieſen Schäden des Krieges ward durch jene glücklich beſtimmte Immunitäten etwas entgegengeſetzt. So bald ein Krieg drohete, oder einbrach, mußte natürlicher Weiſe jeder, der nicht gern zu Felde ging, und ſich doch auch nicht öffentlich für einen Poltron declariren wollte, darauf denken, eine Frau zu nehmen, falls er noch ungeheyrathet war, oder einen Weinberg zu pflan-

zen.

zen, oder was andere ſolche, die Schäden des Krieges erſetzende, Dinge ſind.

Nicht eben ſo ehrlich war die letzte Urſache der Exemtion. Wer furchtſam und verzagt iſt, ſoll die Freyheit haben, wegzugehen, damit er nicht andere mit ſich furchtſam mache. 5 B. Moſ. XX, 8. Das Geſetz hat nicht viel Erklärung nöthig: ſonderlich, wenn von einer irregulirten Militz die Rede iſt, denn bey unſern ſtehenden Armeen macht die ſtrenge Kriegesdiſciplin, daß der Zaghafte wol ſo gut fechten muß, als der Beherzteſte, weil er im enggeſchloſſenen Gliede iſt. Allein alles dis war vor einigen tauſend Jahren noch anders, noch nicht ſo künſtlich, oder mechaniſch. Indeſſen muß es doch einem Furchtſamen viel Ueberwindung gekoſtet haben, ſich dieſes Vorwandes der Exemtion zu bedienen; und mancher Furchtſame wird lieber die Furcht verbiſſen, und deſto beſſer mit gefochten haben.

§. 178.

Recht der Beute.

Wo kein vom Staat beſoldeter Soldat, ſondern jeder Bürger, oder der Ausgehobene, oder Freywillige, zu Felde gehet, verſtehet es ſich, daß Beute zu machen erlaubt und gewöhnlich iſt: denn es muß doch etwas da ſeyn, womit ſich der, der ſein Leben in Gefahr ſetzet, einigermaſſen belohnt machen kann, und, was ihm der Staat nicht giebt, muß er vom Feinde, den er beſieget, zu hoffen haben. Wäre dis nicht, und bey dem

Feld-

Feldzuge nichts anders für uns ſelbſt zu erwarten, als daß wir vielleicht das Leben einbüßten, oder Krüppel würden, und müßte man noch daz ı auf eigene Unkoſten ohne Sold leben: ſo erfoderte es gewiß ſehr viel Liebe des Vaterlandes, wenn man auf die Bedingungen zu Felde gehen ſollte; wäre dieſe nicht allgemein und enthuſiaſtiſch, ſo würde das Vaterland wol aus Mangel an Vertheidigern ſich unter ein fremdes Joch bücken müſſen. Wo alſo noch keine regulirte und beſoldete Armee iſt, da muß Beute die Belohnung des Siegers, und der Krieg gewiſſermaſſen ein Erwerb ſeyn: und das war er bey den Iſraeliten ſo ſehr, daß die Ephraimiten (B. der Richter XII.) die auf der Oſtſeite des Jordans wohnende Stämme und deren Richter, Jefta, unter dem Vorwande mit Krieg überziehen, daß Jefta einen Krieg wider die Ammoniter geführet hätte, ohne den Stamm Ephraim zu Hülfe zu rufen. Der Prätext wäre gar zu wunderlich, wenn den Ephraimiten nichts durch dis Nicht zu Hülfe Rufen entgangen wäre: allein bey einem glücklichen Kriege war Beute zu machen, und die wollten ſie den jenſeits des Jordans wohnenden Stämmen nicht allein überlaſſen.

Ueberhaupt iſt die Beute im Kriege bey den ältern Völkern ein mehr gewöhnlicher und wichtiger Erwerb, als bey den neueren. Wenn Völker dem Stande der Natur näher ſind, folglich mehr bloßes Naturrecht, als durch Convenienz entſtandenes Völkerrecht, beobachten; bey ihrem Kriege noch nicht Eroberungen neuer Provinzen, deren

deren Einwohner Mitbürger des ſiegenden Staats werden, und ihn ſtärken helfen ſollen, ſondern Rache, Austilgung der Ueberwundenen, oder Beute, zum Zweck haben: wenn die Kriegeskunſt noch nicht gebildet iſt, und ein zu Felde gehendes unbeſoldetes Volk nicht den groſſen Vortheil eines keine Beute machen, ſondern blos ſiegen wollenden Heers einſiehet; wenn noch nicht die ausgebreitete Handlung, und der allen Völkern nöthige Credit, das feindliche Eigenthum ſelbſt im Kriege ſicher zu machen anräth, kurz, in der Kindheit der Völker und der Kriege, wird die Beute ein ſehr gewöhnlicher Erwerb ſeyn, und Austheilungsgeſetze erfodern, an die wir bey einer andern Einrichtung kaum denken.

Bey den Iſraeliten galt alſo, wie bey ihren Feinden, das Recht der Beute. Wir haben ſchon oben (*) geſehen, daß ſie einen Theil der königlichen Einkünfte ausmachte, und David anfangs ſeine ſtehende Trouppen davon erhielt, (faſt ſo, wie vor noch nicht gar langer Zeit die Huſſaren keinen Sold hatten, und von Beute lebten:) ferner, daß Weib und Kinder als ein Theil der Beute angeſehen, und in die Sclaverey geführet wurden, daher es erbeutete Frauen und Knechte gab. (**) Dis Recht der Beute blieb auch noch bis auf die ſpäteſten Zeiten der Könige ſo gewöhnlich, daß, wenn Jeſaias dichteriſch eine recht groſſe Freude beſchreiben will, er ſaget:

(*) §. 59. Num. 7.
(**) §. 64. 100. 123.

ſaget: man werde ſich freuen, wie in der Erndte, oder wenn Beute ausgetheilet wird. Jeſ. IX, 2. Doch es iſt zur Erläuterung des Moſaiſchen Rechts vortheilhafter, in Zeiten vor Moſe zurück zu gehen.

Moſes führet ſchon in ſeiner älteren Geſchichte der Patriarchen, von denen die Iſraeliten abſtammeten, Beute an: z. E. daß die vier morgenländiſchen Könige, die Paläſtina zu Abrahams Zeit überzogen, gar kein Land zu erobern, oder ſich darin veſt zu ſetzen ſuchten, ſondern Beute machten, darunter Menſchen mit begriffen waren, und denn in ihr Land zurück gingen (*): daß Abraham, der ſie ſchlug, auch wieder Beute machte, und davon dem Prieſter des einzigen wahren GOttes den Zehnten gab (**): und daß die Söhne Jacobs, die Sichem aus einer, freilich grauſamen, Rache zerſtörten, auch da Beute machten. (***) Allein dis ſind Dinge, die jeder ohnehin vermuthet, oder die ihn doch nicht viel intereßiren: das einzige etwas merkwürdigere iſt, daß der König von Sodom dem Abraham, der die gemeinſchaftlichen Feinde des Landes geſchlagen hat, anbietet, alles von ihm erbeutete ihm zu laſſen, wenn er ihm nur die Leute wiedergäbe. (1 B. Moſ. XIV, 21 — 24.) Es ſcheint alſo, daß nach dem damahligen Rechte des Krieges oder Völkerrechte das Eigenthum meines

Freun-

(*) 1 B. Moſ. XIV, 11. 12.
(**) 1 B. Moſ. XIV, 20.
(***) 1 B. Moſ. XXXIV, 27.

Freundes, das ich dem Feinde wieder abgenommen hatte, mein war; denn der König von Sodom verlangt blos in Absicht auf die Leute eine Milderung des Unglücks, und obgleich Abraham edelmüthig genug ist, schlechterdings nichts von dieser wieder eroberten Beute zu begehren, so setzt er doch ausdrücklich hinzu: seinen Bundesgenossen, Aner, Eschkol und Mamre, die ihm geholfen hätten die Feinde zu schlagen, wolle er ihren Antheil an der Beute hierdurch nicht vergeben haben.

§. 179.

Von der Beute insonderheit, die man schon bey Anfang des Krieges in Händen hat, d. i. feindlichem Darlehn. Mit welchem Recht die Israeliten die von den Aegyptiern geborgten güldenen und silbernen Gefässe behielten?

Die Beute, die wir gegen Feinde machen, kann von doppelter Art seyn: einige finden wir schon bey dem Anfang des Krieges in unsern Händen, und behalten sie blos zurück, nachdem unsre vormahligen Freunde angefangen haben, Feinde zu seyn: andere müssen wir ihnen nach erhaltenen Siegen, oder doch nach geschehenem Einfall in die feindlichen Länder abnehmen. Zur ersten Art gehört nach dem alten und ursprünglichen Kriegesrecht, so lange es noch nicht durch Handlungsgrundsätze gemildert ist, alles Darlehn,

lehn, ſo wir von dem Feinde um die Zeit, da der Krieg entſtehet, in Händen haben, welches an den Inhaber verfallen zu ſeyn pflegt. Wenigſtens galt im alten Römiſchen Recht der in den Pandecten (*) angeführte Satz des Celſus: *quae res hoſtiles apud nos ſunt, non publicae, ſed occupantium ſunt.* (**) Wenn das neuere Kriegesrecht hierin gelinder iſt, und das Darlehn zwiſchen kriegführenden Völkern ſicher läßt, ſo hat dieſe Gelindigkeit ihren Grund darin, daß jedem kriegführenden Volk an ſeinem Credit gelegen iſt, und man die Handlung als die Quelle des Reichthums anſiehet, folglich nicht ſo wol im Rechte, als in der Convenienz und dem Nutzen. Die Handlung des kriegführenden Volks, das ſich ſeines ganzen Rechts des Krieges bedienen, und

---

(*) L. 51. §. 1. D. de adquirendo rerum dominio: oder, auf unjuriſtiſche Art citirt, libro 41. tit. 1. 51.

(**) Ich finde mich hier in der Nothwendigkeit, mich in gewiſſer Maaße ſelbſt auszuſchreiben, und das zu wiederholen, was ich in der Anmerkung zu 2 B. Moſ. XII, 16. geſagt habe. Ich darf doch hier im Moſaiſchen Recht die Materie nicht auslaſſen, und meine Leſer könnten ſich beſchweren, wenn ich ſie in einer ſo ſehr hieher gehörigen Sache blos auf meine Bibel-Ueberſetzung verwieſe. Ich werde mich alſo abſchreiben müſſen, und zwar meiſtentheils auch die Worte, denn wenn ich mir Mühe gäbe, zu variiren, und andere Worte zu ſuchen, ſo würden ſie vielleicht nicht die bequemſten, und die Schreibart affectirt werden.

und den Feinden nach alter Römiſcher Art die Schulden nicht bezahlen wollte, würde einen groſſen Stoß leiden: und oft muß das eine Volk mit dem geliehenen Gelde ſeiner Feinde, und ſolcher Auswärtigen, die ſeine Feinde werden könnten, die Franzoſen mit Engliſchem; und Franzoſen, Engländer, und Ruſſen, mit Holländiſchem, Krieg führen. Hier erfodert der eigene Nutzen, Schuldfoderungen der Feinde auch im Kriege für gültig zu erkennen: denn ſonſt würde man kein Geld von Feinden, ja nicht einmahl von Auswärtigen, die irgend eine Möglichkeit eines künftigen Krieges bemerkten, geliehen bekommen. Würden die Holländer ſo unmäßige Summen in den Engliſchen Fonds haben, wenn es noch eine politiſche Möglichkeit wäre, daß England, ohne ſich auf hundert Jahre unglücklich zu machen, bey entſtehendem Kriege die Schuldfoderungen ſeiner Feinde nach den Pandecten confiſcirte? Wäre es, ſo würde jeder Holländiſche Kaufmann fürchten, England könnte, um einmahl ohngefähr ſechzig Millionen Pfund Sterling der Nationalſchuld los zu werden, und mit Schlägen zu bezahlen, eine Urſache zum Kriege vom Zaun brechen, etwan daß es den Heringsfang nicht länger geſtatten wollte, oder es könnte auch ohne Deſſein zwiſchen zwey handelnden Nationen ein Krieg entſtehen. Fürchtete aber dis der Holländiſche Kaufmann, und foderte ſeine Darlehne zurück, ſo wäre nichts gewiſſer, als daß England in wenigen Wochen Banqueroutt machen müßte. — — Und dennoch

findet man bisweilen, daß im Kriege verboten wird, Schuldfoderungen an feindliche Unterthanen zu bezahlen, ja daß so gar die in der Handlung so geheiligten Wechsel von der Obrigkeit annullirt werden: im vorigen Kriege von 1756. bis 1762. geschahe dis letztere bisweilen vom Kayser, und der König von Preussen mag auch vielleicht einmahl, als er der Berlinischen Kaufmannschaft rescribirte, sich mit Bezahlung gewisser Wechsel nicht zu übereilen, wenigstens in Ueberlegung gezogen haben, ob er nicht etwas ähnliches thun wollte, nur daß hier die Berlinische Kaufmannschaft Vorstellung that, die auch sogleich Eingang fand, (*) so daß der König lieber zwey Millionen aus seinen Mitteln für die Kaufleute bezahlte, und sie der Stadt Berlin schenkte. In ältern Zeiten hingegen, und vor der so starken Verbindung der Welt, der Freunde und der Feinde, durch die Handlung, war nichts gewöhnlicher, als daß bey Entstehung eines Krieges die Schuldfoderungen des Feindes für erloschen gehalten wurden: und kommt uns dis fremd vor, so haben wir den Grund davon blos in der Aenderung unserer Sitten und Politik durch die ausgebreitetere Handlung, nicht aber in der Unrechtmäßigkeit der Sache zu suchen. Wollte man einwenden: hierdurch litten Privati, so ist ja dis bey aller Beute, und Repressalien, z. E. Wegnehmung feindlicher Schiffe, eben so; und

(*) Geschichte eines patriotischen Kaufmanns, S. 80 — 85.

und doch geſtattet ſie unſer Kriegesrecht. Denn wer ein Glied des Staats iſt, der uns angreift, der muß für den ganzen Körper leiden.

Daß ich dis weitläufiger geſagt habe, als einem zu Anfang nöthig ſcheinen möchte, iſt deswegen geſchehen, weil eben auf dieſem Rechte die Zurückhaltung des Erborgten bey Entſtehung eines Krieges diejenige Handlung der Iſraeliten beruhet, die Moſi, und zugleich der Religion, am meiſten vorgeworfen iſt, nehmlich daß die Iſraeliten die auf Moſis Befehl von den Aegyptiern erborgte güldenen und ſilbernen Geräthe nicht wieder gaben. Die Sache ſtand ſo:

Den Iſraeliten wird von Moſe angegeben, zu einem Feſt, das ſie noch in Aegypten feyreten, (dem Paſſa) güldene und ſilberne Geräthe von den Aegyptiern zu erborgen, zum voraus aber kein Wort davon geſagt, daß ſie das Erborgte behalten ſollten, oder könnten: (2 B. Moſ. XI, 2.) denn was lange vorher 2 B. Moſ. III, 22. als zwiſchen GOtt und Moſe geredet ſtehet, wußten die Iſraeliten nicht. Man begreift auch leicht, wenn 600000. Mann dis zum voraus gewußt hätten, ſo hätte es unmöglich ein Geheimniß vor den Aegyptiern bleiben können: denn unter 600000. Mann, und eben ſo viel Weibern, werden doch auch einige ehrliche Freunde der Aegyptiſchen Freunde, die ihnen ſo willig borgen, und wenn die nicht wären, einige ſchwatzhafte geweſen ſeyn, die das Geheimniß verrathen hätten, und denn würden die Aegyptier nicht verborgt haben.

Ich glaube also, die Israeliten erborgeten zusammen bona fide, und mit dem Vorsatz, die güldenen und silbernen Geräthe wieder zu geben, ohne etwas von dem zu wissen, was die verschwiegene Providenz aufs künftige vorhatte. Plötzlich werden sie, (man lese das 12te Capitel des andern Buchs Mose) in eben der Nacht von ihrer Mahlzeit weg, und aus Aegypten vertrieben: man ließ ihnen keine Zeit noch etwas zu besorgen, nicht einmahl den Teig ihrer Brode aufgären zu lassen, sondern sie sollten augenblicklich ausziehen. Dis wollte Farao, und die Aegyptier, weil in jedem Hause eine Leiche war: und sie sich furchten, alle des Todes zu seyn, wenn die Israeliten noch länger in Aegypten verweileten Nun stelle man sich vor, wie wir selbst in solchem Fall mit Geborgtem verfahren würden, wenn wir vollkommen redliche Leute wären, und alle Pflichten gegen unsere Gläubiger nicht allein gewissenhaft, sondern auch nach aller juristischen Strenge erfüllen wollten. Stehen und liegen würden wir es nicht lassen, denn dadurch würde es nicht wieder an seinen rechten Herrn kommen, sondern von dem ersten, der es fände, weggenommen werden: auf diese Bedingung, daß wir es liegen lassen, wenn wir davon gehen, borget uns ohnehin niemand, sondern will, wir sollen das Geborgete in unserer Verwahrung behalten, bis wir es ihm wiedergeben können. Wir würden es also mitnehmen, aber mit dem Vorsatz, es bey der ersten Gelegenheit dem Eigenthümer wieder zu überliefern. So mußten auch die

Israe-

Israeliten verfahren, wenn sie gute Schuldner seyn wollten: folglich ist daran nichts auszusetzen, daß sie die geborgten Sachen mitnehmen, nicht, in der Absicht, sie zu entwenden, sondern sie zu verwahren, und sicher an den Eigenthümer, so bald er sie abfodert, oder sich sonst eine Gelegenheit zeiget, wiedergeben zu können. In wenigen Tagen aber änderten sich die Sachen gänzlich. Die Aegyptier, die den Israeliten den Auszug verstattet, ja die sie ausgetrieben hatten, dachten nun auf einmahl anders, und verfolgeten sie mit einem grossen Heer. Dis war ein Bruch des Versprechens zwischen zwey Völkern, und von Seiten der Aegyptier ein Offensiv-Krieg. Und nun kommt alles auf die vorhin bemerkte Frage an: kann ein Volk, das von dem andern mit einem unrechtmäßigen Kriege überzogen wird, sich der Güter des andern Volks, und seiner einzelnen Bürger bemächtigen? Kann es sich an das, was es von ihm in Händen hat, halten, und es wie gerechte Beute ansehen? Ist dis erlaubt, so konnten auch die Israeliten auf Mosis Befehl die güldenen und silbernen Geräthe der Aegyptier nunmehr behalten, und als Beute ansehen. Die Providenz, die es so schickte, daß Farao sein Versprechen brach, und ihnen selbst dadurch ein Recht gab, sich an den Gütern seiner Unterthanen zu erholen, hatte sie ihnen geschenkt; und gegen solche Geschenke der Providenz haben wir doch nichts einzuwenden. Wenn uns z. E. ein anderer Staat ungerechter Weise angreift, so giebt er uns ein Recht, ihn zu erobern: gesetzt,

wir siegen, ist es nun unrecht, das Eroberte zu behalten? Die Providenz selbst hat unser Volk durch jenen ungerechten Angriff, und durch die Siege, die sie uns verliehe, mächtiger gemacht, und mit einer Eroberung beschenkt: aber auch ohne an eine Providenz zu denken, und dafür blos das Glück zu nennen, hätten wir sie rechtmäßig. Was uns aber gegen den ganzen Staat recht ist, wird auch gegen einen Theil seiner Güter nicht unrecht seyn: auch die Beute, auch das verfallene Darlehn werden wir behalten können, und wenn man dis für unrechtmäßig ausgeben wollte, so müßte man wirklich unsere ganze Rechtsgelehrsamkeit und Moral ändern.

§. 180.

Was andere von dieser Sache denken.

Dis ist es, was ich für das Verfahren der Israeliten gegen die Aegytier zu sagen habe, welches man billig nicht, Raub der güldenen und silbernen Geräthe, sondern, Zurückbehaltung des erborgten silbernen und güldenen Geräthe nach erfolgtem Friedensbruch von Seiten der Aegyptier, nennen sollte. Weil über die bisher noch nie in diesem Lichte angesehene Sache viel gestritten ist, so muß ich doch auch billig anmerken, was andere zur Vertheidigung Mosis und der Israeliten gesagt haben, welches mir aber kein Genügen thut.

1) Erst-

1) Erstlich sagt man, GOtt, der eigentliche wahre Eigenthümer aller Dinge auf dem Erdboden, könne das Eigenthum derselben geben, wem er wolle. — Es ist wahr, er kann dis thun: aber wird er es thun? Wird er einem Volk erlauben zu stehlen? GOtt beobachtet auch gewisse Regeln des Wohlstandes: die Religion aber, die dem einen erlaubte, sich des Eigenthums des andern zu bemächtigen, würde ein sehr gehäßiges Ansehen haben, und andern als die Erfindung des Eigennutzes vorkommen. Will GOtt, daß Menschen die geoffenbarte Religion glauben sollen, so wird er sie in einer liebenswürdigeren Gestalt erscheinen lassen. Das wird man wol eingestehen, daß GOtt durch seine Providenz die Güter der Erden anders ertheilen kann, als sie vorhin vertheilt waren, und ein solches Geschenk der Providenz ganz rechtmäßig besessen werden könne. Z. E. wenn jemand einen Schatz verlohren hat, die Providenz läßt uns ihn finden, giebt uns aber die Mittel nicht, den ersten Besitzer zu erfahren, wenn ein Schiff an unsern Küsten scheitert, und wir wissen die Erben der Ertrunkenen nicht: so können wir uns diese Schätze mit gutem Gewissen zueignen. Eben so setzt die Providenz Könige ab und Könige ein: sie läßt zu, daß einer ein Tyrann wird, und dadurch seine Unterthanen nöthiget, ihn wegzujagen, oder

ein anderer ungerechte Kriege anfängt, und darüber Provinzen verliert; und nun kann der, den das Volk zum Könige beruft, den Thron, und der Sieger die Provinzen, so ihm die Providenz zuwarf, mit Recht besitzen. Allein zwischen einem solchen Werk der Providenz, und einem Befehl, zu rauben, oder Provinzen und Königreiche zu erobern, ist ein grosser Unterscheid. So, wie ich die Sache vorgestellet habe, schenkt die Providenz, indem sie veranstaltet, daß die Aegyptier einen unrechtmäßigen Krieg anfangen, und der GOtt, der dis vorher wußte, hatte den Israeliten den Rath gegeben, zu borgen: hierin ist, so viel ich sehen kann, nichts anstößiges; und wenn mir GOtt durch einen Propheten oder Traum entdeckte, dort sey ein Schatz vergraben, oder liege frey auf dem Felde, so würde ich mir so wenig darüber ein Gewissen machen dürfen, ihn hinzunehmen, als wenn ich ihn von ohngefähr fände, ohne dessen Eigenthümer zu wissen. Hätte aber GOtt durch Mose zu den Israeliten gesagt: borget, mit der Absicht, nicht wiederzugeben, denn Ich schenke euch das Geborgte, so käme mir Mose vor, wie der Pabst, da er America verschenkte.

2) Ferner sagt man: die Israeliten hatten den Aegyptiern lange ohne Bezahlung gedient; hiefür konnten sie sich mit

mit Recht bey ihrem Auszuge bezahlt machen. (*) — Die Sache ist so fern richtig, daß ein auf ganz andere Bedingungen nach Aegypten gezogenes, und dort zum Herrendienste gezwungenes freyes Volk, deshalb eine Foderung an die Aegyptier hatte, und sich bezahlt machen konnte. Wäre dis im Kriege, und mit offenbarer Gewalt geschehen, so würde nichts dagegen einzuwenden seyn; denn Völker, die keinen gemeinschaftlichen Richter oder Höhern haben, können das Ihrige mit Gewalt nehmen, wo es nicht in Güte zu erlangen ist. Allein sollen sich die Israeliten auch durch Betrug bezahlt machen? borgen? die Wiedergabe versprechen? denn aber Freundschaft und Zutrauen der Aegyptier misbrauchen, und das Geborgte heimtückisch mitnehmen? Dis schiene wider alle Treue und Glauben zu seyn, und wer so handelte, dem müßte man aufs künftige nie wieder etwas leihen.

Der Fehler, den Untersucher, Widersacher, und Vertheidiger gemeinschaftlich begangen haben, besteht darin, daß sie sich etwas ganz unglaubliches, und dis ohne irgend einen Aussa-

(*) Wie lächerlich die Juden diesen Rechtsvorwand ausführen, ist schon §. 129. S. 394. des zweyten Theils da gewesen.

ger oder hiſtoriſchen Zeugen einbildeten: nehmlich 600000. Mann und eben ſo viel Weiber hätten von Moſe den geheimen Befehl bekommen, zu borgen, in der Abſicht, nicht wiederzugeben, und ſie hätten auch dis Geheimniß bewahrt; denn wenn es ausgeplaudert, oder nur irgend von einem ehrlichen Iſraeliten ſeinem beſten Freunde verrathen wäre, ſo würden doch wol die Aegyptier nicht ſo einfältig geweſen ſeyn, zu verborgen. Ein ſolches, auch nur einen Tag lang behaltenes Geheimniß unter ſo viel hunderttauſenden, die noch dazu groſſentheils ſpecielle Freunde unter den Aegyptiern hatten, obgleich der König ſie haſſete und drückte, iſt ſo wunderbar, daß es mir leichter werden würde, ein jedes eigentliches Wunderwerk zu glauben: und dis nimt man, ohne daß Moſe ein Wort davon ſaget, blos ſo, als verſtände es ſich von ſelbſt, an, gründet darauf Einwürfe gegen die Religion, oder widerlegt ſie mit Vorausſetzung eben des willkührlich angenommenen Romans. Sonſt will man der Verſchwiegenheit des andern Geſchlechts nicht viel zutrauen, und macht viel Fabeln darauf: aber hier ſollen auch etliche hunderttauſend Weiber ſo verſchwiegen geweſen ſeyn!

§. 181.

Von der wirklich im Kriege gemachten Beute, und deren Austheilung.

Diejenige Beute, die man wirklich mit gewafneter Hand im Lande der Feinde machte, beſtand entweder in Menſchen und Vieh, oder in lebloſen Dingen, z. E. Gold, Silber, Schmuck, Kleidung. Mit dieſen zwey Gattungen der Beute ward es nach Moſis Recht auf eine verſchiedene Art gehalten, wie wir aus dem 31ſten Capitel des vierten Buchs, welches in dieſer Materie die Hauptſtelle iſt, ſehen.

Die Beute an Menſchen und Vieh gehörte nicht dem einzelnen, der ſie machte, ſondern ward zuſammengebracht, gezählt, und nach dieſer Proportion vertheilt:

1) Die, welche gegen den Feind zu Felde gezogen waren, bekamen die eine Hälfte, mußten aber davon das fünfhundertſte Stück an den Prieſter geben.

2) Alle übrigen Iſraeliten, die nicht mit zu Felde gegangen waren, bekamen die andere Hälfte, doch mit einer Abgabe des funfzigſten Stücks an die Leviten.

Die lebloſe Beute gehörte dem eigentlich, der ſie machte, wie man aus V. 48. 54. eben des 31ſten Capitels ſehen wird. Denn hier hatten die Befehlshaber 16750. Seckel Goldes erbeu-

tet, und widmen ſie aus freyem Willen dem Heiligthum; von den gemeinen Soldaten aber wird geſagt, jeder habe die Beute für ſich behalten. Vermuthlich iſt nach dieſem Herkommen auch die Stelle Joſuä XXII, 8. zu erklären, und, was daſelbſt von Theilung der Beute mit den zu Hauſe gebliebenen Brüdern geſagt wird, blos vom erbeuteten Vieh, nicht aber von Gold, Silber, Kupfer, Eiſen, Kleidung zu verſtehen.

Der Grund dieſes Unterſcheids iſt nicht weit zu ſuchen. Hätte das Geſetz die Iſraeliten verpflichtet, auch Gold, Silber, und andere Koſtbarkeiten zur gemeinſchaftlichen Beute zu liefern, ſo wäre es nicht möglich geweſen, darüber zu halten, (ein Geſetz aber, darüber man nicht halten kann, wird vernünftiger gar nicht gegeben:) und jeder Feldzug würde die Iſraeliten, einen nach dem andern, zum Unterſchleif und Verhehlen gewöhnt, alſo dem Volk ſeine Ehrlichkeit genommen, und es in Diebe verwandelt haben.

Wenn 1 Sam XXX, 20 — 25. erzählt wird, David habe eingeführt, die Beute zwiſchen den gegen den Feind gegangenen und im Lager zurück gebliebenen zu theilen, ſo ſcheint dis nicht eine Erneuerung der etwan in Abgang gekommenen Verordnung Moſis, ſondern ein Recht zu ſeyn, das ganz andere Perſonen betraf, und auch eine andere Art der Theilung verordnete. Moſes theilte zwiſchen Volk und Soldaten, und gab 12000. Soldaten eben ſo viel, als dem ganzen

aus ohngefähr 600000. Mann bestehenden Volk: David aber theilte zwischen Soldaten, die mit dem Feinde geschlagen, und Soldaten, die zur Bewachung der Bagage zurück geblieben waren, (jene 400, und diese letzteren 200. Mann) und verordnete, daß die letztern mit den ersten gleichen Theil an der Beute haben, das ist nunmehr, daß jeder bey der Bagage zurück gebliebene eben so viel bekommen soll, als einer von denen, die wirklich mit dem Feinde geschlagen haben.

§. 182.

Reinlichkeit und Policey des Lagers.

Für die, der Gesundheit und dem Kriegeswesen wichtige Reinlichkeit und Policey des Feldlagers sorget Mose in einem doppelten Gesetz, im 5ten Buch, Cap. XXIII, 10—15.

1) Im Lager soll sich kein Levitisch-unreiner aufhalten, sondern so lange, bis er wieder rein ist, an einem Ort ausserhalb des Lagers seyn. Auf einen Tag lang ward man, so wol durch jeden Beyschlaf, als auch durch Entgehung des Saamens im Schlaf, (pollutio nocturna) unrein: den letzten Fall, bey dem am ersten eine Ausnahme hätte erwartet werden können, nennet Moses ausdrücklich, und wer auch nur durch eine nächtliche Befleckung unrein ist, muß bis an den Abend ausserhalb des Lagers bleiben. (In die Schlacht darf er deswegen ganz wohl

gehen,

gehen, denn in der wird ohnehin jeder durch Leichname der Feinde unrein.) So fremd uns dis vorkonimen möchte, ſo viel mußte es doch zu Erhaltung der Sitten des Lagers beytragen; denn niemand konnte Unzucht und Hurerey treiben, ohne ſich durch ſeine, zu einem Stück der Religion gewordene, Abſonderung vom Lager, zu entdecken, oder doch verdächtig zu machen, wenn man ſonſt auf keine Unreinigkeit denken konnte. Bey unſern Armeen, die aus geworbenen und beſtändigen Soldaten beſtehen, möchte zwar dis Mittel wenig ausrichten, und ein Franzöſiſcher Soldate würde ſich vielleicht gar ſchämen, im Lager zu ſeyn, und aus lauter Galanterie vorgeben, er ſey unrein, wenn er es auch nicht wäre. Allein wo der verheyrathete Bürger, in Geſellſchaft anderer Bürger aus eben der Stadt, zu Felde gehet, und die Verderbung der Sitten noch nicht die höchſte Stufe erreichet hat, da wird dieſes Geſetz allerdings viel beytragen, Zucht und Ehrbarkeit im Lager zu erhalten.

2) In unſern Lägern pflegt der Ort, wo die Soldaten ihre Nothdurft verrichten, auſſerhalb des Lagers, etwan funfzig oder hundert Schritt vor der Fronte, zu ſeyn: eben einen ſolchen abgeſonderten Ort auſſerhalb des Lagers verordnet Moſes auf immer durch ſein Geſetz, thut aber noch hinzu, daß jeder

zu Felde gehender auſſer ſeinen Waffen auch eine Schaufel (*) oder Spathen bey ſich haben, und damit den Ort jedesmahl aufgraben, und wieder zugraben ſoll. Wer in unſern Lägern geweſen iſt, wenn der Wind eben von den Abtritts-Gruben nach dem Lager zuwehet, der wird nicht daran zweifeln, daß nicht Moſis Einrichtung noch beſſer, und zu Erhaltung reiner Luft zuverläßiger ſey, als unſere: nur iſt ſie, weil bey uns die Armee eng zuſammen ſtehen muß, und oft lange an Einem Ort bleibet, vielleicht auf unſere Läger nicht anzuwenden möglich. Die Schaufel iſt ſonſt auch für den Soldaten kein unnützes Werkzeug im Felde: hat jeder ſie bey ſich, ſo kann man viel geſchwinder ein Lager beveſtigen, oder belagerte Städte nach alter Art in eine Circumvallationslinie (*vallum* nannten ſie die Römer, und מולה die Hebräer) einſchlieſſen.

Dieſen beyden Anordnungen gab Moſe noch eine Verbindung mit der Religion, und man ſoll ſie

---

(*) So hat Luther ganz richtig überſetzt. Das Wort bedeutet ſonſt auch einen ſpitzigen Pflock, z. E. den, damit man die Gezelte in der Erde beveſtiget, allein das ſchickt ſich hieher nicht, und im Chaldäiſchen wird es auch gewiß von einem breiten eiſernen Inſtrument zum Aufgraben, z. E. von der Pflugſchare, gebraucht.

ſie ſelbſt aus Reſpect gegen die im Lager der Iſraeliten vorzüglich gegenwärtige Gottheit beobachten. Weil GOtt auf eine beſondere Weiſe der König und Heerführer der Iſraeliten, und in ihrem Lager gnädig gegenwärtig iſt, um ihnen Sieg zu geben, auch die Lade des Bundes, die ſein Sitz im Allerheiligſten war, mit zu Felde genommen ward: ſo ſoll das ganze Lager der Iſraeliten als ein Heiligthum angeſehen, und durch nichts entehret werden, was ſich im Heiligthum nicht ſchickte. Man muß aber auch hier wiſſen, daß die Orientaler in Abſicht auf die äuſſere Reinlichkeit mit ihren heiligen Oertern anſtändiger verfahren, als bey unſern Kirchen gewöhnlich iſt: und ich erinnere mich, daß ein Engländer, der unbedächtig an die Wand einer Moſchee that, was in London an den Wänden der Kirchen geſchiehet, ſogleich von den Türken als ein Schänder ihres Heiligthums überfallen ward, und kein ander Mittel fand, dem Tode zu entgehen, als, daß er ſich auf Türkiſch bekehrte.

Etwas

von der ältesten Geschichte

der

Pferde und Pferdezucht

in Palästina

und

den benachbarten Ländern,

sonderlich

Aegypten und Arabien.

Ein Anhang zum dritten Theil

des

Mosaischen Rechts.

ห้องสมุดกลาง จุฬาลงกรณ์มหาวิทยาลัย

ประวัติของพระราชวงศ์ และพระราชประเพณี

ของ

กรุงสยาม

ในรัชกาลปัจจุบัน

โดย

ดร. ซามูเอล จอห์นสัน

Vorrede.

Weil dieser Theil des Mosaischen Rechts den übrigen an Grösse zu ungleich ist, bin ich ersucht worden, ihm in der zweiten Auflage einen Anhang beyzufügen, der diesem Uebelstande abhölfe. Mir fiel dabey ein, daß ich §. 166. versprochen hatte, irgendwo von der ältesten Geschichte der Pferde und Pferdezucht zu handeln, wozu mir die Bibel Urkunden darbietet, die nicht hinlänglich gebraucht sind: und dis kömmt mir, da ohnehin die Geschichte der Pferdezucht so mannigmahl in das Mosaische Recht einen Einfluß hat, als die schicklichste Materie zum Anhang vor. Sollte er auch besonders als eine eigene Schrift gedruckt werden, so muß ich meine Leser bitten, zu bedenken, daß er Anhang zum Mosaischen Recht war, und

ihn von der Seite zu betrachten. Es ist nur ein Fragment der Geschichte, und das eigentlich aus der Bibel gesammlet aus den ältesten Urkunden des menschlichen Geschlechts, deren Aufzeichner selbst in den Ländern lebten, von denen sie schreiben: vielleicht wäre Fragment ein Modetitel gewesen, aber, Etwas, sagt ja dasselbe im Deutschen. Lieb würde es mir seyn, wenn diejenigen, die dis Fragment ihrer Aufmerksamkeit würdigen, vorhin in Büffons Naturgeschichte das Capitel vom Pferde, sonderlich diejenigen Stellen, die von der Verschiedenheit des Pferdes nach seinem Vaterlande handeln, durchzulesen beliebten. Göttingen den 26. Julii 1776.

Michaelis.

Unter allen Pferden, die wir kennen, wird jetzt das Arabische für das edelste gehalten, und sonderlich von den Engländern sehr theuer gekauft, um dadurch die Race ihrer Pferde zu veredlen, und durch Vermischung beider Racen die Grösse und Stärke des Englischen Pferdes mit der Geschwindigkeit und Feinigkeit des Arabischen zu verbinden. Eben daher kommt der grosse Vorzug der Englischen Wettläufer vor allen andern Pferden in Europa, vielleicht auch vor den Arabischen selbst, denn bey gleichem Feuer und Geschwindigkeit der Schritte wird das grössere Pferd wegen seiner grössern Schritte dem Kleinern zuvorkommen. Da man in allen andern Ländern zur Veredelung der Race ihre Vermischung mit einer fremden aus einem je entfernten desto bessern Himmelsstrich für nöthig hält, so denkt man in Arabien nicht so, sondern schätzt das Pferd am höchsten, dessen Race auch wol Jahrhunderte hinauf rein Arabisch ist. Die Folgerung, die einige hieraus gezogen haben, sieht ganz wahrscheinlich aus, Arabien sey das von der Natur selbst bestimmte erste Vaterland der Pferde: und sie würde noch zu einem höhern Grad der Wahrscheinlichkeit steigen, falls das richtig wäre, was man behauptet, daß die Race der Pferde sich in andern Ländern verunedele, wenn man sie nicht von Zeit zu Zeit mit einer ausländischen vermischte; sonderlich aber, wenn Hengst und Stute zu nahe verwandt wären. Doch die letzte Vor-

geben ist nicht so ganz richtig, wie ich an einem andern Orte bemerket habe: (*) das übrige wird man

(*) In der Abhandlung von Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, S. 155. der zweiten Ausgabe. Ich will lieber die ganze Stelle mit ein Paar Zusätzen abdrucken lassen, weil mancher Leser einer Abhandlung von der Pferdezucht jenes Buch nicht haben könnte. »Damit »meine Leser diesen vorgegebenen Grund»Gedanken« (daß nehmlich die nahen Ehen aus gleicher Ursache verboten wären, als man die nahe Verwandtschaft der Pferde vermeide) »völliger verstehen, und bey Beurtheilung »derselben Regeln der Pferdezucht, die ganz »von einander verschieden sind, und die »doch Büffon und Hutcheson mit einander »vermengen, gehörig absondern mögen, »finde ich mich genöthiget, einiges von der »Pferdezucht, so gut ich es von den besten »Kennern gehört habe, zu erzählen. Man »sucht bey der Pferdezucht die besten Pfer»de aus, um eine edlere Race zu bekom»men: denn wenn man jede mittelmäßige »oder schlechte Pferde zur Zucht nähme, so »würde die Race sich verunedlen. Und da »versteht sich von selbst, daß man nicht die »nächsten Pferde immer zusammen lassen »soll, denn die werden nicht immer die »besten und edelsten seyn, sondern man »muß Stute und Hengst unter mehreren »aussuchen. Und dis, da man schlechte »und gemeine Pferde zusammen läßt, ist »eigentlich der einzige Fall, in welchem sich »die Race verunedelt; gute Pferde aus Ei»nem

man bey Büffon finden, der selbst, zwar nicht völlig entscheidend, sondern auch eine andere mög-

 liche

» nem Himmelsstrich verunedeln sie nicht, » sondern machen sie nur nicht edler, als » sie war. » In den grossen Stutereyen ist auch öfters der Beschceler der Vater der Stute, die er bedecket, und man hat keine Verunedlung, die davon entstünde, oder sonst einen Schaden bemerkt. » Zum zwei- » ten läßt man, um die Race der Pferde » zu veredlen, Pferde aus ganz verschiede- » nen Himmelsgegenden zusammen, in der » Absicht, daß sie neue Tugenden zusam- » men bringen sollen: z. E. das jetzige » deutsche Pferd ist groß und stark, so wie » man es zu schwerer Arbeit, und vor- » nehmlich bey der Cavallerie zum Ein- » brechen nöthig hat; allein es hat nicht die » Feinigkeit oder Leichtigkeit der südlichern » Pferde, die hingegen kleiner, und zur Ca- » vallerie nicht so brauchbar sind. Will » man es nun veredlen, so nimt man, wenn » es eigentlich um Schönheit und Pracht » zu thun ist, Spanische, oder wenn man » ihm die grösseste Geschwindigkeit geben » will, Arabische Beschceler: und die Eng- » lischen Wettläufer pflegen von Englischer » und Arabischer Race gezogen zu werden, » da dann durch die Verbindung der Eng- » lischen Grösse und des daher entstehenden » weiten Schritts, mit der Arabischen Leich- » tigkeit und Feuer, die Geschwindigkeit » noch zunimt. Zum dritten habe ich von » dem hiesigen Universitäts-Stallmeister, » Herrn Ayrer, folgende in grossen Stute-

» reyen

liche Ursache der Schönheit der Arabischen Pferde anerkennend, die Vermuthung von Arabien als dem natürlichen Vaterlande der Pferde äussert, (*) der ich das Wahrscheinliche nicht absprechе. Auch vorhin hatte er öfters andere Racen von Pferden, Aegyptische, Persische u. s. f. von Arabischen hergeleitet.

Aus dem folgenden wird sich aber doch zeigen, daß in Arabien die Pferde später sind, und es sie aus andern Ländern bekommen hat: daraus dann freilich die Frage entstehen wird: wie ist es zugegangen, daß die Pferde sich in Arabien so sehr ver-

---

» reyen gemachte Erfahrung, die er selbst
» gesehen, zuverläßig gehöret: man hat die
» Pferde, die von einerley Hengst und Stute
» gefallen, und selbst edel und schön waren,
» zusammen gelassen, und daraus ist, eine
» nicht zwar unedlere, aber kleinere Race
» und von feineren Knochen entstanden.
» Hat man die wieder zusammen gelassen,
» so ward die dritte Race noch kleiner und
» feiner an Knochen, fast wie die Geländi-
» schen und Nordschottischen Pferde, be-
» hielt aber sonst die guten Eigenschaften
» und Schönheiten der Vorfahren, ohne
» sich zu verunedlen. Sie ward blos zu
» zierlich und fein zum Gebrauch. » Der Versuch erklärt es ziemlich, woher es kommen mag, daß in Ländern, wo die Pferde wild herumlaufen, die Race schön, muthig, wild, aber klein und zierlich, kurz warum sie Bergschöttisch und Geländig wird.

(*) T. IV. S. 249.

veredelt haben? Dabey leugne ich denn aber auch nicht, daß nach dieser Veredelung eben dieselben Länder ihre besten Pferde zur Veredelung der eigenen Race aus Arabien bekommen haben.

Auch das wird man sehen, daß das jetzt so weit ausgebreitete Pferd ehedem auf dem Erdboden viel seltener, und in weniger Ländern gewesen ist. Die Patriarchen hatten es nicht, und den Israeliten war es lange ausländisch: der Ackerbau ward mit Ochsen und Eseln getrieben, und das Lastthier zum Reisen waren Esel oder Cameele. Doch zur Sache selbst.

Moses beschreibt uns mehrmahls die in Heerden bestehenden Reichthümer der Patriarchen, aber da sind nirgends Pferde, sondern immer, Rindvieh, Schaafe, Ziegen, Cameele, Esel.

Abraham war aus nördlichern Gegenden, und wie ich glaube, aus einem Lande zwischen dem schwarzen und Caspischen Meer, dem ältesten Sitz der Chaldäer, (*) mit allen seinen Heerden und

(*) Ich werde nächstens diese Materie in einer eigenen Schrift ausführen. Die Chalybes sind meiner Meinung nach die alten Chaldäer, und die um Babylon im nachher so genannten Chaldäa, eine spätere Colonie derselben. Sollten die Beweise meinen Lesern eben so einleuchtend seyn, als sie bisher meinen Zuhörern gewesen sind, so würde manches in der alten Geschichte einen ganz andern Gesichtspunkt und mehr Licht erhalten, sonderlich aber Ein ganz unerwartetes, die Völkergeschichte betreffendes Resultat herauskommen.

Knechten über Mesopotamien nach Palästina gezogen. Wenn sein Knecht, der eine Frau für Abrahams Sohn aus Mesopotamien holen soll, die ganzen Reichthümer Abrahams beschreiben will, so bestehen sie in Heerden von Schaafen Ziegen (*) und Rindvieh, Silber, Gold, Knechten, Mägden, Cameelen und Eseln. 1 B. Mos. XXIV, 35. Eben diesem Abraham macht ein Philister-König Geschenke von Schaafen, Ziegen, Rindern, Knechten, Mägden, 1 B. Mos. XX, 14. aber Pferde sind nicht darunter. Noch merkwürdiger ist die Stelle 1 B. Mos. XII, 16. Abraham ist im ältesten Vaterlande der Pferde, das wir aus der Geschichte kennen, in Aegypten, dem Lande, in dem nachher Moses zuerst Pferde erwähnt, und aus dem noch zu Salomons Zeit Asien seine besten Pferde bekam: der König von Aegypten will ihm wegen einer vorher gegangenen Beleidigung recht grosse Geschenke machen, und nun schenkt er ihm Schaafe, Ziegen, Rinder, Esel, Knechte, Mägde, Eselinnen, und Cameele. Pferde hatte Aegyp-

(*) Wenn man in meiner und andern Uebersetzungen hier die Ziegen vermisset, so muß ich erinnern, daß das Hebräische צאן beides Schaaf- und Ziegenvieh unter sich begreift. In der Uebersetzung fand ich nicht nöthig, beide Wörter zu setzen, hier aber, wo ich selbst erzähle, thue ich es, weil aus andern Stellen gewiß ist, daß die Ziegen einen grossen Theil der Heerden der Patriarchen ausmachten.

Aegypten damahls ohne Zweifel, denn in des Enkels, Jacobs, Zeit, ist es in Aegypten gewöhnlich, das Pferd nicht blos zu reiten, sondern auch vor den Wagen zu spannen, und zwischen Einführung beides Gebrauchs pflegt eine sehr lange Zeit zu verstreichen; das Reiten ist das Erste, und späte nachher, bisweilen viele Jahrhunderte, lernt man das Pferd vor den Wagen zu spannen. Wenn nun dis edelste Thier doch nicht mit unter den Geschenken ist, so scheint eins von beiden zu folgen, entweder, daß man in der Meinung stand, es werde in Palästina nicht fortkommen, oder wenigstens, Abraham werde es nicht zu gebrauchen wissen, und für seine Oekonomie die Pferdezucht nicht vortheilhaft, auch zum Gebrauch das Pferd nicht bequem finden. Dis wird immer merkwürdiger, wenn man an Abrahams Herkunft aus der Nachbarschaft derselben Länder denkt, die nachher wegen der Pferdezucht so bekannt geworden sind.

Isaaks Reichthum wird uns 1 Buch Mos. XXVI, 14. beschrieben. Er besteht in grossen Heerden von Schaafen, Ziegen und Rindvieh, wozu damahls noch Ackerbau kam. Die Heerden, die Jacob aus Mesopotamien mitbringt, bestehen in Schaafen, Ziegen, Cameelen, Rindvieh, Eseln. 1 B. Mos. XXX, 41. XXXII, 6. 8. 15. 16.

Auch Hiobs Reichthümer begreifen keine Pferde mit unter sich. Schaafe, Cameele, Ochsen, und eine Zucht von Eseln, in der 500 Eselinnen waren,

waren, hatte er, Hiob I, 3. Er ist zwar keine wirkliche Person, sondern blos gedichtet, um einen moralischen Satz auszuführen: aber sehr schön, und mit grosser Kenntniß gedichtet, und eben deswegen ist die Auslassung der Pferde und Pferdezucht desto merkwürdiger. Es müssen doch Umstände seyn, welcher willen der überaus Einsichtsvolle Verfasser des Buchs ihm keine Pferde und Stutereyen geben will, ungeachtet gegen das Ende des Buchs das kriegerische Pferd so prächtig beschrieben wird. Die Scene der ganzen Handlung ist im Thal Gutta, d. i. um Damascus herum; die Zeit, in die Hiob gesetzt wird, fällt in den Aufenthalt der Israeliten in Aegypten. Der Verfasser, der das Pferd so gut kannte, muß also geglaubt haben, das Pferd schicke sich zu den Heerden eines im Thal Gutta lebenden Mannes nicht; und so muß wol die ganze Gegend keine Perde gehabt haben, in der man sie jetzt so schön findet.

Also unter den Heerden der Patriarchen und Hiobs nichts von Pferden. Vermuthlich waren sie auch zu der Zeit in dem Theil von Palästina, in dem Abraham, Isaak und Jacob, herumzogen, entweder gar nicht, oder sehr selten, wenigstens finden wir sie in der Geschichte nirgends erwähnt, und das ist desto auffallender, weil sie sogleich vorkommen, wenn Jacob nach Aegypten zieht.

Zwar nach den 70 Dollmetschern kämen sie 1 B. Mos. XIV, 11. 16. 21. vor, und die Sodomiter hätten nicht blos Pferde, sondern sogar, Reuterey gehabt, denn ἡ ἵππος im Feminino, heißt

heißt Reuterey. Wo ich in jenen Stellen, alle Güter, übersetzt habe, findet sich in den LXX, die ganze Cavallerie der Sodomiter: die sollen die vier kleinen siegenden Könige erbeutet, und Abraham ihnen wieder abgenommen haben. Die Worte selbst setze ich unten in den Noten. (*) Auch Origenes, der den Hebräischen Grundtext kannte, trit ihnen hier bey, und schreibt: ἵππον Σοδομῖται, νῦν πρῶτον ὠνομασμένην, ὡς φαῦλος ἔχειν λέγονται: der Name der Cavallerie kommt hier zuerst vor, und sie wird den Sodomitern als bösen Leuten, (oder, wie sich auch übersetzen liesse) als den Ueberwundenen zugeschrieben. Die Sache hängt so zusammen: im Hebräischen steht רכש, das eine doppelte Aussprache leidet: 1) Recheſch, und denn ist es das Pferd, (**) oder 2) Rechuſch, alles was man erworben hat, das sämmtliche Eigen-

---

(*) V. 11. ἔλαβον δὲ τὴν ἵππον πᾶσαν τὴν Σοδόμων καὶ Γομόῤῥας. — v. 16. καὶ ἀπέστρεψε πᾶσαν τὴν ἵππον Σοδόμων. — v 21. δὸς μοι τοὺς ἄνδρας, καὶ τὴν ἵππον λάβε σεαυτῷ. Der letzte Vers zeigt ziemlich klar, daß die LXX nicht recht übersetzt haben müssen, denn hier schiene die ganze Beute, die Abraham den Siegern wieder abgenommen hat, blos die Reuterey von Sodom zu seyn, und die werden sie doch wol nicht allein erbeutet haben, sondern auch andere Güter.

(**) Bocharti Hiero-Zoicon, T. I. l. II. c. 6. p. 100.

Eigenthum, oder, wie ich es übersetzte, alle Güter. Die 70 Dollmetscher wählten die erste Bedeutung, vermuthlich weil hier nicht von Patriarchen, denen sie selbst die Pferde absprechen mochten, sondern von gebohrnen Einwohnern des Landes Palästina die Rede ist, (*) und die Cananiter einige hundert Jahr hernach wegen der Reuterey bekannt sind. Daß dis der Grund ihrer Auslegung war, ist noch offenbarer, wenn man den 12ten Vers ansieht, wo sie gerade in der Mitte dasselbe רכש ganz anders, παρασκευὴ, Vermögen, oder Eigenthum übersetzen, weil dismahl von Lot die Rede ist, dem sie keine Pferde zu geben Lust hatten. Also ihrer Meinung nach soll in einem und eben demselben Capitel und Zusammenhang רכש Reuterey, oder, sämmtliches Eigenthum seyn, je nachdem es von Sodomitern oder Nicht — Sodomitern vorkommt. Dis sieht sonderbar aus. Ich dächte, im

(*) So finde ich noch einmahl, daß sie Pferde erwähnen, wo im Hebräischen nichts davon steht. כברת הארץ, das ohngefähr eine deutsche Meile ausmacht, übersetzen sie 1 B. Mos. XLVIII, 7. ἱπποδρόμον, einen Pferderitt. Dachten sie auch hier, daß die Cananiter nach Pferderitten gerechnet hätten? oder bedienten sie sich nur eines damahls in Aegypten gewöhnlichen Ausdrucks? dies bestimme ich nicht. Wer wissen will, was Pferderitt sey, (etwas weniger als eine deutsche Meile, etwa eine Französische) vergleiche meine 21ste Anmerkung zu Abulfedä Geographie von Aegypten.

im ganzen Capitel möchte man רכש ohne solchen willkührlichen Unterscheid von einerley Sache erklären. Nicht gleich darum, weil die Sodomiter alte Einwohner des Landes, auch wol Cananiter sind, müssen sie Pferde haben: denn einmahl ist die Zeit Abrahams von der noch sehr weit entfernt, in der wir die Cananiter als Cavalleristen finden: (wenigstens um 400, vielleicht gar um 600 Jahr) und denn werden wir auch unten sehen, daß selbst zu Josuá Zeit in dem Theil von Palästina, an den Sodom gränzte, keine Cavallerie war, sondern blos im nördlichen. In der That zweifele ich auch, ob man in dem Thal, in dem Sodom lag, mit der Cavallerie hätte agiren können; denn unten war eine See, mit einer Lage von Erdpech und Erde bedeckt, (*) deren Boden unter der Cavallerie nicht blos geschwankt haben, sondern auch durchgetreten seyn möchte, ohngefähr wie eine Art von Moor. Noch jetzt wäre ein solcher Grund und Boden gerade die Falle für die Cavallerie, und der Einheimische, der keinen andern Grund und Boden hat, wird nicht Cavallerie anschaffen, um auf einer solchen Falle zu fechten.

Wäre die ziemlich gewöhnliche Uebersetzung von 1 B. Mos. XXXVI, 24. richtig, die ich mit Luthers Worten hersetzen will, dis ist der Ana, der in der Wüste Maulpferde erfand, da er seines Vaters Zibeons Esel hütete: so müßten schon vor Esaus Zeit (denn Ana ist Esaus Schwie-

(*) Historia maris mortui, §. 14.

Schwiegervater) in dem Theil von Arabien, den nachher die Edomiter bewohnt haben, Pferde, vielleicht wilde Pferde gewesen seyn. Allein diese Erklärung hat schlechterdings nichts vor sich, und viel wider sich. In keiner einzigen morgenländischen Sprache heissen die Maulesel יְמִם; also wenn viele zur Zeit Hieronymi, (*) und nachher die beiden Arabischen Uebersetzer, auf Maulesel gerathen haben, gar nicht daran denkend, daß nach dem übrigen Inhalt der Bücher Mosis in den Gegenden keine Pferde waren, so ist es weiter nichts als Rathen, das nicht einmahl eine Untersuchung verdient, sonderlich, da kein einziger Uebersetzer von den wirklich alten hier Maulesel hat. Aber dabey hat diese Erklärung noch viel wider sich, z. B. 1) מצא heißt, finden, aber nicht, erfinden. 2) Maulesel, haben im Hebräischen einen andern Nahmen, פרדים. 3) Maulesel möchten wol nicht von Menschen, sondern, wenn ich so sagen darf, von der Natur durch einen Zufall erfunden seyn, da sich Pferde und Esel unter einander begatteten. Nachdem der Zufall und die viehische Brunst in Ermangelung eines Thiers gleicher Art die Erfindung gemacht hatten, ahmten Menschen sie nach, und veranstalteten künstlich Maulesel. 4) Ana weidet die Esel seines Vaters: hätte er die Maulesel erfunden, so müßte man

(*) Hieronymus bey dieser Stelle: *Plerique putant, quod equarum greges ab asinis in deserto ipse fecerit primus ascendi, ut mulorum inde nova contra naturam animalia nascerentur.*

man vermuthen, daß er auch Pferde seines Vaters geweidet hätte, und davon finden wir nichts. — — Auf einige dieser Einwürfe liesse sich wol etwas antworten, aber gegen eine bloße, aus Unkunde der Sprachen entstandene, und der übrigen Pferdegeschichte Mosis widersprechende Conjectur, sind sie ein grosses Uebergewicht. Wie ich die Stelle verstehe, nehmlich von Erfindung warmer Bäder, in denen sich vielleicht ein Esel, so wie Carl des vierten sein Hund im Carlsbade, verbrannte, oder davon die Esel das Wasser nicht trinken wollten; wird man aus meiner Bibel-Uebersetzung sehen. Den Syrer, und die Vulgata habe ich zu Vorgängern, auch erinnert Hieronymus, das Wort heisse im Punischen ein warmes Bad, (*) und im Arabischen heißt ימם in der fünften Conjugation gewiß, sich baden: noch anders hieher gehörige, und zum Theil durch nachsagen derer, die nicht selbst morgenländische Sprachen verstanden, mit Fehlern vermischtes wird man in Montfaucons Hexaplis bey dieser Stelle finden. Das einzige setze ich noch hinzu, daß ich eine Vermuthung habe, die von Ana entdeckten warmen Bäder möchten die bey Callirrhoe seyn, die den Ausfluß in das todte Meer haben: allein was ich davon zu sagen haben könnte, verspare ich in den zweiten Theil des Spicilegii geographiae Hebraeorum exterae.

Diese

(*) *Nonnulli putant, aquas calidas juxta Punicae linguae viciniam, quae Hebraeae conterminа est, hoc vocabulo signari.* Dis hat er auch vorgezogen, und *aquas calidas* übersetzt.

Diese Vermissung der Pferde geht selbst in Arabien noch bis auf die Zeit Mosis fort, und so weit will ich ihr folgen, denn aber zu Ländern zurück gehen, in denen wir früher Pferde finden. Als Moses aus Midian wieder nach Aegypten reiset, hat er keine Pferde, sondern Esel: 2 B. Mos. IV, 20. Dis ist eine Kleinigkeit. In der Arabischen Wüste spannen die Israeliten Ochsen vor die Wagen, auf denen ihr Heiligthum fortgebracht wird, 4 B. Mos. VII, 3. auch dis ist noch nicht sehr entscheidend. Aber wichtiger ist die Erzählung ihrer Beute, wenn sie 4 B. Mos. XXXI. fünf kleine Midianitische Völker besieget haben: sie besteht in 675,000 Schaafen, 72,000 Rindern, 61,000 Eseln, 32,000 Sclavinnen, die noch keinen Mann erkannt haben. Nichts von Pferden: also scheinen diese fünf Arabischen Völker noch zu Mosis Zeit keine Pferde gehabt zu haben.

Das im ganzen Alterthum wegen seiner Pferdezucht berühmte Aegypten ist es, da schon Moses, bey weiten der älteste unter allen Schriftstellern, die wir haben, Pferde erwähnt, und das auf eine solche Weise, daß man schliessen muß, es habe bereits in der ganzen Zeit von Abraham an, oder wol gar vor Abraham, Pferde gehabt.

Schon zu Josephs Zeit besteht das bewegliche Vermögen der Aegyptier, dafür sie Korn von Farao kaufen, in Pferden, Schaafen, Rindern und Eseln, 1 B. Mos. XLVII, 17.

und

und das Pferd steht in diesem Verzeichniß, recht nach unserer Art, oben an. Ich habe vorhin manche Verzeichnisse von patriarchalischen Reichsthümern in der uns wunderlich vorkommenden Ordnung gelassen, und nur treu abgeschrieben, eben damit diese mit unserer mehr übereinstimmende Rangordnung des Pferdes, wo von Aegyptischen Sachen die Rede ist, in die Augen fallen möchte: auch hatte Aegypten schon Wagen, ich denke, von Pferden gezogene, wie wir sie bald hernach 2 B. Mos. XIV. finden werden. Joseph erhält von Farao als ein Zeichen seiner Würde, daß er in dem Wagen fahren soll, den der nächste nach dem Könige zu haben pflegt, 1 B. Mos. XLI, 43. Da sein Vater nach Aegypten kommt, schickt er ihm Wagen, für ihn selbst, und den Theil der Familie, der den Weg nicht zu Fusse thun kann, (Weiber und Kinder) 1 B. Mos. XLV, 19. 21. und dieser Anblick scheint in Palästina sehr neu gewesen zu seyn, denn da Jacob anfangs nicht glauben will, daß Joseph noch lebt, und bey allen Erzählungen seiner Söhne kalt bleibt, so lebt sein Geist auf, da er die Wagen sieht. (V. 27.) Auch Joseph läßt seinen Wagen anspannen, und fährt Jacob entgegen. 1 B. Mos. XLVII, 29. Der Altvater lebt 17. Jahr in Aegypten, und nun ist ihm das vorhin unter seinen Heerden nie gewesene Pferd so bekannt, daß er in seinen letzten Worten ein Bild davon hernimt: Dan sey eine Schlange auf dem Wege! ein Ceraste am Fußsteige! der das Pferd in die Fersen

beisset, daß der Reuter zurück fällt. 1 B. Mos. XLIX, 17. Jacob stirbt in Aegypten, und will in seinem Erbbegräbniß in Palästina begraben seyn. Dis thut Joseph, und die Leiche wird mit grossem Pomp und feyerlicher Begleitung nach Hebron geführt, aber diesen Zug begleiten Wagen und Reuter, 1 B. Mos. L, 9. und man kann kaum anders als an Kriegeswagen denken, die zu Mosis Zeit in Aegypten üblich waren. Ich habe schon oben bemerkt, daß unter den alten Völkern eine ziemlich lange Zeit zwischen dem Gebrauch des Pferdes zum Reiten, und zum Fahren verstrichen seyn muß: und die Sache scheint mir unter einem alten Volk, das den Gebrauch des Pferdes noch nicht von einem andern gelernt hat, also bey dem, das etwan zu erst Pferde bändigte und bald darauf zu Hausthieren machte, so zu stehen. Ehe es den Gebrauch der Pferde hat kennen lernen, sind sie bey ihm kein Hausthier, sondern was von Pferden im Lande ist, würden wilde Pferde seyn: lange Zeit kann hingehen, ehe man auf den Einfall kommt, sie als Lastthier zu gebrauchen, und unmöglich wäre es nicht, daß man sie wie Wildpret ansähe, schösse, und speisete, sonderlich die jungen Pferde. Dis letzte geschieht noch jetzt wirklich in einem Theil des südlichen Pohlens, der gleichsam das natürliche Vaterland der wilden Pferde ist; und von einer vornehmen Person, die dort ihre Güter hat, habe ich gehört, daß das Fleisch der jungen Pferde sehr wohlschmeckend seyn soll, und für eine Delicatesse gehalten wird.

Weniz-

Wenigstens lange wird man nicht auf den Einfall kommen, es auch nicht wagen, die muthige und starke Thiere sich zum Reiten dienstbar zu machen: denken wir doch gemeiniglich nicht daran, auf Hirschen zu reiten, welches eben so gut angeht, als auf Pferden. Aber mit der Zeit wird vielleicht ein Junge aus Muthwillen wagen, sich auf den Rücken eines Pferdes zu schwingen, eben das wird denn auch der jugendliche unbedachtsame Muth des starken Jünglings thun, auch wol nur zum Spiel, Stärke und Addresse zu zeigen, hernach vielleicht einmahl aus Noth und Bedürfniß. Manche werden den Hals darüber brechen, andern aber wird es glücken, und sie werden sich den, etwas heldenmäßiges versprechenden Nahmen der Pferdebändiger erwerben, den wir auch bey den alten Dichtern finden. Die Natur hat selbst den Weg hierzu etwas erleichtert, weil das wilde Pferd weder völlig so groß, noch stark ist, als das in einer guten Stuterey gefallene, und das Pferd den Menschen, der ihm bisweilen Futter giebt, lieb gewinnet. Nun wird man also auch wirklich zum Gebrauch reiten, Pferde ziehen, sie früh an ihre Dienstbarkeit gewöhnen, und dreßiren. Aber damit ist man noch nicht so weit, es vor den Wagen zu spannen: ich denke etliche Menschenalter, und in Ländern die gebürgigt oder waldig sind, noch mehrere werden dazu gehören, ehe man auf den Einfall kommt, daß das muthige Thier sich auch dis gefallen lassen werde: und wirklich nicht blos das wilde, sondern auch das Reitpferd stellet sich, wenn es zuerst vor

den Wagen gespannt wird, so unbändig, auch wol so links und unbehülflich an, bleibt stehen, und weiß nicht von der Stelle zu kommen, daß den ältern Völkern, die zu erst das Pferd gebrauchen lernten, mancher Versuch mislungen seyn, und sie auf die Gedanken gebracht haben muß, das Pferd sey gar nicht zum Ziehen gemacht, bis endlich einmahl ein noch härterer Tyrann der Thiere es gezwungen hat, zu thun, was Anfangs wider seine Natur zu seyn schien. Auch der Unterscheid trit noch ein, daß zum Reiten das Pferd ehe mit Güte von dem, den es für seinen Freund hält, gebracht werden kann, sonderlich von einem Jungen, dessen Last es nicht fühlt: wenn es aber zuerst vor den Wagen gespannt wird, und nicht fort will, so sind Schläge nothwendig, und auch denn pflegt es noch wol stehen zu bleiben, und sich zu bäumen; und so lange das Pferd den Schall der Räder noch nicht gehört hatte, mußte es beym ersten Fortziehen scheu und unbändiger werden, immer dis noch mehr, wenn es dabey geschlagen ward. Bey der Pferdezucht ist mit Güte mehr ausgerichtet, als mit Härte, soll aber Härte die Sache allein ausrichten, so muß man schon des Pferdes sehr kundig seyn, auch manche Hülfsmittel der Bändigung und Strafen erfunden haben. So kundig sehe ich die ersten, die anfingen Pferde zu gebrauchen, in der Stallmeisterkunst nicht an, daß sie es hätten zum Ziehen gewöhnen können. Ich kann also nicht anders denken, als, daß zu Josephs Zeit das Pferd schon viele Menschenalter hin-

hindurch, entweder in Aegypten selbst oder im benachbarten Africa bekannt gewesen ist.

Noch auf eine andere Weise ist die so sehr frühe Nachricht vom Gebrauch der Wagen in Aegypten merkwürdig, und der natürlichen Beschaffenheit des Landes gemäß. Viele Völker haben den Gebrauch der Wagen überaus späte gelernt, und zu verwundern ist das nicht, weil nicht jedes Land für den Wagen bequem ist. Er erfodert Wege von gewisser Breite, auch nicht auf der einen Seite zu abhängig: die hat nur das völlig ebene Land von Natur, im bergigten und mit Wäldern hin und wieder durchbrochenen muß die Kunst sie anlegen, die wird es aber nicht thun, ehe sie den Wagen kennet, bey einem andern Volk gesehen hat, und diese Bequemlichkeit nachahmen wollte. Auch denn wird es ihr schwer, wenn nicht ein mächtiges, in sehr ausgedähnten Gränzen wohnendes Volk unter Einer gemeinschaftlichen Policey verbunden ist. Also in bergigten Ländern, oder wo durch manche Wälder bisher nur Fussteige, zum Reiten bequem, gingen, auch wo kleine Völker in sehr engen Gränzen wohnen, und alle fünf oder zehn Meilen ein neues Territorium angeht, möchten, falls kein besonderer Umstand dazu kommt, für Wagen brauchbare Wege später angelegt werden. Aegypten hatte alles beysammen, was Wagen früh einführen konnte, grosse und lange Ebenen, und früh seine mächtigen weit gebietenden Faraonen, von deren Grösse und Weisheit noch die Ueberbleibsel ihrer Werke zeugen.

Zu Mosis Zeit sind die Pferde in Aegypten sehr häufig. 2 B. Mos. IX, 3. wird dem Könige von Aegypten ein Viehsterben gedrohet, das über Pferde, Esel, Cameele, Rindvieh und Schaafe kommen soll: wiederum die Pferde, völlig als wenn ein Deutscher schriebe, voranstehend. Als die Israeliten aus Aegypten gegangen sind, setzt ihnen Farao mit seiner ganzen Reuterey, und 600 Wagen nach, und beynahe scheint es, daß nicht einmahl Infanterie, die nicht so geschwind hätte marschiren können, bey der Aegyptischen Armee gewesen ist. 2 B. Mos. XIV, 6. 7. 9. Mit diesen Wagen und Reutern wagt sich Farao in das bey einer ungewöhnlichen Ebbe von Wasser entblößte Bette des Arabischen Meerbusens; bey einem heftigen Gewitter geschieht, was natürlicher Weise geschehen mußte, die Pferde, die eines solchen Anblicks in Aegypten weniger gewohnt waren, als unsere, wurden scheu, geriethen in Unordnung, die Räder der Wagen brachen ab, dis vermehrte die Unordnung und hinderte die Flucht, die Fluth kommt wieder, und bedecket, wie Moses sagt, Wagen und Reuter. 2 B. Mos. XIV, 23. 24. 25. 26. 27. 28. XV, 4. Hier haben wir also schon eine sehr ansehnliche Cavallerie, und es scheint, daß bereits damahls die Stärke der Aegyptischen Armee in ihr bestanden hat: auch so gar Kriegeswagen, ob gesensete oder gemeine, das kann ich nicht sagen, weil Moses davon stille schweiget. Moses sieht auch schon das Pferd so sehr als das einheimische Thier von Aegypten an, daß er be-

fürche

fürchtet, (*) ein künftiger König der Israeliten möchte um der Pferdezucht willen das Land Gosen zu erobern suchen, und die Israeliten zum Theil dahin zurück bringen. Dis sieht wirklich so aus, als hätte man damahls Aegypten für das natürliche Vaterland der Pferde, und Palästina für unbequem zur Pferdezucht gehalten: denn ohne einen solchen Irrthum würde ein Israelitischer König nicht auf den Gedanken verfallen, dem Moses vorzubeugen sucht. In der That, man irret nicht selten darin, daß man etwas in einem Lande für Natur, unabänderliche Natur hält, was nur Zufall ist, sonderlich bey der Pferdezucht, bey der so sehr viel auf die gute Einrichtung der Stutereyen ankommt.

Nun bekommt die überaus prächtige Beschreibung des Pferdes, und zwar eigentlich des kriegerischen, Hiob XXXIX, 19 — 25. ein ganz neues Interesse, und gewissermassen einen neuen Gesichtspunct, der vielleicht allein genug wäre, den Verfasser dieses Buchs zu verrathen. Hiob wird nach Damaskus und in die Zeit gesetzt, da die Israeliten in Aegypten wohnten: die Gegend um Damaskus, oder vielmehr ganz Arabien hatte in der Zeit noch keine Pferde, und der Schriftsteller, der bis zur äussersten Sorgfalt unserer Zeiten aufmerksam ist, nichts in seine moralische Erdichtung zu setzen, das eine geogra-

(*) 5 B. Mos. XVII, 16. Siehe die Abhandlung de legibus Mosis Palaestinam populo charam facturis §. 3.

physche oder historische Unwahrscheinlichkeit hätte, ist Kenner genug, unter die Reichthümer Hiobs gar keine Pferde zu setzen. Aber wenn GOtt redet, und die Wunder der Schöpfung beschreiben will, so kommen ausländische Thiere, und zwar südlicher Länder vor, z. E. der Elephant, und der Crocodill: und das ist ganz nach dem Wohlstande der Erdichtung, denn GOtt wird hoffentlich die Thiere des ganzen Erdbodens kennen, und Hiob hatte im ganzen Buch als ein Mann von so ausgebreiteten Kenntnissen geredet, daß er GOtt verstehen wird, wenn er auch von ausländischen Thieren redet. Das ausländische und entfernte Wunderbare pflegt auch mehr Eindruck zu machen, als das eben so Wunderbare, das wir täglich vor Augen haben, und desto schicklicher ist es hier angebracht. Und in diesen Reden GOttes treffen wir eine Beschreibung des Pferdes an: es braucht also nicht ein Arabisches oder Damascenisches Thier zu seyn, sondern es kann eben so gut, wie Elephant und Crocodill zu den Wundern südlicherer Länder gehören. Sie ist so schön, daß sie noch in keiner Uebersetzung hat verstellet werden können, (das ist viel!) und daß so mancher, der sie doch nie im Grundtext las, sie wegen der Poesie bewundert hat. Damit man nicht nöthig hat, lange nachzuschlagen, setze ich sie nach meiner deutschen Uebersetzung hieher, nur, wer die Anmerkungen lesen will, muß das Buch selbst zur Hand nehmen.

Hast du dem Pferde den Muth gegeben?
Und seinen Hals mit Zorn bekleidet?
Befiehlst du ihm, den Heuschrecken gleich zu springen?
Sein prächtiges Wiehern ist Schrecken.
Mit den Füssen scharret es auf dem Boden,
Freuet sich über seine Stärke,
Und geht aus, der Schlachtordnung entgegen.
Den fürchterlichen Anblick verlacht es, und erschrickt nicht,
Vor dem Degen geht es nicht zuruck.
Ueber ihm tönt Köcher, glänzender Spieß und Waffen,
Unter ihm bebt die Erde, kaum berührt es sie,
Und glaubt nicht den Schall der Trompete zu hören
Wenn er deutlicher wird, denn freuet es sich,
Und schnaubt aus der Ferne dem Treffen entgegen,
Dem Rufen der Feldherren und dem Kriegesgeschrey.

Die Beschreibung ist so mahlerisch treu, daß man gewiß seyn kann, dem Schriftsteller muß das Pferd sehr bekannt gewesen seyn: so gar man wird fortgerissen zu denken, er müsse selbst auf dem Pferde, noch dazu auf dem Cavallerie-Pferde gesessen haben, denn der entfernte Zuschauer bemerkt

bemerkt alles das nicht. Ich denke, daß ich mehr als mancher anderer, dem sein Schicksaal zum Schriftsteller, gar zum Erklärer der Bibel gemacht hat, auf dem Pferde gesessen habe; aber einen Theil der Beschreibung verstehe ich doch nur eigentlich aus dem, was mir alte Officiers erzählt haben, z. E. das Verhalten des Pferdes beym Angriff der feindlichen Armee, und das eigentliche der beiden Zeilen

Hast du seinen Hals mit Zorn bekleidet,

und

Sein prächtiges Wiehern ist Schrecken,

war mir entgangen, ja ich hatte das letzte nicht verstanden, bis mich endlich einer, der mehr Hengste beysammen zu sehen Gelegenheit hatte, belehrte, und da erinnerte ich mich den gestreubten Hals der auf einander losfallenden Hengste, und ihr grimmiges Krischen beym Anfall, in meinem 18ten Jahre gesehen und gehört zu haben. Aus andern Dichtern kann wol der Schriftsteller nicht dis Gemählde des Pferdes copiirt haben, wie so oft Dichter von Liebe und Wein einen andern abschreiben, und denn doch gemeiniglich durch Misverstand sich verrathen: die unnachahmliche, nach so viel tausend Jahren bewundert und ungetadelt gebliebene Beschreibung sieht recht so aus, als man sie von einem Kleist nach nicht blos angesehenen Revüen, sondern wirklich gefochtenen Treffen erwarten könnte. Nimt man hier zusammen, daß zu Damaskus, wo die Scene hingesetzt wird, das Pferd ausländisch war, und daß die

älteste

älteste Pferdezucht, die wir kennen, in Aegypten war, wo das Pferd hauptsächlich zum Kriege gebraucht ward: so kann man sich kaum des bey so viel andern Gelegenheiten immer von neuen entstehenden Gedankens enthalten: war nicht Moses, der Aegypten so gut kannte als Arabien, der Verfasser des Buchs Hiob? Bey seiner Erziehung am Aegyptischen Hofe kann er wol nicht unterlassen haben, auf dem kriegerischen Pferde zu sitzen; und andere wollen, daß er selbst Feldzüge gethan hat. (*) Bey allen Einwendungen, die ich gegen die Erzählung Josephi hievon gemacht habe, (**) muß ich doch eingestehen, daß diese Beschreibung mir einen Dichter von der Art zu verrathen scheint: so würde ich nicht vom Dichter der neuen Zeit urtheilen, der von andern copiren und stehlen kann; aber der Dichter der ältesten Zeiten, noch dazu in einer Stelle, die so ganz Original zu seyn scheint, der auch keine überflüßige Zeile in sein Gemählde bringt, müßte wol einmahl in der Schlacht auf dem Pferde gesessen haben.

Aber

(*) Josephus Antiqu. II, 10, 2. Herr Forster in seinen Briefen an mich, die 1772 während seiner Reise nach den südlichen Welttheile unter dem Titel: *Joannis Reinoldi Forsteri epistolae ad J. D. Michaelis* herausgekommen sind, macht wahrscheinlich, daß er unter Sesostris Feldzüge gethan habe, als in dessen Zeit seine ersten 80 Jahre fallen.

(**) Spicilegium Geographiae Hebr. exterae, S. 179. Mosaisches Recht §. 66.

Aber nun noch einige Anmerkungen, die mir bey Aegypten, dem ersten in der Historie bekannten Lande der Pferdezucht auffallen.

Das scheint aus dem bisher gesagten zu folgen, daß Africa ein sehr frühes Vaterland der Pferde war, und das um eine Zeit, da man in den an Africa anstossenden Gegenden Asiens keine Pferdezucht hatte. Ich will nicht gerade Aegypten nennen, denn dis früh cultivirte und blühende Land könnte sehr wol das Pferd aus andern Africanischen Gegenden bekommen haben. In der That sieht es mir gar nicht als ein natürliches Vaterland der Pferde aus, sondern ich denke das Pferd in Aegypten blos als Hausthier. Der jährlich austretende Nil müßte wilde Pferde immer auf einige Zeit in unfruchtbare Wüsten vertreiben, und denn noch dazu zur Beute der eben dahin vertriebenen wilden Thiere machen: da könnte sich denn ihre Race ohne Schutz der Menschen nicht zehn Jahre lang erhalten. Auch ist überhaupt längstens angemerkt, daß Aegypten keine grosse Mannigfaltigkeit an einheimischen vierfüßigen Thieren hat, wovon sich die Ursache aus dem vorhin gesagten leicht ergiebt: also wird man wol nicht das in so viel andern Gegenden vermisste Pferd hier zum natürlichen wilden Einwohner machen wollen, sondern die Aegyptier möchten es von andern Africanischen Völkern bekommen, und mit der Weisheit aufgenommen haben, die das Zeitalter der Faraonen bis zur Beschämung der neueren Staaten und ihrer nichts Faraonisches stiftenden

Poli-

Politik, dessen Rudera eine Nachwelt sehen könnte, so sehr auszeichnet. Man kann wenig andere Länder denken, zu deren Sicherheit die Cavallerie so viel beyträgt, und so unentbehrlich ist, als das ebene und dabey länglich ausgedähnte Aegypten. Ohne sie würde es die leichte Beute eines Feindes seyn, der mit einer starken Cavallerie käme, wenigstens so fern, daß er plünderte und verwüstete, wenn er auch an Eroberung der vesten Städte nicht denken könnte. Dis hat es mit jeder grossen Ebene gemein, nur noch mit dem unangenehmen Zusatz, daß das von Cahira bis nach Aßirien hin schmahle, und dabey 168 Französische Meilen lange Aegypten in diesem langen Striche der leichten Cavallerie gar nicht einmahl überall Fußvolk, also gar keine Truppen würde entgegen stellen können, wenn es nicht eine eben so bewegliche Cavallerie hätte. Ist es hingegen an Reuterey überlegen, so wird es vor jedem auswärtigen Feinde ziemlich sicher seyn können; und das noch mehr zu einer Zeit, da das benachbarte Asien keine Reuterey hatte; dann ein mit bloßer Infanterie einbrechendes Volk würde in den grossen Ebenen schwerlich gegen seine Reuterey, und die ehedem noch fürchterlichere Wagen haben bestehen können. Das Fürchterliche dieser letzteren ist eigentlich, daß das Pferd vor dem Wagen mit noch grösserer Gewalt läuft und einbricht, als das Reitpferd, und von dem im Schuß seyenden Wagen selbst gezwungen wird, gerade zuzulaufen, also die entgegen stehende Infanterie überrennet, wenn sie sich nicht durch einen Vortheil des Orts gesichert hat.

Jetzt fällt freilich dis Fürchterliche weg, und die Kriegeswagen sind durch Erfindung des Pulvers völlig unbrauchbar geworden, denn Canonen-Kugeln würden sie in der Ferne bald zum Stillestiegen bringen: aber vor dieser Erfindung konnten sie in einer Ebene nicht anders als fürchterlich seyn. Gesetzt eine recht geschlossene Infanterie hätte auch in der Schlacht selbst Cavallerie und Wagen Trotz bieten können, und das auch in den grossen Ebenen, so würde sie doch ausser der Schlacht durch das Harceliren und Abschneidung der Zufuhr zu viel gelitten haben. Also wenn Aegypten eine starke Cavallerie und hinlängliche Wagen hatte, das benachbarte Asien aber keine, so war es sicher: denn gegen die Africanischen Seiten schützten es die viele Tagereisen lange Wüsten, durch die schwerlich eine grosse Armee, am wenigsten eine starke Cavallerie kommen kann, und gegen Norden von der Seeseite der ganz besondere Umstand seiner Ufer, daß sie keinen sichern Hafen, sondern die gefährlichen Bogas haben, und denn noch allerley Schlupfwinkel. Ich habe hiervon hin und wieder in den Anmerkungen zur Lateinischen Uebersetzung des Abulfeda (*) gehandelt, sonderlich in der 265sten Anmerkung, desgleichen in der 237. und 248sten. Nur muß man noch dabey merken, daß vor Alexanders Zeit an dem Ort, wo er Alexandrien baucte, keine Handelsstadt war, kein Pharus stand, der den

Fremden

(*) *Abulfedae Aegyptus, latine versis & notas addidit Michaelis.*

Fremden an der sehr unsichern Küste (*) den Weg zeigte, auch der Natur, die einen Hafen da gebildet hatte, nicht zu Hülfe gekommen, sondern vielmehr eine Vestung angelegt war, blos das Anlanden der Fremden, und daß sie sich nicht des von der Natur geschenkten Hafens bedienen möchten, zu hindern.

Meine Absicht geht zwar dismahl nicht auf Griechische Schriftsteller, sondern blos auf Fragmente aus den ältesten Denkmählern der Welt, einige so alt, daß die ältesten Griechischen Schriftsteller gegen sie jung sind, und deren Verzeichner selbst in den Lindern gebohren sind oder gelebt haben, von denen sie erzählen. Aber dismahl kann ich doch die bekannte Stelle Homers im 9ten Buch der Iliade V. 383. 384. nicht übergehen, (**) sonderlich da ich sie vielleicht nachher

(*) Siehe Abulfeda S. 7. und die 70ste Note zu ihm.

(**) Dis ist die Stelle, deren wunderliche Misdeutungen, noch mit hinzugesetzter Vergrösserung, Voltaire in seiner Défence de mon Oncle S. 31. 32. so bitter verlacht hat. Allerdings verdienen die Neuern oder auch Alten alles sein Gelächter, die glauben, aus hundert Stadtthoren wären, 200 Wagen aus jedem gegangen, und denn noch dazu setzen, auch 10,000 Soldaten aus jedem Stadtthor: Rollin ist mir immer als der schlechte Geschichtschreiber vorgekommen, der verdiente, den Lesern aus den Händen gelacht zu werden. Nur der ehrwürdige Homer wird von allem

her bey Salomons Einrichtung der Israelitischen Reuterey nöthig haben werde. Ich nehme sie aber mit der Anmerkung zusammen, die Diodorus Siculus im ersten Buch §. 45. über sie macht. Hier ist erst die Stelle selbst. Homer redet von Theben in Aegypten, (Θῆβαι Αἰγύπτιαι) dessen prächtige Ruinen jetzt den Nahmen Oksor oder Loxxorein tragen, (*) und singet:

Αἱ δ' ἑκατόμπυλοί εἰσι, διηκόσιοι δ' ἀν ἑκάστην.
Ἀνέρες ἐξοιχνεῦσι σὺν ἵπποισιν καὶ ὄχεσφιν.

wo hundert Thore sind, aus deren jedem zweyhundert Mann mit Pferden und Wagen gehen. Einige haben sich die übertriebene Vorstellung gemacht, daß entweder Theben allein, oder doch Aegypten zwanzigtausend Kriegeswagen gehabt habe. Dis sieht sonderbar aus, und immer würde alsdenn Moses, der 600 Kriegeswagen erwähnt, gegen den Griechen sehr gewinnen, dem Leser als wahrhafter Schriftsteller, Homer aber, wider das, was man sonst von ihm bemerkt, zu sehr als Poet, bis zum unglaublichen und lächerlichen vergrössernder Poet, vorkommen. Sechshundert scheinen zu dem Zweck genug, wozu man Kriegeswagen gebraucht, in die Infan-

---

Tadel frey bleiben, und ich muß Voltairen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, zu bemerken, daß er hier Homeren auch nicht nennet.

(*) Siehe Abulfedä Aegypten S. 19. und die dazu gehörigen Anmerkungen, 176 bis 178.

fanterie einzubrechen, da selbst in der Schlacht bey Arbela von Curtio nicht mehr als 150 gezählt werden: (*) zwanzigtausend konnten nirgends zur Action kommen. Man stelle sich nur den Platz vor, den sie einnehmen würden, und der zugleich wahre Ebene seyn müßte: denn ein noch so kleiner Hügel, nur so scheif, daß ein Wagen umfiele, ein einziger zu tiefer Graben, oder Moraast, hinderte sie gleich. Man bringe dabey mit in Anschlag, daß die Wagen nicht so, wie Infanterie und Cavallerie, in mehreren Gliedern nach einander agiren können, sondern nur Ein Glied ausmachen müssen: denn wozu sollte das zweite, das dritte Glied, wenn das erste reußirt hätte? Wären aber dem ersten Gliede durch lange Spiesse oder Schießgewehr die Pferde getödtet, so sind die liegenbleibenden Wagen den folgenden Gliedern im Wege, und für den, den man angreifen will, im eigentlichen Verstande eine Wagenburg. — Noch sehe ich, daß ein Schriftsteller, (**) den ich jetzt eben zu lesen an-

 fange,

(*) Lib. IV. c. 12. §. 6. 10. 12.

(**) *Recherches sur l'Epoque de l'Equitation & de l'Usage des chars equestres chez les anciens, où l'on montre l'incertitude des premiers temps historiques des peuples, relativement à cette date, par le R. P. Gabriel Fabricy. A Marseille & à Rome* 1764. Einer von meinen Zuhörern, der die hiesige Universitätsbibliothek genauer kennet als ich, machte es mir bekannt, da er von mir hörte, daß ich über diese Materie schrieb. In einer Hauptsache sehe ich, sind Fabricy und ich

eins

fange, diese 20,000 Wagen in die Zeit des vor Sesostris lebenden Busiris setzt, weil Diodor in der Regierungsgeschichte des Busiris von der Stelle Homers redet. Auch dis kommt mir wie ein unsicherer Schluß vor: Diodor sagt: Busiris habe Theben gebauet, setzt hinzu, was für eine Beschreibung schon Homer von dieser Stadt mache, und erklärt diese: aber daraus folgt noch nicht, daß sie zu der Zeit des ersten Erbauers alles war, was sie hernach geworden ist. Homer beschreibt sie, wie sie zu seiner Zeit, und nicht, wie sie beym ersten Anfang war. Nun zur Stelle selbst.

Wie

---

eins, daß von den ältesten Zeiten die Nachrichten der Griechen sehr unsicher, und blos die biblischen, ihnen näheren oder gleichzeitigen, glaubwürdig sind: auch sonst sehe ich, daß wir uns gut rencontriren, doch sehr häufig mit eingemengtem geraden Widerspruch. Z. E. er ist zweifelhaft, ob Reiten oder Fahren das erste gewesen sey, und wäre viel geneigter, vom Fahren den Anfang zu machen. Daß יְמִם 1 B. Mos. XXXVI, 24. nicht Maulesel sind, darin kommt er mit mir überein; aber die Erklärung, warmer Wasser, bestreitet er, ohne die rechten Gründe von ihr zu wissen, und folgt Bocharten, der אֵם lieſt, und ein Volk daraus macht, das Ana bey dem Weiden der Esel in der Wüste gefunden haben soll. Ein gelehrter Mann ist er, auch in den Orientalischen Sprachen, und verdient gelesen zu werden, da man ihn bisher in Deutschland wenig gekannt hat.

Wie es mir vorkommt, redet Homer nicht von Thoren der Stadt, auch nicht, wie Diodor will, von Thoren der Tempel, sondern von Thoren, aus denen Pferde und Reuter gehen, ihrer 200 aus jedem Thor, d. i. Thoren der Pferdeställe: also zu Theben hätte Cavallerie der Aegyptier, vielleicht auch Kriegeswagen, gelegen, und hierzu wären in der Stadt hundert grössere prächtige Ställe gewesen, in deren jedem 200 Pferde standen, diese gingen aus den Thoren der Pferdeställe. Die 20,000 von lauter Wagen verstehen, ist, Homer wider seinen Willen und Wort eine ungeschickte Erdichtung aufdringen: wenn man auch ὄχεα von Wagen verstehet, so wären es alsdenn 20,000 Männer mit Pferden und Wagen, d. i. zum Theil Reuter, zum Theil aber die Wagen führen. Die Proportion der einen gegen die andern würde denn doch wol nicht einmahl wie 10 zu 1 gewesen seyn; wenigstens in der vorhin erwähnten Schlacht bey Arbela zählt Curtius 150 Wagen, und 45,000 Mann Cavallerie. Aber nicht einmahl ist gewiß, ob ὄχεα hier Wagen seyn sollen, andere verstehen Hengste, und ὀχεῖον bedeutet beides. In der That wäre ich der letztern Erklärung geneigter; und so hätten zu Theben 20,000 Mann Cavallerie beysammen gelegen. Dis ist recht nach der Art des Aegyptischen Kriegeswesens, denn die Aegyptische Kriegesmacht pflegte nicht in kleinen Corps, (Regimentern, Legionen) durch das ganze Land zerstreuet zu werden, sondern in wenigen eigen dazu gebaueten Städten

in grosser Anzahl beysammen zu liegen. Selbst die Erzählung Mosis von der plötzlichen Verfolgung der Israeliten mit einer mächtigen Cavallerie und 600 Wagen, scheint zum voraus zu setzen, daß die Cavallerie nicht erst aus Aegypten durfte gesammlet werden, sondern in Einer Stadt, ich denke, damahls in Memphis, beysammen war. (*) Auf die Weise sagte der, sonst so treu und historisch mahlende Homer, etwas ganz wahrscheinliches und den Aegyptischen Einrichtungen gemässes. Mich wundert es, daß man ihm nicht die Gerechtigkeit hat wiederfahren lassen, ihn so zu erklären, selbst Pope nicht, der in seiner Anmerkung zu dieser Stelle weiter nichts thut, als Diodors Worte anführen.

Diodor kommt zwar der vorhin gegebenen Erklärung nahe, allein folgender Unterscheid bleibt:

1) Bey ihm sind die hundert Thore, viele und grosse Vorhöfe der Tempel, (πολλαὶ καὶ μεγάλαι προπύλαιαι τῶν ἱερῶν) die mit den Pferden gar nichts zu thun haben; also nicht das, was Homer sagt, Thore, aus deren jedem 200 Reuter gehen.

(*) Vermuthlich soll der Nahme *Medinat-Fars*, den jetzt die Ruinen von Arsinoe haben, nicht Stadt der Perser, sondern Pferdestadt heissen, und dis Arsinoe ohnweit Fium mag denn wol auch eine der Städte gewesen seyn, wo ehedem Aegyptische Reuterey lag. Siehe die 233. Anmerkung zu Abulfedens Aegypten.

gehen. Priester mußten aus den Thoren herausgehen. Die Zahl, hundert, nimt er auch hier für eine runde Zahl.

2) Und doch nimt er gleich darauf die Zahl hundert eigentlich von hundert Pferdeställen, von denen nichts im Homer stände, wenn die hundert Thore Vorhöfe der Tempel gewesen wären.

3) Diese hundert Pferdeställe setzt er nicht nach Theben selbst, sondern längst des Nils, zwischen Theben und Memphis, so daß man nicht sieht, was sie mit Theben zu thun haben. Dis ist zugleich wider die, aus ihm selbst erweisliche, Aegyptische Disposition der Armee, die man nicht bey Hunderten zu zerstreuen, sondern in grossen Corps beysammen zu haben pflegte. Vermuthlich liegt hier die Quelle des Irrthums: Aegyptische Einrichtungen beurtheilte man nach der Art anderer Länder, und da schienen 20,000 Mann Cavallerie in einer Stadt etwas unglaubliches.

4) Und wenn wir der gewöhnlichen lateinischen Uebersetzung folgen, die bis in Wesselings Ausgabe noch immer nicht blos ungeändert, sondern auch ohne Bemerkung des Fehlers geblieben ist, *viginti tamen curruum millia revera inde ad bella exire*, so sagte wirklich Diodor die grosse Abgeschmackheit, daß die Aegyptier 20,000

Kriegeswagen gehabt hätten. Allein hier ist wol Diodor unschuldig, denn ἅρματα heißt so gut, Pferde, als Wagen, wie längstens bemerkt ist, und ohne Noth muß man einem Schriftsteller keine Ungereimtheit geben. Es ist blos ein Beweiß, wie vieles auch bey den am besten Bearbeiten Griechischen Schriftstellern von ihren Herausgebern noch zu thun unterlassen ist: daher mir es in der Seele leid gethan hat, daß Klopstocks Landtag der Deutschen in der guten Meinung, es sey schon alles bey den Griechischen und Lateinischen Authoren geschehen, was geschehen sollte, die Classe der Scholiasten abgeschafft hat. Ich dächte, eher hätte er sie strafen mögen, weil sie so wenig geleistet, und so unzählig viel für andere zu leisten übrig gelassen hat.

Es kommt mir vor, Diodor, der eigentlich nicht seine eigene, sondern anderer Meinung sagt, hat diese nicht recht verstanden, und etliche ganz verschiedene Meinungen unter einander gemischt. Hier sind seine eigene Worte, die man beurtheilen mag: Ἔνιοι δὲ φασιν, οὐ πύλας ἑκατὸν ἐσχηκέναι τὴν πόλιν, ἀλλὰ πολλὰ καὶ μέγαλα προπύλαια τῶν ἱερῶν, ἀφ' ὧν ἑκατόμπυλον ὠνομάσθαι, καθαπερεὶ πολύπυλον. Διαμύρια δ' ἅρματα πρὸς ἀληθείας ἐξ αὐτῆς εἰς τοὺς πολέμους ἐκπορεύεσθαι· τοὺς γὰρ ἱππῶνας ἑκατὸν γεγονέναι, κατὰ τὴν παραποταμίαν τὴν ἀπὸ Μεμφεως ἄχρι Θηβῶν Αἰγύπτου τῶν κατὰ τὴν λιβύην, ἑκάστου δεχομένου ἀνὰ διακοσίους ἵππους, ὧν ἔτι νῦν τὰ θεμέλια δείκνυσθαι. Das wäre nach meiner

meiner Uebersetzung: einige aber sagen, die Stadt habe nicht hundert Thore gehabt, sondern blos viele und grosse Vorhöfe der Tempel, und davon heisse sie die Stadt der hundert Thore, das ist, der vielen Thore. Zwanzig tausend Pferde aber wären wirklich aus ihr zu Felde gegangen, denn am Libischen (westlichen) Ufer des Nils wären hundert Pferdeställe, jeder mit zweyhundert Pferden, gewesen, deren Grundlage man noch sehen könne.

Ich fange nun ein zweites Zeitalter an, das von Mose bis auf den Tod Davids gehet.

Moses selbst erwartet schon bey den Feinden der Israeliten Cavallerie, und thut deshalb zweierley. Einmahl ermahnt er das Volk, sich nicht vor dem Feinde zu fürchten, wenn es bey ihm Reuterey und Wagen in grosser Menge gewahr wird, sondern sich auf den Beystand GOttes zu verlassen. 5 B. Mos. XX, 1. Gesetz kann man dis nicht nennen, und darum habe ich auch nichts davon im Mosaischen Recht; denn unsere Affecten stehen nicht in unserer Gewalt, und befehlen läßt sich nicht recht, ob man sich fürchten oder nicht fürchten soll: aber sehr vernünftige Ermahnung ist es, und das bliebe es sogar im Munde eines nicht von GOtt gesandten Stifters eines Staats in bergigten Gegenden. Die Erfahrung hat immer gelehrt, daß eine tapfere, geschlossene, und veststehende Infanterie der Reuterey widerstehen kann, und das selbst in Ebe-

nen, (die Schlacht bey Molwitz, und einige von den Rußischen Siegen gegen die Türken, sind die neuesten Beweise davon) und den Wagen, die sich nicht immer wenden können, wie sie wollen, kann man Platz machen, daß sie unschädlich durchhin fahren, wie Alexander im Treffen bey Arbela, oder sie durch eine genommene Position, und manche andere Mittel unbrauchbar machen. Also konnten die Israeliten sich gewiß in dem so bergigten Palästina gegen Cavallerie wagen, und es wird ihnen zur Poltronnerie ausgelegt, wenn sie aus Furcht vor ihr die Thäler vermeiden. Moses befiehlt ihnen, sich auf den Schutz GOttes zu verlassen, und den konnte er als göttlicher Bote versprechen: aber das schließt nicht aus, daß er nicht auch in Aegypten die Schwäche und Ueberwindlichkeit der auf vestgeschlossenes Fußvolk stossenden Cavallerie kennen gelernt haben mag. GOtt thut nicht immer Wunder, sondern handelt auch natürlicher Weise.

Das andere war, daß er befahl, den erbeuteten Pferden der Feinde die Hessen abzuhauen, so wie man noch jetzt in der Action thut, wenn man die Pferde nicht mit fortbringen kann, und sie so bald als möglich, entweder tödten, oder falls der Hieb nicht tief genug ginge, doch völlig unbrauchbar machen will. Hiervon ist im 64sten §. des Mosaischen Rechts S. 382. der zweiten Ausgabe mehr gesagt, die zweite Ausgabe aber ist es, die ich nachzuschlagen bitte, denn in der ersten ist ein Fehler begangen. Dis Gebot setzt zum vor-

aus,

aus, daß die Israeliten keine Cavallerie haben, und die Pferde auch nicht zum Ackerbau oder Reisen gebrauchen, so daß sie ihnen eine unnütze Beute sind, die nur nicht wieder in die Hände des Feindes kommen soll: dabey siehet es aus, als von einem gegeben, der nicht blos das Pferd wie Reuter kennet, sondern selbst zu Felde gewesen ist, wenigstens weiß, wie man sich am geschwindesten vom erbeuteten Pferde, das man nicht behalten will, losmacht. Dis befolget Josua, und, mit einer Ausnahme von hundert Pferden, David.

Zwar im ersten Feldzuge, in dem Josua das südliche Palästina erobert, hören wir gar nichts von Pferden, und an ein Paar Orten wird dis Stillschweigen noch auffallender, und steigt fast zum verneinenden Beweiß wider das Daseyn der Pferde. In Jericho wird alles Lebendige GOtte geheiliget und getödtet, das sind aber Josuä VI, 21. Männer, Weiber, Rinder, Schaaf- und Ziegenvieh, Esel; keine Pferde darunter. Die Gibeonitischen Gesandten, die noch dazu vorgeben wollen, aus einem sehr entfernten Lande zu seyn, haben doch Josuä IX, 4. nur Esel: das zu nördlichern Gegenden sich vielleicht besser schickende Pferd kennen sie entweder nicht, oder wissen es nicht so gleich aufzutreiben; denn aus einer sehr entfernten Gegend wollen sie doch her seyn, und die mußte wol nördlicher als Palästina seyn, weil Josua allenfalls ohne Inspiration wußte, daß auf der Südseite von Palästina nichts als Aegypten und ein hinlänglicher bekannter Theil von Arabien liege.

So bald hingegen Josua mit den nördlichen Cananitern im eilften Capitel zu thun bekommt, ändert sich die Sache. Die verbündeten Königreiche, die unter einem Oberkönige von Chazor stehen, führen gegen ihn eine grosse Reuterey und Kriegeswagen zu Felde: Jos. XI, 4. und nun werden auf wiederholten Befehl GOttes den erbeuteten Pferden die Hessen abgehauen. V. 6. 9. In dem Theil Palästinens, der Aegypten am nächsten liegt, findet Josua keine Pferde; im nördlichen sind sie zahlreich; also muß das nördliche Palästina sie wol nicht aus Aegypten, sondern aus andern noch nördlichern Ländern, die wir unten kennen lernen werden, Armenien, oder was es sonst für ein Land seyn mag, bekommen haben. Beynahe sieht dis aus, als wäre es damahls Aegyptische Politik gewesen, die Ausführung der Pferde nicht zu gestatten, und ihren Asiatischen Nachbaren das kriegerische Thier nicht zukommen zu lassen, auf dem Macht und Sicherheit von Aegypten beruhete. Die Aegyptische Politik hat ihren eigenen kenntlichen Stempel: grosse Vortheile entbehrt sie, um dem Lande mehr Sicherheit zu verschaffen; selbst der Handlung, zu der Aegypten eine so ausgesuchte Lage hat, ist sie in der Zeit der Faraonen ungünstig, gebraucht den einzigen Hafen zu Alexandrien nicht, und bewacht ihn durch Castell und Garnison, damit andere ihn nicht brauchen können, um vor einem Ueberfall von der Seeseite her sicher zu seyn, der bey den Ausflüssen des Nils wegen der seichten Oerter und Mangel eines guten Havens dem

Frem-

Fremden zu gefährlich gewesen seyn würde. Eben diese Politik wird denn auch lieber für Pferde kein Geld gekostet haben, um Asiatische Nachbarn nicht gegen ihre Ebenen zu waffnen. So würde England wahrhaftig Frankreich nicht Mittel geben, seine Flotte in ansehnlichen Stand zu setzen, wenn auch England noch so viel an Gelde dabey gewinnen könnte.

Bald nach Josuä Tode finden wir im südlichen Palästina eiserne Wagen: der Stamm Juda kann sich die Thäler, d. i. die flächern Gegenden an der See, nicht unterwürfig machen, weil in ihnen die eisernen Wagen zu fürchterlich sind. B. der Richter 1, 19. Also entweder hatte das südlichere Palästina nun vom nördlichen den Vortheil der Cavallerie und eisernen Wagen gelernt: oder es muß im südlichen Palästina zwischen Cananitern und Philistern ein Unterscheid gemacht werden. Diese hatten Pferde, weil sie eine Aegyptische Colonie waren, jene aber nicht. In der That ist mir dis das wahrscheinlichste, denn die flachen Gegenden des südlichen Palästina wurden von den Philistern bewohnt, und auch nachher finden wir 1 Sam. XIII, 5. bey den Philistern Reuterey und Wagen, wo doch wegen der Zahlen etwas zu erinnern ist, das ich in der Anmerkung setze, (*) desgleichen 2 Sam. II, 6. Reuter.

Auch

(*) Nach der gewöhnlichen Leseart haben die Philister, שלשים אלף רכב ושש אלפים פרשים,

Das

Auch in diesem Zeitlauf der Richter ist wiederum das nördliche Palästina wegen Reuterey und Krie-

---

das man zu übersetzen pflegt, dreißig tausend Wagen, und 6 tausend Reuter. Die Ungereimtheit fällt sogleich in die Augen: nicht blos die ungeheure Zahl von 30,000 Wagen, die nirgends zur Action kommen können, (200 mahl so viel, als Darius bey Arbela hat) fallen ins unglaubliche, sondern die Proportion eines Reuters zu fünf Wagen ist auch ganz widersinnig.

Wir haben zwar Varianten in den Zahlen, aber sie helfen uns nicht viel. Josephus setzt den Reutern, um wenigstens die historische Hyperbole etwas zu ründen, eine Null zu, und hat 60,000 Reuter: Antiqu. VI, 6, 1. aber die Proportion bleibt doch noch ungestalt, und 30,000 Wagen sind und bleiben an und für sich unglaublich.

Der Syrer und Araber haben bey den Wagen eine Null weniger, dreitausend Wagen, als halte im Hebräischen שלש gestanden: und dis halten Bochart im Hiero-Zoico P. I. l. II. c. 9. S. 156. und Houbigant für die wahre Lesart. Sie ist aber wirklich um kein Haar besser als die vorige: denn auch 3000 Wagen für die Philister, wenn Darius in der Schlacht bey Arbela nicht so viel hundert hat, sind eine ungeheure Anzahl, und können vielleicht eben so wenig zur Action kommen als 30,000. Das Philisterland ist blos eine schmahle Ebene am Meer, auf die hernach bald Anhöhen und bergigte Gegenden folgen. Saul hätte sich nur etwas zurück ziehen dürfen, nicht in die Berge, sondern blos in die Gegenden, wo die Thäler schon schmähler wurden, so wären den Philistern ihre 3000 Wagen sehr unnütz gewesen.

Was

Kriegeswagen bekannt. Im vierten Capitel haben die Israeliten von neuem einen Krieg mit dem Ober-

---

Was Bochart, um sich zu helfen, dazu setzt, vielleicht würden auch Bagage-Wagen mitgezählt, ist äusserst unwahrscheinlich: wer wird die mit den Kriegeswagen, wenn er die Stärke der Armee angeben will, zusammen zählen? Und wollte sich Bochart Einmahl so etwas erlauben, so hätte er dadurch eben so gut die Zahl dreißigtausend vertheidigen können. Die Leseart verdient desto weniger Aufmerksamkeit, weil sie nur einen einzigen Zeugen, den Syrer, vor sich hat, und vielleicht ist sie da nicht einmahl wahre Variante des Hebräischen Textes, sondern blos Conjectur des Syrischen Uebersetzers, oder eines Syrischen Abschreibers, dem 30,000 zu viel schien, und der also 3000 dafür setzte. Die Arabische Uebersetzung kommt hier gar in keine Betrachtung, denn sie ist nicht aus dem Hebräischen Text, sondern im Buch der Richter aus dem Syrischen gemacht: also habe ich recht, wenn ich sage, die Leseart beruhe blos auf Einem Zeugen, der vielleicht nicht einmahl so gelesen, sondern nur so vermuthet hatte. In der That sehen auch 3000 und 30,000 im Hebräischen nicht völlig so ähnlich, als man auf den ersten Blick denkt: es kommt hier nicht blos auf שלש drey, und שלשים dreißig an, sondern hier stehet ש שים אלפ und dreytausend hätte ordentlich שלשת אלפים heissen müssen. Ich lobe es daher an Clerico, daß er sich mit dieser Correctur des Textes nicht begnügete, ob er gleich nicht alles bemerkte, was gegen sie zu sagen war.

Sollte ich eine Conjectur zu Verbesserung der Leseart wagen, so wäre es diese, אלף wegzulassen:

Oberkönige von Chazor, und dieser führt neun hundert eiserne Wagen, nebst einer starken Cavallerie

---

sen: alsdenn blieben, שלשים רכב וששת אלפים פרשים dreißig Wagen, und sechstausend Reuter. Dis wäre proportionirt; ohngefähr so eine Verhältniß wie zwischen 45,000 Cavallerie und 150 Wagen in der Schlacht bey Arbela: und 30 Wagen wären in einer Gegend, wo sich so gleich Berge erheben, so bald man aus dem Lande der Philister in das Israelitische Land kommt, genug.

Wollte man aber die Leseart nicht ändern, so gebe ich zu überlegen anheim, ob nicht die gewöhnliche anders übersetzt werden könnte. רכב heißt nicht blos Wagen, sondern auch Pferde. (Siehe die historiam belli Nesibeni S. 80. in der Note *) Bochart selbst hat bey anderer Gelegenheit etwas von diesem Gebrauch des Worts in seinem Hierozoico P. I. l. II. c. 6. §. 4. S. 99. 100. angemerkt. Wie? wenn ich nun übersetzte: dreißigtausend Pferde, und sechstausend Reuter. Die Pferde sind in der Action mehr ausgesetzt, als der Reuter, sie sind gewissermassen voraus, und decken einen guten Theil des Leibes des Reuters, auch suchen wenigstens Officiers sie so zu dreßiren, daß sie sich ein wenig bäumen, und ihn dadurch noch mehr decken, wobey denn das Pferd den Hieb oder Schuß bekommt. Die Folge ist, daß in der Schlacht mehr Pferde als Reuter fallen oder verwundet werden. Wer es kann, (bey uns der General, der Officier) hat deswegen Handpferde hinter dem Treffen in Bereitschaft. Sollten nun dis die Philister bey ihrer ganzen Reuterey, die vielleicht aus Reichern bestand und eine Art von Adel hatte, eingeführt und für jeden Reuter fünf

Pferde

vallerie gegen sie zu Felde. So wol in der Geschichte des Krieges selbst, als im Siegesliede der Debora, werden Pferde und Wagen einmahl über das andere erwähnt: B. der Richter IV, 3. 7. 13. 15. 16. V, 6. 7. (*) 22. 28.

Bey

Pferde mit zu Felde genommen haben? Es versteht sich von selbst, daß alsdenn jeder Reuter einen Knecht zu Wartung und Bereithaltung der Pferde mit zu Felde nahm, so wie bey uns der Officier, und ehedem der aufsitzende Adliche; auch daß man die fünf Pferde nicht gerade in Einer Schlacht, sondern im ganzen Feldzuge für nöthig ansahe.

(*) Beym Lesen meiner Uebersetzung von B. der Richter V, 10. ihr die auf Wagen fahren, könnte man auf die Gedanken kommen, daß auch die Israeliten Wagen gehabt hätten, denn Israeliten sind es, die hier angeredet werden. Ich muß deswegen sagen, daß ich bey dem sehr dunkeln Wort מדין ohne selbst etwas gewisses zu haben, eigentlich den LXX folgete, die übersetzten ἐπὶ λαμπηνῶν, auf kostbaren Wagen, weil unter allen bisher gegebenen Auslegungen diese einzige sich zum Zusammenhange schickt: und daß Wagen nicht nothwendig Pferde zum voraus setzen, sondern auch von Ochsen, Eseln oder Mauleseln gezogen werden können. Siehe Bocharts Hierozoicon T. I. l. II. c. 19. S. 228. 229. In der That glaube ich aber doch nicht, daß מדין Wagen sind, sondern würde ehe Sänften, oder sonst etwas, darin man getragen wird, darunter verstehen, die bequem vom Arabischen מיד den Nahmen bekommen haben konnten. Auch in sonst kunstlosen südlichen Ländern ist sehr ge-

Bey den Israeliten kam unter der Herrschaft der Richter das Pferd noch gar nicht in Gebrauch. Im Kriege finden wir die Israeliten niemahls zu Pferde, auch nicht, wenn sie gegen Reuterey zu fechten haben: und zum Reiten dient, auch denn, wenn es prächtig seyn soll, der Esel. Wenn im Siegesliede der Debora (*) die verschiedenen Glücksstände vom Reicheren bis zum armen Fußgänger herab genannt werden sollen, so nehmen die den ersten Platz ein, die auf scheckigten Eselinnen reiten: und zweyer Richter häusliches Glück und Reichthum wird so beschrieben, daß alle ihre Söhne so, und wol gar ihre Enkel, jeder seinen Esel ritte. (**)

Auch da Saul zum Könige ernannt ward, war das Pferd unter den Bürgern gewiß nicht eingeführt, sondern man begnügte sich, den Reichen nicht ausgenommen, mit dem Esel.

Saul

---

wöhnlich, daß Vornehme sich von Sclaven tragen lassen. Die Erklärung war mir nur noch zu neu und dabey ungewiß, als daß ich sie in einer deutschen Bibel-Uebersetzung wagen wollte: auch wirklich war ich wegen des Worts nicht recht schlüßig. Sänfte, sieht zu neu aus: hat man damahls schon Senften gehabt, die, wie in Italien, von Eseln getragen wurden. Canot wäre vielleicht richtiger, aber so ausländisch, daß es die meisten Leser nicht verstanden haben möchten.

(*) B. der Richter V, 10.

(**) B. der Richter X, 4. XII, 24.

Saul selbst wird zum Könige aufgefangen, da er die Eselinnen seines Vaters sucht, (*) und was Samuel den Israeliten als die Gewohnheit oder Recht der Könige vormahlet, ist unter andern, ihre Knechte, Mägde, Jünglinge und Esel, würde der König nehmen, und zu seinen Geschäften gebrauchen. 1 Sam. VIII, 16. (**) — — Aber es scheint, zu der Zeit hatten benachbarte Könige schon Pferde, und die Israeliten sollen ein gleiches bey dem ihrigen erwarten. Er wird ihre Söhne bey seinem Wagen gebrauchen: das ist noch nicht entscheidend, denn der Wagen kann von Eseln gezogen werden: aber er wird sie auch unter seine Reuter nehmen. Also wenigstens eine Leibguarde zu Pferde hatten einige benachbarte Könige, von denen Samuel die Rechte der Könige abstrahirt, die er den Israeliten vorlegt, um sie von der Königswahl abzuschrecken.

(*) 1 Sam. IX.

(**) Hier entstehet mir zwar wirklich wegen der Lesart ein kleiner Zweifel. חמוריכם ist; eure Esel: möchte aber nicht vielleicht zuerst da gestanden haben חמודיכם, euer kostbarstes? So sagt Samuel C. IX, 20. dem neuen Könige, alles kostbarste in Israel (חמדת ישראל) werde ihm künftig gehören. Ich behaupte keine neue Lesart, sondern halte es nur für meine Schuldigkeit, auch die mir einfallenden Zweifel gegen mein Fragment zur Geschichte der Pferde treu anzuzeigen.

Ob Saul die Sache wahr gemacht hat, oder lieber bey seinen väterlichen Eseln geblieben ist, weiß ich nicht, denn weiter höre ich nichts von Pferden unter ihm.

David bekommt es mit Feinden zu thun, die an Cavallerie stark sind. Sein mächtigster Feind heißt im Hebräischen, der König von Aram Zoba, und dieser führt so viel Cavallerie gegen ihn zu Felde, daß David wirklich eine ganze Armee von 20,000 Mann zu Fuß, 7000 zu Pferde, und 1000 Kriegeswagen, gefangen bekommt. (*) Wie dis möglich gewesen ist, da David keine Cavallerie hatte, vermuthlich durch Abschneidung vom Euphrat, werde ich in den Anmerkungen zum nächsten Theil der Bibel-Uebersetzung bey 1 Sam. VIII. zu erklären suchen. Noch nachher, im zweiten Kriege ist eben dieser König an Cavallerie mächtig. (**) Nur wer ist der König von Aram Zoba? — — Ich denke, ein König von Nesibis, welche Mesopotamische, unter den Armenischen Gebürgen gelegene Stadt wirklich Syrisch Zaubo, oder Chaldäisch Zoba heißt. Die Gründe hiervon habe ich in der Abhandlung de Syria Sobaea, quam Davides sub jugum misit, Nesibi & circumjecto tractu, angezeigt: nur folgendes muß ich, theils ändern, theils hinzusetzen. Ich hatte mich dort gegen Josephum erklärt, der Sophene einen

(*) Historia belli Nesibeni §. 10.
(**) Historia belli Nesibeni §. 17.

einen Theil von Armenien verstehet: und in so fern bleibe ich auch bey meiner Meinung, daß Zoba nicht Sophene ist. Allein in der Hauptsache widerspricht mir Josephus weniger, als ich dachte, ob er gleich falsch die Nahmen vergleicht; denn ein König von Nesibis könnte gar wol König von Armenien gewesen seyn. Nesibis liegt am Fuß der Armenischen Gebürge, und in spätern Zeiten haben gewiß Armenische Könige zu Nesibis residirt, bis Abgarus (derjenige dieses Nahmens, der durch seinen Betrug Crassus verleitete, einen unvorsichtigen Marsch zu thun, und die grosse Schlacht bey Carrhä gegen die Parther zu verlieren) die Residenz von Nesibis bis nach Edesse verlegte. (Siehe Mosis Chorenensis histor. Armen, S. 128.) So könnte denn auch zu Davids Zeit Nesibis die Residenz des Armenischen Königs gewesen seyn. Auch der Nahme Aram (ארם) streitet nicht wider Armenien: ordentlich ist es zwar der Nahme der Aramäer, aber daß auch die Armenier ihn bisweilen führen, und wie dis zugegangen ist, werde ich im zweiten Theil des Spicilegii geographiae Hebraeorum exterae bey 1 B. Mos. X, 22. zeigen. Jetzt nur kurz, die Armenier zählen unter ihren Stammvätern oder ersten Anführern einen Aram. (*) Wäre aber auch das alles nicht, so könnte der König der in Aramäa liegenden Stadt Nesibis doch auch gar wohl über

(*) Moses Chorenensis S. 12. 13. 35, 36. 37.

Armenien geherrscht haben. Also ich bin mit Josepho nicht mehr im Streit. War nun dieser mächtigste Feind Davids König von Armenien, so läßt sich besser begreifen, wie es zugeht, daß David hier zuerst eine so starke Cavallerie wider sich erblicket: denn Armenien ist wegen seiner Pferdezucht bekannt, und auch die Tyrier bekamen zu Ezechiels Zeit ihre Pferde daher. (*) Also nun wäre in alten Zeiten Armenien ein nördliches Vaterland der Pferde, so wie Aegypten ein südliches, unterdessen daß manche dazwischen gelegene Länder keine Pferdezucht hatten, und ihre Pferde entweder aus Armenien oder Aegypten bekamen. Vermuthlich sind die vorhin erwähnten Pferde der Cananiter im nördlichen Palästina auch von dieser Armenischen Race gewesen.

Mit den erbeuteten Pferden verfährt David nach dem Befehl Mosis. Er läßt ihnen die Hessen abhauen, (**) bis auf hundert, die er, wie es scheint, für seine Leibguarde zu Pferde, auch wol für seinen Wagen behält. Hieraus scheint nun klar zu seyn, daß David noch keine Cavallerie hatte, oder anlegte, denn sonst würden ihm 7000 zugerittene Armenische Pferde eine sehr vortheilhafte Beute gewesen seyn; selbst sein Sieg lehrte ihn, was Infanterie gegen Caval-

---

(*) Ezech. XXVII, 14. Spicilegium geographiae Hebraeorum exterae S. 77.

(**) 2 Sam. VIII, 4.

vallerie ausrichten kann, und die Entbehrlichkeit der letztern für einen Israelitischen König: ferner daß das Pferd damahls in Palästina noch nicht zum Ackerbau, auch ordentlich nicht zum Reisen gebraucht ward. Noch auf der Flucht vor Absalom werden dem Könige David Esel zu Fortbringung seiner Familie, denn er selbst geht, wie Soldate zu Fuß, gebracht; (*) und in der

(*) 2 Sam. XVI, 2. — — Bochart hat in seinem Hierozoico P. I. l. II. c. 13. §. 6. S. 189. eine Anmerkung, die ich in der Geschichte der Pferde nicht übergehen darf. Er wählt, um sie machen zu können, unter den zwey dort befindlichen Lesearten das Ketib, ולרהלחם, übersetzt dis, und zu fechten, will, die Esel wären David geschenkt, um sie so im Gefecht zu gebrauchen, wie sonst das Pferd, und führt Stellen der Alten an, wo man zu Esel ficht. Dis letzte hat freilich bey einigen alten Völkern seine Richtigkeit gehabt, und unten werde ich mehr davon sagen. Aber hier hat Bochart es am unrechten Ort angebracht. Zwey Esel, und so viel sind ihrer hier, wären wol zu wenig, sonderlich wenn noch die von der Königl. Familie darauf reiten sollen: und Esel kann man nur denn im Gefecht gebrauchen, wenn der Feind entweder gar keine Pferde hat, oder Pferde, die keine Esel kennen; denn sonst würde ein Eskadron Esel-Reuter von dem darauf anprellenden Eskadron wahrer Reuter zu Pferde im Augenblick überritten werden. Was Bochart hier am unrechten Orte hat, würde sich besser bey Jesaiä XXI, 7. das ist, in die Zeit der ersten Feldzüge Cyri, geschickt haben.

Schlacht, in der Absalom bleibt, reitet der auf einem Maulesel. (*)

Mit dem, bisher aus der Geschichte erzählten, sind die Psalmen Davids übereinstimmig. Das Pferd kommt in ihnen ordentlich bey den Feinden der Israeliten, bey denen die nicht siegen werden, sondern deren Sieg GOtt vereiteln wird, vor: z. E. Ps. XX, 8. jene rühmen sich ihrer Wagen und Pferde, und wir rühmen uns Jehova unseres GOttes: jene sind gekrümmet und fallen, wir stehen. Ps. XXXIII, 17. Das Pferd bekrieget den, der den Sieg von ihm hoffet, und seine grosse Stärke hilft nichts. Da sieht Jehovens Auge auf die, die ihn fürchten. LXXVI, 7. Vor deinem Drohen, du GOtt Jacobs, sinkt Reuter und Pferd in Todesschlaf. CXLVII, 10. (unser übel angebrachtes Tischgebet, bey dem Kinder sehr gut lernen, nichts zu denken) Er freuet sich nicht über den Muth der Pferde, Er hat an den Beinen (den grossen starken Knochen) der Menschen kein Wohlgefallen, sondern an denen, die ihn fürchten, und auf seine Gnade hoffen: d. i. er giebt nicht der starken Cavallerie den Sieg, sondern denen, die auf ihn vertrauen. Loblieder dieser Art gewöhnten zugleich das Volk zu der Verachtung des Pferdes, die ihnen zum Siege so wichtig war. Anderwärts hingegen vermisset man

(*) 2 Sam. XVIII, 9.

man in den Psalmen das Pferd, wo wir es gewiß gesetzt haben würden. In dem achten Psalm, wo der Mensch als der von GOtt gesetzte Herr der Creatur besungen wird, würde kein deutscher Dichter das edelste unter den uns dienstbar werdenden Thieren haben vergessen können: da ich den Psalm in einem deutschen Gedicht (*) nachahmte, beging ich wirklich, ohne Anfangs daran zu denken, die verzeihliche Untreue, es hinein zu rücken:

Du setzest ihn zum Herrn in deinem Eigenthum.
Dem ihm verwandten Volk der Erden
Befiehlt dein herrschrisch Wort ihm unterthan zu werden;
Ihm dient das edle Pferd, und von Natur sonst frey
Wirds stolz auf Herrendienst, und prangt mit Sclaverey.

Aber im Psalm steht nichts davon.

Bekannter sind indessen doch zur Zeit Davids die Pferde der Israeliten geworden, als vorhin: aber nur als königlicher Staat, Absalom, der sich als Cronprinz von seinen übrigen Brüdern distinguiren will, und zugleich den ersten künstlich vorbereiteten Schritt zur Rebellion

(*) Es stehet hinter meiner deutschen Uebersetzung der Psalmen als ein Anhang.

thut, legt sich 2 Sam. XV, 1. Wagen, Pferde, und funfzig Läufer zu; die leztern, Läufer waren damahls eine Art von Leibgnarde. Man sieht aus der Erzählung, daß die Israeliten Pferde zu haben anfingen, aber daß sie auch sehr selten waren, denn sonst würde die Geschichte dis nicht von einem königlichen Prinzen anmerken.

In eben dieser Zeit Davids finden wir auch zuerst den Nahmen der Maulesel, und das mehrmahls, so daß es scheint, das Thier muß gerade um die Zeit den Israeliten zuerst bekannt geworden seyn. Es ist wahr, die LXX haben lange vorher an ein Paar Orten Maulesel, aber sie schreiben sie alsdenn den Aegyptiern zu, und sie thun dis noch dazu mit Unrecht, denn im Hebräischen findet sich der gewöhnliche Nahme einer Eselin, den sie auch selbst anderswo durch Eselin übersetzen, und sie müssen nur eine eigene Grille dabey gehabt haben, dasselbe Wort פרדה, je nachdem das Thier Patriarchen oder Aegyptiern gehören soll, Esel in, und Maulesel zu übersetzen. (*) Vielleicht gelehrt, Aegyptisch gelehrt,

(*) Daß פרדה eine Eselin heißt, ist ziemlich unbestritten. Die LXX übersetzen es selbst im ersten Buch Mosis durch ὄνος, Cap. XXXII, 15. XLIX, 11. Allein wenn der König von Aegypten das Thier dieses Nahmens 1 B. Mos. XII, 16. verschenkt, so sind es bey ihnen ἡμίονοι, Maul-

lehrt, aber unrichtig und dem Sprachgebrauch widrig, ist alles, was sie in den Büchern Mosis von Mauleseln haben. Also vor Davids Zeit kommen in der Bibel gar keine Maulesel vor, und von seiner Zeit, oder eigentlich von der letztern Helfte seiner Regierung an, auf einmahl sehr häufig. Bey der Ermordung Ammons entfliehen die sämmtlichen Söhne Davids jeder auf seinem Maulesel, 2 Sam. XIII, 29. Esel also haben sie nicht mehr, wie vorhin die Söhne der Richter. Absaloms Maulesel, den er so gar in der Schlacht ritt, 2 Sam. XVIII, 9. 10. ist oben schon erwähnt. Auch David hatte einen Maulesel, den Salomon reiten mußte, als er zur Crönung geführt ward, 1 Kön. I, 33. 35. 44. In den Psalmen ist der Maulesel, der früh

---

Maulesel, und eben so Cap. XLIII, 11. wenn Joseph es seinem Vater mit Speisevorrath beladen schickt. Es scheint, den Patriarchen wollen sie keine Maulesel geben, etwan weil sie die unnatürliche Mischung der Thiere, die nachher im Gesetz Mosis verboten ward, für etwas sündliches halten: aber die Aegyptier sollen dagegen keine Eselinnen haben. War es etwan zur Zeit des Uebersetzers in Aegypten unsittlich und erniedrigend, eine Eselin zu reiten? oder was hatten sie sonst dabey? Was sie auch gedacht haben mögen, so ist es unrichtig, denn פרדים heißt nie ein Maulesel. Die Eselinnen kommen ihnen so patriarchalisch vor, daß sie auch חמור 1 B. Mos. XXII, 2. im Feminino ἡ ὄνος setzen, weil Abraham den Esel gebraucht.

früh in der Jugend durch harte Zwangsmittel gebändiget werden muß, ein moralisches Bild. Ps. XXXII, 9. Da die Israeliten selbst damahls noch wenig Pferde hatten, ihnen auch verboten war, Thiere von zwey Arten zusammen zu lassen, (*) so müssen sie gerade um die Zeit die Maulthiere von einem Volk bekommen haben, das schon lange Pferdezucht gehabt hatte. Unten werden wir sehen, daß zu Ezechiels Zeit die Tyrier die Maulesel aus Armenien bekamen: sollten die Israeliten zur Zeit Davids ihre Maulesel eben daher gehabt, vielleicht zuerst im Kriege mit dem Könige von Nesibis als Beute kennen gelernt haben? Sonderbar ist noch der Nahme, den der Maulesel trägt; völlig den übrigen Orientalischen Sprachen unbekannt, (**) auch ohne eine bequeme Ableitung aus ihnen, obgleich die Rabbinen eine erdichtet haben, nach der der Maulesel als eine Art von Mönch erscheint, (***) also, wie man denken sollte, ausländisch,

---

(*) §. 220. des Mosaischen Rechts.

(**) Arabisch heißt der Maulesel, *Bagl* (בעל) der Träge, (es scheint, Arabien hat zuerst nicht die gute, sondern die schlechte Art Maulesel kennen lernen, die entsteht, wenn man Hengst und Eselin zusammen läßt) Syrisch und Chaldäisch, *Cudna*, כודנה.

(***) Sie wollen, er werde so genannt, weil er sein Geschlecht nicht fortsetze, sondern einzeln sey. Das erste thut er freilich nicht, aber dabey hat er eine so unauslöschliche Brunst, daß

er

ländisch, und mit der Sache selbst von einem fremden Volk zu den Hebräern gekommen. פרד heißt er: wer kein Hebräisch gelernt, und sein Ohr nicht dadurch an dieses Wort gewöhnt hat, wenn es nicht alt, sondern neu ist, wird sich wundern, wenn ich es mit deutschen Buchstaben schreibe: — — Ferd. Wie dis zugeht, weiß ich nicht: nur das weiß ich, daß die Gegenden am Caspischen und schwarzen Meer, die wahre, anderwärts so vergeblich gesuchte vagina gentium sind, wo ehedem ein ganze Menge Völker, an Sprache verschieden, und bisweilen ihre Sprachen mischend, in einem engen Bezirk wohnten. Daher kommt es vielleicht, daß man im Persianischen so viel offenbar Deutsches findet, als in keiner einzigen Europäischen Sprache, die nicht gerade zu vom Deutschen abstammt. Auch läßt sich daraus die Nachricht besser verstehen, daß Mithridates zwey und zwanzig Sprachen geredet haben

---

er wol schwerlich den Nahmen von der Absonderung oder Einzeln seyn bekommen haben möchte. Bochart in seinem Hierozoico Th. I. S. 231. kehrt die Etymologie gerade um, und sagt, der Maulesel heißt so, weil sich sein Vater und Mutter von ihren natürlichen Gatten abgesondert, und wider die Natur gepaart haben. Was sonst so allgemein bekannt ist, ward aus Etymologiesucht vergessen, daß, wenn ein Volk ausländische Thier bekommt, es ihnen gemeiniglich den ausländischen Nahmen läßt, für den man denn nicht in der eigenen Sprache des Volks eine Etymologie suchen muß.

haben soll. Noch Abulfeda erwähnt auf der Südostseite von Trapezunt den Berg der Sprachen, der seinen Nahmen davon haben soll, daß so viele an Sprache verschiedene Völker auf ihm zusammen stossen, oder ihn bewohnen.

Daß in den Psalmen Davids Bilder vom Bändigen der Pferde und Maulesel vorkommen, ist merkwürdig, und zeigt, wie sehr sich schon damahls die Israeliten um dis noch ausländische Thier bekümmerten. Das eine ist nur so ziemlich allgemein, Ps. XXXII, 9. seyd nicht unvernünftig wie Pferde und Maulesel, denen man, da sie noch jung sind, Zaum und Kapzaum anlegen muß: indeß ist doch schon merkwürdig, daß der Dichter weiß, dis fremde im Kriege erbeutete Thier muß in der Jugend gebändiget werden, (*) und daß er wirklich zwey

Werk-

(*) Fragte jemand, mit welchem Recht ich hier, und Ps. CIII, 5. Jugend übersetzt habe, wo andere, den Mund haben: so ist es wol Antwort genug, den Kapzaum thut man nicht an den Mund, sondern an die Nase, auch heißt עדי in keiner einzigen morgenländischen Sprache der Mund, sondern man hat ihm diese Bedeutung blos aus einer lächerlichen Etymologie gegeben, weil עדי Schmuck heissen kann, und der Mund der Schmuck des Menschen sey. Das Wort bedeutet im Arabischen den Morgen, und davon wird Ps. CIII, 5. der Morgen der Tage, d. i. die Jugend, genannt. Die Syrische Version ist mir bey dem 32sten Psalm schon vorgegangen, und hat es, Jugend, übersetzt. Mehr führe ich hier nicht an, um nicht zu philologisch zu werden.

Werkzeuge, Zaum und Kapzaum nennet. Wegen des ersten ist nicht der geringste Zweifel, sollte aber wegen des zweiten, das etwas seltener vorkommt, Resen, (רסן,) ein Zweifel entstehen, ob es wirklich den Kapzaum bedeute, so entscheidet die Arabische Sprache für die gewöhnliche, und schon von den Alten (*) hergebrachte Uebersetzung, Kapzaum. Siehe Golii Lexicon S. 986. (**)

Aber viel wichtiger ist die andere Stelle, die man, vielleicht aus Unkunde der Reuterey, gar nicht verstanden hat, Ps. LXVI, 12. Ich will sie erst ganz aus meiner deutschen Uebersetzung abschreiben: Du hast uns lassen vom Strick gefangen werden, uns Lasten auf den Rücken gelegt, und Menschen auf uns reiten lassen: ein Bild eines nach und nach unterjochten Volks, offenbar vom gebändigten und zum Reiten gehorsam gemachten Pferde hergenommen. Man macht gemeiniglich aus der Stelle etwas sehr wunderliches: Du hast uns in die Ver-

stung,

(*) LXX Vulgata.

(**) Damit niemand in Versuchung stehe, aus einer bloßen Etymologie etwas zur Historie der Pferdezucht hinzu zu dichten, und zu behaupten, man habe schon zu Nimrods Zeit den Kapzaum gekannt, weil nach 1 B. Mos. X, 12 eine Stadt gebauet sey, die Resen hieß, muß ich erinnern, daß das Wort noch manche andere Bedeutung im Arabischen hat, davon die Stadt den Nahmen bekommen haben mag.

stung gebracht, eine Last auf unsere Lenden gelegt, und Menschen auf unserem Kopf reiten lassen: eine sonderbare Zusammensetzung von Bildern, recht wie Horaz sie beschreibt,

Ut nec pes nec caput uni
Reddatur formae,

die wol kaum eine Widerlegung bedarf, wenn man annimt, David war ein vernünftiger Mann, der so etwas nicht zusammen weben konnte. Vielleicht aber wird man doch von der Bedeutung, die ich einigen Wörtern gegeben habe, und von meiner Uebersetzung, die philologischen Gründe wissen wollen. Hier sind sie, zugleich mit der Erklärung der Stelle. מצורה übersetzen schon die LXX, Vulgata, Chaldäer, und Syrer, Strick, und zwar so, daß die beiden letztere noch dazu ein verwandtes Wort gebrauchen; es hat auch Ezechiel XII, 13. gewiß die Bedeutung eines Stricks oder Fallstricks, von צור, jagen. Ein Strick überhaupt ist es nach seiner Abstammung wol nicht, sondern einer, mit dem man ein Thier fängt. Wenn Pferde völlig wild herumlaufen, (ich habe meine Beschreibung der Sache aus Ungarn, denn selbst habe ich es nicht gesehen) und man will sie fangen, so macht man Schranken, die immer enger zugehen, und treibt in diese ein Rudel herumlaufender Pferde hinein: auf der Seite steht derjenige, der das Pferd fangen soll, hat einen Strick mit einer Schlinge, und den wirft er dem Pferde, das man jetzt eben haben will, um den

Hals.

Hals. Die andern Pferde laufen denn erschrocken davon, das gefangene Pferd sträubt sich, was es kann, und erdrosselt sich fast im Zurückweichen, so daß ihm der Schaum vor dem Munde stehet, indessen bringt man es doch gemeiniglich ganz glücklich dahin, wohin man es haben will, und denn muß man ihm mit Güte begegnen. — — Also scheint es, das Volk, von dem die Israeliten damahls die Pferde hatten, ließ seine Pferde in der Wildniß herumlaufen, fing und bändigte sie denn; wie es an einigen Orten in Ungarn, Pohlen und Nordschottland ist: denn in Deutschland haben wir, so viel ich weiß, nichts völlig gleiches, die Pferde in der Senner-Heide sind so zu reden nur halbwilde Pferde. Dis wird künftig zu Erklärung eines Facti, das unter Salomon gehört, brauchbar seyn. — — Nun heißt es weiter: **Du hast eine Last auf unseren Rücken gelegt:** Dis ist eine, aber noch nicht eben so gar lange aus der Mode gekommene Art, das Pferd nach und nach zum Tragen eines Reuters zu gewöhnen. Man legt ihm Säcke voll Sand, oder anderen schweren Materien auf den Rücken, damit es tragen lernt, und läßt es so an der Gurte herumlaufen; ist es dieses gewohnt, so besteigt es der Reuter selbst. Sonderbar ist dabey der eigentliche Ausdruck im Hebräischen, wo ich, **auf unsern Rücken**, übersetzt habe: **auf unsere Lenden.** Der scheint noch ein Ueberbleibsel von dem den Hebräern bekanntern Esel zu seyn; denn der Esel trägt die Last sowohl, als den Aufsitzenden weiter hinten, und näher bey den Lenden,

das Pferd mehr vor: allein Redensarten, deren die Sprache einmahl gewohnt ist, bleiben. — — Nunmehr folget, was bey dem Pferde darauf folgen wird, der Reuter besteigt es, und macht es sich völlig unterwürfig: **du hast Menschen auf uns reiten lassen.** Der Sinn der ganzen Stelle ist, die Feinde gehen mit uns um, wie mit den Pferden, die man bändiget, und endlich sich ganz dienstbar macht.

Noch eine kleine Nebensache bey diesen Beschreibungen der Pferdebändigung. Der 32ste Psalm bedient sich von Zaum und Kapzaum des Verbi בלם (*Balam*) das wol sonst eigentlich bedeutet, wenn man dem Cameel oder Büffel die Nase durchbohrt und einen Ring hinein legt, (*) um das Thier zu regieren. Ich zweifele, ob man jemahls dergleichen mit den Pferden gethan hat, wenigstens Zaum und Kapzaum wäre es nicht, und von dem ist doch die Rede. Ich glaube also auch hier, daß die Hebräer das Wort, dessen sie vorhin bey Kameelen und Ochsen gewohnt waren, behalten, und mit geänderter Bedeutung auf die Pferde angewandt haben, als sie diese zuerst kennen lernten. Auch hier erkennet man das Volk, das vorhin anderer Lastthiere gewohnt war.

In eben dem Zeit-Abschnitt finden wir noch gar keine Nachrichten von Pferden in Arabien: von den Midianitern und einigen andern Arabischen Völkern

---

(*) Wenigstens im Syrischen wird es für diesen Nasenring gesetzt, 2 Kön. XIX, 28.

Völkern können wir wol gewiß sagen, sie haben keine Pferde gehabt. Wenn die Midianiter zur Zeit der Richter Palästina jährlich überziehen, so heißt es: sie und ihre Cameele waren unzählich: B. der Richter VI, 5. und auch ihre Könige reiten Cap. VIII, 21. auf Cameelen. Nichts auf Pferden. Zur Zeit Sauls haben die dritthalb Stämme jenseits des Jordans einen Krieg mit vier Arabischen Völkern, unter denen die Jturäer, und die Einwohner des Landes Heger oder Hedscher (*) am Persischen Meerbusen die bekanntesten sind: die Israeliten siegen, und 1 Chron. V, 21. wird ihre Beute beschrieben: 50,000 Cameele, 250,000 Schaafe, 2000 Esel, 100,000 Sclaven. Also, es scheint, auch diese Völker hatten keine Pferde.

Nun folget die dritte Periode, von Salomon bis zur Zerstörung Jerusalems unter Nebucadnezar. In ihr wird das Pferd immer gewöhnlicher. Salomon selbst errichtet eine, für den Anfang ziemlich starke Cavallerie, 1 Kön. V, 6. X, 26. 2 Chron. I, 14. IX, 25. denn sie besteht in 12,000 Mann zu Pferde, und 1400 Kriegeswagen. Dis ist für einen König viel, der alle seine Pferde aus einem fremden Lande kaufen muß; aber doch noch immer der damahligen Aegyptischen Cavallerie sehr ungleich, denn diese besteht, da Farao

(*) Siehe Historia belli Nesibeni §. 9. in meinen Commentationibus Societati Scientiarum per annos 1763 — 1768. prælectis, S. 78.

Schischack Palästina unter dem nächsten Nachfolger Salomons mit Krieg überzieht, in sechzigtausend Mann zu Pferde, und zwölfhundert Kriegeswagen. Dabey ist sonderbar, daß man die Israeliten im Kriege nicht siegreicher oder redoutabler findet, nachdem Salomon ihnen die Cavallerie gegeben hat: David war bey der blossen Infanterie fürchterlich, endigte alle Kriege nach mancher Abwechselung des Glücks immer mit Sieg, und eroberte Provinzen, oder eigentlicher zu reden, Königreiche, die sein Sohn Salomon bey einer Cavallerie von 12,000 Mann und ziemlich vielen unnützen Kriegeswagen wieder verliehrt, und sein Enkel muß den Aegyptiern unterliegen. Sollte das Vertrauen auf die vom Feinde angenommene Cavallerie, und den Vorzug, den man dem Reuter vor dem Fußgänger einzuräumen pflegt, etwas zum Verfall der Infanterie beygetragen haben? Dis ist nicht selten die Folge der Sache, und denn ist es ein grosses Unglück für den Staat; denn das Volk, das an standhafter Infanterie überlegen ist, sieget doch gemeiniglich, obgleich die Cavallerie die Siege grösser und leichter macht. In solchem Fall wurde Mosis Gesetz, das dem Könige verbot, zu viel Pferde zu halten, (*) durch den Erfolg mehr gerechtfertiget, als ich es im Mosaischen Recht zu hoffen wagete. So viel ist gewiß, von Salomons Zeit an sind Juden und Israeliten nie wieder im Kriege fürchterlich,

(*) §. 54. des Mosaischen Rechts Num. 5. und 5 B. Mos. XVII, 16.

terlich, bis zum Untergang des Staats, dessen Trümmer sie, wie es scheint, unter Zedekia tapfer genug vertheidiget haben mögen: ihre Zeit der Siege ist mit David zu Ende. Nicht ehe geht sie wieder an, als unter den Maccabäern, und da übertreffen sie alle Thaten ihrer Vorfahren unter David; ein so tapferes Volk hat man wol kaum gesehen, als sie unter Judas Maccabäus und seinen Brüdern waren. Aber sie fechten auch da wieder zu Fuß.

Diese Cavallerie und Wagen liegen unter Salomon, recht nach Aegyptischer Art, in Städten beysammen, wo Ställe für sie gebauet sind: 1 Kön. X, 26. 2 Chron. I, 14. IX, 25. In der Anzahl der Ställe (*) muß ein grosser Schreibfehler begangen seyn: denn 1 Kön. V, 6. sind ihr vierzigtausend, und 2 Chron. IX, 25. nur vierrausend. Die geringere Zahl ist wol offenbar vorzuziehen, und wirklich ich wäre noch mit viel wenigern zufrieden. 4000 ist mir fast so verdächtig

(*) אורות heissen sie Hebräisch. Eben das Wort hat man auch im Syrischen und Arabischen, und da bedeutet es Ställe. Einige wollen sie, um der Schwierigkeit der grossen Zahl 40,000 auszuweichen, aus Ställen in Krippen für einzelne Pferde verwandeln. (Bocharti Hiero Zoicon T. I. S. 155.) aber damit ist doch der andern Schwierigkeit nicht abgeholfen, da ihrer das einemahl 40,000, und das zweitemahl nur 4000 gezählt werden. Auch sieht die Rechnung, die Krippen zu zählen, sonderbar aus.

dächtig als 40,000: und 400 solcher Ställe, wie Homer zu Theben beschreibt, wären für Salomons Cavallerie hinreichend gewesen, wenn auch jeder seiner 12,000 Reuter 5 Pferde gehabt hätte, wie oben die Philister. Die Zahl ist falsch abgeschrieben: corrigiren kann ich sie nicht. Auch habe ich bey der Zahl der Kriegeswagen Salomons und Schischaks einen Verdacht.

Daß von den Beamten für die Pferde Salomons nicht Hafer, von dem überhaupt die alten Schriftsteller nicht wissen, sondern Stroh und Gerste geliefert wird, 1 Kön. V, 8. ist kaum des Erinnerns werth, und gehörte allenfalls in die Geschichte des Getreides. So ist das Pferde-Futter noch jetzt in der Barbarey, (*) Arabien (**), und manchen andern südlichen Ländern. In eben der Stelle scheinen zwey Gattungen der Pferde, die Salomon hielt, סוס, und רכש, (***) unterschieden zu werden: worin der Unter-

(*) Shaw S. 138. oder 124. der deutschen Uebersetzung: Haber wird überhaupt bey den Arabern nicht gebauet: weil die Pferde dieses Landes mit Gersten und Stroh gefüttert werden, und das letztere, weil dort das Gras nie zu Heu gemacht wird, ihr gewöhnliches Futter im heiligen Lande ist.

(**) Niebuhrs Beschreibung von Arabien S. 151.

(***) Einige haben aus רכש Maulesel machen wollen. Bochart hat dis im ersten Theil des Hiero-Zoici S. 241. genug widerlegt. Auch

das

Unterschied bestand, weiß ich nicht ausfindig zu machen.

Aber wichtiger ist Salomons Handlung mit Aegyptischen Pferden, mit denen er ein sehr vortheilhaftes Monopolium zu treiben scheint. 1 Kön. X, 28. 29. 2 Chron. I, 16. 17. Seine eigenen Pferde hat er ohne Zweifel auch aus Aegypten gehabt, aber er thut mehr, den Hethitischen Königen, das ist, denen Königen des nördlichen Phöniciens, läßt er durch seine Kaufleute Aegyptische Pferde zuführen. Der Preis ist bestimmt, ohne weiter auf die besondere Güte des Pferdes zu sehen, 150 Seckel ein Pferd, und ein Spann Pferde (folglich hatte man damahls schon Spanne, also auch vierspännige Wagen) 600 Seckel. Dis sieht theils nach Preis machenden Monopolio, theils nach der Kindheit der Reuterey aus: denn wo man erst das Pferd genug kennet, mit allen seinen Mischungen von Fehlern und Tugenden, und nach Liebhaberey kennt, wird das eine Pferd von eben der Race vielleicht zehnmal so viel gelten als das andere, sonderlich in Königlichen Ställen. Das Monopolium war wegen der Lage

das ist dawider, was er, wie mich dünkt, nicht anmerkt, daß dis Wort gewiß im Syrischen Pferde bedeutet. Ich sage nur meine Meinung als Resultat anderer Untersuchungen; in den philologischen Streit mich tiefer und gründlicher einzulassen, möchte wol der grössern Hälfte meiner dismaligen Leser nicht recht seyn.

von Palästina leicht zu erhalten: denn zu Lande konnte sie niemand durchführen, ohne Salomons Gebiete zu berühren. Zur See sie aus Aegypten nach Phönicien kommen zu lassen, ging aus zwey Ursachen nicht an. Einmahl kostet der Schiffstransport eines Pferdes überaus viel, weil es hängen muß, um sich nicht zu beschädigen, und denn doch noch manches Pferd beym Transport verunglückt. Schon im Mosaischen Recht habe ich Th. I. S. 348. erinnert: als im Jahr 1756. Truppen aus Deutschland nach England übergesetzt wurden, hätten die Engländer, um vom Transport der Pferde frey zu seyn, für jedes Pferd 12 Pfund Sterling (72 Rthlr.) geboten, dafür die deutschen Officiers sich Pferde in England kaufen sollten: diese aber hätten es nicht angenommen. Und doch verständen die Engländer den Transport der Pferde vermuthlich besser, als die Phönicier. (*) Ueber das war die

(*) Beyläufig, die grossen Transporte von Cavallerie, deren die alten Schriftsteller bisweilen gedenken, sehen mir verdächtig aus. Z. E. daß die Persische Flotte, die Darius gegen die Athenienser sandte, 200,000 Mann zu Fuß, und 10,000 zu Pferde übergesetzt hat, (*Cornelius Nepos*, in Miltiade c. 4.) kann ich nicht glauben. Zu einem solchen Transport wäre die Englische Seemacht, die stärkste, die vielleicht je in der Welt gewesen ist, nicht hinreichend. Furcht anfangs, und hernach Ruhmräthigkeit, mag die Zahl der Persianer in den Augen und Jahrbüchern

die Aegyptische Politik dem Handel, sonderlich dem zur See, sehr abgeneigt, verbot ihn den Fremden, und hinderte ihn so gar, da wo jetzt Alexandrien liegt, durch eine angelegte Vestung: und an den übrigen Aegyptischen Küsten verbot sich der Handel wegen der unsichern Ufer, der Bogas im Nil, und dem Mangel guter Hafen, beynahe von selbst, so bald sie nicht begünstiget ward.

Wie es zugegangen ist, daß die Aegyptier in Absicht auf Salomon so von ihrer Politik abgingen, ihm nicht blos den Handel zu gestatten, sondern auch die Ausführung des ihnen im Kriege so wichtigen Pferdes, auf dem die Sicherheit Aegyptens gegen Asien beruhet, ist allerdings eine schwere Aufgabe: denn ein König der Staaten, die Salomon besaß, kann für Aegypten ein gefährlicher Nachbar seyn. (*) Die näheren Umstände

---

büchern der Athenienser vielleicht zehnmahl so groß gemacht haben, als sie war, denn 20,000 Infanterie und 1000 Cavallerie wäre schon ein grosser Transport.

(*) Man irret sich, wenn man die natürliche Macht Aegyptens für ein beynahe unendliches Uebergewicht gegen das Israelitische Reich ansieht. Das eigentliche Aegypten, das vom Nil überschwemmet, und wie Acker gebauet wird, ist lang, aber schmahl, und beträgt nach d'Anvillens Berechnung 2100 Französische, das ist 800 deutsche Quadratmeilen. Ich habe zwar in der Vorrede zu Abulfeda bemerkt, daß noch einige

stände der Erlaubniß wissen wir nicht, sondern nur so viel, daß Salomon mit dem Könige von Aegypten genau alliirt war, und dessen Prinzeßin zur Gemahlin hatte: bey dem allen muß es viel gekostet haben, selbst den Schwiegervater zu dieser gefährlich scheinenden Gefälligkeit zu bewegen.

Man erinnert sich, daß die nördlichen Cananiter von Josuä bis auf Davids Zeit Pferde, vermuthlich von Armenischer Race gehabt hatten. Hier muß nun natürlicher Weise die Frage entstehen: warum sind sie mit diesen nicht zufrieden, und kaufen Salomon die Aegyptischen Pferde ab? Wahrscheinlicher Weise war überhaupt die Aegyptische Race besser, als die Armenische: und dazu kam noch der besondere Umstand, daß die Armenische Pferde wild herum liefen, und eingefangen wurden. Wilde Pferde sind zwar munter und flüchtig, aber kleiner, und nicht so stark, als die

---

einige andere fruchtbare Gegenden zu dieser Zahl zu addiren, und daß auch die Wüsten nicht ganz unbewohnt sind: allein bey dem allen ist doch Aegypten, wo nicht besondere Umständen hinzukommen, nicht das so sehr übermächtige Reich, nicht das Uebergewicht, über einen König Palästinens und der östlichern Länder bis an den Euphrat: auch haben seine Einwohner es an Tapferkeit selten andern Völkern gleich gethan. Sehr wenige glänzende Rollen hat Aegypten im Kriege gespielt, so groß, und so sehr das Wunder der Welt es im Frieden war.

die in einer ordentlichen Stuterey gezogenen. Eben deshalb zieht man sie noch jetzt zwar zu Hussarenpferden vor, aber nicht zur Cavallerie oder Staatspferden: im Treffen würden sie, wenn sie auf das in einer ordentlichen Stuterey gezogene grössere Cavallerie-Pferd stiessen, eine sehr schlechte Figur machen.

Das scheint freilich aus Salomons Pferdehandlungs-Geschichte zu folgen, daß damahls Arabien wegen der Pferde noch nicht berühmt war. Jetzt würde Salomon seine Pferde aus Arabien nehmen, und die Könige der Hethiter würden gleichfalls lieber Arabische Pferde haben wollen, als ihm bey seinem Monopolio Aegyptische für den Preiß, den er selbst machte, abkaufen. Hiervon unten noch einmahl.

Eine besondere Aufmerksamkeit, sollte sie sich allenfalls auch in einen fehlschlagenden Versuch endigen, verdient die Stelle 1 Kön. X, 28. 2 Chron. I, 16. wegen des Wortes מקוה oder מקוא, das uns noch eine andere Landschaft zu entdecken scheint, aus der Salomon Pferde kaufte. Vielleicht könnte es gar das ältere Africanische Vaterland der Pferde seyn, aus dem Aegypten selbst sie zuerst bekommen hätte. Die verschiedenen Erklärungen des Worts wird man hier nicht zu lesen verlangen, sondern lieber bey Bochart (*) und Matthias Friedrich Beck

(*) Hiero-Zoicum T. I. S. 171. 172.

Beck (*) nachlesen. Gewebe, Tribut, und sonst noch viel mehr, hat man daraus gemacht. Ich gestehe, daß mir keine Uebersetzung, am wenigsten die von Bochart vertheidigte, Tribut, wahrscheinlich ist, sondern ich es immer lieber mit der Vulgata für den Nahmen eines Landes ansehe: *adducebantur equi Salomoni de Aegypto & de Coa.* Aber wo liegt dis Land, Ko, oder Ku, oder Kavva, oder Koa? denn je nachdem man die Vocalen ändert, kann man es auf die eine oder andere Weise aussprechen, ja gar, wenn man mit Bochart das ב nicht für Präposition, sondern für einen Theil des Nahmens halten will, Mikva, oder Mekova. Allerley hat man schon daraus gemacht, davon Bochart einiges anführt, z. E. man habe auf Kus in Aegypten (*) gerathen, (Kus kann es wol nicht seyn, denn der Nahme der Stadt wird כוש geschrieben; aber eine sehr berühmte Handelsstadt ist Kus allerdings gewesen.) der Syrer habe eine Stadt, *Aphe-*

(*) Paraphrasis Chaldaica chronicorum, die weitläuftige Anmerkung zu 2 Chron. 1, 16. Seite 7 — 10. des zweiten Theils.

(**) Weil man gerade von Aegypten so wenig brauchbare geographische Handbücher hat, so muß ich dismahl auf einen Araber verweisen, da an der Kenntnis der Stadt dismahl etwas gelegen ist: *Abulfedae descriptio Aegypti* S. 13. 14. meiner lateinischen Uebersetzung davon, wobey die Noten S. 76 — 78. nachzulesen sind.

Aphelia, und aus ihm der Araber die Stadt der Südländer, vielleicht weil sie ꝑ für die Mittagslinie hielten: er selbst habe ehedem auf das troglodytische Aegypten gedacht, das nach Plinio (*) bey den Alten Michoe geheissen habe. Dis letztere ist allerdings keine unbeträchtliche Conjectur. Auf Coa (Κῶα), so Ptolemäus S. 156. als eine Stadt des glücklichen Arabiens erwähnt, deutet Beck die Vulgata. Wäre dis, so hätte Salomon doch auch Arabien Pferde gekauft, und wenigstens das glückliche Arabien hätte Pferdezucht gehabt, vielleicht von den Habeßiniern: denn der König von Cusch, d. i. Habeßinien und dem glücklichen Araber, hat zu Asä Zeit 300 Wagen, 2 Chron. XIV, 8. wiewohl v. 14. unter der Beute, die die Juden machen, keine Pferde erwähnt werden. Nur kommt es mir nicht wahrscheinlich vor, daß diese Pferde von einer so sehr unbekannten Stadt, als das Arabische Coa ist, seyn sollten, sonderlich einer, die am äussersten Ende Arabiens an der See liegen muß. Hätte Salomon aus dem glücklichen Arabien Pferde bekommen, so erwartete ich eher etwas von Saba zu hören.

Bey so vielen Conjecturen darf ich auch wol eine sagen, die mir eingefallen ist. Könnte אוּ (Ku) das im innern Africa auf der Südwestseite

(*) l. VI. §. 34 *Troglodytice, quam prisci Michoen, alii Midoen dixere.*

seite von Aegypten liegende Königreich Kuku (*) seyn, das der Nubische Geograph Climate I. Sect. 3. S. 13. beschreibt? Er sagt ausdrücklich, die Einwohner hätten Pferde und Cameele. Dis könnte alsdenn das Land seyn, aus dem Aegypten zuerst seine Pferde bekam. Aber über ein Vielleicht gehet dis alles nicht.

Aegypten, das ich nun verlassen will, bleibt auch nach Salomons Zeit noch immer das wegen der Pferdezucht vorzügliche Land. Schischak, das haben wir schon oben gehabt, führt gegen Salomons Sohn 60,000 Mann Cavallerie zu Felde: Jes. XXXI, 1. 2. XXXVI, 9. Ezech. XVII, 15. ist es das Land, auf dessen Reuterey man sich verläßt. Auch noch in der Weissagung gegen Pharao Necho von der grossen Schlacht, die er bey Carcemisch verlieren soll, kommt Jerem. XLVI. immer die Cavallerie der Aegyptier vor. Noch zur Zeit Cyri war diese berühmt und tapfer, und das erfuhr Cyrus selbst. (**) Bis auf den heutigen Tag hat sich die gute Pferdezucht in Aegypten erhalten. (***) Es ist also eine unnöthige Bemühung, wenn man die Ursache der so bald nachher verfallenen Aegyptischen Pfer-

---

(*) In der Hasischen Charte von Africa unter dem 42sten Grad der Länge und dem 24sten der Breite zu suchen.

(**) Xenophon Cyropaedia l. VII. p. 484 — 492. der Hutchinsonischen Ausgabe.

(***) Shaw p. 166.

Pferdezucht untersucht, und darüber allerhand Conjecturen macht.

In seinen Schriften erwähnt Salomon das Pferd, doch nicht eben häufiger, als David. Sprichw. XXI, 31. Das Pferd hält man bereit auf die Zeit des Krieges, aber der Sieg kommt von GOtt: ist ohngefähr wie sein Vater in den Psalmen sang, nur daß bey dem Sohne das Pferd nicht mehr feindlich, sondern einheimisch ist, XXVI, 3. die Peitsche für das Pferd, der Zügel für den Esel, und der Stock auf den Rücken der Narren, ist offenbar von den Abschreibern verdorben. Der Zügel für das Pferd, und die Peitsche für den Esel, wird Salomon wol gewiß geschrieben haben. Im hohen Liede, einem gewiß ächten Buche Salomons, aber darum noch nicht gerade einem canonischen, macht der Verliebte seiner Schönen eine bey uns eben nicht gewöhnliche Caresse: er vergleicht sie Cap. I, 9. mit seiner Stute, vor Pharaos Wagen, oder, unter Pharaos Pferden, denn hier kann ein Zweifel im Uebersetzen entstehen. So viel siehet man klar, Wagen und Pferd war zur Zeit dieses Liebesdichters noch neu aus Aegypten; und wegen der Neuigkeit war das edle Thier damahls noch edler als jetzt. Ein Bereuter möchte vielleicht jetzt im Spas schreiben, seine Stute habe ein Folen, (wirklich ich stehle den Ausdruck aus dem Briefe eines noch vornehmern Mannes, der nicht weiß, daß ich ihn gesehen habe)

habe) aber in ein zärtliches Liebesgedicht wird er dergleichen nicht setzen. Ob das Predigerbuch von Salomon sey, oder nur unter seinem Nahmen geschrieben, wie Cato und Lälius des Cicero, untersuche ich hier nicht: Cap. X, 7. ist, auf Pferden reiten, vornehm.

In der auf Salomon folgenden Zeit finden wir bey Juden sowohl, als Israeliten Pferde, doch gemeiniglich zum Kriege: z. E. Amos IV, 10. Mit Sammlung der Stellen will ich nicht beschwerlich fallen, weil sich die Sache von selbst versteht, nachdem Salomon die Pferde eingeführt hatte: blos einige merkwürdigere, die in Jesaiä Zeit gehören, will ich auszeichnen.

Unter Ußia, der sonst so viel kriegerische Anstalten machte, (*) und seinem Sohn Jotam, müssen sehr viel Pferde gehalten seyn: denn in einer, wie ich glaube, unter Jotam (**) gehaltenen Strafpredigt wider Götzendienst und die Art

---

(*) 2 Chron. XXVI, 9 — 15.

(**) Die Ursache, warum ich diese Predigt Jesaiä nicht mit anderen unter Ußia selbst, sondern unter Jotam setze, ist: daß Jesaias, wenn ich so reden darf, den Text, über den er prediget, aus Micha nimt, der doch erst unter Jotam zu weissagen angefangen hat. Mich. I, 1. IV, 1 — 4. Wem dis dunkel seyn sollte, den bitte ich, Geduld zu haben, bis ich in der deutschen Bibel-Uebersetzung, an der ich bisher gehindert bin, an den Jesaias komme. Ich hoffe ihn im Anfang des Jahrs 1778. zu liefern, wenn ich noch lebe.

Art von Manie, die alles Glück des Volks in der Grösse seiner kriegerischen Anstalten setzt, sagt Jesaias Cap. II, 7. **ihr Land ist voll Pferde, und ihrer Reuterey ist kein Ende.** Dis erläutert eine andere Stelle, die so lange dunkel gewesen ist. Der Morgenländer drischt, (das ist bekannt, wem es aber nicht bekannt wäre, der sehe **Paulsen vom Ackerbau der Morgenländer** S. 110 — 126. nebst dem Titel-Kupfer) entweder mit Dröschwagen, oder so, daß er Ochsen über das Getraide jaget, die es austreten. Nun sagt Jesaias Cap. XXVIII, 28. **Den Weitzen mahlet man, und drischet ihn nicht, man läßt Wagenräder darauf herumrollen, und Reuter die Pferde darüber jagen, aber doch nicht so, daß es ganz zermalmet werde.** Es scheint also, zu Jesaiä Zeit ging das Halten der Pferde so weit, daß man es auch beym Ackerbau, wenigstens zum Dröschen gebrauchte. Wer dis nicht gesehen hat, dem kann vielleicht ein Zweifel beyfallen, ob auch das Pferd zum Dröschen brauchbar sey? Es ist es allerdings. Ein aus Ungarn gebürtiger Auditor, der meine Erklärung der Stelle des Jesaias im Collegio hörte, erzählte mir: bey ihm sey das Dröschen mit Pferden ganz gewöhnlich, kleine Jungen setzten sich auf die Pferde, und jagten denn auf der aufgehäuften Frucht herum. In der Barbarey drischt man mit Pferden, (*) desgleichen

(*) Shaw S. 138. 139. der Englischen Ausgabe, oder S. 124. der deutschen Uebersetzung.

gleichen zwischen der Wolga und dem Don. (*) Hieronymus scheint auch wegen des Dräschens mit Pferden überhaupt keinen Zweifel zu fühlen, aber er macht den Einwurf: dis schicke sich nicht für Palästina, wo man keine Pferde gehabt habe. Seine Worte sind: *quidam volunt ex eo, quod ungulas & equos nominavit, ostendi equarum greges, qui ad terenda frumenta areis immitti soleant: sed non poterat scriptura dicere, quod Judaea provincia non habebat.* Sein Einwurf verräth den gelehrten und scharfsinnigen Mann: aber er fällt weg, so bald man die Zeiten unterscheidet. War unter Ußia und Jotam das Land voll von Pferden, so konnte man sie auch zum Dröschen gebrauchen: sogar für Cavallerie-Pferde wäre dis keine unnütze Uebung im Frieden, denn im Kriege sollen sie attaquiren, wo eben so viel im Wege seyn kann, als das zum Dröschen aufgehäufte Getreide. Auf völlig ebenem Boden, wo kein Strohhalm im Wege liegt, wird das Pferd doch nicht brauchbar genug zugeritten.

Auch der erste Hebräische Schriftsteller, der Farbe der Pferde unterscheidet, ist meiner Meinung nach Jesaias; Zacharias thut es in zwey bekannten Stellen (**) viel genauer, und nennt vier Farben der Pferde, allein der gehört nicht hier-

---

(*) Göttingische gelehrte Anzeigen 1775. Zugabe, St. 8. Seite LXIX.

(**) Zacharia I, 8. VI, 2. 3.

hierher, denn er lebte unter der Zeit der Perser, die eine reitende Nation waren. Wenn er in seinen Gesichten Pferde und Wagen siehet, den Winden Wagen giebt, damit sie die Welt überfahren, (*) die Farben der Pferde so genau unterscheidet, so ist es Merkmahl der Zeit, in der er geschrieben hat. Aber nun zu Jesaia zurück. Die Stelle, die ich meyne, ist Jes. XXII, 6. ברכב אדם פרשים, und wol wunderlich genug übersetzt: auf Menschen-Pferden sind Reuter. Was sich dabey denken läßt, ist schwer zu sagen, erklärt hat man es auf mannigfaltige Weise. Zu verwundern ist nur, daß niemanden beyfiel, אדם könnte eben so gut, roth, heissen, wenn es *Adom* ausgesprochen würde; und denn wäre der Sinn, auf rothen Pferden, (Füchse nennen wir sie im Deutschen, ob ich gleich das Wort in der Uebersetzung der Bibel nicht gern wagen mag, weil es dem von Pferden nichts wissenden einen zu häßlichen Misverstand giebt, den Herr Rambold in der Recension misbrauchen möchte) kommen Reuter.

Habakuk, dessen Zeitalter wir nicht genau wissen, der aber Jesaia nachahmt, und jünger als er zu seyn scheint, ist der erste, der dem Wagen GOttes Pferde giebt. Cap. II, 8. Vorhin hatte er Cheruben, (*) das ist, eine Art

(*) Cap. VI, 1 — 8. Siehe auch die Orientalische Bibliothek Th. VIII, S. 157.

(**) Siehe meine *Commentatio de Cherubis*.

von Sphingen, die kein wirklich existirendes Thier, sondern aus Mensch, vierfüßigem Thier, und Vogel zusammengesetzt waren. Diese ganz Aegyptisch aussehenden Sphingen waren in der Mythologie der älteste Vorspann des Donnerwagens Gottes, und zeigten im innern Heiligthum der Israeliten die Gegenwart des über ihnen wohnenden unsichtbaren GOttes an, der den Blitz schwenket. Auch noch Ezechiel hat solche sphingische Cheruben vor dem Donnerwagen Gottes. Aber Habakuk verwandelt sie schon in das ihm bekanntere Pferd, und sagt, fast wie ein Grieche und Lateiner gethan haben würde, und ich auch als Deutscher in der Bibel-Uebersetzung thun muß: Du bestiegest deine Pferde, und deine Wagen waren Sieg. Das sieht man wol, daß die Chaldäer, deren erste Ausbrüche aus einem nördlichern Lande er vielleicht wirklich erlebt haben mag, vorzüglich wegen ihrer Reuterey fürchterlich waren. Habak. I, 8.

Hufeisen müssen in dieser Zeit die Pferde noch nicht gehabt haben, sonst würde das nichts bedeuten, was Jesaias Cap. V, 28. von den Pferden der Assyrier sagt: ihr Huf sey wie ein Kieselstein. Dis gehört mit zu den Abhandlungen vom Beschlagen der Pferde, die im dritten Theil der Archaologie oer antiquarischen Gesellschaft in London stehen sollen: sollen, muß ich dismahl sagen, denn selbst habe ich den dritten Theil noch nicht gesehen, sondern kenne ihn blos aus Recensionen, die aus Recensionen gemacht sind.

Das

Das letzte in diesem Zeitlauf ist, daß die Tyrier ihre Pferde ganz gegen das Ende desselben, zur Zeit Ezechiels, der unter Nebucadnezar lebte, aus Armenien kaufen. (Ezech. XXVII, 14. und Spicilegium geographiae Hebraeorum exterae T. I. S. 75 — 78.) Also der Aegyptische Pferdehandel hatte nach Salomons Zeit aufgehört; und Arabien war auch damahls noch nicht in Absicht auf die Pferde, was es jetzt ist, hatte entweder gar keine eigene Pferdezucht, oder doch eine schlechte, der Armenischen nicht zu vergleichende.

Aufhören könnte ich hier, denn die einzige sehr merkwürdige Stelle, Jesaiä XXI, 7. ist nicht historisch, sondern eine Weissagung, und das noch dazu auf etwas jenseits des Zeitlaufs, mit dem ich meine Abhandlung schliesse, aber dabey so mahlerisch, so historisch treu, nur eben aus Urkunde der Historie so wenig verstanden, daß ich meinen Lesern etwas entzöge, wenn ich sie ausliesse. Sie geht auf die Eroberung Babylons durch Cyrus, also gerade auf das Jahr, mit dem in der Profangeschichte etwas mehr Licht entsteht, da vorhin zu viel Dunkelheit oder Verworrenheit oder Jahrlosigkeit war. Dem Propheten, der diesen Umsturz des Babylonischen Reichs vorher verkündiget, kommt es im Gesicht vor, als würde ein Wächter bestellet, der von einer hohen Warte sehen sollte, was Babylon bevorstände. Dieser siehet, Wagen, Pferde die angespannet oder gesattelt werden, einen Zug (darf ich

es nennen, eine Reuterey?) auf Eseln, einen Zug oder Reuterey auf Cameelen. Ein treueres Gemählde von den ersten Feldzügen Cyri, wie sie einem der Sache ungewohnten hätten in die Augen fallen müssen, kann wol nichts seyn. Daß er Kriegeswagen, diese noch dazu gesenset, und Reuterey hatte, und daß in beiden die Stärke der Persischen Kriegesmacht bestand, wird jeder Kenner der alten Geschichte wissen; es zeigte sich auch, wie Xenophon erzählt, gleich in der grossen entscheidenden Schlacht, in der Cyrus den Crösus überwand. Aber was sollen die Cameele? — — Auch die hat Cyrus zu Anfang gehabt, ob sie gleich nachher bey den Persern abkamen. Cyrus sagt gleich vor dem Treffen, das er dem Crösus liefern will, zu den seinigen: (*) ihr sehet, die Reuterey steht im feindlichen Treffen hinten. Gegen diese laßt unsere Cameele anrücken, und denn werdet ihr was zu lachen sehen. Man folgt seinem Befehl. Die Wirkung steht S. 483. des in der Note angeführten Buchs: Artageses griff den Feind auf dem linken Flügel an, und zwar so, daß nach Cyri Befehl die Cameele voran gingen. Vor diesen wurden die Pferde scheu, und gingen durch, als die Cameele noch in einer guten Entfernung waren, bäumten sich oder renneten durch einander.

So

(*) Xenophontis Cyropaedia, S. 481. der Hutchinsonischen Ausgabe.

So pflegen es die Pferde beym Anblick der Cameele zu machen. Nun erzählt Xenophon noch S. 493. man habe in diesem Treffen gesehen, daß die Stärke der Persischen Armee in der Cavallerie bestehe, daher man sie noch bis auf seine Zeit unter gleicher Rüstung und Einrichtung beybehalte, wie Cyrus sie eingerichtet hatte. Eben so die gesenseten Wagen. Aber (fährt er fort) die Cameele hatten weiter nichts gethan, als, die Pferde scheu machen, und von beiden Seiten war dabey kein Blut vergossen, weil die Pferde in zu grosser Entfernung ausrissen. Dis war zwar dasmahls von Nutzen, aber die Folge ist gewesen, daß jezt kein braver Kerl mehr verlangt, Cameel-Reuter zu seyn, und das Cameel nunmehr blos Lastthier für die Bagage ist. Was Xenophon, der gewiß nicht dichtende, sondern treuer, als alle Griechen erzählende Xenephon, sagt, ist Wahrheit: nur wußte er vom Cameel nicht alles, was wahr ist, und sich lange Zeit nach ihm den Römern in einer sehr grossen Schlacht zeigete. Das Pferd wird freilich scheu, wenn es das Cameel nicht kennet, und reißt vor ihm aus: aber wenn man es nur einmahl zum Anblick des Cameels gewöhnt hat, so ist dis nicht zu befürchten, und denn ist das Cameel in der Schlacht sehr unnütz. Ein Reuter muß Waffen zum Einhauen haben, denn mit Stich und Schuß richtet er gemeiniglich nicht viel aus: der lange Hals der Cameele

aber, und die Grösse desselben überhaupt macht den Haudegen unbrauchbar. In der Schlacht bey Magnesia hatte Antiochus einige tausend Araber auf Cameelen, aber so beschreibt sie Livius: (*) *ante hunc equitatum falcatae quadrigae & cameli, quos appellant dromadas. His insidebant Arabes sagittarii, gladios habentes tenues* (also Degen zum Stich) *longos quaterna cubita, ut ex tanta altitudine contingere hostem possent.* So lange Degen lassen sich von einem, der reitet, nicht genug regieren, selbst das Spieß der Ulanen, das sie am Fuße befestigen, fallen lassen, und denn anrennen, hat nicht die Wirkung gethan, die man sich davon versprach, und noch dazu in der Schlacht bey Hohenfriedberg eine sehr widrige Wirkung gehabt.

Nun sind noch die Esel übrig. Daß Cyrus auch Reuter auf Eseln gehabt habe, sagt mein vorhin erwähnter Schriftsteller nicht: allein die Sache ist sehr wahrscheinlich. Eine grosse Persische Provinz, Carmanien, bediente sich im Kriege der Esel statt der Pferde. Strabo schreibt: (**) meistentheils bedienen sie sich der Esel auch im Kriege wegen Seltenheit der Pferde, opfern auch dem Mars, welchen die Perser allein von unsern Göttern ver-

---

(*) Libr. XXXVII. c. 40.

(**) Lib. XV. S. 1057. (oder 777.)

verehren, Esel, und sind kriegerisch. Esel haben dieselbe Wirkung auf Pferde, die Xenophon von Cameelen erzählte: das Pferd wird bey Erblickung des Esels fürchterlich scheu, und reißt aus; es versteht sich, wenn ihm der Anblick neu ist, wiewohl auch einigen Pferden der Scheu vor dem Esel nie völlig abzugewöhnen ist, es wäre denn in Ländern, wo er ihnen alle Stunden begegnet. Wirklich die Persianer haben einmahl dis Kunststück gebraucht, die Scythen, das heißt, ein ihnen gegen Norden liegendes Asiatisches Volk, das ihnen an Reuterey überlegen war, zu schlagen. Die Esel sind ein mittägiges Thier, und hören nach und nach gegen Norden auf: dis Scythische Volk hatte Reuterey, aber keine Esel, die Pferde kannten also den Esel nicht; die Persianer liessen Esel gegen die Reuterey anrücken, und die Pferde wurden scheu. Herodotus erzählt die Sache B. IV. Cap. 129. Hat Darius noch Esel zu Felde geführt, so ist wol kein Zweifel, daß sie in der Armee des Cyrus gewesen seyn werden.

Aus dem bisher gesagten ergiebt sich, daß Arabien nichts weniger, als das älteste Vaterland der Pferde ist, und lange Zeit hindurch gar keine Pferde gehabt hat. Sein recht eigenes, für die Wüsten sich schickendes, vorzügliches, Hunger und Durst aushaltendes, Thier ist das Cameel: als Lastthier der wahre Reichthum Arabiens, der es bisweilen zum Mittelpunct der Handlung zwi-

schen Asien und Africa, Indien (*) und dem Occident gemacht hat, weil vermittelst des Cameels Waaren so wolfeil durch die Wüsten transportirt werden können: für den einzelnen Reuter, der als Räuber auf den einzelnen Fußgänger den Anfall thun will, auch ganz brauchbar, desgleichen in dem kleinern Kriege, den Völker in Miniatüre, wie die Arabischen zu seyn pflegen, gegen einander führen, und denn mehr einzeln, oder doch Hussaren-mäßig zerstreuet, als in völlig geschlossenen Gliedern fechten; aber ganz verächtlich, so bald eine des Cameels gewöhnte Cavallerie, oder Römische Infanterie (wie bey Magnesia) dagegen kommt. Also für Arabien ist es auch, so lange der Krieg nur in seinen Gränzen bleibt, das kriegerische Thier; denn in die Wüsten würde der auswärtige Feind schwerlich eine starke Cavallerie bringen können. Dieser krie-

---

(*) Eine derjenigen Strassen, die die Ostindische Handlung halten kann (eigentlich sind ihrer fünf, unter denen sie jetzt die weiteste nimt) ist, über den Persischen Meerbusen, zu Lande durch die Arabischen oder Syrischen Wüsten, nach einen Haven Syriens oder Palästina. Diese Strasse nahm er zum Theil in den ersten Jahrhunderten nach Christo, und machte das in den Wüsten liegende Palmyra so überaus mächtig.

Kriegerische Gebrauch des Cameels hat einen Einfluß in die Arabische Sprache gehabt, noch dazu einen, der sie vom Hebräischen unterscheidet. Racab (רכב) heißt im Hebräischen, reiten, es geschehe auf welchem Thier es wolle, Pferde, Esel, Cameel: es ist wahr, im Arabischen hat es eben die Weitläuftigkeit der Bedeutung, wenn es in keinem Gegensatz stehet; aber dabey hat es doch eine gewisse eigentliche Bedeutung, auf dem Cameel reiten, die ich einem der Sprache unkundigen nicht besser begreiflich zu machen weiß, als durch diesen Vers eines Arabischen Dichters, den sie in meiner Arabischen Chrestomathie S. 41. oder, da diese wol nicht meiner jetzigen Leser Buch seyn möchte, in der Vorrede zur Arabischen Grammatik, die besonders gedruckt ist, und vom Geschmack der Araber handelt, S. 78. antreffen: ich hätte aber lieber Leute, die, wenn sie auffitzen, zu Pferde (Furſan) oder zu Cameel (Rucban) grimmig im Anfall sind. Dis zeigt denn doch, daß die Araber das Pferd viel später haben kennen lernen, als die Israeliten, weil sie das beiden Völkern gemeinschaftliche Verbum, reiten, im Gegensatz gegen zu Pferde reiten, auf das Reiten der Cameele einschränkten.

Mit diesen Nachrichten vom Mangel der Pferde in Arabien, die wir in der Bibel finden, stimmet Strabo überein, und sagt noch etwas mehr, daß so gar zu seiner Zeit, (er lebte unter

ter August und Tiberius, ohngefähr zur Zeit Christi) Arabien noch keine Pferde hatte. Vom glücklichen Arabien, in dem ich allenfalls wegen des Zusammenhangs mit Habeßinien früher Pferde vermuthet hätte, sagt er S. 1112 (oder 768) es habe keine Maulesel, Pferde und Schweine; und von dem wüsten S. 1130. (oder 784) Pferde habe das Land nicht, die Cameele vertraten ihre Stelle.

Zwar bey Nuweir, einem Arabischen Geschichtschreiber, den Schultens herausgegeben hat, (*) findet sich S. 50. 51. daß Homeir, ein König von Jemen, der ein Zeitgenosse Kaidars, eines Sohns Ismaels gewesen seyn soll, also ohngefehr in Jacobs oder Esaus Zeit gehörte, (so gar mit Esau hat er den Nahmen gemein, wenn man nach Orientalischer Art nomina propria übersetzt, denn *Edom* und *Homeir* heißt beides, roth,) der beste Reuter seiner Zeit gewesen sey, auch wird gerade das Wort gebraucht, das blos den Reuter zu Pferde bezeichnet. Aber der Zeuge hat das Unglück, um nicht mehr als einige tausend Jahre zu jung zu seyn: also wird er wol seinen Abtritt nehmen.

Zu

(*) In einem Buch ohne Anfang und Ende, das ich in der Orientalischen Bibliothek Th. IV. S. 142 — 160. unter dem Titel, *monumenta antiquissima historiae Arabum* beschrieben habe.

Zu Josepho, der nicht lange nach Strabo lebte, kommen zwey vornehme Emirs, die ich für Araber halte, die ihre Pferde, Waffen, und andere Bedürfnisse zum Kriege gegen die Römer mitbringen. (*) Aber sie sind nicht aus Arabien selbst, sondern aus dem zu Syrien gerechneten, und noch diesseits der Syrischen Wüste gelegenen Lande Trachonitis. Also auch die sind kein Einwurf.

Ich habe keine Spur, zu welcher Zeit, und von welcher Race die Araber zuerst das Pferd, das ihnen noch Strabo abspricht, bekommen haben mögen: aber so viel ist gewiß, sie haben es sehr geschwind veredelt, und vielleicht anfangs unwissend die Anstalt gemacht, die besten Pferde in der Welt zu haben. Schon in der Zeit des Heidenthums, das ist, vor Muhammed, reden ihre Dichter vom Pferde und Reuter so, daß man wol sieht, das Pferd war in Arabien sehr bekannt — Herr Niebuhr erzählt (S. 161 seines Arabiens) daß der guten Arabischen Pferde Abkunft schon seit 2000 Jahren abgeschrieben seyn solle: wäre dieses, so hätte Strabo geirret, der noch zu seiner Zeit keine Arabische Pferde erkennet. Allein eine Sage der Araber ist, sonderlich wenn es Chronologie betrifft, dem geschriebenen Zeugniß eines Strabo nicht gleich; und zu-

(*) Vita Josephi §. 23.

zudem so sahe Herr Niebuhr die besten Pferde der Araber nicht in Arabien selbst, sondern zwischen Basra, Merdin, und Syrien. Er erzählt, die Araber leiteten ihre gute Pferde oder Köchlani von der Stuterey Salomons her: dis ist nun nach der Art der Araber, die gern alles Grosse Salomon zueignen, dessen Andenken sich so sehr bey ihnen erhalten hat, vermuthlich Fabel, zugleich aber Eingeständniß, daß man die Pferde früher in Palästina, als in Arabien gehabt hat.

Ich vermuthe, daß die Pferdezucht durch das Wettrennen der Pferde, darin die Araber ihre Ehre suchten, so geschwind zu ihrer Vollkommenheit gestiegen ist: doch schliesse ich den Boden, die Nahrung, den Himmelsstrich nicht aus, die auch das ihrige beygetragen haben. Wo Pferderennen sind, und entweder viel Ehre, oder viel Gewinst bringen, legt man sich auf gute Pferde, veredelt die Race durch die besten, erst ausländischen Bescheeler, und denn auch durch einheimische, an denen man vorzügliche Tugenden bemerkt hat. So entsteht nach und nach im Lande selbst eine vorzügliche Race. England hat größtentheils seine unvergleichlichen Pferde der kostbaren und doch wieder nützlichen Thorheit des Wettrennens zu danken. So theure Arabische Bescheeler würden nicht mit abermahls sehr grossen Unkosten und Gefahr um ganz Africa herum zu Schiffe nach England gebracht werden, wenn

nicht

nicht dort ein Wettläufer, der aus dieser Race am besten fällt, ein sehr viel geltendes Pferd, und denn noch mit ihm beym Wettrennen sehr viel zu gewinnen wäre. Daß das Pferderennen bald bey den Arabern eingeführet ward, nachdem sie Pferdezucht hatten, siehet man aus den Nahmen der Wettläufer. Zehn Pferde wurden zugleich zu einem Wettrennen gelassen, und jedes vom Sieger bis zum letzten hat seinen eigenen Nahmen. Einer ihrer besten Scholiasten, der von der Stadt Tauris den Nahmen Tabrizi oder Taurizi hat, erzählt sie uns folgender massen. Das erste oder der Sieger, hieß, Sabek, der Vorderste, oder Mudschalli, der Erfreuende, allen Kummer Wegnehmende, weil sein Herr frölich und ohne Sorge dem Wettrennen zusehen konnte: — — das zweyte, Murzalli, weil es seinen Kopf an dem Rücken des ersten hat: — — das dritte, Musalli, weil es seinen Herrn vergnügt macht: — — das vierte, Tali, d. i. das Folgende: — — das fünfte, Murtach, das Willige oder Muntere: — — das sechste, Atif, das Willige oder Wohlmeinende: — — das siebente, Muvaimnal, das Hoffnung aufs künftige Gebende: — — das achte Hadi, das Langsame: — — das neunte Latim, das Geprügelte, weil man es im Stall mit Prügeln empfieng: — — das zehnte, Sucait, d. i. dessen Nahmen man gar nicht nennen will, von dem man nicht redet, weil die Sache zu schlimm ist. Und diese Nahmen waren in Arabien so bekannt,

daß

daß Dichter sie figürlich gebrauchen: z. E. in demjenigen Gedicht, das in meiner Arabischen Chrestomathie S. 78. 79. abgedruckt ist, und bey dem eben Tabrizi in einer Anmerkung die Nahmen der Wettrenner erzählt, heißt es: Wir sind Naschkâlls Söhne, wir verlangen keinen andern Vater, und er keine andern Söhne. Wo ein Wettlauf zur Ehre angestellet wird, wird man Sabik und Murzalli (den Sieger und den nächsten nach ihm) aus unserm Stamm finden. So würde doch wol kein Deutscher Dichter singen, denn wir haben keine Nahmen der Wettläufer, und mancher Dichter hat gar auf keinem lebendigen Thier gesessen: auch kein Englischer, denn ob man gleich dort Wettrennen, auch einige Nahmen der Wettläufer hat, so sind sie doch nicht immer dem Dichter und seinen Lesern bekannt genug. Welche Sorgfalt die Araber auf die Erhaltung der guten Race wenden, und wie argwöhnisch-vorsichtig eine Stute der Art belegt wird, erzählt Herr Niebuhr in seiner Beschreibung Arabiens S. 162 — 164. Etwas davon hat auch Arvieux.

Ich mache den Beschluß mit einer Anmerkung über die zwey bekannteste Nahmen des Pferdes im Hebräischen, die vielleicht noch auf eine neue Aussicht in der Geschichte dieses Thiers leiten. Vermuthen konnte man aus dem bisher gesagten, daß sie ausländisch wären, entweder solche, die

das

das Pferd vorhin schon bey einem andern Volk gehabt hätte, oder Nahmen des Landes, aus dem die Hebräer das Pferd bekamen: und hiervon ist etwas wahr. Nun würde man noch einen Schritt weiter rathen, sie sind Aegyptisch, weil wir in der Biblischen Geschichte das Pferd zuerst in Aegypten kennen lernen. Aber darin würde man sich irren; wider alle Erwartung hat das Pferd keinen Aegyptischen Nahmen. Also ist die Folge, noch ehe die Patriarchen nach Aegypten zogen, hatten zwar sie, und die südlichen Cananiter, unter denen sie wohnten, keine Pferde, aber das Pferd war doch nicht ganz unbekannt, wenigstens so bekannt, wie ein ausländisches Thier, und war dem Volk, dessen Sprache wir in der Bibel finden, zuerst von einem andern Volk, das nicht Aegyptier waren, bekannt geworden.

Der gewöhnlichste Hebräische Nahme des Pferdes ist Sus (סוס), eben den trägt es im Samaritanischen, und wer die Geschichte der Morgenländischen Sprachen versteht, wird hieraus schon abnehmen, daß es auch der Nahme war, den die Cananiter, (Griechisch und Lateinisch nennet man sie, Phönicier) dem Pferde gaben. Beym Aramäer, oder, wie wir jetzt sagen, Syrer und Chaldäer, ist eben der Nahme gebräuchlich. Blos der Araber, dessen Sprache sonst so sehr mit der Hebräischen verwandt ist, hat ihn nicht: doch aber allerhand davon abgeleitete

Wörter, unter denen Saais, (*) ein Bereuter, das kenntlichste ist. Aber auch das Verbum der Araber, Saas, heißt wol eigentlich als ein denominativum, Pferde bändigen, und was man bey Golio als Bedeutungen dieses Verbi antrift, (ich setze seine eigene Worte ungeändert hieher) rexit pro arbitrio *gregem subditosque*, *castigando subegit*, ist wol weiter nichts, als von dieser Bedeutung entstanden, oder vielmehr, *castigando subegit*, sie selbst, nur umschreibend ausgedruckt.

Dieser Nahme, Sus, sieht wirklich etwas fremd aus. Nicht einmahl eine vernünftige Derivation läßt sich für ihn in dem eigenen Vorrath der morgenländischen Sprachen finden; und dis ist desto sonderbarer, da sonst die Etymologie wegen der ganz besondern Einrichtung der morgenländischen Sprachen in ihnen die leichteste und helleste Seite zu seyn pflegt, Bochart meinte zwar eine zu finden: Sus, sagte er, kommt vom Arabischen, Saas, *regere*, *moderari* her. (**) Er setzte noch als Exempel hinzu: *Sas Elrakib*, *eques moderatus est*, equum suum, und *Sias elchail*, *moderator equorum*; allein eben aus diesen Exempeln wird

---

(*) Weil ich hier keine Arabische Buchstaben gebrauchen kann, so verweise ich blos auf Golii Lexicon S. 1237.

(**) Hieroz. P. I. libr. II. c. 6. S. 96.

wird es wahrscheinlich, daß Saas, ein Pferd regieren, umgekehrt ein denominativum von Sus, das Pferd war, und nachher nur noch etwas weitläufiger gebraucht ist.

Da Persien wegen der Pferdezucht und Reuterey so vorzüglich bekannt ist, so kann man sich hier kaum erwehren, daß einem nicht die alte Hauptstadt Persiens, Susa, beyfallen sollte. Wirklich an die haben auch einige von Bochart (*) Citirte gedacht, und behauptet, Susa habe den Nahmen von den Pferden. Dis dächte ich nun wol kaum: den Nahmen einer Persischen Stadt aus dem Hebräischen, es sey vom Pferde, oder wie andere wollen, von den Lilien abzuleiten, sieht mir ohngefähr aus, als für unser Göttingen eine Etymologie aus dem Hebräischen suchen. Aber umgekehrt konnte es sehr wol seyn, daß Cananiter, deren Sprache die in Canaan wohnenden Patriarchen annahmen, (**) Syrer, Chaldäer das Pferd von der Provinz benannt hätten, die in den ältesten Zeiten wegen der Pferdezucht berühmt seyn mochte. Eine schlechte Einwendung dagegen würde seyn: diese Stadt heisse im Hebräischen nicht Susan, sondern Schuschan, Dan. VIII, 2. Esther I, 2. Nehem. I, 1. שושן kann, je nachdem man die Punkte setzt, so gut

(*) Eben daselbst.

(**) Was wir Hebräisch nennen, ist eigentlich Süd-Cananitisch.

Susan, als Schuschan ausgesprochen werden; und die Punkte der Juden sind viel zu neu, hier irgend in Betracht zu kommen: gewiß ist auch, daß Abulfeda in seiner Beschreibung von Churistan den Nahmen der Stadt mit einem scharfen S, Sus schreibt, völlig wie das Pferd im Hebräischen heißt.

Der andere recht bekannte Nahme von Pferd so wol, als Reuter ist, פרש: ich glaube diese Buchstaben sollten *Feres* im Plurali Ferasim ausgesprochen werden, wenn vom Pferd, und *Faras*, *plur. Farasim*, wenn vom Reuter die Rede ist, so wie im Arabischen ein Pferd Färs, und der Reuter Faris heißt. Dieser Nahme ist in der Geschichte des Pferdes noch redender. Arabische oder Hebräische Derivation hat er nicht; Faras heißt zerreissen, und davon pflegen die Araber den Löwen zu benennen: es kann zwar auch heissen, zerbrechen, und ich leugne nicht, ein Pferd kann Knochen zerbrechen, wenn es hauet oder hinten ausschlägt, aber schwerlich wird es von dieser Handlung bey irgend einem Volk den Nahmen haben. Sollte man nicht auch hier an Persien denken? Fars ist der Nahme derjenigen Provinz, die im engesten Verstande Persien war: es ist zugleich der Persianische Nahme des Pferdes. Ganz wahrscheinlich ist noch die Vermuthung mancher, daß Perser eigentlich so viel sey als, Reuter, und das Volk den Nahmen davon habe, weil alle Vornehme zu reiten pflegten. Aber wenn auch

das

das wegfällt, (denn über Vermuthung steigt es freilich nicht) so scheint es doch wenigstens, die Pferde möchten den Nahmen *Feres* oder *Färs* bey Arabern und Hebräern von der Provinz bekommen haben, in der diese Völker sie zuerst kannten.

Es ist wahr, wir hören in der patriarchalischen Familiengeschichte zuerst in Aegypten vom Pferde: aber da es keinen Aegyptischen Nahmen hat, so sollte man denken, die Cananiter, deren Sprache die Nachkommen Abrahams annahmen, müßten es schon vorhin bey einem andern Volk haben kennen lernen, und zwar, weil beyde Nahmen so Persisch aussehen, bey den Persern. Und so wäre noch ein anderes Asiatisches Vaterland der Pferde, Persien, entdeckt.

Nur die Nachrichten stimmen hiermit nicht überein, die uns Xenophon im Leben Cyri giebt. Gleich im ersten Buch sagt er, (*) der junge Cyrus habe sich sehr gefreuet, als er an seines Großvaters Hofe zuerst das Reiten lernte; denn in Persien habe man damahls nur selten ein Pferd gesehen, weil die bergigte Gegend zur Pferdezucht und zum Reiten unbequem sey: und im vierten Buch (**) erzählt er ausführlich,

(*) S. 20. 21. der Hutchinsonischen Ausgabe.

(**) sonderlich S. 272—280 und S. 301—303.

führlich, wie Cyrus die Perser aus Fußgängern in Reuter verwandelt habe. Xenophon ist ein sehr guter Schriftsteller, und in seiner Cyropädie leuchtet noch aus der ganzen Manier zu erzählen durch, daß er das Seinige aus Persischen Memoiren oder Sagen genommen hat, denn sie hat kenntliche Aehnlichkeit mit dem, was wir bey einheimischen Schriftstellern der Perser finden. Er ist aber doch darum nicht eigentlich untrüglich. Die Perser selbst, sonderlich die Dichter, konnten dem grössesten Manne ihres Volks zu viel zugeschrieben haben, ein Fehler, der sehr oft den Geschichtschreiber beschleicht. Xenophon konnte auch ihre Memoiren unrecht verstanden haben. Vielleicht redeten sie nur von den bergigten Gegenden Persiens, und sprachen den dazwischen liegenden Ebenen Pferde und Reuterey nicht ab. Etwas unwahrscheinliches ist ohnehin in der geschwinden Verwandelung der Perser in Reuter, denen Cyrus die erbeuteten Assyrischen Pferde austheilt. Sie müßten zu Anfang nicht blos, wie Cyrus selbst sagt, eine etwas lächerliche Positur gemacht haben, sondern das Experiment wäre auch, falls sie vorhin des Reitens ganz ungewohnt waren, sehr gefährlich gewesen: die erste wahre geübte Cavallerie, die auf sie stieß, hätte sie zu Grunde richten müssen. Der recht gute und hardie Reuter wird der nie, der nicht schon in den jüngern Jahren geritten hat: und wer gar erst als ein Mann von 30 bis 40 Jahren das Reiten anfängt, wird schwerlich in seinem

Leben

Leben auch nur ein mittelmäßiger, wenigstens keiner, der sich auf dem Pferde geschickt vertheidigen und die Waffen führen könnte. Doch ich entscheide hier nichts; es sey mir genug, den Widerspruch, der sich zwischen einer sehr wahrscheinlichen Folge aus dem Hebräischen Nahmen der Pferde, und den Nachrichten Xenophons findet, angezeigt zu haben.